

# Inhaltsverzeichnis

zum

**Amtsblatt**

für die

**Evangelische Kirche in Österreich**

**Jahrgang 1997**

**Stücke 1—12**

Soweit bei den Schlagworten zwei Zahlen angeführt sind, bezeichnet die erste die **Nummer** und die zweite (in Fettdruck) die **Seite**, auf welcher die Verlautbarung erfolgt ist.

	Nr.	Seite
<b>A</b>		
Admont, Evangelisches Pfarramt A. B. Telefaxnummer .....	74	44
<b>Amstetten,</b> Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B. Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle .....	81	52
<b>Amtsprüfung (Examen pro ministerio)</b> Ansuchen um Zulassung.....	119	64
Ergebnis der Prüfung (26. und 27. 5. 1997) ...	112	60
Hausarbeitsthemen für 1998 .....	92	56
<b>Anstaltsseelsorge</b> Ausschreibung der Stelle eines Anstaltsseel- sorgers des Verbandes der Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden A. B. im Allgemeinen Krankenhaus Wien .....	126	65
Ausschreibung einer halben Pfarrstelle eines Anstaltsseelsorgers des Verbandes der Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden A. B. im SMZ Ost .....	250	126
<b>Arnold Ursula Mag.</b> Bestellung zur Pfarrerin in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Leopoldstadt ...	129	66
<b>B</b>		
<b>Bad Ischl,</b> Evangelische Pfarramt A. B. Telefaxnummer .....	75	44
<b>Bad Vöslau,</b> Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B. Auflassung der Stelle für einen Pfarrer im Schuldiens .....	131	66
<b>Bauausschuß der Evangelischen Kirche A. B.</b> Termin 8. Oktober 1997 .....	124	65
Termin 2. März 1998 .....	205	89
<b>Bauausschuß der Evangelischen Kirche H. B.</b> Termin 8. Oktober 1997 .....	178	76
<b>Baus Susanne, abs. theol.</b> Zuteilung zur Dienstleistung in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Voitsberg .....	210	89
Berichtigung zu ABl. Nr. 210/97 .....	257	129
<b>Beendigung der Dienstverhältnisse geistlicher Amtsträger</b> Verfügung mit einstweiliger Geltung betr. § 47 OdgA .....	233	115
<b>Beermann Theodor, Pfarrer i. R.</b> Nachruf .....	—	35
<b>Belege-Ausfertigung</b> Ersuchen an alle Pfarrgemeinden .....	18	9
<b>Bernstein,</b> Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle .....	40	32
<b>Betreuungspfarrer</b> für Gemeindepraktika .....	15	8
<b>Bildungsarbeit</b> Frist für Subventionsansuchen .....	56	40
Kommission für Bildungsarbeit.....	50	38
<b>Bischofshofen,</b> Evangelische Tochtergemeinde A. B. Änderung der Telefonnummer .....	134	66
<b>Brauer Bernd Dr.</b> Bestellung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Weiz .....	145	73
Ergänzungsprüfung nach § 13 OdgA .....	96	57
Ordination .....	194	87
<b>Bregenz,</b> Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B. Telefaxnummer .....	89	53
<b>Brüggenwerth Martin Mag.</b> Bestellung zum Pfarer der Evangelischen		

	Nr.	Seite
Krankenseelsorge in Linz .....	147	73
Ergänzungsprüfung nach § 13 OdgA .....	58	40
Ordination .....	118	64
<b>Bundesrepublik Deutschland</b>		
Bekanntgabe der in der bundesrepublik Deutschland arbeitenden Evangelischen österreichischer Gemeinden .....	4	2
<b>Burgstaller Hermann-Josef, Pfarrer</b> Zuteilung zur Dienstleistung in der Evange- lischen Pfarrgemeinde A. B. Bernstein .....	209	89
<b>C</b>		
<b>Carrara Wilfried Mag., Pfarrer</b> Versetzung in den Ruhestand .....	—	67
<b>Cencic Armin Mag., Pfarramtskandidat</b> Zuteilung zur Dienstleistung in der Evange- lischen Pfarrgemeinde A. B. Eisenerz .....	158	74
<b>Conrad Wolfgang Mag., Pfarramtskandidat</b> Zuteilung zur Dienstleistung in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Favoriten-Thomaskirche .....	160	74
<b>D</b>		
<b>Deutsch Jahrdorf,</b> Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Ausschreibung (zweite) der Teilpfarrstelle ... Einrichtung/Errichtung einer Teilpfarrstelle .	42	33
104	58	
<b>Diakonie</b> Grundsätze .....	229	112
<b>Diakonisches Werk in Österreich</b> Änderung der Anschrift, Telefon- und Telefaxnummer .....	188	81
<b>Disziplinarordnung — Novelle 1997 .....</b>	223	107
<b>Disziplinarsenat für Wien, Niederösterreich und Burgenland</b> Bestellung der Mitglieder .....	32	28
<b>Dopplinger Thomas Mag.</b> Ordination .....	3	1
<b>E</b>		
<b>Eichmeyer-Odier Marguerite Paula,</b> Pfarrerswitwe Meldung des Ablebens .....	—	5
<b>Eipeldauer Hannes Mag., Pfarramtskandidat</b> Zuteilung zur Dienstleistung in der Evange- lischen Pfarrgemeinde A. B. Trebesing .....	159	74
<b>Eisenstadt,</b> Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle.....	108	60
<b>Enns,</b> Evangelisches Pfarramt A. B. Änderung der Telefonnummer .....	24	10
<b>Ergänzungsprüfung nach § 13 OdgA</b> Dr. Bernd Brauer.....	96	57
Mag. Martin Brüggerwerth .....	58	40
Dr. Peter Gabriel.....	57	40
Dipl.-Ing. Mag. Klaus Gerstenberg .....	59	40
Mag. Wolfgang Rehner .....	98	57
Mag. Meinhard von Gierke .....	97	57
<b>Evangelische Jugend Österreich</b> Ordnung — Novelle 1997 .....	222	106
<b>Evangelische Kirche H. B. in Österreich</b> Gemeindequoten für das Jahr 1997 .....	11	4
Gemeindequoten für das Jahr 1998 .....	259	129
Geschäftsordnung der Kirchenkanzlei H. B. .	216	90
Rechnungsabschluß für das Jahr 1996 .....	192	84
<b>Evangelische Superintendenz A. B. Steiermark</b> Telefaxnummer .....	135	67



	Nr.	Seite		Nr.	Seite
Hohenberger Hans Herwig Mag., Pfarrer Wiederbestellung zum Studentenfarrer für die Steiermark .....	84	53	Kirchenmusikerstelle Ausschreibung der Stelle für eine(n) Kirchenmusikerin/Kirchenmusiker in der Evangelischen Superintendentenz A. B. Burgenland .....	125	65
Holkorn Johann Dr., Pfarrer Bestellung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Wiener Neustadt	110	60	Kirchenverfassungsgesetz über die Funktionsperiode der 11. Synode A. B. und der XI. Generalsynode .....	226	109
Holzschlag, Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle.....	83	53	Kirchenverfassungsnovelle 1997.....	218	96
Houba Anja, Pfarrerin Zuteilung zur Dienstleistung in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Simmering (Wien-Leberberg) .....	155	74	Kitzbüchel, Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B. Änderung der Telefon- und Telefaxnummer .	189	81
Houba Volker Mag., Lehrvikar Zuteilung zur Dienstleistung in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Ottakring .....	173	75	Ausschreibung (dritte) der Pfarrstelle .....	184	80
Hülser Johannes Mag., Lehrvikar Zuteilung zur Dienstleistung in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Leoben .....	167	75	Klagenfurt-Ost, Evangelisches Pfarramt A. u. H. B. Telefaxnummer .....	16	6
			Klein Erich Mag. Bestellung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Korneuburg .....	252	129
<b>I</b>			Ordination .....	117	63
Ilkow Herwig Mag., Pfarrer Nachruf .....	—	45	Knittelfeld, Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle.....	8	3
			Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle .....	107	59
<b>J</b>			Knopf Tilmann Mag. Ordination .....	195	87
Jenbach, Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B. Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle .....	68	43	Kobersdorf, Evangelisches Pfarramt A. B. Telefaxnummer .....	86	53
Jonischkeit Günter Mag., Pfarrer Senior i. R. Nachruf .....	—	67	Köbke Horst Mag., Pfarrer Versetzung in den Ruhestand.....	—	76
Jugendpfarrer/Jugendpfarrerin für Österreich Ausschreibung der landeskirchlichen Pfarrstelle der Jugendpfarrerin/des Jugend- pfarrers für Österreich .....	62	41	Kolck-Thudt Siegfried Mag. Bestellung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Amstetten .....	253	129
Bestellung von Mag. Michael Meindl .....	206	89	Ordination .....	116	63
Ordnung für die landeskirchliche Stelle einer Jugendpfarrerin/eines Jugendpfarrers für Österreich.....	51	39	Kollektenaufruf für die Zweite Europäische Versammlung 1997, 23. Feber 1997 .....	1	1
Jugendreferenten/-referentinnen Richtlinien für die Anstellung und Besoldung	91	56	für Evangelisches Schulwerk Oberschützen, 9. März 1997 .....	2	1
Juristische Fachkraft im Kirchenamt A. B. Ausschreibung.....	31	27	für Baukollekte (Linz-Dornach), 30. März 1997 .....	13	7
Besetzung der Stelle .....	103	58	für Evangelische Frauenarbeit , 20. April 1997 .....	14	8
			für Kirchenmusik, 27. April 1997 .....	33	28
<b>K</b>			für Evangelisches Jugendwerk, Konfirmation 1997 .....	34	28
Kercmar Elfriede, Pfarrerswitwe Meldung des Ablebens .....	—	26	für EAWM, 18. Mai 1997 .....	52	39
Kirchenbeitragsaufkommen 1996 mit Gegenüberstellung 1995 .....	27	13	für Evangelischen Presseverband in Österreich, 1. Juni 1997 .....	53	40
Kirchenbeitragsengänge Jänner bis März 1997 .....	60	41	für „Dienst an Israel“, 3. August 1997 .....	93	57
Jänner bis April 1997 .....	79	52	für „Zwischenkirchliche Hilfe“, 17. August 1997 .....	94	57
Jänner bis Mai 1997.....	102	58	für „Evangelisches Diakoniewerk Waiern“, Erntedankfest 1997.....	95	57
Jänner bis Juni 1997.....	122	65	für Österreichische Bibelgesellschaft, 19. Oktober 1997.....	137	71
Jänner bis Juli 1997 .....	123	65	für „Kirche in Schmiedraib“, 31. Oktober 1997.....	138	72
Jänner bis August 1997 .....	141	73	für „Martin-Luther-Bund“, 9. November 1997 .....	139	72
Jänner bis September 1997 .....	180	79	für Theologenheim, 7. Dezember 1997 .....	179	79
Jänner bis Oktober 1997.....	203	88	für EAWM, 6. Jänner 1998.....	193	87
Jänner bis November 1997.....	249	126	für Evangelischer Bund in Österreich, 8. Feber 1998.....	237	116
Kirchenbeitragsordnung — Novelle 1997.....	221	105	Kollektenergebnisse 1996 .....	28	18
Kirchenbeitrags-Pro-Kopf-Leistungen nach Seelenzahl und Beitragszahlern für die Jahre 1996 und 1995.....	26	10	Nachtrag .....	132	66
Kirchenkanzlei H. B. Geschäftsordnung .....	216	90	Kollektenplan 1998 .....	121	64
			Kollektenüberweisung .....	212	89
			Kollektivvertrag .....	240	116
			Kommission für Bildungsarbeit .....	50	38

	Nr.	Seite		Nr.	Seite
für die Befähigungsprüfung zur aushilfsweisen und befristeten Erteilung des Religionsunterrichts an Pflichtschulen (§ 4 Prüfungsordnung) — Änderung der Zusammensetzung der Superintendenz Niederösterreich .....	54	40			
für die Befähigungsprüfung zur aushilfsweisen und befristeten Erteilung des Religionsunterrichts an Pflichtschulen (§ 4 Prüfungsordnung) — Änderung der Zusammensetzung der Superintendenz Steiermark.....	55	40			
<b>Korneuburg, Evangelische Pfarrgemeinde A. B.</b> Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle.....	109	60			
<b>L</b>					
<b>Lechner-Masser Susanne Mag.</b> Bestellung zur Pfarrerin der Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Salzburg-Nördlicher Flachgau .....	149	73			
<b>Lehner Gerold Mag., Pfarrer</b> Bestellung zum Rektor des Predigerseminars der Evangelischen Kirche .....	127	66			
<b>Lehrbefähigungsprüfung</b> für nichtordinierte Religionslehrer Ergebnis der Prüfung vom 13. Mai 1997 .....	77	47			
<b>Lehrfeststellungen</b> Ordnung .....	244	124			
<b>Lektorenordnung — Novelle 1997 .....</b>	243	124			
<b>Lektorenrüstzeiten .....</b>	115	63			
<b>Lektorentermine .....</b>	61	41			
<b>Leoben, Evangelisches Pfarramt A. B.</b> Telefaxnummer .....	136	67			
<b>Leppla Benjamin Mag., Pfarramtskandidat</b> Zuteilung zur Dienstleistung in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Horn ...	161	74			
<b>Lerchner Ernst Mag., Pfarrer</b> Versetzung in den Ruhestand.....	—	26			
<b>Liepold Eugen Mag., Pfarrer i. R.</b> Nachruf.....	—	26			
<b>Lintner Markus Mag., Lehrvikar</b> Zuteilung zur Dienstleistung in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Mödling .....	169	75			
<b>Linz, Evangelische Pfarrgemeinde H. B.</b> Änderung der Telefon- und Telefaxnummer	88	53			
<b>Linz-Dornach,</b> Evangelisches Pfarramt A. B. Änderung der Anschrift, Telefon- und Telefaxnummer.....	176	76			
<b>Lisson Andreas Mag.</b> Ergänzungsprüfung nach § 13 OdgA .....	239	116			
<b>Lutherisches Nationalkomitee</b> Rechnungsabschluß für das Jahr 1996 .....	38	30			
<b>M</b>					
<b>Martin-Luther-Bund in Österreich</b> Änderung der Geschäftsadresse.....	85	53			
<b>May Hellmut Mag., Militärdekan i. R.</b> Nachruf .....	—	91			
<b>Mehl Eberhard, Pfarrer</b> Bestellung zum Pfarrer auf eine der beiden Teilstellen der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck-Christuskirche .....	207	89			
Zuteilung auf eine Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck-Christuskirche .....	151	74			
<b>Meindl Michael Mag.</b> Bestellung zum Jugendpfarrer für Österreich . Ordination .....	206	89			
<b>Melk, Evangelisches Pfarramt A. u. H. B.</b> Telefaxnummer .....	177	76			
<b>Militärseelsorge</b> Telefaxnummer der Evangelischen Militärseelsorge beim Korpskommando I, Graz ...	25	10			
<b>Motivenberichte</b>					
1 Dauer der XI. Gesetzgebungsperiode ...	—	130			
2 Gemeinden .....	—	130			
2.1 Gemeindegrenzen.....	—	130			
2.2 Gesamtgemeinde H. B. ....	—	131			
2.3 Gemeindezugehörigkeit und Wahlberechtigung .....	—	131			
2.4 Wahlalter .....	—	132			
2.5 Pfarrgemeinden mit Teilgemeinden .....	—	132			
2.6 Regelungen für kleine Wahlkörper.....	—	133			
2.7 Anträge von Synodalen .....	—	133			
2.8 Berichtspflicht der Abgeordneten .....	—	133			
3 Unvereinbarkeiten .....	—	134			
4 Geistliche Amtsträger .....	—	135			
4.1 Pfarrstellen .....	—	135			
4.2 Ordinationsrechte .....	—	136			
4.3 Lehrfeststellung .....	—	136			
4.4 Dienstwohnung .....	—	136			
5 Kirchenleitung .....	—	137			
6 Öffentlichkeit und Verfahren .....	—	138			
7 „Leihpfarrer“, Zugangskriterien, Lehrvikariat, Karenzurlaubsgeld.....	—	139			
7.1 „Leihpfarrer“ .....	—	139			
7.2 Zugangskriterien .....	—	139			
7.3 Lehrvikariat .....	—	139			
7.4 Karenzurlaubsgeld .....	—	139			
8 Kirchenbeitragsordnung — Novelle 1997.	—	139			
9 Ordnung der Evangelischen Jugend — Novelle 1997.....	—	140			
10 Lektorenordnung — Novelle 1997 .....	—	140			
<b>N</b>					
<b>Nickelsdorf,</b> Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Ausschreibung (dringliche) der Pfarrstelle ...	43	34			
<b>Nussgruber Günther Mag., Pfarrer</b> Nachruf .....	—	92			
<b>O</b>					
<b>Oberschützen,</b> Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Ausschreibung (zweite) der Stelle eines Pfarrers im Schuldienst .....	19	9			
<b>Obracai Otto Hans, Pfarrer i. R.</b> Nachruf .....	—	54			
<b>Oechslen Andrea, Pfarrerin</b> Zuteilung zur Dienstleistung in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Traun (Tochtergemeinde Haid).....	156	74			
<b>Ordnung der Evangelischen Jugend — Novelle 1997 .....</b>	222	106			
<b>Ordnung des geistlichen Amtes — Novelle 1997</b> Verfügung mit einstweiliger Geltung betr. § 47 .....	220	104			
	233	115			
<b>Ordnung für die landeskirchliche Stelle einer Jugendpfarrerin/eines Jugendpfarrers für Österreich .....</b>	51	39			
<b>Ordnung für Lehrfeststellungen .....</b>	244	124			
<b>Österreichischer Nationalfeiertag</b> 26. Oktober 1997.....	140	72			

	Nr.	Seite
<b>P</b>		
<b>Pädagogische Akademien Graz</b> Ausschreibung von Stunden in evangelischer Religionspädagogik .....	80	52
<b>Peyerl Werner Martin Dr. Mag., Pfarrer</b> Militärdekan i. R. Nachruf.....	—	4
<b>Pfänder Sieglinde Mag.</b> Bestellung zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Rechnitz .....	128	66
Ordination .....	197	88
<b>Pfingsten 1997</b> Botschaft des Ökumenischen Rates der Kirchen .....	49	37
<b>Predigerseminar</b> Satzungen des Predigerseminars der Evange- lischen Kirche in Österreich .....	30	27
Termine 1997/98 .....	12	7
<b>Predigttexte</b> im Kirchenjahr 1997/98 .....	190	81
<b>Preston Tom Mag., Lehrvikar</b> Zuteilung zur Dienstleistung in der Evange- lischen Pfarrgemeinde A. B. Hallein .....	174	75
<b>Purkersdorf, Evangelische Pfarrgemeinde A. B.</b> Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle .....	41	33
Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle .....	82	52
<b>R</b>		
<b>Radacz Waldemar, Pfarrer</b> Zuteilung zur Dienstleistung in der Evange- lischen Pfarrgemeinde A. B. Villach .....	153	74
<b>Ramsau am Dachstein,</b> Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle .....	70	44
<b>Rech-Rapp Eva-Maria Mag.</b> Bestellung zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Feldbach .....	22	10
<b>Rechnitz, Evangelische Pfarrgemeinde A. B.</b> Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle .....	21	10
<b>Rechnungsabschluß</b> der Evangelischen Kirche A. B. für das Jahr 1996 .....	39	30
der Evangelischen Kirche H. B. für das Jahr 1996 .....	192	84
der Landeskirche für das Jahr 1996 .....	35	28
des Lutherischen Nationalkomitees für das Jahr 1996 .....	38	30
<b>Rechtferigungslehre</b> Gemeinsame Erklärung zur Rechtferigungs- lehre (Beschluß der 6. Session der 11. Synode A. B.) .....	246	125
Gemeinsame Erklärung zur Rechtferigungs- lehre (Beschluß der 6. Session der XI. Generalsynode A. B.) .....	230	114
<b>Rehner Wolfgang Mag.</b> Bestellung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Ramsau am Dachstein .....	130	66
Ergänzungsprüfung nach § 13 OgdA .....	98	57
<b>Reingruber-Mehl, Ulla, Pfarrerin</b> Bestellung zur Pfarrerin auf eine der beiden Teilstellen der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck-Christuskirche .....	208	89
Zuteilung auf eine Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck-Christuskirche .....	151	74
<b>Reisegebührenvorschrift 1955</b> Änderung .....	120	64

	Nr.	Seite
<b>Religionspädagogik</b>		
Ausschreibung von Stunden in evangelischer Religionspädagogik an den Pädagogischen Akademien Graz .....	80	52
<b>Richtlinien</b>		
für die Anstellung und Besoldung von Jugendreferenten und -referentinnen.....	91	56
<b>Ritter Kathrin Dipl.-theol., Pfarramtskandidatin</b> Zuteilung zur Dienstleistung in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Hietzing .....	157	74
<b>Roth Gerhard Mag.</b> Bestellung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wald am Schoberpaß .	47	34
<b>S</b>		
<b>Salzburg-Christuskirche,</b> Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B. Ausschreibung (erste) der Stelle eines Pfarrers/einer Pfarrerin im Schuldienst .....	71	44
<b>Salzburg-Nördlicher Flachgau,</b> Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Ausschreibung (erste) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Teilpfarrstelle .	6	2
<b>Salzburg-West,</b> Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B. Änderung der Anschrift und Telefonnummer Ausschreibung (zweite) der Stelle eines Pfarrers/einer Pfarrerin Schuldienst .....	73	44
44	34	
<b>Schelander Robert Dr., Lehrvikar</b> Zuteilung zur Dienstleistung in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Hetzendorf.....	175	75
<b>Scheutz Günter Mag., Lehrvikar</b> Zuteilung zur Dienstleistung in der Evange- lischen Pfarrgemeinde A. B. Kufstein .....	164	75
<b>Schiefermair Karl Mag., Pfarrer im Schuldienst</b> Bestellung zum Fachinspektor für den Evangelischen Religionsunterricht an allgemeinbildenden höheren und berufs- bildenden mittleren Lehranstalten im Bereich der Diözese für Niederösterreich...	16	9
<b>Schmidt Heiner Wolfgang Mag., Lehrvikar</b> Zuteilung zur Dienstleistung in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Gumpendorf .....	165	75
<b>Schröder Claudia Mag., Lehrvikarin</b> Zuteilung zur Dienstleistung in der Evange- lischen Pfarrgemeinde A. B. Saalfelden .....	172	75
<b>Schuster Matthias, Pfarrer i. R.</b> Nachruf .....	—	54
<b>Seelenstandsbericht 1996</b> .....	78	47
<b>Seelenstandsbericht 1997</b> Aufforderung zur Meldung .....	202	88
<b>Segnung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften</b>		
Beschluß der Synode A. B. zum evangelischen Verständnis von Segen und kirchlicher Trauung und Segnung gleich- geschlechtlicher Lebensgemeinschaften.....	247	126
Stellungnahme des Theologischen Ausschusses der Generalsynode zum evangelischen Verständnis von Segen und kirchlicher Trauung sowie zur Frage der Segnung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften.....	228	109
<b>Sommerurlauberseelsorge 1997</b> .....	186	80
<b>Sozialversicherungsmeldungen</b> .....	5	2

	Nr.	Seite		Nr.	Seite
Steinbach Anton Mag., Pfarrer i. R. Nachruf .....	—	92			
<b>Strid Anne Mag.</b> Bestellung zur Pfarrerin auf die nicht mit der Leitung des Pfarramtes verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Graz, linkes Murufer (Heilandskirche) .....	46	34	<b>Tölgyes Adalbert Mag.</b> Bestellung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach-Nord .....	150	74
<b>Stritar Wilhelm Mag., Pfarrer i. R.</b> Nachruf .....	—	67	Ordination .....	198	88
<b>Studentenpfarrer für die Steiermark</b> Wiederbestellung von Pfarrer Mag. Hans Herwig Hohenberger .....	48	53	<b>Traun,</b> Evangelische Tochtergemeinde A. B. Haid Ausschreibung (dringliche) der Pfarrstelle ...	43	34
<b>Subventionsansuchen</b> Frist zur Vorlage .....	99	58	<b>Trebesing, Evangelische Pfarrgemeinde A. B.</b> Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle .....	9	3
<b>Superintendent der Diözese A. B. Niederösterreich</b> Aufforderung zur Einbringung von Wahlvorschlägen .....	181	79	<b>Tschöran, Evangelische Pfarrgemeinde A. B.</b> Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle .....	66	42
<b>Superintendentalgemeinde A. B. Niederösterreich</b> Aufforderung zur Einbringung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Superintendenten für Niederösterreich .....	181	79			
Errichtung einer Pfarrstelle für besondere Aufgaben der Superintendentalgemeinde Niederösterreich .....	182	80	<b>U</b>		
<b>Superintendentur A. B. Steiermark</b> Telefaxnummer .....	135	67	<b>Uljas-Lutz Johanna Mag.</b> Bestellung zur Krankenhauspfarrerin des Verbandes der Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden A. B. im Allgemeinen Krankenhaus der Stadt Wien .....	256	129
<b>Superintendenz A. B. Burgenland</b> Ausschreibung der Stelle für eine(n) Kirchenmusikerin/Kirchenmusiker in der Evangelischen Superintendenz A. B. Burgenland .....	125	65	<b>Urlauberseelsorge 1997/98</b> Aufforderung zur Meldung der Ausschreibungen .....	100	58
<b>Synodale Ausschüsse der XI. Generalsynode</b> Nachwahlen und Ergänzungswahlen .....	231	114	Ausschreibungen Sommer 1998 .....	186	80
Termine .....	234	115	Ausschreibungen Winter 1997/98 .....	142	73
<b>Synodale Ausschüsse der 11. Synode A. B.</b> Nachwahlen und Ergänzungswahlen .....	248	126	Nachtrag zu ABl. Nr. 142/97 .....	185	80
Termine .....	224	115	<b>Uschmann Marco Mag., Pfarramtskandidat</b> Bestellung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. B. Kitzbühel .....	254	129
<b>Synode A. B. (11.)</b> Beschluß zum evangelischen Verständnis von Segen und kirchlicher Trauung gleich- geschlechtlicher Lebensgemeinschaften .....	247	126	Ergänzungsprüfung nach § 13 OgdA .....	238	116
Festsetzung des Termins der 7. Session und ihre Einberufung .....	217	96	Zuteilung zur Dienstleistung in der Evange- lischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Kitzbühel	23	10
Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungs- lehre .....	246	125	<b>V</b>		
Geschäftsordnung — Novelle 1997 .....	242	124	<b>Verband der Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden A. B.</b> Ausschreibung der Stelle eines Anstalts- seelsorgers des Verbandes der Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden A. B. im Allgemeinen Krankenhaus Wien .....	126	65
Kirchenverfassungsgesetz über die Funktionsperiode der 11. Synode A. B. und der XI. Generalsynode .....	226	109	Ausschreibung einer halben Pfarrstelle eines Anstaltsseelsorgers des Verbandes der Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden A. B. im SMZ-Ost .....	250	126
Nachwahlen und Ergänzungswahlen Mitglieder synodaler Ausschüsse .....	248	126	<b>Verband der Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden H. B.</b> Ordnung gemäß § 62 Abs. 2 KV .....	191	83
Verlängerung des Termins der 6. Session der 11. Synode A. B. ....	29	27	<b>Verfahrensordnung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich — Novelle 1997</b> .....	224	107
<b>Synode H. B.</b> Festsetzung des Termins der 5. Session der 13. Synode H. B. und ihre Einberufung ...	76	45	<b>Verfügung mit einstweiliger Geltung</b> — zum Kirchengesetz „Wohnungskosten- Unterstützungsfonds“ (Abl. Nr. 228/91) .	36	30
<b>T</b>			Erhebung zum Kirchengesetz (Abl. Nr. 36/97) .....	245	125
<b>Tendis Norman Mag., Lehrvikar</b> Zuteilung zur Dienstleistung in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. St. Ruprecht bei Villach .....	171	75	— zu § 36 OgdA (Dienstwohnung) .....	90	55
<b>Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen beim Presseamt der Evangelischen Kirche</b> .....	235	115	Erhebung zum Kirchengesetz (Abl. Nr. 90/97) .....	227	109
			— zu § 47 OgdA (Abl. Nr. 233/97) .....	233	115
			<b>Verordnung</b> des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. betreffend Evangelisches Informations- System (EIS) — Abl. Nr. 283/96 — Genehmigung durch den Synodalausschuß A. B. ....	37	30
			des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. zu § 116 Abs. 4 KV .....	232	115
			<b>Villach, Evangelische Pfarrgemeinde A. B.</b> Ausschreibung (dringliche) der nicht mit der Leitung des Pfarramtes verbundenen Pfarrstelle .....	43	34

	Nr.	Seite		Nr.	Seite
<b>Villach-Nord, Evangelische Pfarrgemeinde A. B.</b>			<b>Wien-Döbling, Evangelisches Pfarramt A. B.</b>		
Ausschreibung (weitere) der Pfarrstelle.....	105	59	Änderung der Telefonnummer	114	61
Telefaxnummer .....	215	90	<b>Wien-Favoriten-Thomaskirche,</b>		
<b>Voitsberg, Evangelische Pfarrgemeinde A. B.</b>			Evangelisches Pfarramt A. B.		
Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle .....	10	4	Änderung der Telefon- und Telefaxnummer .	48	34
Ausschreibung (dringliche) der Pfarrstelle ...	43	34	Ausschreibung (erste) einer Pfarrstelle .....	20	9
<b>von Gierke Meinhard Mag.</b>			<b>Wien-Hietzing,</b>		
Bestellung zum Pfarrer der Evangelischen			Evangelische Pfarrgemeinde A. B.		
Pfarrgemeinde A. u. H. B. Jenbach.....	144	73	Ausschreibung (erste) der nicht mit der		
Ergänzungsprüfung nach § 13 OdgA .....	97	57	Leitung des Pfarramtes verbundenen		
Ordination .....	199	88	Pfarrstelle .....	65	42
			<b>Wien-Leopoldstadt,</b>		
<b>W</b>			Evangelische Pfarrgemeinde A. B.		
<b>Wagner Lukas Mag., Pfarrer</b>			Ausschreibung (erste) der mit der Leitung		
Bestellung zum Pfarrer der Evangelischen			des Pfarramtes verbundenen Pfarrstelle.....	67	42
Pfarrgemeinde A. B. Tschöran .....	148	73	Ausschreibung (zweite) der nicht mit der		
<b>Wahlordnung — Novelle 1997 .....</b>	225	108	Leitung des Pfarramtes verbundenen		
<b>Wehrenfennig Gisela Elisabeth Mag.,</b>			Pfarrstelle .....	183	80
Pfarrersgattin			<b>Wien-Simmering,</b>		
Meldung des Ablebens .....	—	5	Evangelische Pfarrgemeinde A. B.		
<b>Weiz, Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B.</b>			Ausschreibung (dringliche) der Pfarrstelle		
Ausschreibung (weitere) der Pfarrstelle.....	69	43	Wien-Simmering-Leberberg .....	43	34
Neue Anschrift, Telefaxnummer und			<b>Wiener Neustadt</b>		
e-Mail-Adresse.....	87	53	Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B.		
<b>Wels, Evangelische Pfarrgemeinde A. B.</b>			Ausschreibung (dringliche) der nicht mit der		
Ausschreibung (weitere) der dritten			Leitung des Pfarramtes verbundenen		
Pfarrstelle .....	63	41	Pfarrstelle .....	43	34
<b>Weppersdorf, Evangelisches Pfarramt A. B.</b>			<b>Winterurlauberseelsorge 1997/98 .....</b>	142	73
Telefaxnummer .....	214	90	Nachtrag zu ABl. Nr. 142/97.....	185	80
<b>Werk für Evangelisation und Gemeindeaufbau</b>			<b>Wurm Gottfried Mag., Pfarrer</b>		
in der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich			Bestellung zum Pfarrer im Schuldienst der		
Ausschreibung der Stelle des Rektors .....	204	88	Evangelischen Pfarrgemeinde A. B.		
<b>Werneck Roland Mag.</b>			Oberschützen .....	111	60
Bestellung zum Pfarrer auf die nicht mit der					
Leitung des Pfarramtes verbundene Pfarr-			<b>Z</b>		
stelle der Evangelischen Pfarrgemeinde			<b>Zell am See, Evangelisches Pfarramt A. B.</b>		
A. B. Wien-Gumpendorf .....	45	34	Änderung der Telefonnummer .....	72	44

# A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 1997

Ausgegeben am 31. Jänner 1997

1. Stück

1. Kollektenaufruf Zweite Europäische Versammlung 1997, 23. Feber 1997 — Reminis cere
  2. Kollektenaufruf zum Sonntag Laetare, 9. März 1997
  3. Ordination von Mag. Thomas Dopplinger
  4. Bekanntgabe der in der Bundesrepublik Deutschland arbeitenden Evangelischen österreichischer Gemeinden
  5. Sozialversicherungsmeldungen
  6. Ausschreibung (erste) der nicht mit der Leitung des Pfarramtes verbundenen Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Salzburg-Nördlicher Flachgau
  7. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Graz-Eggenberg
  8. Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Knittelfeld
  9. Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Trebesing
  10. Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Voitsberg
  11. Gemeindequoten der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich für das Jahr 1997
- Kirchliche Mitteilungen

## Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

1. Zl. 328/97 vom 21. Jänner 1997

### **Kollektenaufruf Zweite Europäische Versammlung 1997, 23. Feber 1997 — Reminis cere**

Erstmals findet in Österreich eine große ökumenische Versammlung statt, die Zweite Europäische Ökumenische Versammlung in Graz mit dem Thema „Versöhnung — Gabe Gottes und Quelle neuen Lebens“. Diese Konferenz wird veranstaltet von der Konferenz Europäischer Kirchen und dem Rat der Europäischen Bischofskonferenzen. Der Versammlungsort wurde nicht nur gewählt wegen der erfreulichen hohen finanziellen Zusagen der öffentlichen Stellen, sondern auch und vor allem, weil Graz ein besonders lebendiges und interessantes ökumenisches Klima hat und in räumlicher Nähe zu einem der stärksten europäischen Spannungszentren liegt.

Diese Konferenz stellt natürlich eine besondere Herausforderung an die Kirchen in Österreich dar, wobei es wichtig ist, daß die Evangelische Kirche als zweitgrößte einen entsprechenden Beitrag leistet. An den Konferenzkosten müssen sich die österreichischen Kirchen mit zirka fünf Millionen Schilling beteiligen, wobei auf die nichtkatholischen etwa S 800.000,— fallen, die großteils von der Evangelischen Kirche zu tragen sind. Außerdem werden sicher noch zusätzliche Leistungen erbracht werden müssen, damit Delegierte aus Kirchen und Personen von Basisgruppen, die sich die Teilnahme nicht selbst finanzieren können, unterstützt werden. Unsere Kirche hat sich verpflichtet, einen Mitarbeiter/Mitarbeiterin für das Sekretariat für die Dauer von zwei Jahren anzustellen, so daß bei vorsichtiger Schätzung ein Gesamtbetrag von über einer Million Schilling zustandekommen wird, der von unserer Kirche zu tragen ist. Damit dieser Betrag nicht ausschließlich aus dem normalen Budgetmittel aufgebracht werden muß, hat der

Synodalausschuß beschlossen, für zwei Jahre eine zusätzliche Pflichtkollekte einzuhoben.

Die Gemeinden werden daher herzlich gebeten, alles in ihrer Macht stehende zu tun, damit durch die Kollekte wirklich ein ansehnlicher Beitrag geleistet werden kann.

2. Zl. 302/97 vom 20. Jänner 1997

### **Kollektenaufruf zum Sonntag Laetare, 9. März 1997**

Das Evangelische Schulwerk Oberschützen dankt allen Gemeinden für die Unterstützung durch ihre Kollekte im vergangenen Jahr.

Im Jahr 1997 bitten wir wieder um Ihre Kollekte für das Evangelische Real- und Oberstufenrealgymnasium.

Heuer sollen vor allem die sanitären Anlagen im Turnsaalbereich (WC, Dusche, Umkleieräume) generalsaniert werden, was die finanziellen Möglichkeiten des Schulerhalters bei weitem übersteigt.

Daher bitten wir wieder um Ihre großzügige Unterstützung.

Mit herzlichem Dank im vorhinein und glaubensbrüderlichen Grüßen!

3. Zl. 137/97 vom 16. Dezember 1996

### **Ordination von Mag. Thomas Dopplinger**

Mag. Thomas Dopplinger wurde am 24. November 1996 in der Evangelischen Kirche in Mödling durch Superintendent Mag. Hellmut Santer unter Assistenz von Pfarrer i. R. Gebhard Dopplinger, Pfarrer Mag. Hermann Miklas und Senior Dr. Klaus Heine ordiniert.

4. Zl. EA 224/97 vom 15. Jänner 1997

#### **Bekanntgabe der in der Bundesrepublik Deutschland arbeitenden Evangelischen österreichischer Gemeinden**

Das Evangelische Kirchenamt A. B. ersucht alle Pfarrämter, bis spätestens **31. März 1997** dem Evangelischen Kirchenamt A. B. bekanntzugeben, welche Evangelischen ihrer Gemeinde in der BRD arbeiten, wobei möglichst der Aufenthaltsort, der deutsche Dienstgeber und die Zeit angegeben werden sollen, seit der das Gemeindeglied in Deutschland tätig ist. Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern beanstandet nach wie vor, daß ständig in Deutschland wohnende evangelische Österreicher, die längst ihren Hauptwohnsitz oder Wohnsitz in der BRD haben, als Gemeindeglieder österreichischer Gemeinden geführt werden.

Um die Ausgleichsleistungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche Bayerns an die Evangelische Kirche in Österreich nicht zu gefährden, wird um tatsächlich aktuelle Listen in Österreich ihren Wohnsitz habender und in Deutschland tätiger und dort verdienender und Kirchensteuer zahlender Evangelischer gebeten.

Es wird darauf hingewiesen, daß nur jene Meldungen mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern verrechnet werden können, die bis zum **31. März 1997** beim Evangelischen Kirchenamt A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, einlangen. Danach einlangende Meldungen sind bei Aufteilung der bundesdeutschen Kirchensteuerersatzbeträge nicht berücksichtigungsfähig.

Dr. Fritz e. h.

## **Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.**

5. Zl. EA 72/97 vom 8. Jänner 1997

#### **Sozialversicherungsmeldungen**

Nach dem Sozialversicherungsrecht ist der jeweilige Dienstgeber verpflichtet, gegebenenfalls gemeinsam mit dem Dienstnehmer und/oder einem Arzt, unverzüglich — längstens binnen drei Tagen — die erforderlichen Meldungen an die Sozialversicherung zu erstatten. Dies betrifft insbesondere Fälle der vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit (Krankenstände) und Arbeitsunfälle. Sozialversicherungsrechtlich und arbeitsrechtlich ist das Rechtsverhältnis zwischen der jeweiligen Evangelischen Kirche und dem Pfarrer gleich einem Dienstverhältnis zu beurteilen, wobei bekanntlich sogar ein Kollektivvertrag, der den Bestimmungen des Arbeitsverfassungsgesetzes entsprechend abgeschlossen wurde, besteht.

Aus dieser Situation resultiert, daß zur Erfüllung der sozialversicherungsrechtlich gebotenen Meldungen jeder Krankenstand und jeder Arbeitsunfall eines geistlichen Amtsträgers von diesem unmittelbar dem Dienstgeber (Kirchenamt A. B.) zu melden ist, was im Fall des Krankenstandes auch durch Übersendung einer Kopie des „rosa Scheines“ geschehen kann.

Dr. Fritz e. h.

Gottesdienste sind in Abstimmung an zwei Sonntagen im Monat und an kirchlichen Feiertagen in den Predigtstationen Elixhausen-Sachsenheim, Bürmoos, Neumarkt, Seekirchen und in den Predigtstellen Oberndorf und Mattsee zu feiern.

Das Pflichtausmaß für die Erteilung des Religionsunterrichtes beträgt vier Wochenstunden.

Die Gemeinde erwartet eine intensive und geschwisterliche Zusammenarbeit zwischen den Amtsträgern sowie dem Presbyterium, den Predigtstationsausschüssen, der Gemeindevertretung und allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Ferner erwartet die Gemeinde aktive Bereitschaft und Mitwirkung bei der Jugend-, Familien- und Kinderarbeit und fachlicher und seelsorgerlicher Motivierung und Begleitung der Mitarbeiter. Auf Seelsorge im Krankenhaus Oberndorf und in den Altenheimen und ökumenische Aufgeschlossenheit wird Wert gelegt.

Eine Dienstwohnung im zweiten Obergeschoß des Pfarrhauses in Elixhausen umfaßt zwei Zimmer, Küche, Bad und Balkon im Ausmaß von 61 m<sup>2</sup>.

Auskünfte erteilen Pfarrer Mag. Peter Buchholzer, Tel. (0662) 48 08 03, und Kurator Johann Anders, Tel. (06274) 53 54.

Bewerbungen sind bis **15. März 1997** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Salzburg-Nördlicher Flachgau, Nösnerstraße 12, 5161 Elixhausen, zu richten.

6. Zl. 206/97 vom 15. Jänner 1997

#### **Ausschreibung (erste) der nicht mit der Leitung des Pfarramtes verbundenen Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Salzburg-Nördlicher Flachgau**

Die neuerrichtete Teilpfarrstelle (halbe) der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Salzburg-Nördlicher Flachgau wird hiermit zur Besetzung ausgeschrieben. Die Pfarrstelle wird durch Wahl durch die Gemeinde besetzt.

Die Pfarrgemeinde zählt 2400 Seelen und umfaßt das Gebiet zwischen der Stadtgrenze Salzburgs, Autobahn und den Grenzen zur BRD und Land Oberösterreich. Der Umfang der Amtspflichten ergibt sich aus den kirchengesetzlichen Vorschriften, ergänzt durch die bestehende Gemeindeordnung, wonach die konkrete Aufteilung im Einvernehmen mit dem amtsführenden Pfarrer erfolgt.

7. Zl. 230/97 vom 16. Jänner 1997

#### **Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Graz-Eggenberg**

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Graz-Eggenberg wird hiermit ausgeschrieben und durch Wahl besetzt.

Durch die Gemeindeordnung ist festgelegt, daß nur Bewerbungen von Pfarrern/Innen augsburgischen Bekenntnisses berücksichtigt werden können.

Die Pfarrgemeinde umfaßt die westlichen Stadtbezirke sowie das südliche und westliche Gebiet des Bezirkes Graz-Umgebung. Sie hat 2886 Seelen.

Die Pfarrgemeinde erwartet von ihrem(r) Pfarrer(in) die Abhaltung von Sonn- und Feiertagsgottesdiensten in der Christuskirche sowie je einmal im Monat in den Predigtstellen Gösting, Thal (ausgenommen der Sommermonate).

Im Predigtendienst helfen der Anstaltsseelsorger, der der Gemeinde zugeteilt ist, und zwei Lektoren mit.

Religionsunterricht ist an den allgemeinbildenden höheren Schulen nach Absprache mit dem Schulamt zu erteilen.

Vom (Von der) Pfarrer(in) wird der Dienst in Seelsorge, Besuche in den Altenheimen, Konfirmandenunterricht, Jugendarbeit, Bibelstunden, Seniorenkreis und Gemeindeveranstaltungen erwartet.

Für den Religionsunterricht an Schulen des Gemeindegebietes stehen mehrere Religionslehrerinnen zur Verfügung. Der Kindergottesdienst wird bei Bedarf von Helfern betreut. Der Kinderkreis wird von Mitarbeitern geführt. Ein großer Kreis von Mitarbeitern unterstützt den (die) Pfarrer(in).

Die Kanzleiarbeit, sowohl für Gemeinde- als auch Pfarrkanzlei wird von einer Angestellten erledigt.

Die Pfarrgemeinde stellt dem (der) Pfarrer(in) im Pfarrhaus, das in einer ruhigen Wohngegend liegt, eine 6-Zimmerwohnung im Ausmaß von 120 m<sup>2</sup>, Garage, Waschküche, Abstellräume im Keller sowie einen großen Gartenanteil zur Verfügung. Die Straßenbahnhaltestelle ist in unmittelbarer Nähe.

Auskünfte erteilen der Kurator Dipl.-Ing. Robert Witthalm, Kuratorstellvertreter Dr. Gerhart Nitsche und Pfarrer Mag. Winfried Carrara.

Bewerbungen sind bis zum 30. April 1997 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Graz-Eggenberg, Burenstraße 9, 8020 Graz, Tel. (0316) 58 31 56, zu richten.

#### 8. Zl. 256/97 vom 16. Jänner 1997

##### **Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Knittelfeld**

Hiermit wird die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Knittelfeld zur sofortigen Besetzung ausgeschrieben.

Der Bereich der Pfarrgemeinde Knittelfeld umfaßt das Gebiet der Bezirkshauptmannschaft Knittelfeld und vom Gebiet der Bezirkshauptmannschaft Judenburg die Stadt Zeltweg und das Gebiet von Weißkirchen und Obdach bis zur Grenze an Kärnten am Obdacher Sattel. Die Gemeinde hat etwa 1600 Seelen.

Gottesdienste sind allsonntäglich in der Johanneskirche in Zeltweg und in der Bekennerkirche in Knittelfeld zu halten.

Religionsunterricht ist zu erteilen im BG und BRG Knittelfeld und am Abteigymnasium in Seckau, wenn nötig auch an der Bundeshandelsschule Knittelfeld. Der Religionsunterricht an der HTBLA in Zeltweg wird derzeit vom Judenburger Pfarrer besorgt. Den Religionsunterricht an den Pflichtschulen halten Religionslehrerinnen. Für Büroarbeiten steht eine Teilzeitkraft zur Verfügung. Erwünscht ist die regelmäßige Krankenhauseelsorge an den evangelischen Patienten am LKH Knittelfeld. Bei der Betreuung der Insassen des Altenheimes, des Pflegeheimes und der Seniorenheime helfen ehrenamtliche Mitarbeiter. Wir erwarten die Mitarbeit bei der Jugend- und Kinderarbeit.

Vier Lektoren stehen als Hilfe zum Gottesdienst zur Verfügung.

Dem Pfarrer steht eine schöne Wohnung im 1. Stock des Pfarrhauses im Ausmaß von etwa 92 m<sup>2</sup> zur Verfügung (Küche, zwei größere und ein kleineres Zimmer samt Nebenräumen). Bei Bedarf können noch Räumlichkeiten im 2. Stock zur Verfügung gestellt werden. Eine Garage ist vorhanden. Das Pfarrhaus steht in einem großen schönen Pfarrgarten.

Wir erwarten uns missionarische Impulse und Anstöße zum Gemeindeaufbau.

Bewerbungen sind bis 8. März 1997 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B., Parkstraße 13, 8720 Knittelfeld, oder den Kurator Armin Mohrenz, Tel. (03512) 861 66, zu richten. Allfällige Auskünfte erteilt das Presbyterium und der derzeitige Pfarrstelleninhaber, Pfarrer Lerchner, Tel. (03512) 824 11.

#### 9. Zl. 268/97 vom 17. Jänner 1997

##### **Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Trebesing**

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Trebesing, eine der Toleranzgemeinden Kärntens, wird zur Besetzung ausgeschrieben. Sie wird durch Wahl besetzt.

Die überschaubare Pfarrgemeinde hat rund 900 Gemeindeglieder und liegt zwischen der Bezirksstadt Spittal an der Drau und Gmünd im Liesertal. In Gmünd befinden sich zwei Hauptschulen, in Spittal an der Drau ein Schulzentrum mit drei Gymnasialformen sowie diversen berufsbildenden Zweigen.

Das Pfarrhaus, die Kirche, der Friedhof und der Pfarrgarten befinden sich am Dorfanfang. Die Dienstwohnung des im Jahre 1783 erbauten Pfarrhauses befindet sich im ersten und zweiten Stock. Sie besteht aus einer schönen, modernen Küche, vier Zimmern und den Nebenräumen. Im Erdgeschoß befinden sich die Kanzlei, ein Gemeindeforum sowie eine Teeküche. Das Haus ist mit einer Ölzentralheizung versehen. Eine Garage ist vorhanden. Im ehemaligen Wirtschaftsgebäude zwischen Kirche und Pfarrhaus ist die Adaptierung eines für die Aktivitäten der Gemeinde erforderlichen Gemeindefaules geplant. Die Vorarbeiten dazu sind abgeschlossen.

Gottesdienste sind an allen Sonntagen und den meisten Feiertagen in Trebesing und am ersten Sonntag im Monat in der St.-Georgs-Kapelle in Altersberg zu halten.

Eine große Anzahl engagierter MitarbeiterInnen ist in der Kinder- und Jungschararbeit tätig. Es gibt einen sehr aktiven Frauenkreis, daneben zwei Bibelkreise, die vom CMV betreut werden; zwei weitere Bibelkreise wurden von der bisherigen Stelleninhaberin geleitet.

Religionsunterricht ist in Absprache an den beiden Volksschulen der Gemeinde und den höheren Schulen in Spittal an der Drau zu erteilen.

Seitens der Gemeinde wird Wert gelegt auf Kontaktfreudigkeit (Haus- und Krankenbesuche) und geschwisterliche Zusammenarbeit mit Presbyterium, Gemeindevertretung und den MitarbeiterInnen.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung bis 17. März 1997 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Trebesing, 9852 Trebesing 18.

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen gerne Kurator Hans Burgstaller, Tel. (04732) 23 55 19, und Pfarrer Siegfried Lewin, Tel. (04732) 20 85, zur Verfügung.

10. Zl. 421/97 vom 22. Jänner 1997

**Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Voitsberg**

Die Pfarrgemeinde Voitsberg zählt zirka 900 Seelen und umfaßt den ganzen politischen Bezirk Voitsberg. Voitsberg ist ein Teil der landschaftlich abwechslungsreichen und reizvollen Weststeiermark. Dem Pfarrer steht eine sonnige Dienstwohnung (vier Zimmer, Küche, Bad, Kellerräume sowie eine Garage) zur Verfügung.

Pfarrhaus und Kirche bilden zusammen das Evangelische Gemeindezentrum in Voitsberg. Beide wurden 1995 renoviert und sind von einem großen Garten umgeben. Das Gemeindezentrum ist zentral und dennoch ruhig gelegen. Graz ist nur 34 km entfernt und mit öffentlichen Verkehrsmitteln leicht erreichbar.

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt durch Wahl. Gottesdienste sind in Voitsberg an Sonntagen, in Köflach-Pichling (in der katholischen Kirche) einmal monatlich (Abendgottesdienst) vorgesehen. Religionsunterricht ist am BG/BRG Köflach, an der BHAK Voitsberg und gegebenenfalls in der Berufsschule Voitsberg zu halten. Die Kinder- und Jugendarbeit versieht eine qualifizierte Gemeindepädagogin.

Die Gemeinde hofft, daß der/die Pfarrer/in die Mitarbeiter und Gemeindeglieder begleitet und mit ihnen Ideen zur Motivation für ein lebendiges Gemeindeleben entwickelt. Ein Anliegen ist uns die Betreuung junger Familien der Gemeinde. Da wir eine Diasporagemeinde sind, ist ökumenische Aufgeschlossenheit wünschenswert. In der Gemeinde gibt es mehrere Bibelkreise und einige Gemeindeglieder versehen sporadisch Besuchsdienst.

Bewerbungen erbitten wir bis Mitte April 1997 an unsere Pfarrgemeinde z. H. Herrn Kurator Norbert Mayer, Evangelisches Pfarramt A. B., Bahnhofstraße 12, 8570 Voitsberg.

Zur Erteilung von Auskünften sind gerne bereit:

Kurator Norbert Mayer, Tel. (03137) 22 24, Presbyter Helmut Filipot, Tel. (03144) 41 65, Administrator Pfarrer Mag. Andreas Gerhold, Tel. (03142) 223 67.

**Kundmachung des Evangelischen Oberkirchenrates H. B.**

11. Zl. 53/97 vom 8. Jänner 1997

**Gemeindequoten der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich für das Jahr 1997**

Der Oberkirchenrat H. B. bringt auf Grund der Verordnung vom 30. September 1994, Zl. 3296/94 (ABl. Nr. 191/94) nach Anhörung des Finanzausschusses H. B. mit Zustimmung des Synodalausschusses H. B. folgende Gemeindequoten zur Vorschreibung:

	p. a. S	p. m. S
Wien-Innere Stadt	1.790.184,—	149.182,—
Wien-Süd	662.928,—	55.244,—
Wien-West	715.392,—	59.616,—
Oberwart	1.436.892,—	119.741,—
Linz	355.800,—	29.650,—
Bregenz	1.390.224,—	115.852,—
Dornbirn	758.088,—	63.174,—
Feldkirch	610.104,—	50.842,—
Bludenz	353.364,—	29.447,—
	<b>8.072.976,—</b>	<b>672.748,—</b>

Die Beitragszahlungen gelten ab 1. Jänner 1997 und sind regelmäßig von den Pfarrgemeinden spätestens bis Mitte des laufenden Monats an den Evangelischen Oberkirchenrat H. B. abzuführen.

**Kirchliche Mitteilungen**



Der Herr über Leben und Tod hat Herrn

**Pfarrer Militärdekan i. R.  
Mag. Dr. Werner Martin PEYERL**

am 30. Dezember 1996 zu sich in die Ewigkeit abberufen.

Werner Peyerl, am 10. Dezember 1928 in Wien als Sohn des Dipl.-Ing. Andreas und der Gymnasiallehrerin Hilde Peyerl, geb. Reinle, geboren, hat schon als Mittelschüler über ein Jahr lang Dienst als Luftwaffenhelfer gemacht.

Nach der Matura in Villach studierte er 1947/48 an der Hochschule für Welthandel in Wien. In diesem für sein weiteres Leben besonders entscheidungsvollen Jahr erfolgte seine Hinwendung zur Evangelischen Kirche und sein Entschluß, evangelische Theologie zu studieren. Nach dem Studium ging er als Stipendiat des Ökumenischen Rates der Kirchen ein Jahr auf das Edenseminar bei St. Louis, USA, und betreute anschließend eine zweisprachige Gemeinde in Kanada. 1954 nahm er als Übersetzer bei der Weltkirchenkonferenz in Evanston bei Chicago, USA, teil. Ende 1954 trat er in den Dienst der Evangelischen Kirche in Österreich und wurde Vikar in den Gemeinden Wien-Leopoldstadt und Bad Goisern. November 1956 legte er die kirchliche Amtsprüfung ab. Seit 1966 Pfarrer in Wien-Landstraße, war er maßgeblich am Aufbau des Gemeindezentrums Sebastianplatz beteiligt.

Am 24. November 1967 ehelichte er Frau Adelheid geborene Rupp, die ihm, selbst Gemeindeglied und Religionslehrerin, zeitlebens treu zur Seite war. Durch sein zusätzliches Philosophie- und Pädagogikstudium — er promovierte 1960 mit einer Arbeit über Martin Buber — schaffte er alle Voraussetzungen für sein weiteres nimmermüdes und treues Wirken als Erzieher und Erwachsenenbildner.

Den Hauptanteil seines Lebenswerkes machte dann die Arbeit in der Militärseelsorge aus. 1972 wurde er Militärpfarrer in Wien. Vielen tausenden wehrpflichtigen Gemeindegliedern und Berufssoldaten wurde er Seelsorger und beratender Begleiter in einem entscheidenden Lebensabschnitt sowohl in Wien als auch zeitweise in Niederösterreich und Kärnten. Mehrmals ließ er sich zu monatelangem Seelsorgedienst an den Truppen der Vereinten Nationen in Zypern, Syrien und Israel verpflichten. Entscheidenden Anteil nahm er an der Gestaltung der Ökumene unter den Soldaten durch die Durchführung von und die Teilnahme an internationalen Soldatentreffen in Österreich, der Schweiz, in Deutschland, Frankreich und Holland. Er nahm Einfluß auf die Fortbildung der Militärpfarrer und ihrer Sekretäre, der Pfarradjunkte, sowie der Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft evangelischer Soldaten, besonders in Wien.

Auch nach seiner Pensionierung nahm er immer wieder seelsorgerische Aufgaben innerhalb der Heeresangehörigen sowie der Kameradschaften wahr. Als Angehöriger der

Kriegs- und Nachkriegsgeneration wußte er etwas vom Glück der Geborgenheit, das Menschen in guter Gemeinschaft erfahren können.

In der Gewißheit der Auferstehung haben wir von dem Heimgegangenen Abschied genommen. (Zl. 324/97 vom 21. Jänner 1997.)

Der Herr über Leben und Tod hat Frau Marguerite Paula Eichmeyer-Odier, geb. Odier, Witwe von Pfarrer Karl Eichmeyer, im 92. Lebensjahr am 7. Jänner 1997 zu sich berufen. (Zl. 153/97 vom 13. Jänner 1997.)

Der Herr über Leben und Tod hat Frau Mag. Gisela Elisabeth Wehrenfennig, geb. Wenderoth, Gattin von Rektor Pfarrer Mag. Werner Wehrenfennig, am 1. Jänner 1997 zu sich berufen. (Zl. 173/97 vom 13. Jänner 1997.)

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1180 Wien

---

---

**Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen —  
Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in  
einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer)  
anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse,  
Seelenstandsbericht usw.)**

**Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle  
evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.**

---

# A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 1997

Ausgegeben am 28. Feber 1997

2. Stück

12. Termine Predigerseminar 1997/98
13. Aufruf zu Baukollekte am Ostersonntag 1997
14. Kollektenaufruf für die Evangelische Frauenarbeit in Österreich am Sonntag Jubilate, dem 20. April 1997
15. Liste der Betreuungspfarrer für Gemeindepraktikum
16. Bestellung von Pfarrer im Schuldienst Mag. Karl Schiefermair zum Fachinspektor
17. Anerkennung des Vereines i. G. „Evangelischer Kindergarten Wien-Ottakring“ als evangelisch-kirchlicher Verein
18. Ersuchen an alle Pfarrgemeinden betreff Banküberweisungen
19. Ausschreibung (zweite) der Stelle eines Pfarrers im Schuldienst in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Oberschützen
20. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Favoriten-Thomas-kirche
21. Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Rechnitz, Burgenland
22. Bestellung von Mag. Eva-Maria Rech-Rapp zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Feldbach
23. Zuteilung von Marco Uschmann als Pfarramtskandidat
24. Änderung der Telefonnummer des Evangelischen Pfarramtes A. B. Enns
25. Telefaxnummer der Evangelischen Militärseelsorge beim Korpskommando I, Graz
26. Gegenüberstellung der Kirchenbeitrags-Pro-Kopf-Leistungen nach Seelenzahl und Beitragszahlern in der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich für die Jahre 1996 und 1995
27. Kirchenbeitragsaufkommen 1996 (mit Gegenüberstellung 1995)
28. Kollektenergebnisse 1996  
Kirchliche Mitteilungen

## Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

12. Zl. 1362/97 vom 18. Feber 1997

### Termine Predigerseminar 1997/98

Einführungskurs	9. 6.—13. 6. 1997
Homiletischer Kurs	1. 9.—26. 9. 1997
Pastoralkolleg II/97	29. 9.— 3. 10. 1997
Katechetischer Kurs Teil I	27. 10.— 7. 11. 1997
Lehrpfarrerkonferenz (Mo—Mi Mittag)	24. 11.—26. 11. 1997
Katechetischer Kurs Teil II	25. 11.— 5. 12. 1997
Begegnungswochenende Studienanfänger	12. 12.—14. 12. 1997
Seelsorgekurs	7. 1.—30. 1. 1998
Pastoralkolleg I/98	23. 2.—27. 2. 1998
Kybernetischer Kurs	20. 4.—15. 5. 1998
Einführungskurs	15. 6.—19. 6. 1998

13. Zl. 1497/97 vom 24. Feber 1997

### Aufruf zu Baukollekte am Ostersonntag 1997

Der Synodalausschuß hat die Baukollekte 1997 der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Dornach zugesprochen. Die Gemeinde freut sich darüber und ist dankbar.

Die Evangelische Gemeinde Linz-Dornach wurde im Jahre 1991 gegründet, um den schnell wachsenden Linzer Stadtteil Dornach-Auhof mit der Universität Linz und den Studenten eine geistliche Mitte zu geben und um die neuzugezogenen und vielfach jungen Bewohner kirchlich zu betreuen. Die Gemeinde umfaßt derzeit etwa 950 Seelen und wächst.

Die Räume in dem bisherigen Gemeindezentrum reichen jedoch nicht aus, um den vielfältigen Aufgaben einer Pfarrgemeinde gerecht zu werden. Es gab deshalb nur den Ausweg, eine neue Kirche samt Nebenräumen und Pfarrhaus zu bauen.

Wir haben uns die Entscheidung nicht leicht gemacht. Das Vorhaben ist für die junge Gemeinde zu groß, um aus eigener Kraft bewältigt zu werden. Mit Mühe und Fleiß und einem großen Teil Eigenleistung konnten wir es verantworten, mit dem Bau zu beginnen. Wir hoffen, im Sommer 1997 einziehen zu können. Trotz tatkräftiger Mithilfe des Gustav-Adolf-Vereines und Förderung durch die Stadt Linz und das Land Oberösterreich, fehlen noch etwa 3,9 Millionen Schilling um den Bau fertigzustellen.

Wir bitten die Evangelischen Gemeinden Österreichs mitzuhelfen, daß auch die Bewohner in Linz-Dornach einen entsprechenden Ort der Begegnung erhalten, in dem das Evangelium verkündet werden kann.

14. Zl. 1016/97 vom 10. Feber 1997

**Kollektenaufwurf für die Evangelische Frauenarbeit in Österreich am Sonntag Jubilate, dem 20. April 1997**

Die Evangelische Frauenarbeit ist in vielen Bereichen unserer Kirche tätig. Diese anerkennt den vielfältigen Einsatz von Frauen, der fast ausschließlich ehrenamtlich geschieht.

Jedoch macht es die Diasporasituation unserer Evangelischen Kirche in Österreich Frauen sehr schwer, allen an sie gestellten Fragen und Aufgaben in Kirche und Gesellschaft gerecht zu werden.

Kompetente Arbeit wird immer stärker verlangt. Damit diese Arbeit sachgerecht getan werden kann, ist eine möglichst breite Weiterbildung der Mitarbeiterinnen nötig.

Zudem hat sich die Aufgabenstellung für die Evangelische Frauenarbeit seit der Öffnung des Ostens erweitert, da evangelische Frauen aus diesen Ländern dringend um Kontakte bemüht sind. Diese Kontakte werden beiderseits durch Arbeitsbesuche gepflegt. Die Struktur und Arbeitsweise der Evangelischen Frauenarbeit werden gern als Vorbild genommen für den Aufbau einer eigenständigen Arbeit. So bisher in der Slowakei und Siebenbürgen.

All das geschieht, um die Botschaft des Evangeliums auch in unserer Zeit wirksam werden zu lassen. Im Vertrauen auf Gottes Hilfe und die Zusage Christi auf Weggemeinschaft sind wir alle unterwegs.

Die Begleitung und Schulung der Mitarbeiterinnen für gewissenhafte Arbeit kann nur mit Ihrer Unterstützung und finanzieller Hilfe geleistet werden. Daher bittet die Evangelische Frauenarbeit um Ihre Kollekte am Sonntag Jubilate!

15. Zl. 831/97 vom 3. Feber 1997

**Liste der Betreuungspfarrer für Gemeindepraktikum**

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. veröffentlicht hiermit gemäß § 6 Abs. 2 Praktikumsverordnung die Liste der Pfarrer, bei denen ein Gemeindepraktikum absolviert werden kann.

Evangelische Superintendenz A. B. Burgenland

Pfarrer Dr. Gerhard Harkam	Pinkafeld
Pfarrer Dr. Johann Holzkorn	Eisenstadt
Pfarrer Uwe Kallenbach	Kukmirn
Pfarrer Mag. Günter Nussgruber	Gols
Pfarrer Mag. Gerda Pfandl	Kobersdorf
Pfarrer Mag. Christa Schrauf	Großpetersdorf

Evangelische Superintendenz A. B. Kärnten

Pfarrer Mag. Reinhard Beham	Hermagor
Pfarrer Mag. Norbert Emig	Wolfsberg
Pfarrer Mag. Gerhard Glawischnig	Unterhaus
Pfarrer Mag. Michael Guttner	Feld am See
Pfarrer Dipl.-Ing. Mag. Hans Hecht	Lienz
Pfarrer Mag. Lutz Lehmann	Klagenfurt
Senior Mag. Wilhelm Moshammer	Weißbriach
Pfarrer Mag. Martin Müller	Waiern
Senior Mag. Klaus Niederwimmer	Spittal an der Drau
Senior Mag. Arno Preis	Villach
Pfarrer Mag. Josef Prinz	Klagenfurt
Pfarrer Hans Rapp	Treßdorf
Pfarrer Mag. Martin Satlow	Velden

Evangelische Superintendenz A. B. Niederösterreich

Pfarrer Günter Battenberg	Melk
Pfarrer Mag. Robert Cepek	Bad Vöslau
Pfarrer Mag. Pál Fónyad	Perchtoldsdorf
Senior Dr. Klaus Heine	Mödling
Pfarrer Mag. Ernst Hofhansl	Neunkirchen
Pfarrer Mag. Jürgen Öllinger	Traiskirchen
Senior	
Mag. Karl-Jürgen Romanowski	St. Aegydt a. N.
Pfarrer Mag. Ulrike Wolf-Nindler	Tulln

Evangelische Superintendenz A. B. Oberösterreich

Pfarrer Mag. Gerhard Grager	Traun
Senior Mag. Martin Hofstätter	Vöcklabruck
Pfarrer Mag. Günter Merz	Linz
Pfarrer Mag. Bernhard Petersen	Wels
Pfarrer Mag. Volker Petri	Lenzing-Kammer
Pfarrer Mag. Thomas Pitters	Linz
Pfarrer Mag. Horst Radler	Schwanenstadt
Seniorin Dr. Hannelore Reiner	Timelkam
Senior Mag. Friedrich Rössler	Steyr
Pfarrer Mag. Wolfgang Schneider	Enns
Pfarrer Mag. Joachim Victor	Wels
Pfarrer Mag. Günter Wagner	Gallneukirchen
Pfarrer Mag. Georg Zimmermann	Gmunden

Evangelische Superintendenz A. B. Salzburg-Tirol

Pfarrer Mag. Peter Buchholzer	Elixhausen
Senior Mag. Wolfgang Del-Negro	Hallein
Pfarrer Mag. Bernhard Groß	Innsbruck-Christuskirche
Pfarrer Mag. Bernd Hof	Zell am See
Pfarrer Mag. Karlheinz Müller	Kufstein
Pfarrer Mag. Peter Pröglhof	Saalfelden
Pfarrer Mag. Mathias Stieger	Reutte
Pfarrer Mag. Willi Thaler	Innsbruck
Pfarrer Mag. Günther Ungar	Salzburg
Seniorin Mag. Fridrun Weinmann	Innsbruck
Pfarrer Mag. Franz Zippenfennig	Salzburg

Evangelische Superintendenz A. B. Steiermark

Pfarrer Mag. Andreas Gerhold	Stainz
Pfarrer Mag. Klaus Grasser	Leibnitz
Pfarrer Andreas Gripentrog	Radstadt
Pfarrer Mag. Johannes Hanek	Admont-Liezen
Pfarrer Mag. Joachim Heinz	Bad Aussee
Pfarrer Mag. Horst Hochhauser	Admont-Liezen
Pfarrer Mag. Heribert Hribernig	Stainach
Pfarrer Hubert Lintner	Trofaiach
Pfarrer Dr. Manfred Mitteregger	Gröbming
Pfarrer Mag. Friedrich Neubacher	Graz
Pfarrer Mag. Manfred Perko	Graz-Liebenau
Pfarrer Mag. Tadeusz Prokop	Judenburg
Senior Mag. Herbert Rampler	Leoben
Pfarrer Mag. Hans Helmuth Taul	Feldbach
Mag. Eva-Maria Rech-Rapp	Rottenmann

Evangelische Superintendenz A. B. Wien

Seniorin Mag. Ilse Beyer	Liesing
Seniorin Mag. Lydia Burchhardt	Simmering
Pfarrer Mag. Harald Geschl	Innere Stadt
Pfarrer Gerhard Hoffleit	Donaustadt
Pfarrer Mag. Josef Hofstadler	Neubau
Pfarrer Mag. Christine Hubka	Landstraße

Pfarrer Mag. Herwig Ilkow	Leopoldstadt
Pfarrer Dr. Ines Knoll	Innere Stadt
Pfarrer Mag. Sepp Lagger	Ottakring
Senior Mag. Klaus Lehner	Döbling
Pfarrer Mag. Hansjörg Lein	Floridsdorf
Pfarrer Mag. Hermann Miklas	Innere Stadt
Pfarrer Mag. Beowulf Moser	Lainz
Pfarrer Mag. Erwin Neumann	Gumpendorf
Pfarrer Mag. Johannes Pitters	Donaustadt
Pfarrer Mag. Friedrich Preyer	Liesing
Pfarrer Mag. Julian Sartorius	Klosterneuburg
Pfarrer Mag. Manfred Schreier	Währing
Pfarrer Dr. Ingrid Vogel	Hetzendorf
Pfarrer Mag. Michael Wolf	Favoriten

Evangelische Kirche H. B. in Österreich

LSI Mag. Peter Karner	Wien-Innere Stadt
OKR Mag. Balász Németh	Wien-West
Pfarrer Mag. Wolfram Neumann	Dornbirn
Pfarrer	
Ing. Mag. Wolfgang Olschbaur	Bregenz

an allgemeinbildenden höheren und berufsbildenden mittleren Lehranstalten im Bereich der Diözese für Niederösterreich bestellt.

17. Zl. 1458/97 vom 21. Feber 1997

**Anerkennung des Vereines i. G. „Evangelischer Kindergarten Wien-Ottakring“ als evangelisch-kirchlicher Verein**

Mit Bescheid des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. wurde der in Gründung befindliche Verein „Evangelischer Kindergarten Wien-Ottakring“ für den Fall seiner Nichtuntersagung durch die Sicherheitsdirektion für Wien als evangelisch-kirchlicher Verein gemäß § 219 Abs. 1 KV anerkannt.

Dr. Fritz e. h.

18. Zl. 1176/97 vom 14. Feber 1997

**Ersuchen an alle Pfarrgemeinden betreff Banküberweisungen**

Wir ersuchen alle Pfarrgemeinden, bei Überweisungen darauf zu achten, daß der Name des Auftraggebers auf dem Überweisungsbeleg deutlich lesbar ist. Wir erhalten von den Banken zum größten Teil nur Kopien der Belege, auf diesen ist ein blasser Stempelabdruck nicht mehr lesbar. Ebenso ersuchen wir Sie, bei EDV-unterstützter Überweisung, den NAMEN der Pfarrgemeinde und die POSTLEITZAHL als erstes im Absender anzuführen, da der Text auf dem Kontoauszug verkürzt dargestellt wird.

16. Zl. 874/97 vom 4. Feber 1997

**Bestellung von Pfarrer im Schuldienst Mag. Karl Schiefermair zum Fachinspektor**

Mit Beschluß des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. vom 12. November 1996, dem Bundesministerium für Unterricht und Kunst am 10. Feber 1997, Zahl 873/97, mitgeteilt, wird Pfarrer im Schuldienst Mag. Karl Schiefermair mit Wirkung vom 1. September 1997 zum Fachinspektor für den Evangelischen Religionsunterricht

**Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.**

19. Zl. 680/97 vom 29. Jänner 1997

**Ausschreibung (zweite) der Stelle eines Pfarrers im Schuldienst in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Oberschützen**

Die Stelle eines Pfarrers im Schuldienst in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Oberschützen wird hiermit zur Neubesetzung mit dem Dienstantritt möglichst am 1. September 1997 ausgeschrieben.

Der Dienst des Pfarrers/der Pfarrerin im Schuldienst umfaßt vorrangig die Erteilung von Religionsunterricht an den beiden höheren Schulen Oberschützens (BG/BRG und Evangelisches RG/ORG). Neben der Unterrichtstätigkeit wird vom/von der Bewerber/in die Bereitschaft zur Mitarbeit in Arbeitsbereichen der Pfarrgemeinde erwartet, die unter Berücksichtigung seiner/ihrer Interessen und Fähigkeiten und unter Bedachtnahme auf seine/ihre Unterrichtsverpflichtung abgesprochen und vertraglich festgelegt werden sollen.

Dem/der Pfarrer/in wird eine Wohnung von angemessener Größe in einem der Evangelischen Muttergemeinde A. B. Oberschützen gehörenden und in unmittelbarer Nähe zu den Schulen, der Pfarrkirche und dem Pfarrhaus befindlichen Miethaus zur Verfügung gestellt.

Oberschützen ist ein traditionsreicher evangelischer Schulort mit etwa 1400 Schülern allein in den höheren

Schulen. Außer den Pflichtschulen und den Gymnasien befindet sich hier auch eine Expositur der Grazer Musikhochschule.

Der Religionsunterricht an den beiden AHS wird vom Pfarrer im Schuldienst, dem Ortpfarrer, Pfarrern aus Nachbargemeinden und „Kombinierern“ erteilt.

Die Pfarrgemeinde zählt 1873 Gemeindeglieder und gliedert sich in die Muttergemeinde und sieben Tochtergemeinden.

Bewerbungen sind bis 15. April 1997 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. 7432 Oberschützen, z. H. des Kurators Erik Barnstedt, Tel. (03353) 454, zu richten. Dieser sowie der geschäftsführende Pfarrer Mag. Johann Ulreich, Tel. (03353) 232, erteilen auch gerne weitere Auskünfte.

20. Zl. 1015/97 vom 10. Feber 1997

**Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Favoriten-Thomaskirche**

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Favoriten-Thomaskirche wird zum 1. September 1997 zur Besetzung durch Gemeindegewahl ausgeschrieben.

Die Pfarrgemeinde zählt 1554 Glieder. Das Gemeindegebiet umfaßt die südöstlichen Teile des 10. Wiener Gemeindebezirkes. Die Pfarrkanzlei ist halbtags durch eine Sekretärin besetzt.

Gottesdienst ist an allen Sonntagen und den hohen kirchlichen Feiertagen um 9 Uhr in der Thomaskirche zu halten. Kindergottesdienst wird regelmäßig angeboten. In der Gemeinde sind drei Lektoren tätig.

Eine Gemeindeordnung regelt den Vorsitz im Presbyterium. Die Aktivitäten der zahlreichen ehrenamtlichen Mitarbeiter werden vom Mitarbeiterkreis koordiniert. Ein Frauenkreis, ein Seniorenkreis und ein Chor werden selbständig geführt. Ausreichende Nebenräume für Kreisaktivitäten sind im Gemeindezentrum (1977 bzw. 1988 erbaut) vorhanden.

Dem Pfarrer steht eine Dienstwohnung im 1988 errichteten Pfarrhaus in der Größe von 100 m<sup>2</sup> (vier Zimmer, Küche, Bad, Nebenräume) zur Verfügung. Ein großer Garten kann benützt werden.

Bewerbungen sind bis 30. April 1997 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Favoriten-Thomaskirche, Pichelmayergasse 2, 1100 Wien, zu richten.

Weitere Auskünfte erteilen der Administrator Pfarrer Mag. Harald Geschl, Tel. (01) 310 99 31, oder der Kuratorstellvertreter Hans Hermann, Tel. (01) 689 61 02 abends.

**21. Zl. 1263/97 vom 17. Feber 1997**

**Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Rechnitz, Burgenland**

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Rechnitz wird hiermit ausgeschrieben.

Die Pfarrgemeinde umfaßt die Marktgemeinde Rechnitz; ferner als eigenständige Tochtergemeinde Markt-Neuhodis und wenige Gemeindeglieder in den umliegenden Ortschaften.

Insgesamt hat die Pfarrgemeinde 796 Gemeindeglieder. Die Gemeinde erwartet im besonderen von ihrem Pfarrer die Abhaltung der Gottesdienste sonntäglich in Rechnitz (9.30 Uhr) und vierzehntäglich in Markt-Neuhodis (8.30 Uhr), Amtshandlungen, Bibelkreis, Konfirmandenunterricht, den gesamten Religionsunterricht an Pflichtschulen in Rechnitz und Markt-Neuhodis im Ausmaß von derzeit zehn Wochenstunden, Geburtstagsbesuche, Hausbesuche bei Alten und Kranken, auch im Altenwohnheim Haus Elisabeth in Rechnitz und in der Landespflegeanstalt am Hirschenstein.

Ein besonderes Anliegen ist die Aktivierung der Kinder- und Jugendarbeit in der Gemeinde.

Von Bewerbern wird erwartet, daß sie bereit sind, das räumlich von Pfarrwohnung und Dienstzimmer getrennte Evangelische Jugend- und Freizeithaus ganzjährig zu verwalten. Außerdem ist der Pfarrer mitverantwortlich für den Evangelischen Kindergarten (eine Gruppe), der von einer Kindergärtnerin geleitet wird.

Die Dienstwohnung im Ausmaß von 130 m<sup>2</sup> befindet sich im ersten Stock des Pfarrhauses. Sie besteht aus vier Zimmern, Küche und Bad. Im Parterre gibt es ein Gästezimmer, einen Abstellraum, die Pfarrkanzlei und einen Sitzungsraum. Ein Gemeindesaal befindet sich im Jugendheim. Das Haus hat Ölzentralheizung. Ein Pfarrhof, eine Garage und ein großer Garten stehen zur Verfügung.

Zum Besuch höherer Schulen gibt es Verbindungen nach Oberwart (27 km), Oberschützen (35 km) und Pinkafeld (40 km).

Bewerbungen sind bis 31. Mai 1997 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Rechnitz, Hochstraße 1, 7471 Rechnitz, zu richten.

**22. Zl. 930/97 vom 6. Feber 1997**

**Bestellung von Mag. Eva-Maria Rech-Rapp zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Feldbach**

Mag. Eva-Maria Rech-Rapp wurde gemäß §§ 118 und 121 KV zur Pfarrerin auf die mit der Leitung des Pfarramtes verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Feldbach bestellt und mit Wirkung vom 1. Feber 1997 in diesem Amt bestätigt.

**23. Zl. 810/97 vom 3. Feber 1997**

**Zuteilung von Marco Uschmann als Pfarramtskandidat**

Herr abs. theol. Marco Uschmann wurde mit Wirkung vom 1. Feber 1997 zur Dienstleistung als Pfarramtskandidat, befristet auf ein Jahr, in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Kitzbühel zuteilt.

**24. Zl. EA 610/97 vom 27. Jänner 1997**

**Änderung der Telefonnummer des Evangelischen Pfarramtes A. B. Enns**

Die neue Telefonnummer des Evangelischen Pfarramtes A. B. Enns, Scheuchenstuelgasse 4 a, 4470 Enns, lautet:

**(07223) 834 38.**

**25. Zl. 1457/97 vom 21. Feber 1997**

**Telefaxnummer der Evangelischen Militärseelsorge beim Korpskommando I, Graz**

Die Evangelische Militärseelsorge beim Korpskommando I, Glacisstraße 39-41, 8010 Graz, ist ab sofort unter nachstehender Telefaxnummer zu erreichen:

**(0316) 3633-1708.**

**26. Zl. 779/97 vom 2. Feber 1997**

**Gegenüberstellung der Kirchenbeitrags-Pro-Kopf-Leistungen nach Seelenzahl und Beitragszahlern in der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich für die Jahre 1996 und 1995**

**Superintendentenz A. B. Burgenland**

Gemeinde	je Beitragszahler		je Beitragszahler	
	je Seele	1995	je Seele	1996
Bad Tatzmannsdorf	731,05	1209,68	810,90	1328,20
Bernstein	645,27	1002,22	602,33	981,96
Deutsch Jahrndorf	598,38	828,34	726,43	1096,14
D. Kaltenbrunn	573,74	952,65	613,59	1002,77

Eisenstadt	682,15	1058,26	662,37	1029,36
Eltendorf	560,32	839,09	608,87	869,57
Gols	725,76	1065,99	692,12	1047,75
Großpetersdorf	659,62	934,91	685,45	977,34
Holzschlag	726,49	1175,47	756,92	1227,06
Kobersdorf	616,71	980,27	592,20	928,33
Kukmirn	597,43	903,86	636,24	967,41
Loipersbach	697,82	982,98	723,91	1031,32
Lutzmannsburg	771,76	1576,92	655,63	1326,72
Markt Allhau	654,84	1019,60	710,06	1074,68
Mörbisch am See	777,07	1284,55	822,26	1346,41
Neuhaus am Kl.	557,52	818,32	561,79	879,72
Nickelsdorf	637,13	1086,62	619,25	1050,50
Oberschützen	776,94	1203,35	803,52	1231,01
Oberwart	829,65	1103,23	673,50	903,02
Pinkafeld	715,24	1118,37	735,19	1158,75
Pöttelsdorf	561,15	795,56	641,70	913,—
Rechnitz	786,46	1203,88	772,62	1478,05
Rust	513,16	847,83	516,13	792,08
Siget in der Wart	647,78	901,13	718,37	1030,84
Stadtschlaining	565,18	873,90	673,98	1014,65
Stoob	729,43	950,41	743,48	963,30
Oberloisdorf	890,04	1031,93	670,59	788,93
Unterschützen	741,41	1264,43	777,43	1298,69
Weppersdorf	677,35	1020,17	644,45	963,51
Zurndorf	783,11	1170,23	641,13	936,42

### Superintendentenz A. B. Kärnten

Gemeinde	je Seele		je Beitrags-zahler	
	1995	1996	1995	1996
Agoritschach	331,54	521,29	334,22	557,03
Althofen	439,95	716,26	478,29	770,93
Arriach	325,13	738,83	291,10	658,71
Bad Bleiberg	437,87	732,58	417,73	704,07
Dornbach	419,30	704,55	448,65	691,67
Eisentratten	439,30	776,73	769,95	905,92
Feffernitz	434,74	734,60	421,58	718,15
Feld am See	432,35	908,63	447,43	930,52
Ferndorf	437,64	706,89	446,18	694,55
Fresach	377,19	676,37	461,80	838,58
Puch	376,02	580,64	381,64	626,82
Gnesau	378,91	807,02	375,20	802,79
Hermagor	393,79	676,80	445,97	765,90
Watschig	355,77	717,70	402,69	782,08
Klagenfurt-Ost	621,41	1037,71	645,86	1058,36
Klagenfurt-West	667,55	1016,28	660,77	1005,17
Lienz	734,58	1061,70	659,32	996,98
Pörtschach	346,13	652,88	321,98	611,26
Radenthein	601,27	975,—	571,73	931,71
Spittal an der Drau	429,89	762,53	460,36	788,49
St. Ruprecht	319,56	579,75	352,73	667,74
Einöde	375,—	662,79	367,40	660,97
St. Veit a. d. Glan	500,27	865,48	488,60	807,17
Trebesing	399,70	729,24	393,17	710,11
Treßdorf	405,23	748,42	422,68	788,28
Rattendorf	412,81	709,63	433,21	738,06
Tschöran	368,74	764,70	376,33	782,23
Unterhaus	497,85	960,26	472,60	910,69
Velden a. W.	286,28	563,57	341,53	524,81
Villach	589,83	917,22	599,30	933,55
Villach-Nord	385,17	705,34	428,08	892,43
Völkermarkt	535,73	892,11	581,35	866,32
Waiern	437,55	732,83	469,22	752,41
Weißbriach	458,25	891,03	463,54	902,07
Weißensee	489,37	854,53	536,29	930,34

Wiedweg	342,01	548,05	454,78	692,67
Bad Kleinkirchh.	478,52	785,93	467,99	719,27
Wolfsberg	480,87	829,16	519,56	898,53
Zlan	424,88	750,78	406,35	724,75

### Superintendentenz A. B. Niederösterreich

Gemeinde	je Seele		je Beitrags-zahler	
	1995	1996	1995	1996
Amstetten	563,11	911,84	509,09	823,74
Baden	506,86	1012,04	569,86	1187,39
Bad Vöslau	507,59	762,71	512,60	796,81
Berndorf	441,72	676,43	449,22	683,91
Gloggnitz	379,45	640,32	365,85	605,54
Gmünd	423,—	664,94	429,18	695,05
Horn	597,27	920,12	584,14	954,02
Krems	754,74	1144,25	805,93	1287,05
Melk-Scheibbs	620,57	937,33	614,17	926,92
Mitterbach	507,40	754,72	547,80	806,96
Mödling	541,16	1170,23	577,94	1142,04
Naßwald	368,51	592,19	561,36	931,63
Neunkirchen	510,72	741,67	537,55	757,20
Perchtoldsdorf	1058,70	1515,—	1142,17	1670,49
Purkersdorf	818,37	1213,69	767,13	1191,56
St. Ägyd a. N.	455,89	606,94	459,56	666,71
St. Pölten	663,63	943,25	726,36	1102,32
Ternitz	530,78	789,—	511,98	726,73
Traiskirchen	383,41	542,97	426,95	751,18
Tulln	679,59	981,91	632,17	979,23
Wiener Neustadt	475,40	771,99	466,91	786,14

### Superintendentenz A. B. Oberösterreich

Gemeinde	je Seele		je Beitrags-zahler	
	1995	1996	1995	1996
Attersee	544,30	1095,53	524,26	1032,24
Mondsee	554,84	734,34	599,70	872,29
Bad Goisern	447,61	769,09	459,57	791,66
Bad Hall	452,65	906,51	393,54	792,30
Bad Ischl	500,24	769,56	529,10	934,48
Braunau	600,99	994,16	606,76	1054,61
Eferding	687,54	1048,12	741,10	1037,55
Enns	481,37	637,61	578,95	828,31
Gallneukirchen	696,46	1168,65	703,70	1275,17
Gmunden	643,08	1044,21	638,83	1047,40
Ebensee	491,14	732,21	500,41	748,77
Laakirchen	365,04	711,97	383,28	728,38
Gosau	540,05	899,32	538,31	945,92
Hallstatt	448,77	657,84	464,34	690,33
Kirchdorf	527,01	879,95	554,80	931,—
Windischgarsten	796,77	1298,31	815,64	1318,68
Lenzing-Kammer	432,21	757,49	491,42	846,80
Linz-Dornach	878,47	1381,33	858,99	1358,09
Linz-Innere Stadt	1297,57	1875,59	1365,33	1934,43
Linz-Süd	993,66	1005,65	592,80	919,09
Linz-Südwest	917,67	1319,87	985,96	1440,60
Linz-Urfahr	1056,08	1664,63	1078,89	1758,63
Marchtrenk	533,82	798,55	572,80	842,54
Mattighofen	723,49	1168,35	783,54	1110,21
Neukematen	713,85	1219,50	696,64	1166,25
Sierning	621,76	921,68	574,48	725,95
Ried im Innkreis	635,93	864,07	607,36	755,34
Rutzenmoos	402,20	795,95	419,65	823,12
Scharten	616,99	1107,93	636,08	1128,12
Schwanenstadt	465,12	722,54	460,88	711,13

Schärding	531,90	748,76	624,67	1015,34	Judenburg	607,59	855,51	623,74	867,41
Stadl-Paura	320,28	681,55	319,70	625,58	Fohnsdorf	449,67	615,06	519,86	667,10
Vorchdorf	414,69	785,48	384,93	678,47	Murau	499,60	699,19	450,15	668,80
Steyr	484,76	707,36	528,23	757,95	Kapfenberg	487,89	781,92	533,83	823,64
Steyr-Münichholz	381,94	674,28	381,10	651,18	Kindberg	402,36	589,91	439,51	662,18
Thening	715,69	1148,89	740,57	1192,80	Knittelfeld	480,56	757,38	420,40	654,18
Timelkam	594,36	876,34	641,63	932,46	Leibnitz	493,65	791,34	494,46	776,75
Traun	403,24	716,47	376,—	646,42	Leoben	566,35	806,57	593,15	760,43
Haid	423,70	739,83	433,20	753,21	Mürzzuschlag	556,20	988,86	534,42	928,64
Vöcklabruck	712,87	1285,07	713,86	1204,75	Peggau	502,52	621,66	534,97	690,47
Wallern a. d. Trattn.	769,34	1237,30	803,44	1242,31	Ramsau	452,47	1259,23	426,83	1156,14
Grieskirchen/ Gallspach	927,41	1317,14	921,86	1216,72	Rottenmann	1518,69	2172,63	1479,81	2121,29
Wels	554,89	688,61	325,89	413,70	Schladming	474,84	775,35	518,87	835,14
					Aich	449,54	697,74	456,32	701,09
					Radstadt-Altenm.	501,25	775,24	562,75	881,89
					Stainach-Irdning	448,94	865,92	474,92	803,82
					Stainz	432,47	805,44	427,49	796,69
					Trofaiach	451,04	758,56	447,50	711,77
					Voitsberg	454,73	766,87	383,19	657,99
					Wald a. Schoberpaß	502,50	802,60	585,28	895,32
					Weiz	607,76	935,95	633,45	943,05
					Gleisdorf	490,11	718,33	513,07	751,98

### Superintendentenz A. B. Salzburg-Tirol

Gemeinde	je Seele		je Beitrags-zahler	
	1995	1996	1995	1996
Gastein	534,52	791,14	490,20	727,98
Hallein	629,61	1119,77	661,98	1189,75
Innsbruck-Ost	565,94	821,48	617,56	922,52
Innsbruck-West	675,80	966,11	769,82	1157,61
Jenbach	626,17	989,10	892,15	1343,47
Kitzbühel	472,21	804,62	467,06	821,59
Kufstein	508,89	720,53	602,34	814,19
Oberinntal	577,89	743,—	692,46	891,40
Reutte	746,64	992,76	776,94	1126,84
Saalfelden	463,78	769,63	482,65	847,89
Salzburg, n. Flachg.	386,02	637,51	379,77	644,54
Salzburg	856,14	1204,12	847,85	1290,52
Salzburg-West	747,94	1068,17	793,63	1278,38
Zell am See	566,33	927,80	590,30	802,55

### Superintendentenz A. B. Steiermark

Gemeinde	je Seele		je Beitrags-zahler	
	1995	1996	1995	1996
Admont	544,96	726,82	591,54	869,68
Bad Aussee	557,70	736,45	531,76	693,30
Bad Radkersburg	585,02	882,71	675,85	1032,95
Bruck an der Mur	646,82	955,97	693,70	1068,11
Eisenerz	436,35	618,97	499,38	686,12
Feldbach	632,29	852,08	668,38	884,57
Fürstenfeld	694,65	1021,82	653,98	962,37
Rudersdorf	511,48	727,32	657,72	895,48
Gaishorn	562,63	853,85	491,89	756,93
Graz-Eggenberg	758,54	1109,05	868,46	1212,92
Graz, l. Murufer-N.	897,42	1335,59	930,71	1364,95
Graz, l. Murufer	898,86	1256,77	956,73	1310,28
Graz, r. Murufer	616,04	954,03	642,50	929,82
Gröbming	469,56	718,81	486,78	742,39
Hartberg	567,27	863,67	746,03	1000,94

### Superintendentenz A. B. Wien

Gemeinde	je Seele		je Beitrags-zahler	
	1995	1996	1995	1996
Bruck a. d. Leitha	367,15	573,63	391,82	618,99
Klosterneuburg	685,71	1018,08	781,70	1155,52
Korneuburg	522,90	763,73	530,59	788,91
Mistelbach	390,49	768,43	465,71	898,89
Laa a. d. Thaya	480,84	681,19	510,33	816,53
Schwechat	774,84	946,02	956,35	1173,86
Stockerau	480,03	796,08	453,70	717,32
Wien-Innere Stadt	1232,93	1468,16	1315,79	1588,79
Wien-Leopoldstadt	832,46	992,60	860,89	1029,35
Wien-Landstraße	1016,84	1224,50	1057,92	1282,97
Wien-Gumpendorf	953,77	1159,51	944,30	1143,99
Wien-Neubau	877,97	1043,89	914,40	1083,04
Wien-Favoriten				
Christuskirche	669,99	851,69	758,57	970,98
Thomaskirche	757,78	949,47	749,27	944,53
Gnadenkirche	826,59	1018,49	861,67	1059,63
Wien-Simmering	713,95	915,01	730,05	937,43
Wien-Hetzendorf	909,05	1194,39	867,12	1163,68
Wien-Hietzing	1153,25	1403,56	1155,23	1425,37
Wien-Lainz	1067,67	1264,12	1156,74	1384,52
Wien-Hütteldorf	952,26	1216,03	1030,62	1325,31
Wien-Ottakring	871,86	1075,79	875,25	1089,87
Wien-Währing	1161,77	1411,60	1181,49	1445,15
Wien-Döbling	1334,53	1607,47	1362,68	1647,50
Wien-Floridsdorf	701,47	903,20	722,56	940,15
Wien-Leopoldau	619,48	809,44	701,18	912,05
Wien-Donaustadt	672,61	893,50	825,76	1100,80
Wien-Liesing	553,15	858,01	656,13	1023,55

27. Zl. 747/97 vom 2. Feber 1997

**Kirchenbeitragsaufkommen 1996 (mit Gegenüberstellung 1995)**

**Superintendentenz A. B. Burgenland**

Gemeinde	Aufbringung 1995 S	Aufbringung 1996 S	Seelen zum 1. 1. 1996	je Seele S	Beitrags- zahler 1. 1. 1996	je Beitrags- zahler S	Einhebegebühren S
Bad Tatzmannsdorf . . . . .	269.759,—	308.143,—	380	810,90	232	1.328,20	89.361,47
Bernstein . . . . .	1.083.399,97	1.070.333,80	1.777	602,33	1.090	981,96	310.396,80
Deutsch Jahrdorf . . . . .	200.458,—	245.535,—	338	726,43	224	1.096,14	58.928,38
Deutsch Kaltenbrunn . . . . .	406.783,67	433.197,08	706	613,59	432	1.002,77	103.967,29
Eisenstadt . . . . .	783.113,41	761.728,23	1.150	662,37	740	1.029,36	220.901,18
Eltendorf . . . . .	850.000,—	920.000,—	1.511	608,87	1.058	869,57	266.800,—
Gols . . . . .	2.305.742,86	2.234.846,05	3.229	692,12	2.133	1.047,75	648.105,36
Großpetersdorf . . . . .	689.963,38	711.500,—	1.038	685,45	728	977,34	206.335,—
Holzschlag . . . . .	378.501,—	395.114,—	522	756,92	322	1.227,06	94.827,36
Kobersdorf . . . . .	897.930,—	865.207,—	1.461	592,20	932	928,33	250.910,03
Kukmirn . . . . .	944.538,34	990.626,03	1.557	636,24	1.024	967,41	287.281,55
Loipersbach . . . . .	796.217,12	828.148,25	1.144	723,91	803	1.031,32	240.162,99
Lutzmannsburg . . . . .	328.000,—	281.263,64	429	655,63	212	1.326,72	67.503,26
Markt Allhau . . . . .	1.385.630,87	1.511.000,—	2.128	710,06	1.406	1.074,68	438.190,—
Mörbisch am See . . . . .	1.258.857,46	1.336.989,10	1.626	822,26	993	1.346,41	387.727,50
Neuhaus am Klausenbach	736.487,—	774.153,—	1.378	561,79	880	879,72	224.502,60
Nickelsdorf . . . . .	512.885,67	494.783,66	799	619,25	471	1.050,50	118.748,08
Oberschützen . . . . .	1.490.945,56	1.517.840,—	1.889	803,52	1.233	1.231,01	440.173,60
Oberwart . . . . .	1.334.902,87	1.089.041,59	1.617	673,50	1.206	903,02	315.822,06
Pinkafeld . . . . .	1.986.223,56	2.039.406,—	2.774	735,19	1.760	1.158,75	591.427,74
Pöttelsdorf . . . . .	807.495,50	922.130,—	1.437	641,70	1.010	913,—	267.419,—
Rechnitz . . . . .	626.018,29	611.913,62	792	772,62	414	1.478,05	146.859,32
Rust . . . . .	390.000,—	400.000,—	775	516,13	505	792,08	96.000,—
Siget in der Wart . . . . .	202.754,33	229.877,67	320	718,37	223	1.030,84	55.170,64
Stadtschlaining . . . . .	803.118,—	929.421,54	1.379	673,98	916	1.014,65	269.531,54
Stoob . . . . .	614.913,65	622.291,—	837	743,48	646	963,30	180.463,99
Oberloisdorf . . . . .	71.202,89	53.647,50	80	670,59	68	788,93	15.557,77
Unterschützen . . . . .	326.221,91	338.958,—	436	777,43	261	1.298,69	81.349,92
Weppersdorf . . . . .	417.248,61	393.111,64	610	644,45	408	963,51	94.346,79
Zurndorf . . . . .	828.525,80	677.032,88	1.056	641,13	723	936,42	196.339,54
<b>23.727.838,72</b>	<b>23.987.239,28</b>	<b>35.175</b>	<b>681,94</b>	<b>23.053</b>	<b>1.040,53</b>	<b>6.765.110,76</b>	

**Superintendentenz A. B. Kärnten**

Gemeinde	Aufbringung 1995 S	Aufbringung 1996 S	Seelen zum 1. 1. 1996	je Seele S	Beitrags- zahler 1. 1. 1996	je Beitrags- zahler S	Einhebegebühren S
Agoritschach . . . . .	248.657,08	280.743,62	840	334,22	504	557,03	67.378,48
Althofen . . . . .	321.601,62	351.543,88	735	478,29	456	770,93	84.374,38
Arriach . . . . .	371.629,—	333.307,36	1.145	291,10	506	658,71	79.993,77
Bad Bleiberg . . . . .	345.043,57	324.576,50	777	417,73	461	704,07	77.898,36
Dornbach . . . . .	465.000,—	498.000,—	1.110	448,65	720	691,67	119.520,—
Eisentratten . . . . .	375.160,30	425.782,80	553	769,95	470	905,92	102.187,86
Feffernitz . . . . .	966.000,—	930.000,—	2.206	421,58	1.295	718,15	269.700,—
Feld am See . . . . .	786.876,—	817.000,—	1.826	447,43	878	930,52	236.930,—
Ferndorf . . . . .	417.067,87	416.730,66	934	446,18	600	694,55	100.016,22
Fresach . . . . .	595.203,52	737.949,—	1.598	461,80	880	838,58	214.005,21
Puch . . . . .	203.803,60	206.851,23	542	381,64	330	626,82	59.986,86
Gnesau . . . . .	460.000,—	460.000,—	1.226	375,20	573	802,79	110.400,—
Hermagor . . . . .	437.889,10	493.242,51	1.106	445,97	644	765,90	143.040,33
Watschig . . . . .	165.788,95	189.262,73	470	402,69	242	782,08	54.886,18
Klagenfurt-Ost . . . . .	1.917.679,—	1.953.729,—	3.025	645,86	1.846	1.058,36	566.581,—
Klagenfurt-West . . . . .	3.404.527,65	3.367.304,18	5.096	660,77	3.350	1.005,17	976.518,22
Lienz . . . . .	679.488,02	658.005,53	998	659,32	660	996,98	157.921,28
Pörtlach . . . . .	327.092,29	312.964,59	972	321,98	512	611,26	75.111,50
Radenthein . . . . .	1.066.655,15	1.006.243,92	1.760	571,73	1.080	931,71	291.810,75
Spittal an der Drau . . . . .	1.523.536,85	1.630.587,07	3.542	460,36	2.068	788,49	472.869,45
St. Ruprecht . . . . .	889.329,41	992.935,08	2.815	352,73	1.487	667,74	287.951,17
Einöde . . . . .	142.498,80	138.143,57	376	367,40	209	660,97	40.061,57

St. Veit an der Glan . . . . .	920.000,—	900.000,—	1.842	488,60	1.115	807,17	261.000,—
Trebesing . . . . .	357.329,28	347.953,88	885	393,17	490	710,11	83.508,94
Treßdorf . . . . .	469.257,91	490.309,38	1.160	422,68	622	788,28	117.674,28
Rattendorf . . . . .	171.730,—	179.348,—	414	433,21	243	738,06	43.043,52
Tschöran . . . . .	414.467,61	438.049,30	1.164	376,33	560	782,23	105.131,83
Unterhaus . . . . .	903.604,12	860.600,—	1.821	472,60	945	910,69	249.574,—
Velden am Wörther See . . . . .	358.996,60	415.645,62	1.217	341,53	792	524,81	99.754,95
Villach . . . . .	3.156.154,—	3.314.102,—	5.530	599,30	3.550	933,55	961.090,—
Villach-Nord . . . . .	681.363,15	758.566,35	1.772	428,08	850	892,43	219.984,24
Völkermarkt . . . . .	410.369,71	441.822,96	760	581,35	510	866,32	106.037,51
Waiern . . . . .	1.045.750,33	1.108.297,19	2.362	469,22	1.473	752,41	321.406,19
Weißbriach . . . . .	400.965,12	401.422,32	866	463,54	445	902,07	116.412,48
Weißensee . . . . .	279.430,—	305.150,—	569	536,29	328	930,34	88.493,50
Wiedweg . . . . .	133.724,75	180.094,80	396	454,78	260	692,67	43.222,95
Bad Kleinkirchheim . . . . .	259.358,24	253.181,57	541	467,99	352	719,27	60.763,57
Wolfsberg . . . . .	354.879,36	381.873,64	735	519,56	425	898,53	91.649,67
Zlan . . . . .	528.547,27	502.250,87	1.236	406,35	693	724,75	120.540,20
	<b>26.956.455,23</b>	<b>27.803.571,11</b>	<b>56.922</b>	<b>488,45</b>	<b>33.424</b>	<b>831,84</b>	<b>7.678.430,42</b>

### Superintendentenz A. B. Niederösterreich

Gemeinde	Aufbringung 1995 S	Aufbringung 1996 S	Seelen zum 1. 1. 1996	je Seele S	Beitrags- zahler 1. 1. 1996	je Beitrags- zahler S	Einhebegebühren S
Amstetten . . . . .	756.824,05	683.703,—	1.343	509,09	830	823,74	198.274,—
Baden . . . . .	1.220.520,34	1.348.869,50	2.367	569,86	1.136	1.187,39	391.172,12
Bad Vöslau . . . . .	1.170.000,—	1.200.000,—	2.341	512,60	1.506	796,81	348.000,—
Berndorf . . . . .	506.647,55	518.401,76	1.154	449,22	758	683,91	124.416,42
Gloggnitz . . . . .	358.581,94	351.215,63	960	365,85	580	605,54	84.291,75
Gmünd . . . . .	369.704,23	378.109,63	881	429,18	544	695,05	90.746,30
Horn . . . . .	272.355,20	275.712,10	472	584,14	289	954,02	66.170,90
Krems . . . . .	889.080,—	935.684,72	1.161	805,93	727	1.287,05	271.348,58
Melk-Scheibbs . . . . .	629.882,44	602.498,96	981	614,17	650	926,92	144.599,75
Mitterbach . . . . .	480.000,—	510.000,—	931	547,80	632	806,96	122.400,—
Mödling . . . . .	2.679.834,75	2.859.664,56	4.948	577,94	2.504	1.142,04	829.302,73
Naßwald . . . . .	119.029,25	175.145,69	312	561,36	188	931,63	42.034,97
Neunkirchen . . . . .	519.910,90	563.356,02	1.048	537,55	744	757,20	135.205,44
Perchtoldsdorf . . . . .	1.427.128,67	1.516.803,17	1.328	1.142,17	908	1.670,49	439.872,91
Purkersdorf . . . . .	1.145.722,35	1.096.235,73	1.429	767,13	920	1.191,56	317.907,24
St. Ägyd am Neuwalde . . . . .	608.156,55	622.702,91	1.355	459,56	934	666,71	149.448,70
St. Pölten . . . . .	1.996.866,82	2.161.646,98	2.976	726,36	1.961	1.102,32	626.877,62
Ternitz . . . . .	554.668,57	523.247,87	1.022	511,98	720	726,73	125.579,49
Traiskirchen . . . . .	469.672,—	518.313,—	1.214	426,95	690	751,18	124.395,12
Tulln . . . . .	783.563,—	729.525,80	1.154	632,17	745	979,23	211.562,48
Wiener Neustadt . . . . .	2.424.050,74	2.428.398,45	5.201	466,91	3.089	786,14	704.235,94
	<b>19.382.199,35</b>	<b>19.999.235,48</b>	<b>34.578</b>	<b>578,38</b>	<b>21.055</b>	<b>949,86</b>	<b>5.547.842,46</b>

### Superintendentenz A. B. Oberösterreich

Gemeinde	Aufbringung 1995 S	Aufbringung 1996 S	Seelen zum 1. 1. 1996	je Seele S	Beitrags- zahler 1. 1. 1996	je Beitrags- zahler S	Einhebegebühren S
Attersee . . . . .	343.996,55	332.380,—	634	524,26	322	1.032,24	79.771,20
Mondsee . . . . .	149.806,—	191.904,08	320	599,70	220	872,29	46.056,96
Bad Goisern . . . . .	1.596.625,99	1.646.647,50	3.583	459,57	2.080	791,66	477.527,77
Bad Hall . . . . .	339.941,—	298.698,—	759	393,54	377	792,30	71.687,52
Bad Ischl . . . . .	781.875,08	867.193,04	1.639	529,10	928	934,48	251.485,95
Braunau . . . . .	957.380,48	974.457,47	1.606	606,76	924	1.054,61	282.592,66
Eferding . . . . .	1.071.182,20	1.162.051,—	1.568	741,10	1.120	1.037,55	336.994,79
Enns . . . . .	436.122,70	542.480,30	937	578,95	655	828,21	130.195,21
Gallneukirchen . . . . .	722.228,12	760.000,—	1.080	703,70	596	1.275,17	220.400,—
Gmunden . . . . .	1.484.867,49	1.467.400,60	2.297	638,83	1.401	1.047,40	425.546,13
Ebensee . . . . .	199.893,—	203.665,—	407	500,41	272	748,77	59.062,85
Laakirchen . . . . .	186.535,84	197.391,45	515	383,28	271	728,38	57.243,52
Gosau . . . . .	854.356,—	853.224,—	1.585	538,31	902	945,92	247.435,—

Hallstatt . . . . .	279.581,—	285.107,39	614	464,34	413	690,33	68.425,77
Kirchdorf . . . . .	386.297,97	407.779,99	735	554,80	438	931,—	118.256,20
Windischgarsten . . . . .	290.821,75	299.340,51	367	815,64	227	1.318,68	86.808,75
Lenzing-Kammer . . . . .	722.650,—	804.458,—	1.637	491,42	950	846,80	233.292,—
Linz-Dornach . . . . .	791.503,27	787.690,18	917	858,99	580	1.358,09	228.430,19
Linz-Innere Stadt . . . . .	4.075.656,—	4.139.690,—	3.032	1.365,33	2.140	1.934,43	1.200.509,—
Linz-Süd . . . . .	1.333.493,29	1.193.893,11	2.014	592,80	1.299	919,09	346.229,—
Linz-Südwest . . . . .	1.475.613,26	1.555.848,59	1.578	985,96	1.080	1.440,60	451.196,08
Linz-Urfahr . . . . .	2.576.840,71	2.576.393,75	2.388	1.078,89	1.465	1.758,63	747.154,22
Marchtrenk . . . . .	879.206,36	926.794,56	1.618	572,80	1.100	842,54	268.770,42
Mattighofen . . . . .	722.043,05	774.924,78	989	783,54	698	1.110,21	224.728,19
Neukematen . . . . .	526.824,76	522.478,21	750	696,64	448	1.166,25	151.518,70
Sierning . . . . .	340.100,—	305.625,48	532	574,48	421	725,95	88.631,48
Ried im Innkreis . . . . .	385.374,15	356.518,55	587	607,36	472	755,34	85.564,45
Rutzenmoos . . . . .	644.722,—	683.187,—	1.628	419,65	830	823,12	198.124,23
Scharten . . . . .	721.259,61	742.303,01	1.167	636,08	658	1.128,12	215.267,88
Schwandenstadt . . . . .	500.000,—	496.367,—	1.077	460,88	698	711,13	119.128,08
Schärding . . . . .	271.798,42	319.831,—	512	624,67	315	1.015,34	76.760,60
Stadl-Paura . . . . .	229.000,—	231.466,—	724	319,70	370	625,58	55.551,84
Vorchdorf . . . . .	200.297,03	188.615,—	490	384,93	278	678,47	45.267,60
Steyr . . . . .	927.345,—	995.191,—	1.884	528,23	1.313	757,95	288.605,39
Steyr-Münichholz . . . . .	229.928,52	216.843,46	569	381,10	333	651,18	52.042,42
Thening . . . . .	1.609.592,09	1.681.843,—	2.271	740,57	1.410	1.192,80	487.736,—
Timelkam . . . . .	496.883,—	528.705,—	824	641,63	567	932,46	126.889,20
Traun . . . . .	1.036.734,—	939.243,—	2.498	376,—	1.453	646,42	272.381,—
Haid . . . . .	428.360,—	418.034,—	965	433,20	555	753,21	121.229,86
Vöcklabruck . . . . .	1.452.125,61	1.396.307,94	1.956	713,86	1.159	1.204,75	404.929,30
Wallern an der Trattnach . . . . .	988.602,—	1.007.517,—	1.254	803,44	811	1.242,31	292.179,93
Grieskirchen . . . . .	338.505,—	330.949,—	359	921,86	272	1.216,72	95.975,21
Wels . . . . .	2.897.650,99	1.698.218,22	5.211	325,89	4.105	413,70	492.483,29
<b>Summe</b>	<b>36.883.619,29</b>	<b>36.308.656,17</b>	<b>58.077</b>	<b>625,18</b>	<b>36.926</b>	<b>983,28</b>	<b>10.330.065,84</b>

### Superintendentenz A. B. Salzburg-Tirol

Gemeinde	Aufbringung 1995 S	Aufbringung 1996 S	Seelen zum 1. 1. 1996	je Seele S	Beitrags- zahler 1. 1. 1996	je Beitrags- zahler S	Einheitsgebühren S
Gastein . . . . .	318.038,64	292.649,91	597	490,20	402	727,98	70.235,97
Hallein . . . . .	1.511.684,69	1.648.988,09	2.491	661,98	1.386	1.189,75	478.206,54
Innsbruck-Ost . . . . .	1.661.022,68	1.787.838,86	2.895	617,56	1.938	922,52	518.473,27
Innsbruck-West . . . . .	2.298.383,82	2.621.997,44	3.406	769,82	2.265	1.157,61	760.379,26
Jenbach . . . . .	726.989,12	1.027.754,55	1.152	892,15	765	1.343,47	298.048,83
Kitzbühel . . . . .	510.935,96	521.711,—	1.117	467,06	635	821,59	125.210,64
Kufstein . . . . .	899.215,61	1.004.708,—	1.668	602,34	1.234	814,19	291.362,—
Oberinntal . . . . .	431.682,46	561.581,93	811	692,46	630	891,40	134.779,68
Reutte . . . . .	448.729,57	487.919,76	628	776,94	433	1.126,84	117.100,73
Saalfelden . . . . .	393.281,72	407.835,60	845	482,65	481	847,89	97.880,54
Salzburg, nördl. Flachgau	896.344,84	915.245,80	2.410	379,77	1.420	644,54	265.421,31
Salzburg . . . . .	4.665.974,52	4.609.740,67	5.437	847,85	3.572	1.290,52	1.336.824,84
Salzburg-West . . . . .	4.385.896,62	4.585.566,30	5.778	793,63	3.587	1.278,38	1.329.814,24
Zell am See . . . . .	620.700,—	857.119,32	1.452	590,30	1.068	802,55	248.564,60
<b>Summe</b>	<b>19.768.880,25</b>	<b>21.330.657,23</b>	<b>30.687</b>	<b>695,10</b>	<b>19.816</b>	<b>1.076,44</b>	<b>6.072.302,45</b>

### Superintendentenz A. B. Steiermark

Gemeinde	Aufbringung 1995 S	Aufbringung 1996 S	Seelen zum 1. 1. 1996	je Seele S	Beitrags- zahler 1. 1. 1996	je Beitrags- zahler S	Einheitsgebühren S
Admont . . . . .	627.244,76	671.396,44	1.135	591,54	772	869,68	161.135,16
Bad Aussee . . . . .	287.213,56	273.855,11	515	531,76	395	693,30	65.725,23
Bad Radkersburg . . . . .	199.492,25	236.545,79	350	675,85	229	1.032,95	56.771,—
Bruck an der Mur . . . . .	976.050,—	1.035.000,—	1.492	693,70	969	1.068,11	300.150,—
Eisenerz . . . . .	220.355,—	242.199,56	485	499,38	353	686,12	58.127,90
Feldbach . . . . .	338.274,66	358.249,66	536	668,38	405	884,57	85.979,91
Fürstenfeld . . . . .	598.784,38	575.498,63	880	653,98	598	962,37	166.894,62
Rudersdorf . . . . .	205.104,63	265.062,79	403	657,72	296	895,48	76.868,21

Gaishorn . . . . .	557.565,46	487.466,12	991	491,89	644	756,93	116.991,89
Graz-Eggenberg . . . . .	2,136.039,05	2,522.876,44	2.905	868,46	2.080	1.212,92	731.634,18
Graz, l. Murufer-Nord . . . . .	2,615.086,71	2,817.257,90	3.027	930,71	2.064	1.364,95	817.004,79
Graz, linkes Murufer . . . . .	6,072.698,15	6,357.456,42	6.645	956,73	4.852	1.310,28	1,843.662,35
Graz, rechtes Murufer . . . . .	2,137.031,66	2,174.850,97	3.385	642,50	2.339	929,82	630.706,78
Gröbming . . . . .	723.126,—	753.528,—	1.548	486,78	1.015	742,39	218.523,12
Hartberg . . . . .	249.600,—	319.300,—	428	746,03	319	1.000,94	76.632,—
Judenburg . . . . .	404.654,58	408.550,—	655	623,74	471	867,41	118.479,50
Fohnsdorf . . . . .	107.020,36	115.408,33	222	519,86	173	667,10	33.468,43
Murau . . . . .	267.787,90	257.487,86	572	450,15	385	668,80	74.671,48
Kapfenberg . . . . .	1,062.625,09	1,162.152,91	2.177	533,83	1.411	823,64	337.024,34
Kindberg . . . . .	365.742,72	398.631,67	907	439,51	602	662,18	95.671,60
Knittelfeld . . . . .	777.066,85	676.425,32	1.609	420,40	1.034	654,18	196.163,34
Leibnitz . . . . .	414.663,98	421.774,78	853	494,46	543	776,75	101.225,95
Leoben . . . . .	1,595.400,92	1,615.154,76	2.723	593,15	2.124	760,43	468.394,87
Mürzzuschlag . . . . .	966.118,15	902.642,69	1.689	534,42	972	928,64	261.766,38
Peggau . . . . .	576.897,83	636.611,92	1.190	534,97	922	690,47	152.786,86
Ramsau . . . . .	934.348,30	880.975,86	2.064	426,83	762	1.156,14	255.483,—
Rottenmann . . . . .	1,377.450,54	1,355.502,75	916	1.479,81	639	2.121,29	393.095,78
Schladming . . . . .	1,604.971,79	1,753.793,04	3.380	518,87	2.100	835,14	508.599,82
Aich . . . . .	180.715,36	182.985,—	401	456,32	261	701,09	53.041,—
Radstadt-Altenmarkt . . . . .	182.955,64	203.717,12	362	562,75	231	881,89	59.077,96
Stainach-Irdning . . . . .	279.691,23	300.627,14	633	474,92	374	803,82	72.150,66
Stainz . . . . .	392.250,—	385.600,—	902	427,49	484	796,69	92.544,—
Trofaiach . . . . .	684.225,61	676.178,96	1.511	447,50	950	711,77	196.091,90
Voitsberg . . . . .	401.073,15	330.311,30	862	383,19	502	657,99	79.274,71
Wald am Schoberpaß . . . . .	288.936,44	331.268,57	566	585,28	370	895,32	79.504,47
Weiz . . . . .	280.785,—	293.287,27	463	633,45	311	943,05	70.389,27
Gleisdorf . . . . .	188.202,—	197.019,—	384	513,07	262	751,98	47.285,—
	<b>31,277.249,71</b>	<b>32,576.650,08</b>	<b>49.766</b>	<b>654,60</b>	<b>33.213</b>	<b>980,84</b>	<b>9,152.997,46</b>

### Superintendenz A. B. Wien

Gemeinde	Aufbringung 1995 S	Aufbringung 1996 S	Seelen zum 1. 1. 1996	je Seele S	Beitrags- zahler 1. 1. 1996	je Beitrags- zahler S	Einhebegebühren S
Bruck an der Leitha . . . . .	680.326,22	729.172,63	1.861	391,82	1.178	618,99	211.460,06
Klosterneuburg . . . . .	1,132.103,93	1,273.386,06	1.629	781,70	1.102	1.155,52	369.281,98
Korneuburg . . . . .	542.251,—	570.382,—	1.075	530,59	723	788,91	136.891,—
Mistelbach . . . . .	238.980,26	283.149,07	608	465,71	315	898,89	67.955,78
Laa an der Thaya . . . . .	106.266,—	110.231,—	216	510,33	135	816,53	26.455,44
Schwechat . . . . .	1,374.571,30	1,651.621,80	1.727	956,35	1.407	1.173,86	478.970,33
Stockerau . . . . .	480.033,25	416.044,28	917	453,70	580	717,32	99.850,63
Wien-Innere Stadt . . . . .	6,409.982,53	6,707.874,99	5.098	1.315,79	4.222	1.588,79	1,945.283,73
Wien-Leopoldstadt . . . . .	4,427.014,88	4,539.454,51	5.273	860,89	4.410	1.029,35	1,316.441,83
Wien-Landstraße . . . . .	3,423.702,50	3,528.176,35	3.335	1.057,92	2.750	1.282,97	1,023.171,15
Wien-Gumpendorf . . . . .	4,945.302,78	4,868.808,80	5.156	944,30	4.256	1.143,99	1,411.954,53
Wien-Neubau . . . . .	2,121.179,72	2,114.084,97	2.312	914,40	1.952	1.083,04	613.084,63
Wien-Favoriten-Christusk.	2,188.842,72	2,458.530,50	3.241	758,57	2.532	970,98	712.973,83
Wien-Favoriten-Gnadenk.	1,456.446,71	1,425.209,04	1.654	861,67	1.345	1.059,63	413.310,62
Wien-Favoriten-Thomask.	1,197.286,62	1,181.602,86	1.577	749,27	1.251	944,53	342.664,83
Wien-Simmering . . . . .	1,851.989,20	1,857.986,95	2.545	730,05	1.982	937,43	538.816,22
Wien-Hetzendorf . . . . .	1,617.207,98	1,565.151,30	1.805	867,12	1.345	1.163,68	453.893,87
Wien-Hietzing . . . . .	4,397.358,10	4,388.719,11	3.799	1.155,23	3.079	1.425,37	1,272.728,53
Wien-Lainz . . . . .	1,580.151,18	1,701.569,03	1.471	1.156,74	1.229	1.384,52	493.455,—
Wien-Hütteldorf . . . . .	1,633.128,45	1,714.948,90	1.664	1.030,62	1.294	1.325,31	497.335,19
Wien-Ottakring . . . . .	2,373.191,04	2,386.805,96	2.727	875,25	2.190	1.089,87	692.173,74
Wien-Währing . . . . .	4,844.596,53	4,979.973,21	4.215	1.181,49	3.446	1.445,15	1,444.192,23
Wien-Döbling . . . . .	4,550.737,03	4,571.807,54	3.355	1.362,68	2.775	1.647,50	1,325.824,19
Wien-Floridsdorf . . . . .	3,165.727,66	3,281.122,49	4.513	722,56	3.490	940,15	951.525,52
Wien-Leopoldau . . . . .	1,364.711,77	1,473.873,03	2.102	701,18	1.616	912,05	427.423,18
Wien-Donaustadt . . . . .	3,330.067,76	4,177.536,95	5.059	825,76	3.795	1.100,80	1,211.485,72
Wien-Liesing . . . . .	2,626.375,75	3,037.902,15	4.630	656,13	2.968	1.023,55	880.991,37
	<b>64,059.532,87</b>	<b>66,995.125,48</b>	<b>73.592</b>	<b>910,36</b>	<b>57.367</b>	<b>1.167,83</b>	<b>19,359.595,13</b>

### Zusammenfassung

Superintendentenz	Aufbringung 1995 S	Aufbringung 1996 S	Seelen zum 1. 1. 1996	je Seele S	Beitrags- zahler 1. 1. 1996	je Beitrags- zahler S	Einhebegebühren S
Burgenland . . . . .	23,727.838,72	23,987.239,28	35.175	681,94	23.053	1.040,53	6,765.110,76
Kärnten . . . . .	26,956.455,23	27.803.571,11	56.922	488,45	33.424	831,84	7,678.430,42
Niederösterreich . . . . .	19,382.199,35	19,999.235,48	34.578	578,38	21.055	949,86	5,547.842,46
Oberösterreich . . . . .	36,883.619,29	36,308.656,17	58.077	625,18	36.926	983,28	10,330.065,84
Salzburg-Tirol . . . . .	19,768.880,25	21,330.657,23	30.687	695,10	19.816	1.076,44	6,072.302,45
Steiermark . . . . .	31,277.249,71	32,576.650,08	49.766	654,60	33.213	980,84	9,152.997,46
Wien . . . . .	64,059.532,87	66,995.125,48	73.592	910,36	57.367	1.167,83	19,359.595,13
	<b>222,055.775,42</b>	<b>229,001.134,83</b>	<b>338.797</b>	<b>675,92</b>	<b>224.854</b>	<b>1.018,44</b>	<b>64,906.344,52</b>

Im Verhältnis zum Gesamtaufkommen des Kirchenbeitrages 1996 beträgt das Aufkommen der Superintendentenz:

Burgenland . . . . .	10,475%	Salzburg-Tirol . . . . .	9,315%
Kärnten . . . . .	12,141%	Steiermark . . . . .	14,226%
Niederösterreich . . . . .	8,733%	Wien . . . . .	29,255%
Oberösterreich . . . . .	15,855%		<b>100,000%</b>

28. Zl. 1041/97 vom 11. Feber 1997

**Kollektenergebnisse 1996**

**Superintendentenz A. B. Burgenland**

**Pflichtkollekten**

Gemeinde	2. Europäische Versammlung	Oberschützen	Baufonds	Kirchenmusik	Evangelisches Jugendwerk	Äußere Mission II	Presseverband	Zwischen- kirchliche Hilfe
Bad Tatzmannsdorf . . . . .	584,—	942,—	2.245,—	747,—	2.184,—	1.085,—		550,—
Bernstein . . . . .	848,50	330,—	5.384,—	527,—	16.650,—	2.310,—	428,—	5.255,—
Deutsch Jahndorf . . . . .	630,—	660,—	2.100,—	645,—	550,—	1.835,—	550,—	1.000,—
Deutsch Kaltenbrunn . . . . .	914,—	1.290,—	1.169,—	785,—	1.985,—	1.080,—	698,—	410,—
Eisenstadt . . . . .	900,—	1.600,—	1.600,—	1.000,—	3.700,—	1.400,—	550,—	1.100,—
Eltendorf . . . . .	1.142,—	1.173,—	3.274,—	1.105,—	3.357,—	2.131,—	745,—	1.239,—
Gols . . . . .	2.547,—	2.038,—	4.801,—	2.422,—	4.500,—	2.795,—	2.795,—	1.717,—
Großpetersdorf . . . . .	1.183,—	1.363,—	2.065,—	1.123,—	2.358,—	1.584,—	1.032,—	1.337,—
Holzschlag . . . . .	910,—	740,—	3.030,—	1.030,—	1.900,—	1.000,—	830,—	850,—
Kobersdorf . . . . .	1.793,—	3.259,—	6.554,—	1.747,—	7.306,—	3.194,—	893,—	995,—
Kukmirn . . . . .	946,—	1.055,—	2.980,—	1.344,—	3.390,—	1.420,—	1.053,—	2.134,—
Loipersbach . . . . .	1.116,—	1.490,—	1.620,—	3.065,—	5.110,—	939,—	1.282,—	760,—
Lutzmannsburg . . . . .	881,—	1.400,—	3.875,—	1.070,—	2.210,—	1.900,—	1.170,—	1.075,—
Markt Allhau . . . . .	2.656,—	2.469,—	6.070,—	1.670,—	6.733,—	3.671,—	3.509,—	1.556,—
Mörbisch am See . . . . .	2.049,—	1.970,—	4.725,—	1.795,—	3.331,—	3.190,—	2.406,—	2.073,—
Neuhaus am Klausenbach . . . . .	1.348,—	1.076,—	2.742,—	1.873,—	3.211,—	1.953,—	680,—	2.354,—
Nickelsdorf . . . . .	569,—	707,—	1.280,—	695,—	2.004,—	1.076,—	458,—	542,—
Oberschützen . . . . .	2.589,—	5.371,—	7.344,—	2.723,—	6.100,—	4.357,—	1.464,50	1.207,—
Oberwart . . . . .	2.526,80	2.977,40	3.912,60	1.547,—	5.859,80	1.811,20	1.457,20	1.115,—
Pinkafeld . . . . .	3.403,—	2.249,—	5.515,—	1.520,—	7.748,90	2.620,—	1.223,—	1.705,—
Pöttelsdorf . . . . .	1.159,—	972,—	3.481,—	477,—	2.816,—	2.084,—	490,—	370,—
Rechnitz . . . . .	867,—	1.008,—	3.480,—	1.112,—	5.437,—	3.757,—	1.118,—	1.075,—
Rust . . . . .	820,—	760,—	2.440,—	620,—	3.050,—	2.280,—	780,—	830,—
Siget in der Wart . . . . .	535,—	436,—	1.108,—	435,—	1.247,50	779,—	687,—	425,—
Stadtschlaining . . . . .		525,—	1.624,—	1.003,—	4.282,—	8.274,—	960,—	905,—
Stoob . . . . .	1.552,—	2.136,—	2.772,—	1.680,—	3.785,—	1.920,—	1.236,—	2.655,—
Unterschützen . . . . .	340,—	375,—	1.208,—	280,—	815,—	515,—	230,—	325,—
Weppersdorf . . . . .	871,—	931,—	2.439,—	679,—	8.524,—	5.356,—	828,—	920,—
Zurndorf . . . . .	1.271,—	1.156,—	2.353,—	946,—	1.727,—	1.872,—	614,—	444,—
<b>36.950,30</b>	<b>42.458,40</b>	<b>93.190,60</b>	<b>35.665,—</b>	<b>121.871,20</b>	<b>68.188,20</b>	<b>30.166,70</b>	<b>36.923,—</b>	

**Superintendentenz A. B. Kärnten**

Agoritschach-Arnoldstein . . . . .	154,—	741,—	710,—	490,—	2.465,—	740,—	305,—	435,—
Althofen . . . . .	200,—	430,—	662,—	300,—	1.100,—	670,—	490,—	480,—
Arriach . . . . .	770,50	550,—	3.838,—	1.782,50	4.119,20	1.724,—	608,—	2.478,20
Bad Bleiberg . . . . .	453,—	300,—	2.070,—	405,—	2.994,—	988,—	577,—	485,—
Dornbach . . . . .	535,—	554,—	3.131,—	1.055,—	3.380,—	2.844,—	1.083,—	1.070,—
Eisentratten . . . . .	490,—	532,—	2.398,20	1.440,—	2.881,90	1.126,—	250,—	796,50
Feffernitz . . . . .	647,—	534,—	1.431,—	525,—	1.773,—	662,—	377,—	664,50
Feld am See . . . . .	1.204,—	943,80	3.226,90	1.260,60	4.307,60	1.601,10	638,—	1.045,50
Ferndorf . . . . .	333,—	313,—	1.952,—	460,—	3.140,—	1.093,—	467,—	570,—
Fresach . . . . .	729,50	1.955,—	4.859,90	1.110,—	3.003,—	2.609,—	795,—	543,—
Gnesau . . . . .	954,60	754,—	3.465,—		6.393,60	2.513,20	1.375,—	1.015,—
Hermagor . . . . .	1.437,—	2.273,—	7.229,60	2.370,10	12.102,10	3.785,—	1.274,—	4.468,90
Klagenfurt . . . . .	963,—	2.802,80	3.215,60	2.543,40	6.980,60	1.794,10	1.577,—	1.680,—
Klagenfurt-Ost . . . . .	939,—	1.660,—	2.177,—	1.760,—	5.710,—	1.090,—	960,—	770,—
Lienz . . . . .	979,—	1.050,—	1.655,30	410,—	2.510,—	1.137,—	440,—	1.188,75
Pörtlach am Wörther See . . . . .	372,—	329,50	355,—	295,—	3.114,—	1.610,—	803,—	1.507,—
Radenthein . . . . .	720,—	1.630,—	1.536,—	880,—	2.568,—	830,—	990,—	980,—
St. Ruprecht bei Villach . . . . .	1.895,—	1.035,—	4.447,60	1.003,—	8.591,20	1.851,30	750,—	1.945,10
St. Veit an der Glan . . . . .	380,—	1.055,—	1.150,—	670,—	1.100,—	825,—	570,—	800,—
Spittal an der Drau . . . . .	1.518,—	1.190,—	3.580,—	1.993,—	5.320,—	2.874,—	1.451,—	1.259,—
Trebesing . . . . .	834,—	820,—	4.418,—	1.232,50	2.421,15	2.421,15	1.207,—	1.464,—
Treßdorf . . . . .	1.285,—	3.038,—	6.769,20	1.498,70	8.733,40	4.332,—	1.433,—	1.556,50
Tschöran . . . . .	691,—	644,—	2.074,—	698,—	2.410,—	1.073,—	661,50	917,50
Unterhaus . . . . .	2.400,—	2.993,50	10.000,—	2.958,50	7.987,10	3.249,60	3.800,—	5.088,30
Velden . . . . .	775,—	688,—	2.425,—	600,—	2.710,—	855,—	575,—	1.235,—
Villach . . . . .	1.950,—	1.428,—	4.068,40	2.644,10	4.326,90	2.064,40	1.418,60	2.809,—

Empfohlene Kollekten

Diakonisches Werk	Bibelarbeit	Martin-Luther-Bund	Theologenheim	Alkoholiker-seelsorge	Äußere Mission I	Evangelischer Bund	Frauenarbeit	Dienst an Israel	SUMMEN
1.607,—	536,—	735,—	415,—	280,—	320,—	546,—		415,—	13.191,—
5.023,—	1.229,70	733,—		325,—	350,—	660,—	470,—	275,—	40.798,20
2.710,—	465,—	615,—	680,—	520,—	660,—	535,—	780,—	632,—	15.567,—
2.344,—	1.140,—	995,—	831,50	420,—		1.064,—	1.158,—		16.283,50
1.500,—	1.050,—	1.300,—	900,—	280,—	480,—	630,—	1.200,—	480,—	19.670,—
3.229,—	820,—	946,—	1.015,—	750,—		1.486,—	1.244,—	890,—	24.546,—
5.511,50	2.390,—	1.984,—	2.586,—				2.658,—		38.744,50
1.683,—	1.198,—	1.845,—					1.428,—		18.199,—
2.090,—	1.050,—	1.460,—	710,—		840,—	1.125,—	900,—		18.465,—
6.676,—	1.395,—	2.134,—	3.202,—			1.855,—	2.733,—		43.736,—
2.828,—	887,—	649,—	1.352,—	387,—	939,—	1.698,—	1.560,—	1.902,—	26.524,—
850,—	1.300,—								17.532,—
2.700,—	1.550,—	1.605,—		980,—	1.715,—	1.345,—	830,—	1.005,—	25.311,—
7.499,—	2.403,—	2.190,—	5.550,—	1.544,—	2.499,—	2.940,—	2.266,—	3.408,—	58.633,—
4.607,—	2.198,—	2.004,—	2.351,—						32.699,—
3.798,—	1.264,—	1.523,—	1.197,—	256,—	649,—	732,—	577,—	659,—	25.892,—
2.832,—	1.080,—		1.128,—	560,—	435,—	552,—	808,—		14.726,—
6.333,50	1.804,—	2.245,—	1.696,—	768,—	1.125,—	2.625,—	2.155,—	1.765,—	51.672,—
4.603,20	1.737,60	1.690,10	2.102,60	967,50	630,—	997,70	1.865,60	2.444,—	38.245,30
3.350,—	3.061,50	2.015,—	2.826,—						37.236,40
2.437,—	1.355,—	545,—	1.253,—	534,—	520,—	736,—	1.001,—	648,—	20.878,—
5.895,—	1.011,—	1.730,—	2.150,—	906,—	545,—	770,—	1.614,—	940,—	33.415,—
3.260,—		1.180,—	1.250,—						17.270,—
591,—	402,—	495,—	510,—						7.650,50
7.980,—	1.080,—	749,—	902,—	1.205,—	985,—	2.088,—	401,—		32.963,—
4.885,—	2.255,—	2.300,—	1.240,—	872,—	2.123,—	1.150,—	3.642,—	1.186,—	37.389,—
1.131,—	230,—	366,—	315,—				365,—		6.495,—
2.586,—	1.253,—	1.076,—	832,—			627,—	1.322,—	880,—	29.124,—
2.058,—	814,—	791,—	867,—	405,—	350,—	463,—	678,—	820,—	17.629,—
<b>102.597,20</b>	<b>36.958,80</b>	<b>35.900,10</b>	<b>37.861,10</b>	<b>11.959,50</b>	<b>15.165,—</b>	<b>24.624,70</b>	<b>31.655,60</b>	<b>18.349,—</b>	
955,—	982,—	771,—	300,—	484,10		520,—	1.000,—		11.052,10
771,—	715,—	960,—							6.778,—
3.464,—	1.463,60	1.065,—	870,—	432,50	724,60	756,—	709,—	405,—	25.760,10
1.996,—	860,—	531,—	1.270,—	715,—	330,—	600,—	551,—	421,—	15.546,—
3.072,—	880,—	1.063,—	883,—				715,—		20.265,—
4.614,20	580,60	409,—	305,—				703,—		16.526,40
1.370,—	550,—	657,—	525,—				1.905,—		11.620,50
2.938,—	747,50	710,—	782,30	559,—		692,60	955,10		21.612,—
1.943,40	250,—	930,—		260,—	681,—		337,50	350,—	13.079,90
7.492,60	1.224,—	508,—	1.306,—	878,—	436,—	729,50	1.267,50	2.225,—	43.965,86
5.817,10	1.507,40	778,60		644,—			914,10		26.131,60
5.316,50	2.531,—	1.990,10	2.891,—	2.220,—	2.339,—	2.464,—	1.342,80	1.738,50	57.772,60
3.030,40	2.820,—	3.293,10	2.780,50	250,—	400,—	120,—	1.497,—	220,—	35.967,50
4.066,—	1.461,50	1.495,—					798,—		22.886,50
1.615,—	1.210,—	750,—	757,—	2.470,40	600,—	1.458,60		1.608,70	19.839,75
3.183,80	1.170,—	600,—	1.070,—						14.409,30
1.750,—	390,—	550,—	1.607,—	240,—	700,—	1.250,—	650,—		17.271,—
4.960,20	1.430,46	1.430,46	1.430,48						30.769,80
1.150,—	400,—	600,—	900,—	700,—			510,—		10.810,—
4.000,—	2.087,—	1.660,—	1.877,—			1.858,—	1.510,—		32.177,—
3.090,30	1.806,—	1.448,50	2.365,—				2.325,—		25.852,60
6.816,—	1.786,—	2.020,—	3.072,—	1.788,—	2.256,—		2.190,—		48.573,80
3.111,50	655,50	730,—	573,—	596,—	331,—	529,—	793,—	874,—	17.362,—
9.423,90	2.560,—	3.362,—	3.074,—				2.958,50		59.855,40
2.822,—	795,—	790,—	595,—	495,—		850,—	437,—	1.687,—	18.334,—
4.119,60	1.674,70	2.255,—	3.623,30	1.077,—	700,—	2.260,60		1.614,50	38.034,10

Fortsetzung Superintendentenz A. B. Kärnten

Pflichtkollekten

Gemeinde	2. Europäische Versammlung	Oberschützen	Baufonds	Kirchenmusik	Evangelisches Jugendwerk	Äußere Mission II	Presseverband	Zwischen- kirchliche Hilfe
Villach-Nord . . . . .	617,—	793,—	1.605,—	745,—	2.531,—	1.880,—	515,—	540,—
Völkermarkt . . . . .	600,—	1.097,—	1.680,—	1.070,—	3.671,—	870,—	400,—	3.839,80
Waiern . . . . .	1.886,—	2.197,50	3.079,—	2.311,90	4.877,70	3.162,50	1.214,—	2.387,—
Weißbriach . . . . .	1.615,—	1.112,—	7.153,30	860,—	2.268,—	4.226,20	799,—	922,50
Wiedweg . . . . .	885,40	491,—	2.850,—	495,—	3.390,—	—	920,—	1.346,—
Wolfsberg . . . . .	955,—	1.172,—	1.600,—	935,—	2.389,—	685,—	420,—	445,—
Zlan . . . . .	817,30	470,—	2.572,—	694,—	3.680,80	1.107,10	798,70	—
	<b>30.984,30</b>	<b>37.576,10</b>	<b>103.384,—</b>	<b>37.495,30</b>	<b>134.949,25</b>	<b>58.292,65</b>	<b>29.941,80</b>	<b>46.732,05</b>

Superintendentenz A. B. Niederösterreich

Amstetten . . . . .	745,—	1.600,—	2.725,—	2.030,—	3.108,—	1.250,—	380,—	475,—
Baden . . . . .	1.730,—	1.965,—	4.389,60	2.050,—	4.612,—	3.411,50	1.762,—	1.522,50
Bad Vöslau . . . . .	590,—	1.512,—	3.605,50	2.959,50	3.900,—	2.565,10	670,—	1.994,—
Berndorf . . . . .	400,—	380,—	1.080,—	300,—	1.356,—	1.300,—	440,—	420,—
Gloggnitz . . . . .	611,—	645,—	1.235,—	570,—	1.168,—	1.168,—	610,—	—
Gmünd . . . . .	1.300,—	250,—	667,—	300,—	660,50	935,50	317,—	1.055,—
Horn . . . . .	325,—	285,—	720,—	610,—	670,—	880,—	560,—	350,—
Krems an der Donau . . . . .	1.170,—	960,—	6.246,—	1.875,—	4.276,—	3.114,—	9.264,—	539,—
Melk-Scheibbs . . . . .	921,—	980,—	1.580,—	720,—	1.400,—	600,—	700,—	3.982,—
Mitterbach . . . . .	220,—	611,—	1.382,40	450,—	1.028,50	1.248,—	638,—	562,—
Mödling . . . . .	1.888,—	3.470,—	4.010,50	2.450,—	6.455,40	3.467,—	1.170,—	2.352,—
Naßwald . . . . .	150,—	170,—	440,—	120,—	290,—	315,—	160,—	135,—
Neunkirchen . . . . .	820,—	1.560,—	2.140,—	760,—	2.150,—	1.666,—	1.210,—	690,—
Perchtoldsdorf . . . . .	1.030,—	1.295,—	1.825,—	1.818,50	2.888,—	1.829,—	925,—	1.105,—
Purkersdorf . . . . .	730,—	1.230,—	2.540,—	927,30	4.861,—	1.534,—	600,—	715,—
St. Ägyd am Neuwalde . . . . .	470,—	576,—	860,—	410,—	3.405,20	696,30	393,50	350,—
St. Pölten . . . . .	2.691,—	2.192,—	4.339,—	2.216,—	3.802,—	2.288,—	2.007,—	2.867,—
Ternitz . . . . .	865,—	400,—	1.401,—	360,—	340,—	545,—	530,—	500,—
Traiskirchen . . . . .	1.253,50	1.250,—	1.130,—	745,—	2.925,—	1.470,—	805,—	845,—
Tulln . . . . .	320,—	470,—	1.762,—	465,—	2.050,—	1.050,—	310,—	235,—
Wiener Neustadt . . . . .	1.273,10	2.420,—	2.658,30	1.950,60	8.245,—	1.560,—	573,—	1.290,—
	<b>19.502,60</b>	<b>24.221,—</b>	<b>46.736,30</b>	<b>24.086,90</b>	<b>59.590,60</b>	<b>32.892,40</b>	<b>24.024,50</b>	<b>21.983,50</b>

Superintendentenz A. B. Oberösterreich

Attersee . . . . .	1.982,30	2.636,—	3.655,40	3.275,50	6.236,80	4.702,50	2.855,10	3.196,—
Bad Goisern . . . . .	1.799,50	1.884,—	4.843,90	2.249,00	5.895,—	2.913,—	2.422,50	4.006,20
Bad Hall . . . . .	537,30	1.146,—	1.921,—	718,00	2.353,50	1.230,30	369,40	718,10
Bad Ischl . . . . .	623,—	644,—	1.074,—	637,00	2.292,40	1.351,40	538,—	765,50
Braunau am Inn . . . . .	—	1.107,50	2.581,90	1.476,80	1.278,—	1.727,60	592,60	805,—
Eferding . . . . .	1.265,—	1.399,—	5.850,—	840,—	507,—	4.136,—	686,—	3.504,—
Enns . . . . .	521,50	585,—	2.688,70	1.000,—	2.791,30	800,—	520,—	597,10
Gallneukirchen . . . . .	1.823,80	1.938,30	3.251,10	2.414,80	6.242,20	3.019,90	1.290,90	3.507,20
Gmunden . . . . .	4.182,50	5.779,50	9.559,20	5.103,—	6.613,50	9.047,—	5.766,50	5.449,—
Gosau . . . . .	1.393,—	936,—	4.182,70	882,—	3.016,—	3.518,—	778,—	2.071,—
Hallstatt . . . . .	865,—	990,—	2.099,—	879,—	3.640,—	2.599,—	710,—	871,—
Kirchdorf an der Krems . . . . .	403,60	1.264,—	1.594,—	1.088,—	2.422,—	1.628,50	908,10	300,—
Lenzing-Kammer . . . . .	837,—	751,—	4.466,—	760,—	3.130,—	1.824,—	764,—	820,—
Linz-Dornach . . . . .	310,—	1.110,—	1.880,—	1.073,50	2.395,—	950,—	480,—	2.632,—
Linz-Innere Stadt . . . . .	2.083,—	3.507,—	4.490,40	934,70	7.827,75	3.040,60	3.019,40	1.293,50
Linz-Süd . . . . .	504,—	1.449,50	895,20	846,60	779,—	513,—	676,40	1.009,—
Linz-Südwest . . . . .	1.500,—	1.360,—	2.830,—	1.485,—	2.538,—	2.237,—	1.350,—	2.000,—
Linz-Urfahr . . . . .	425,—	816,90	377,—	165,—	3.322,70	610,—	548,50	432,—
Marchtrenk . . . . .	346,—	732,10	985,40	1.846,70	490,40	838,50	397,50	640,—
Mattighofen . . . . .	792,—	1.034,—	1.498,—	530,—	1.097,—	1.754,—	692,—	1.211,10
Neukematen . . . . .	1.893,50	2.200,80	5.518,50	2.043,—	3.499,60	3.726,20	2.137,—	1.337,50
Ried im Innkreis . . . . .	368,60	300,—	1.020,60	455,—	908,—	908,—	275,—	591,50

Empfohlene Kollekten

Diakonisches Werk	Bibelarbeit	Martin-Luther-Bund	Theologenheim	Alkoholiker-seelsorge	Äußere Mission I	Evangelischer Bund	Frauenarbeit	Dienst an Israel	SUMMEN
950,—	1.715,—	983,40	1.756,90	330,—			2.531,—		17.492,30
1.365,—	765,—	466,—	585,—	1.145,—	949,—	772,—	370,—		19.644,80
5791,30	1.441,50	2.518,80	1.666,—	415,—	1.375,30	946,—	2.481,60	3.086,60	40.837,70
7.951,40	637,—	1.257,—		591,—	1.104,80	1.107,—	1.270,30	2.091,40	34.965,90
4.395,—	583,—	570,—	287,—	540,—	312,—		1.025,—	1.154,—	19.243,40
	490,—	445,—	530,—	310,—	411,—		728,—	715,—	12.230,—
3.755,50	682,20	1.114,—	964,—	665,30					17.320,90
<b>117.096,70</b>	<b>38.850,96</b>	<b>38.710,96</b>	<b>38.645,48</b>	<b>17.805,30</b>	<b>13.649,70</b>	<b>16.913,30</b>	<b>32.474,40</b>	<b>18.190,70</b>	
direkt									
3.359,—	1.410,—	840,—	500,—	1.900,—		620,—	540,—		18.123,—
3.633,—	1.565,—	2.240,—	2.473,10		1.206,—	1.680,—	2.075,60		36.315,30
direkt									
2.686,50	964,40	620,—	1.485,—		806,—		1.200,—	1.480,—	24.351,50
1.150,—	510,—	520,—	610,—				300,—		8.766,—
		505,—	510,—	550,—	410,—	742,—	693,—		9.417,—
1.897,—	425,10	300,—	700,—	1.805,—	265,—	470,—	640,—	770,—	12.757,10
1.610,—	270,—	360,—	382,—			370,—	350,—	638,50	8.380,50
2.721,50	1.260,—	1.601,—	1.245,—	515,—		738,—	1.375,—	820,—	37.719,50
1.050,—	1.092,40	1.328,—	500,—	2.650,—	450,—	550,—	400,—	2.110,—	21.013,40
3.636,—	530,—	540,—	715,—				1.154,—		12.714,90
3.503,50	4.487,50	1.547,—	3.531,—	1.110,—	3.987,—	1.230,—	1.810,—	1.982,—	48.450,90
205,—	110,—	140,—	180,—	210,—		180,—	200,—	220,—	3.225,—
1.688,—	870,—	820,—	1.085,—	785,—	960,—	835,—	650,—	1.980,—	20.669,—
3.916,—	1.350,—	1.401,60	1.006,90	345,—	410,—	1.740,—	1.524,50	770,—	25.179,50
	1.125,—	854,—	520,—			450,—			16.086,30
2.220,—	552,—	350,—	365,—	1.060,—	1.440,—	230,—	300,—	442,—	14.120,—
6.382,—	2.895,—	1.925,—	2.880,—	1.584,—				1.950,—	40.018,—
1.023,—	166,—	100,—	621,50				595,—	200,—	7.646,50
1.875,—	1.400,—	1.635,—	930,—						16.263,50
2.645,—	870,—	8.498,—	475,—	360,—	180,—	200,—	530,—		20.420,—
2.227,—	1.757,—	1.860,20	1.228,—			1.167,—	3.003,—		31.212,20
<b>41.382,—</b>	<b>23.609,40</b>	<b>27.984,80</b>	<b>21.942,50</b>	<b>12.874,—</b>	<b>10.114,—</b>	<b>11.202,—</b>	<b>17.340,10</b>	<b>13.362,50</b>	
direkt									
6.045,50									
6.311,30	3.454,40	2.563,60	2.943,80	1.721,—	1.315,—	1.959,60	2.084,—	2.751,—	53.643,30
	2.459,80	1.983,90	1.524,70	2.269,10	1.461,—	1.671,—	2.333,60	4.122,10	43.838,30
2.420,70	701,—	1.065,10	1.058,—	681,—	574,65	442,50	796,50	630,—	17.363,05
1.992,—	572,50	640,—	440,—	1.162,—	1.122,10	668,—	595,—	1.213,40	16.330,30
4.509,—	571,90	286,—	729,—		899,10	859,80	1.238,—	774,50	19.436,70
5.275,—	2.225,—	2.199,—	850,—	802,—	1.558,—	1.300,—	800,—		33.196,—
1.462,20	763,60	360,70	585,—	851,10			959,10		14.485,30
5.704,50	2.358,60	1.831,30		1.220,60	1.615,—	1.619,60	4.027,50	2.637,90	44.503,20
8.068,—	2.977,50	6.313,—	5.093,50	4.445,—	2.677,—	3.651,50	3.301,—	3.208,—	91.234,70
4.313,—	1.096,—	2.167,30	2.047,—	1.143,40	2.713,—	957,—	1.351,—	1.163,—	33.727,40
3.652,—	1.801,—	985,—	830,—	938,—	860,—	900,—	930,—	870,—	24.419,—
3.128,10	550,—	950,—	250,—	1.850,—	1.606,—	325,—	320,—		18.587,30
3.171,—	786,—	860,—		893,—	979,—				20.041,—
1.320,—	790,—	880,—	635,—	675,—	565,—	580,—	690,—	550,—	17.515,50
5.871,50	1.984,—	2.070,—	3.292,—	641,50	1.474,60	1.450,70	496,—	1.338,—	44.814,65
2.717,—	565,—	977,—	469,—	2.120,—	1.920,—	1.103,50		617,—	17.161,20
2.233,—		1.875,—	1.509,—			755,—	1.120,—	715,—	23.507,—
2.969,50	2.838,—	254,50		365,—	400,—	155,—	250,—	420,—	15.349,10
1.689,50	1.048,—	960,60	436,50	1.253,50	453,—	242,—		534,10	12.893,80
2.942,80	495,70	650,—	2.092,—	1.216,40	119,—	347,—	256,—		16.727,—
4.594,—	1.713,—	2.061,—	1.846,—	1.696,50		1.376,—	210,—	1.621,20	37.473,80
1.100,—	261,—	290,—	315,—	409,—	335,—	165,—	405,—	260,—	8.366,70

Fortsetzung Superintendentenz A. B. Oberösterreich

Pflichtkollekten

Gemeinde	2. Europäische Versammlung	Oberschützen	Baufonds	Kirchenmusik	Evangelisches Jugendwerk	Äußere Mission II	Presseverband	Zwischen- kirchliche Hilfe
Rutzenmoos . . . . .	2.746,50	3.034,50	4.471,—	3.083,50	3.912,50	5.007,50	2.614,50	3.754,—
Schärding . . . . .	95,—	115,—	1.025,10	105,—	120,—	410,—	155,—	190,—
Scharten . . . . .	1.908,—	1.908,—	4.125,50	2.756,—	3.998,70	3.680,50	1.307,—	1.674,—
Schwänenstadt . . . . .	813,—	513,—	1.622,10	907,—	1.438,50	1.385,50	672,—	647,10
Stadl-Paura . . . . .	1.549,—	1.022,—	3.000,—	952,—	3.088,—	1.648,—	782,—	828,—
Steyr. . . . .	591,—	575,10	1.345,30	283,60	1.829,—	857,20	513,20	449,—
Steyr-Münichholz . . . . .	340,—	480,—	500,—	495,—	1.410,—	865,—	350,—	220,—
Thening . . . . .	1.079,80	1.432,50	4.084,20	3.146,40		2.858,10	1.623,80	2.214,—
Timelkam . . . . .	1.914,50	875,—	3.071,30	1.121,—	2.528,—	1.701,—	1.076,—	1.836,50
Traun . . . . .	581,—	820,—	2.520,—	747,—	1.142,—	1.834,—	755,—	790,50
Vöcklabruck . . . . .	2.180,—	1.345,—	4.548,20	2.360,—	2.532,20	3.169,—	1.783,—	2.840,50
Wallern an der Trattnach . . . . .	1.729,—	2.844,—	5.650,—	1.651,—	2.419,—	4.029,—	1.793,—	1.912,—
Wels . . . . .	943,60	1.516,—	4.791,50	1.045,—	2.929,05	2.391,55	1.150,50	4.613,45
	<b>40.926,—</b>	<b>50.050,70</b>	<b>108.016,10</b>	<b>49.355,10</b>	<b>96.622,10</b>	<b>82.910,85</b>	<b>42.351,90</b>	<b>60.725,75</b>

Superintendentenz A. B. Salzburg-Tirol

Gastein . . . . .	704,—	531,—	1.013,—	879,—	1.901,50	1.382,—	1.168,—	1.420,—
Hallein . . . . .	944,90	1.337,—	5.437,50	1.275,—	2.911,70	1.321,40	968,—	460,70
Saalfelden . . . . .	561,—	1.060,—	719,50	1.645,80	3.376,70	813,—	1.371,10	701,—
Salzburg-Christuskirche . . . . .	2.383,45	5.173,80	7.314,—	2.345,30	9.855,50	3.777,90	2.312,30	8.066,80
Salzburg, nördlicher Flachgau Salzburg-West (Matthäuskirche Taxham) . . . . .	1.437,—	1.100,—	2.882,—	1.060,—	3.200,—	1.550,—	815,—	875,—
Zell am See . . . . .	453,40	641,—	2.605,—	761,—	5.148,40	1.010,—	805,—	1.070,40
Zell am See . . . . .	2.790,40	580,—	2.183,—	955,—	5.555,70	1.318,30	1.042,50	2.600,—
	<b>9.274,15</b>	<b>10.422,80</b>	<b>22.154,—</b>	<b>8.921,10</b>	<b>31.949,50</b>	<b>11.172,60</b>	<b>8.481,90</b>	<b>15.193,90</b>
Innsbruck . . . . .	1.104,50	2.444,90	1.030,—	2.378,—	7.414,—	1.537,—	770,50	3.815,—
Innsbruck-Ost . . . . .	1.579,—	1.810,—	3.945,—	1.506,—	4.132,50	1.919,50	1.431,10	1.793,50
Jenbach . . . . .	491,—	880,—	1.204,—	399,—	817,—	1.678,—	977,—	1.040,—
Kitzbühel . . . . .	1.323,—	565,—	2.250,—	640,—	846,10	1.360,—	742,40	1.497,—
Kufstein . . . . .	1.322,60	780,40	2.831,90	1.705,—	3.285,05	3.477,70	1.393,50	2.521,—
Oberinntal . . . . .	350,—	690,—	1.025,—	520,—	1.040,—	1.240,—	665,30	1.158,20
Reutte . . . . .	1.724,—	673,—	1.273,60	747,—	1.104,70	1.907,—	2.107,50	784,—
	<b>7.894,10</b>	<b>7.843,30</b>	<b>13.559,50</b>	<b>7.895,—</b>	<b>18.639,35</b>	<b>13.119,20</b>	<b>8.087,30</b>	<b>12.608,70</b>
Summen Salzburg-Tirol	<b>17.168,25</b>	<b>18.266,10</b>	<b>35.713,50</b>	<b>16.816,10</b>	<b>50.588,85</b>	<b>24.291,80</b>	<b>16.569,20</b>	<b>27.802,60</b>

Superintendentenz A. B. Steiermark

Admont (Liezen) . . . . .	555,—	515,—	1.125,—	720,—	2.305,—	1.555,—	235,—	385,—
Bad Aussee . . . . .	544,—	813,—	2.050,—	548,—	1.307,—	1.018,—	1.030,—	1.010,—
Bad Radkersburg . . . . .	185,—	620,—	1.611,—	290,—	580,—	553,90	515,—	510,—
Bruck an der Mur . . . . .	495,—	508,—	1.795,10	570,—	2.277,—	632,50	425,—	730,—
Eisenerz . . . . .	150,—	300,—	525,—	320,—	756,—	300,—	325,—	385,—
Feldbach . . . . .	565,—	610,—	1.322,40	527,50	490,—	761,50	180,—	235,—
Fürstenfeld . . . . .	481,—	1.150,—	2.587,—	954,—	2.305,—	2.057,—	686,—	1.280,—
Gaishorn . . . . .	490,—	1.062,—	1.468,—	460,—	2.022,30	501,60	522,—	469,—
Graz-Eggenberg . . . . .	905,50	687,—	1.976,60	577,50	3.250,—	1.540,—	632,20	570,—
Graz, linkes Murufer . . . . .	3.135,—	7.517,—	7.218,70	3.848,—	28.639,90	5.196,—	2.800,—	2.854,—
Graz, linkes Murufer-Nord . . . . .	2.183,—	1.683,—	2.360,—	1.980,—	4.718,50	1.250,—	1.558,—	1.244,—
Graz, rechtes Murufer . . . . .	1.772,—	3.216,—	3.654,—	1.601,40	5.270,90	3.243,50	3.932,—	2.112,—
Gröbming . . . . .	2.018,—	1.626,50	4.630,—	3.128,—	3.114,20	3.885,—	1.193,—	1.936,—
Hartberg . . . . .	516,—	1.023,—	2.145,—	810,—	2.666,70	676,—	410,—	800,—
Judenburg . . . . .	670,—	885,—	1.695,—	730,—		875,—	630,—	590,—
Kapfenberg . . . . .	183,—	504,—	1.229,10	560,—	3.815,—	567,—	437,—	280,—
Kindberg . . . . .	300,—		230,—	230,—	2.316,20	200,—	80,—	422,—
Knittelfeld . . . . .	1.080,—	1.020,—	2.612,—	1.165,—	4.513,—	1.965,—	1.350,—	785,—
Leibnitz . . . . .	580,—	745,—	1.518,50	1.470,—	3.314,—	700,—	350,—	510,—

Empfohlene Kollekten

Diakonisches Werk	Bibelarbeit	Martin-Luther-Bund	Theologenheim	Alkoholiker-seelsorge	Äußere Mission I	Evangelischer Bund	Frauenarbeit	Dienst an Israel	SUMMEN
6.677,—	3.302,—	2.996,—	2.792,—	2.097,50	2.924,50	2.249,—	2.756,50	1.700,50	56.119,—
440,—	240,—	245,—	65,—	140,—	145,—	90,—	160,—		3.740,—
5.280,60	1.379,—	1.068,—	5.443,30	1.716,—	950,—	807,—	1.728,—	887,30	40.616,90
1.196,—	892,90	647,—	791,—	590,—	561,—	685,50	660,—		14.021,60
870,—	1.257,—	1.001,—	1.262,—	1.159,—	1.145,—	1.289,—	1.092,—	1.222,—	23.166,—
972,—	1.281,10	433,20		299,10	180,—	582,70	741,70	434,10	11.367,30
585,—	560,—	350,—	454,—						6.609,—
4.780,80	1.981,50	2.048,50		925,—	1.440,—		700,50		28.315,10
3.546,—	1.938,—	1.083,—	1.371,—	1.323,—	2.051,—	959,—	824,—	1.143,—	28.361,30
2.501,—	765,—	1.255,—	626,50	289,50	406,—	329,—	965,—	620,—	16.946,50
5.347,—	2.028,—	2.819,—	2.043,—		2.551,30	1.890,—	1.874,50	2.085,—	41.395,70
4.303,—	2.226,—	1.772,—	1.861,—	1.156,—	1.590,—	1.564,—	1.473,—	1.135,—	39.107,—
4.751,70	1.921,—	1.470,50	1.994,—	936,—	2.155,60	1.671,—	1.748,30	1.421,10	37.449,85
<b>116.694,20</b>	<b>49.783,50</b>	<b>49.411,20</b>	<b>45.648,30</b>	<b>36.984,20</b>	<b>38.745,85</b>	<b>32.644,40</b>	<b>36.886,20</b>	<b>34.073,20</b>	
1.572,—	434,50	331,—	586,—						11.922,—
4.345,—	1.513,—	1.147,60	586,—	690,—		1.306,—	958,10		25.201,90
518,—	1.026,10	285,—	480,—				159,—		12.716,20
12.215,10	4.312,40	2.375,30	9.401,—	381,30	255,—	1.419,10	1.606,75	1.667,60	74.862,60
3.189,50	626,—	250,—					700,—		17.684,50
1.011,—	642,—	2.059,70	1.039,—		430,—	332,—	755,—	308,50	19.071,40
dir. 9.987,80									
2.670,—	1.050,—	650,—	671,10		600,—		775,30	1.226,60	24.667,90
<b>25.520,60</b>	<b>9.604,—</b>	<b>7.098,60</b>	<b>12.763,10</b>	<b>1.071,30</b>	<b>1.285,—</b>	<b>3.057,10</b>	<b>4.954,15</b>	<b>3.202,70</b>	
2.481,—	1.674,—	3.156,90	936,—	295,—			793,50	1.135,—	30.965,30
2.835,—	1.650,—	1.721,—	1.660,50		682,20		2.600,—	1.294,40	30.559,70
651,—	561,—	690,—	495,—		210,—		672,—	630,—	11.395,—
1.421,20	1.500,—	630,—	584,—	400,—	425,—		1.368,—		15.551,70
7.189,50	942,—	1.559,—	1.350,—			1.350,30	941,20		30.649,15
630,—	515,—	510,—	761,—						9.104,50
1.703,—	1.028,—	1.050,—	425,—				610,—		15.136,80
<b>16.910,70</b>	<b>7.870,—</b>	<b>9.316,90</b>	<b>6.211,50</b>	<b>695,—</b>	<b>1.317,20</b>	<b>1.350,30</b>	<b>6.984,70</b>	<b>3.059,40</b>	
<b>42.431,30</b>	<b>17.474,—</b>	<b>16.415,50</b>	<b>18.974,60</b>	<b>1.766,30</b>	<b>2.602,20</b>	<b>4.407,40</b>	<b>11.938,85</b>	<b>6.262,10</b>	
direkt 9.987,80									
1.620,—	505,—	610,—	365,—		430,—	505,—	420,—		11.850,—
1.492,—	439,—	261,—					405,—		10.917,—
1.502,—	402,—	528,—	452,—						7.748,90
1.304,50	716,—	825,—	481,20			490,—	787,—	695,—	12.731,30
625,—	350,—	580,—							4.616,—
838,—	650,—	260,—	263,—						6.702,40
859,—	1.080,—	1.400,—	1.147,—	262,—		635,—	714,—		17.597,—
	662,—	620,—	370,50			299,50	625,—		9.571,90
2.052,—	1.116,90	545,—	715,—	360,—		1.010,—	1.261,50	785,—	17.984,20
4.131,—	4.071,90	3.037,50	4.479,90	840,—		3.623,30	3.712,10	3.872,—	88.976,30
3.985,—	1.273,—	2.142,—	1.015,—	3.010,—	1.740,—	1.160,—			31.301,50
3.272,—	3.369,—	4.515,60	2.865,20	925,—			1.862,50		41.611,10
1.475,—	1.249,—	1.776,—	2.047,—	1.305,—	2.113,—	1.470,—	1.814,—	1.462,—	36.241,70
1.155,—	866,—	394,10							11.461,80
3.630,70	775,—	1.045,—	755,—				510,—		12.790,70
1.366,40	375,—	130,—	1.020,—		365,—	533,—	730,—	520,—	12.614,50
722,50	274,—	90,—					150,—		5.014,70
1.903,—	1.260,—	1.336,—	751,—	465,—	1.705,—	1.471,—	2.690,—	960,—	27.031,—
1.027,—	960,—	1.039,50	430,—			210,—	623,—		13.477,—

Fortsetzung Superintendentenz A. B. Steiermark

Pflichtkollekten

Gemeinde	2. Europäische Versammlung	Oberschützen	Baufonds	Kirchenmusik	Evangelisches Jugendwerk	Äußere Mission II	Presseverband	Zwischen- kirchliche Hilfe
Leoben . . . . .	980,—	735,—	1.170,—	1.391,—	2.044,—	854,—	815,—	564,—
Mürzzuschlag . . . . .	310,—	615,—	390,—	1.595,—	2.469,—	790,—	508,—	500,—
Peggau . . . . .	1.245,—	655,—	1.895,—	890,—	1.951,—	1.483,—	680,—	1.200,—
Ramsau am Dachstein . . . . .	1.679,20	2.186,90	3.137,70	1.832,—	4.736,55	2.304,—	2.666,10	6.226,40
Rottenmann . . . . .	372,—	1.159,—	2.097,50	500,—	2.236,10	1.773,—	250,—	446,30
Schladming . . . . .	2.741,—	3.973,90	8.220,—	913,50	1.198,40	4.117,70	2.478,50	3.680,60
Stainach-Irdning . . . . .	555,—	280,—	1.855,—	420,—	2.320,—	720,—	500,—	590,—
Stainz . . . . .	585,—	245,—	1.710,—	205,—	2.621,—	230,—	610,—	1.000,—
Trofaiach . . . . .	557,—	600,—	1.530,—	1.090,—	1.529,—	700,—	600,—	373,—
Voitsberg . . . . .	450,90	478,—	1.845,20	583,—	1.500,—	759,70	807,10	321,—
Wald am Schoberpaß . . . . .	432,—	313,—	673,—	492,—	733,—	718,—	230,—	427,—
Weiz . . . . .	240,—	—	1.390,—	370,—	648,—	150,—	305,—	155,—
	<b>26.954,60</b>	<b>35.725,30</b>	<b>67.665,80</b>	<b>30.770,90</b>	<b>97.646,75</b>	<b>42.076,40</b>	<b>27.739,90</b>	<b>32.590,30</b>

Superintendentenz A. B. Wien

Wien-Innere Stadt . . . . .	6.196,70	4.668,30	7.400,—	6.407,40	11.155,80	7.307,90	3.542,50	5.457,—
Wien-Leopoldstadt . . . . .	540,—	1.337,—	1.854,10	1.051,40	2.590,—	2.221,—	604,—	585,—
Wien-Landstraße . . . . .	1.053,—	2.560,—	3.515,—	1.559,—	5.855,—	2.325,—	1.715,—	2.100,—
Wien-Gumpendorf . . . . .	1.345,—	545,—	1.219,—	611,50	4.285,50	1.055,—	687,—	—
Wien-Neubau-Fünfhaus . . . . .	1.459,—	1.290,—	1.595,—	2.510,—	1.600,—	915,—	670,—	610,—
Wien-Favoriten-Christuskirche . . . . .	1.454,70	2.150,—	3.500,—	1.070,—	4.385,70	1.400,—	780,—	1.180,—
Wien-Favoriten-Gnadenkirche . . . . .	883,—	750,—	1.300,—	785,—	2.100,—	850,—	715,—	621,—
Wien-Favoriten-Thomaskirche . . . . .	1.325,—	1.475,50	2.275,—	1.018,—	8.335,—	1.400,—	948,90	660,—
Wien-Simmering . . . . .	674,—	296,60	1.494,—	720,—	4.300,—	1.240,—	342,—	1.742,—
Wien-Hetzendorf . . . . .	1.845,—	1.369,—	2.571,—	2.542,—	1.881,—	1.266,—	2.821,60	760,60
Wien-Lainz . . . . .	916,50	1.308,—	3.060,—	1.752,—	4.024,30	1.683,—	1.151,20	1.311,—
Wien-Hietzing . . . . .	2.510,—	1.635,50	2.530,—	2.019,—	3.917,—	1.235,—	990,—	1.670,—
Wien-Hütteldorf . . . . .	715,—	595,—	2.345,—	750,—	2.854,50	753,—	1.090,—	645,—
Wien-Ottakring . . . . .	2.280,—	870,—	1.357,—	745,—	5.949,—	980,—	1.105,—	1.635,—
Wien-Währing . . . . .	2.324,—	7.351,90	3.718,40	2.203,20	4.226,—	1.833,—	1.908,60	1.551,90
Wien-Döbling . . . . .	2.746,—	1.730,—	5.033,—	2.470,—	12.745,—	1.650,—	1.557,—	1.686,—
						direkt		
Wien-Floridsdorf . . . . .	970,—	1.430,—	1.613,—	800,50	2.936,10	605,—	800,—	393,—
Wien-Leopoldau . . . . .	535,—	675,—	1.420,—	745,—	2.833,—	873,—	600,—	470,—
Wien-Donaustadt . . . . .	2.064,40	942,50	3.373,10	1.144,—	2.593,50	1.440,—	450,—	1.650,—
Wien-Liesing . . . . .	1.153,—	2.070,10	4.074,—	2.194,—	6.648,60	1.881,—	483,—	1.280,—
Bruck an der Leitha . . . . .	960,—	1.253,—	1.806,50	516,—	1.105,—	2.851,—	430,—	565,—
Klosterneuburg . . . . .	1.100,—	4.900,—	3.600,—	2.500,—	3.850,—	3.850,—	1.400,—	1.500,—
Korneuburg . . . . .	475,—	340,—	450,—	445,—	1.110,—	420,—	220,—	1.020,—
Mistelbach . . . . .	—	700,—	2.281,—	940,—	1.475,—	—	500,—	—
Schwechat . . . . .	90,—	280,—	640,—	180,—	1.067,—	1.067,—	310,—	570,—
Stockerau . . . . .	560,—	690,—	2.372,—	611,—	1.810,—	736,—	632,—	430,—
	<b>36.174,30</b>	<b>43.212,40</b>	<b>66.396,10</b>	<b>38.289,—</b>	<b>105.632,—</b>	<b>41.231,90</b>	<b>26.452,80</b>	<b>30.092,50</b>
						direkt		
						605,—		

Zusammenstellung

Pflichtkollekten

Superintendentenz	2. Europäische Versammlung	Oberschützen	Baufonds	Kirchenmusik	Evangelisches Jugendwerk	Äußere Mission II	Presseverband	Zwischen- kirchliche Hilfe
Burgenland . . . . .	36.950,30	42.458,40	93.190,60	35.665,—	121.871,20	68.188,20	30.166,70	36.923,—
Kärnten . . . . .	30.984,30	37.576,10	103.384,—	37.495,30	134.949,25	58.292,65	29.941,80	46.732,05
Niederösterreich . . . . .	19.502,60	24.221,—	46.736,30	24.086,90	59.590,60	32.892,40	24.024,50	21.983,50
Oberösterreich . . . . .	40.926,—	50.050,70	108.016,10	49.355,10	96.622,10	82.910,85	42.351,90	60.725,75
Salzburg-Tirol . . . . .	17.168,25	18.266,10	35.713,50	16.816,10	50.588,85	24.291,80	16.569,20	27.802,60
Steiermark . . . . .	26.954,60	35.725,30	67.665,80	30.770,90	97.646,75	42.076,40	27.739,90	32.590,30
Wien . . . . .	36.174,30	43.212,40	66.396,10	38.289,—	105.632,—	41.231,90	26.452,80	30.092,50
	<b>208.660,35</b>	<b>251.510,—</b>	<b>521.102,40</b>	<b>232.478,30</b>	<b>666.900,75</b>	<b>349.884,20</b>	<b>197.246,80</b>	<b>256.849,70</b>
						direkt		
						605,—		





Der Herr über Leben und Tod hat seinen Diener am Wort

**Pfarrer i. R. Mag. Eugen LIEPOLD**

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1180 Wien

## Kirchliche Mitteilungen

Mit Wirkung vom 1. Feber 1997 ist

**Pfarrer Mag. Ernst Lerchner**

in den dauernden Ruhestand getreten.

Ernst Lerchner wurde am 25. Dezember 1934 in Preßburg geboren, besuchte aber Schulen und Universität in Österreich, wohin seine Eltern 1945 mit der Familie flüchteten.

St. Leonhard am Hornerwald, Wien, Villach und wieder Wien waren seine Stationen. Und überall, wo dies möglich war, lebte er von früh an in und mit der Evangelischen Gemeinde, weswegen er später selbst schreiben konnte:

„... daß ich da hingehöre und nirgends anders.“

Darin ist wohl der Grund der Kraft angedeutet, die ihn durch seine Zeit als Lehrvikar und Pfarrer trug. Diese Zeit führte ihn nach Wiener Neustadt, Fohnsdorf und Knittelfeld. Schon bevor er am 22. Jänner 1964 das Examen pro ministerio bestand, wurde über ihn geschrieben, ihn zeichne Einsatzwilligkeit, eigene Initiative und Ausdauer aus, vor allem „Stärke auf dem Gebiet der Seelsorge, im Gespräch von Mensch zu Mensch.“

Für diese Gaben, die ihm erhalten blieben und mit denen er, trotz seiner Behinderung durch Kinderlähmung schon im Jahr 1940, unermüdlich, fröhlich und brüderlich seinen Dienst an Menschen tat, werden seine Gemeinden, zuletzt die Knittelfelder, dankbar sein.

Ihnen und seiner Frau Margarethe, geb. Eccarius — sie heirateten am 24. September 1964 — und seiner Familie — es wurden ihnen zwei Töchter geboren — geleiten herzliche Segenswünsche der Kirchenleitung. (Zl. 1253/97 vom 17. Feber 1997.)

am 17. Dezember 1996 aus diesem Leben abberufen.

Eugen Liepold wurde am 2. April 1915 in Karewo (Polen) geboren. Nach der im Lodzer deutschen Gymnasium 1934 abgelegten Matura widmete er sich dem Studium der Theologie an der Universität Wien. Sein Studium wurde durch einen fünfjährigen Kriegsdienst unterbrochen. Sein Studium beendete er mit dem Examen pro candidatura am 1. Dezember 1948. Nach dem in der Gemeinde Gmunden verbrachten Lehrvikariatsjahr legte er am 9. Feber 1950 das Examen pro ministerio ab. Am 1. März 1953 übernahm er die Pfarrstelle der neu gegründeten Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. in Dornbirn, wo er bis zu seinem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst segensreich gewirkt hat. Als treuer Seelsorger und als Religionslehrer, ganz besonders auch an der Pädagogischen Akademie in Feldkirch, hat er gute Dienste geleistet. Durch seine aktive Mitwirkung im Verband der Voralberger Pfarrgemeinden wurde er landesweit bekannt und geschätzt. Die Synode der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich wählte ihn 1968 zum Mitglied des Synodalausschusses und zum Oberkirchenrat H. B. Zwölf Jahre lang hat er in der Kirchenleitung für die Gesamtkirche segensreich gewirkt. Mit 1. September 1981 trat er in den Ruhestand.

Am 21. Dezember 1996 wurde an seinem Grab gebetet:

Gott, ich blicke zurück  
auf mein Leben —  
wie ein gewebtes Tuch  
liegt es vor mir.

Gott, du erkennst  
in dem, was ich webte,  
was wir gemeinsam webten,  
ein Muster —  
unser gemeinsames Bild.

Noch verstehe ich  
das Bild nicht  
ganz zu deuten.  
Ich will es annehmen, daß  
du Sinn darin siehst,  
das tröstet mich.

Die Evangelische Kirche dankt diesem treuen Seelsorger und weiß ihn in den Händen des lebendigen Gottes.

(Zl. 572/97 vom 24. Jänner 1997.)

Der Herr über Leben und Tod hat Frau Elfriede Keremar, geb. Simkovics, Witwe von Pfarrer Aleksander Keremar, am 15. Dezember 1996 zu sich berufen. (Zl. 667/97 vom 29. Jänner 1997.)

# A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 1997

Ausgegeben am 27. März 1997

3. Stück

29. 6. Session der 11. Synode A. B. und der XI. Generalsynode
30. Satzungen des Predigerseminars der Evangelischen Kirche in Österreich
31. Ausschreibung der Stelle für eine Juristin/für einen Juristen
32. Bestellung der Mitglieder des Disziplinarsenates für Wien, Niederösterreich und Burgenland
33. Aufruf zur Kantate-Kollekte 1997
34. Kollektenaufruf für das Konfirmationsfest 1997
35. Rechnungsabschluß der Landeskirche für das Jahr 1996
36. Verfügung mit einstweiliger Geltung
37. Evangelisches Informations-System (EIS)
38. Rechnungsabschluß des Lutherischen Nationalkomitees für das Jahr 1996
39. Rechnungsabschluß der Evangelischen Kirche A. B. für das Jahr 1996
40. Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bernstein
41. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Purkersdorf
42. Ausschreibung (zweite) je einer Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Deutsch Jahrndorf und der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gols
43. Ausschreibung von Pfarrstellen zur Besetzung
44. Ausschreibung (zweite) der Stelle eines Pfarrers/einer Pfarrerin im Schuldienst in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-West
45. Bestellung von Mag. Roland Werneck zum Pfarrer auf die nicht mit der Leitung des Pfarramtes verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Gumpendorf
46. Bestellung von Mag. Anne Strid zur Pfarrerin auf die nicht mit der Leitung des Pfarramtes verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Graz, linkes Murufer, Heilandskirche
47. Bestellung von Herrn Gerhard Roth zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wald am Schoberpaß
48. Änderung der Telefon- und Telefaxnummer des Evangelischen Pfarramtes A. B. Wien-Favoriten-Thomas-kirche

Kirchliche Mitteilungen

## Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

29. Zl. 2733/97 vom 26. März 1997

### **6. Session der 11. Synode A. B. und der XI. Generalsynode**

Über Beschluß der Sitzung des Synodalausschusses A. B. und der gemeinsamen Sitzung der Synodalausschüsse vom 21. März 1997 wird die 6. Session der 11. Synode A. B. und die 6. Session der XI. Generalsynode bis einschließlich Freitag, den 21. November 1997, verlängert.

Dr. Peter Krömer

Prof. Mag. Gerd Zetter

30. Zl. 2730/97 vom 26. März 1997

### **Satzungen des Predigerseminars der Evangelischen Kirche in Österreich**

Die gemeinsame Sitzung der Synodalausschüsse hat gemäß § 170 Abs. 1 KV auf schriftlichem Wege die Änderungen der Satzungen des Predigerseminars der Evangelischen

Kirche in Österreich (ABl. Nr. 278/96) nachträglich genehmigt.

Dr. Peter Krömer

Prof. Mag. Gerd Zetter

31. Zl. 2732/97 vom 26. März 1997

### **Ausschreibung der Stelle für eine Juristin/für einen Juristen**

Die Evangelische Kirche A. B. in Österreich sucht eine/n qualifizierte/n Juristin/Juristen mit juristischer Berufsprüfung (Rechtsanwaltsprüfung, Notariatsprüfung, Richteramtsprüfung, Prüfung für den höheren rechtskundigen Dienst) und (mehrjähriger) Berufserfahrung. Sie (er) muß in der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich wahlfähig sein und die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen.

Bewerbungen sind bis **31. Mai 1997** an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B. zu Händen Bischof Mag. Herwig Sturm, Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, mit

Lebenslauf, entsprechenden Belegen und unter Angabe der Gehaltsvorstellungen zu richten. Vertraulichkeit ist zugesichert.

32. Zl. 2629/97 vom 24. März 1997

### **Bestellung der Mitglieder des Disziplinarsenates für Wien, Niederösterreich und Burgenland**

Über Vorschlag der Superintendentialausschüsse und des Evangelischen Oberkirchenrates H. B. wurden von der gemeinsamen Sitzung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. am 21. März 1997 folgende neue Mitglieder des Disziplinarsenates für Wien, Niederösterreich und Burgenland bestellt:

Geistlicher Beisitzer:

Pfarrer Mag. Sepp Lagger, Thaliastraße 156, 1160 Wien,

Geistlicher Beisitzer Stellvertreter:

Pfarrer Dr. Gerhard Harkam, Kirchengasse 5, 7423 Pinkafeld,

Weltlicher Beisitzer Stellvertreter:

Kuratorin Helga May, Sebastianplatz 4/17, 1030 Wien.

Dr. Peter Krömer

Prof. Mag. Gerd Zetter

33. Zl. 2202/97 vom 10. März 1997

### **Aufruf zur Kantate-Kollekte 1997**

Stellen Sie sich vor: Sonntagsgottesdienst ganz ohne Lieder und Gesang! Unvorstellbar?

„Singet dem Herrn ein neues Lied“ ruft uns der 98. Psalm zu, dessen erstem Wort der heutige Sonntag seinen Namen „Kantate“ verdankt. „Wer singt, betet doppelt“ wußte schon Martin Luther. Dennoch ist für viele Menschen heute das Singen nicht mehr selbstverständlich, Hemmungen und Unsicherheiten müssen oft erst überwunden werden. Daher braucht es Menschen, die das Singen in den Gemeinden immer wieder lebendig werden lassen, und deren Fähigkeiten entsprechend gefördert werden sollten.

Einen großen Beitrag leisten dabei die meist ehren- oder nebenamtlichen Chorleiter und Organisten. Ihre Aus- und Weiterbildung, aber auch die Förderung von Kirchenchören, die Bereitstellung von Notenmaterial und Arbeitshilfen, die Veranstaltung von Singwochen und nicht zuletzt musikalische Kinder- und Jugendarbeit sind daher wichtige Anliegen in der Arbeit von Amt und Verband für Kirchenmusik.

So wird dieses Jahr zum 10jährigen Jubiläum der Werkwoche für Evangelische Kirchenmusik in Oberschützen, die u. a. zur Prüfung für nebenamtliche Kirchenmusiker hinführt, erstmalig auch ein Seminar für Kinderchorleitung angeboten.

Die Verbandszeitung „praxis der kirchenmusik“ und Kirchenmusikertreffen ermöglichen einen Erfahrungsaustausch und geben wertvolle Anregungen für die Arbeit der Einzelnen.

Alle diese Aufgaben konnten und können zu einem großen Teil nur durch Ihre Gabe wahrgenommen werden.

So danken Amt und Verband für Kirchenmusik sehr herzlich für die Kantate-Kollekte des vergangenen Jahres und erbitten auch am heutigen Sonntag wieder Ihre Unterstützung.

34. Zl. 2444/97 vom 17. März 1997

### **Kollektenaufruf für das Konfirmationsfest 1997**

Liebe Gemeinde!

Die Evangelische Jugend Österreich dankt Ihnen im Namen aller ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sehr herzlich für die Jugendarbeitskollekte des vergangenen Jahres.

Man braucht vor allem drei Dinge, um Kinder- und Jugendarbeit machen zu können: Kreativität, Engagement und Geld.

Kreativität und Engagement sind bei den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Evangelischen Jugend in ausreichendem Maß vorhanden. Woran es jedoch immer fehlt, ist Geld.

Aus diesem Grund bittet Sie die Evangelische Jugend anlässlich des Konfirmationsfestes 1997 um Ihre Gabe, damit wir unsere vielfältigen Aufgaben im Rahmen der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit erfüllen können.

Mit Ihrer Gabe unterstützen Sie unter anderem die Durchführung folgender Projekte:

— die Förderung des ehrenamtlichen Engagements im Rahmen der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit;

— die Weiterbildung von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern;

— den Solidaritätsfonds, aus dem die Teilnahme von sozialschwachen Kindern und Jugendlichen sowie Flüchtlingskindern an unseren Sommerfreizeiten unterstützt wird;

— die Erhaltung des Kinder- und Jugendfreizeitheim Burg Finstergrün;

— das Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitermagazin „Junge Gemeinde“;

— das Partnerschaftsprojekt mit der Kinder- und Jugendarbeit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Estland;

— die Teilnahme und Mitwirkung an der 2. Europäischen Ökumenischen Versammlung in Graz vom 23. bis 29. Juni 1997.

Die Evangelische Jugend Österreich dankt Ihnen im Namen aller ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sehr herzlich für Ihre Unterstützung. Dadurch helfen Sie uns, unseren Auftrag zu erfüllen, Kinder und Jugendliche durch das Evangelium zu einem verantwortlichen Leben im Glauben einzuladen und zu befähigen.

35. Zl. 2628/97 vom 24. März 1997

### **Rechnungsabschluß der Landeskirche für das Jahr 1996**

Der über Vorschlag des Finanzausschusses der Generalsynode von der gemeinsamen Sitzung der Synodalausschüsse verabschiedete Rechnungsabschluß der Landeskirche für das Jahr 1996 wird gemäß § 208 Abs. 2 KV publiziert wie folgt:

Zuweisungen:

	S	
1. Bundeszuschuß . . . . .		34,977.168,—
2. Gemeinsame Dienste:	S	
a) Amt für Hörfunk und Fernsehen		
von der Kirche A. B.	1,381.101,90	
von der Kirche H. B.	<u>72.689,57</u>	1,453.791,47
b) Evangelisches Presseamt		
von der Kirche A. B.	1,042.977,82	
von der Kirche H. B.	<u>26.743,02</u>	1,069.720,84
c) Evangelisches Theologenheim		
von der Kirche A. B.	500.000,—	
von der Kirche H. B.	<u>25.000,—</u>	525.000,—
d) Evangelische Militärseelsorge		
von der Kirche A. B.	95.000,—	
von der Kirche H. B.	<u>5.000,—</u>	100.000,—
e) Evangelische Religions- pädagogische Akademie		
von der Kirche A. B.	1,280.000,—	
von der Kirche H. B.	<u>32.000,—</u>	1,312.000,—
f) Dienst an Gehörlosen		
von der Kirche A. B.	22.800,—	
von der Kirche H. B.	<u>1.200,—</u>	24.000,—
g) Dienst an Sehbehinderten		
von der Kirche A. B.	9.500,—	
von der Kirche H. B.	<u>500,—</u>	10.000,—
3. Gemeinsame Werke:		
a) Evangelische Frauenarbeit		
von der Kirche A. B.	1,598.570,—	
von der Kirche H. B.	<u>60.430,—</u>	1,659.000,—
b) Evangelische Jugend		
von der Kirche A. B.	1,559.311,—	
von der Kirche H. B.	<u>82.069,—</u>	1,641.380,—
c) Diakonisches Werk		
von der Kirche A. B.	760.000,—	
von der Kirche H. B.	<u>40.000,—</u>	800.000,—
d) Tage der Diakonie		
von der Kirche A. B.	47.500,—	
von der Kirche H. B.	<u>2.500,—</u>	50.000,—
4. Fonds, Vereine und Arbeitszweige:		
a) Evangelische Studentengemeinde		
von der Kirche A. B.	114.000,—	
von der Kirche H. B.	<u>6.000,—</u>	120.000,—
b) Gustav-Entz-Stiftung		
von der Kirche A. B.	105.000,—	
von der Kirche H. B.	<u>5.000,—</u>	110.000,—
c) Diakonische Helfer		
von der Kirche A. B.	251.750,—	
von der Kirche H. B.	<u>13.250,—</u>	265.000,—
d) Evangelischer Presseverband		
von der Kirche A. B.	277.200,—	
von der Kirche H. B.	<u>2.800,—</u>	280.000,—

e) Arbeitsgemeinschaft Evang. Missionsrat		
von der Kirche A. B.	9.500,—	
von der Kirche H. B.	<u>500,—</u>	10.000,—
f) Ökumenischer Rat der Kirchen		
von der Kirche A. B.	71.250,—	
von der Kirche H. B.	<u>3.750,—</u>	75.000,—
g) Theologiestudenten		
von der Kirche A. B.	23.750,—	
von der Kirche H. B.	<u>1.250,—</u>	25.000,—
h) Campingmission		
von der Kirche A. B.	33.250,—	
von der Kirche H. B.	<u>1.750,—</u>	35.000,—
i) Äußere Mission		
von der Kirche A. B.	760.000,—	
von der Kirche H. B.	<u>40.000,—</u>	800.000,—
j) Evangelisches Religions- pädagogisches Institut		
von der Kirche A. B.	446.896,07	
von der Kirche H. B.	<u>28.152,42</u>	475.048,49
		<b>45,817.108,80</b>

Verwendungen:

	S	
1. Bundeszuschuß		S
an die Kirche A. B.	33,228.309,60	
an die Kirche H. B.	<u>1,748.858,40</u>	34,977.168,—
2. Gemeinsame Dienste:		
a) Amt für Hörfunk und Fernsehen . . .	1,453.791,47	
b) Evangelisches Presseamt . . . . .	1,069.720,84	
c) Evangelisches Theologenheim . . . .	525.000,—	
d) Evangelische Militärseelsorge . . . .	100.000,—	
e) Evangelische Religionspädagogische Akademie . . .	1,312.000,—	
f) Dienst an Gehörlosen . . . . .	24.000,—	
g) Dienst an Sehbehinderten . . . . .	10.000,—	
3. Gemeinsame Werke:		
a) Evangelische Frauenarbeit . . . . .	1,659.000,—	
b) Evangelische Jugend . . . . .	1,641.380,—	
c) Diakonisches Werk . . . . .	800.000,—	
d) Tage der Diakonie . . . . .	50.000,—	
4. Fonds, Vereine und Arbeitszweige:		
a) Evangelische Studentengemeinde . . .	120.000,—	
b) Gustav-Entz-Stiftung . . . . .	110.000,—	
c) Diakonische Helfer . . . . .	265.000,—	
d) Evangelischer Presseverband . . . . .	280.000,—	
e) Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Missionsrat . . . . .	10.000,—	
f) Ökumenischer Rat der Kirchen . . . .	75.000,—	
g) Theologiestudenten . . . . .	25.000,—	
h) Campingmission . . . . .	35.000,—	
i) Äußere Mission . . . . .	800.000,—	
j) Evangelisches Religionspädagogisches Institut . . .	475.048,49	
		<b>45,817.108,80</b>

Der Rechnungsabschluß samt denen der kirchlichen Fonds- und Zweckvermögen können von allen Evangelischen sowohl beim Kirchenamt A. B., Severin-Schreiber-

Gasse 3, 1180 Wien, in der Kirchenkanzlei H. B., Dorotheergasse 16, 1010 Wien, und auch bei jeder Evangelischen Superintendentur A. B. während der üblichen Amtsstunden eingesehen werden.

Der Rechnungsabschluß der Evangelischen Kirche und

sämtlicher kirchlicher Fonds und Zweckvermögen erhielten den uneingeschränkten Prüfungsvermerk des Herrn Wirtschaftsprüfers Dr. Allichhammer, Wien.

Dr. Peter Krömer

Prof. Mag. Gerd Zetter

## Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

36. Zl. 2626/97 vom 24. März 1997

### Verfügung mit einstweiliger Geltung

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. hat in seiner Sitzung vom 11. März 1997 gemäß § 174 Abs. 2 Z. 15 KV nachstehende Verfügung mit einstweiliger Geltung erlassen, die mit Zustimmung des Synodalausschusses A. B. veröffentlicht, und durch die das Kirchengesetz „Wohnungskosten-Unterstützungsfonds“ (Amtsblatt-Nr. 228/1991, Zl. 4561) geändert wird und nunmehr wie folgt zu lauten hat:

### Artikel I

#### Änderung des § 4 Abs. 3

§ 4: (3) Der Unterstützungsbetrag kann im Einzelfall bis zu 50 Prozent der Bemessungsgrundlage betragen, darf jedoch den Höchstbetrag, den der Evangelische Oberkirchenrat A. B. durch Verordnung festsetzt, nicht übersteigen.

### Artikel II

Artikel I tritt mit 1. Jänner 1997 in Kraft.

Oberkirchenrat  
Mag. Michael Meyer

Oberkirchenrat  
Univ.-Prof. Dr. Johannes Dantine

## Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

37. Zl. 2729/97 vom 26. März 1997

### Evangelisches Informations-System (EIS)

Über Antrag des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. hat der Synodalausschuß A. B. bei seiner Sitzung am 21. März 1997 die Verordnung betreffend Evangelisches Informations-System (ABl. Nr. 283/96) nachträglich genehmigt.

Dr. Peter Krömer

Prof. Mag. Gerd Zetter

Der Rechnungsabschluß erhielt den uneingeschränkten Prüfungsvermerk des Herrn Wirtschaftsprüfers Dr. Allichhammer, Wien.

Dr. Peter Krömer

Prof. Mag. Gerd Zetter

38. Zl. 2731/97 vom 26. März 1997

### Rechnungsabschluß des Lutherischen Nationalkomitees für das Jahr 1996

Der über Vorschlag des Finanzausschusses der Synode A. B. vom Synodalausschuß A. B. genehmigte Rechnungsabschluß des Lutherischen Nationalkomitees für das Jahr 1996 wird gemäß § 208 Abs. 2 KV publiziert wie folgt:

#### Gebarungsrechnung vom 1. Jänner 1996 bis 31. Dezember 1996

Aufwendungen:	S
Büromaterial	473,—
Geldverkehrskosten	2.920,03
Verwaltungskosten	1.200,—
Unterstützung Szanto	18.000,—
Gebarungsüberschuß	254.974,60
	<u>277.567,63</u>
<b>Einnahmen</b>	
Bankzinsen	93.253,63
Darlehenszinsen	184.314,—
	<u>277.567,63</u>

39. Zl. 2627/97 vom 24. März 1997

### Rechnungsabschluß der Evangelischen Kirche A. B. für das Jahr 1996

Gemäß § 208 Abs. 2 KV verlautbart die Evangelische Kirche A. B. in Österreich auf Grund der Beschlußfassung und Verabschiedung des Rechnungsabschlusses 1996 durch den Synodalausschuß A. B. nach Anhörung des Finanzausschusses A. B. die

#### Gebarungsrechnung der Kirche A. B. vom 1. Jänner 1996 bis 31. Dezember 1996

	Einnahmen	
	S	S
Kirchenbeiträge	229.001.134,83	
abzüglich		
Kirchenbeitragsanteile	— 10.664.029,97	
und Einhebegebühren	— 64.906.344,52	153.430.760,34
Versicherungsvergütung		
Erste Allgemeine		212.711,20
Religionsunterrichtsvergütungen		6.110.763,13
Gehaltsrückerstattungen kirchl. Werke		1.304.660,—
Pensionsbeiträge		5.411.151,95
3% Pensionsbeiträge nach ASVG		1.766.698,69
Kirchliche Druckwerke:		
a) Amtsblatt		217.650,—
b) Amt und Gemeinde		144.855,69

c) Sonstige Druckwerke	134.747,—	c) Reisekosten Kirchen-	
d) Sonstige Drucksorten	13.504,06	amt und Oberkirchen-	
Zinsenertrag	214.262,13	rat A. B. Mitglieder	151.741,92
Kostenbeitrag H. B.		d) Leuenberger	
zum Kirchenamt A. B.	89.772,48	Lehrgespräche	2.583,—
Bundeszuschuß	33.228.309,60	e) Reisekosten i. Auftrag	
	<u>202.279.846,27</u>	der Kirche A. B.	<u>111.714,42</u>
			508.806,35
		4. Kirchliche Liegenschaften:	
		a) Grundbesitzabgaben	—,—
		b) Instandhaltung	—,—
		5. Kirchliche Druckwerke:	
		a) Amtsblatt	228.250,—
		b) Amt und Gemeinde	154.976,70
		c) Sonstige Druckwerke	169.589,15
		d) Sonstige Drucksorten	<u>90.165,80</u>
			642.981,65
		6. Bücher und Zeitschriften	116.818,09
		7. Synode und	
		Generalsynode	278.836,27
		8. Bildungssynode	95.330,70
		9. Sitzungen im Auftrag	
		der Synode	379.334,54
		10. Prüfungs- und	
		Beratungskosten	236.339,52
		11. Baubetreuung	108.000,—
		12. Sonstige wirksame Ausgaben:	
		a) Allgemeine	
		Repräsentation	286.116,98
		b) Aufwand Begräbnis	
		des Landeskirchen-	
		kurators	114.974,44
		c) Personalbetreuung	95.793,80
		d) Mitgliedsbeiträge	
		Vereine	9.399,—
		e) Instandhaltungsfonds	100.000,—
		f) Abfertigungsfonds	4.200.000,—
		g) Dispositionsfonds	
		Bischof	240.000,—
		h) Sonstiger Aufwand	97.580,36
		i) Managementberatung	146.220,—
		j) Flüchtlingsbetreuung	1.080.000,—
		k) Versorgungs- und	
		Unterstützungsverein	1.800.000,—
		l) Evangelisches Infor-	
		mationssystem (EIS)	250.000,—
		m) Dispositionsfonds	
		Ostkirchen	60.000,—
		n) Fonds Landeskirchen-	
		kurator	100.000,—
		o) Immobilien-	
		investitionsfonds	7.300.000,—
		p) 2. Rate	
		Einkauf ASVG	<u>7.000.000,—</u>
			24.094.743,70
		13. Aufwand auf Grund übernommener	
		Verpflichtungen:	
		a) Lutherischer	
		Weltbund	75.292,50
		b) Ökumenischer	
		Rat der Kirchen	71.517,50
		c) Ansparrate 9. Voll-	
		versammlung LWB	10.000,—

Aufwendungen

S S

1. Personalaufwand:

- a) Aktive Geistliche, Theologen in Ausbildung einschl. Werke übergemeindl. Dienste, Direktoren (nach Abzug von S 30,117.616,82 RU-Vergütung) 98,732.605,23
- b) Zuweisung zum Pensionsfonds für geistliche Amtsträger und deren pensionsberechtigten Rechtsnachfolger (Pensionen) 36,500.000,—
- c) Dienstgeberbeiträge ASVG 7,104.561,32
- d) Dienstwohnungsmieten 278.322,63
- e) Gehälter für nicht geistliche Mitarbeiter 8,690.353,60
- f) Mitarbeiterfortbildung 12.500,—
- g) Funktionsentschädigung Kirchenkanzler 760.059,80
- h) Pensionen für nicht geistliche Mitarbeiter 2,860.043,56

2. Kosten des Kirchenamtes:

- a) Beheizung Amtsgebäude und ERPA 130.000,—
- b) Strom 103.232,12
- c) Post- und Telefongebühren 401.838,87
- d) Bürobedarf 224.756,32
- e) Neuanschaffungen EDV-Hardware 281.999,60
- f) Neuanschaffungen EDV-Software 177.967,—
- g) Neuanschaffungen Büroeinrichtung 188.106,40
- h) Geldverkehrskosten 84.681,07
- i) Grundsteuer 30.655,—
- j) Betriebskosten 50.928,07
- k) Versicherungen 13.792,70
- l) Wartungsverträge 73.839,94 1,761.797,09

3. Reisekosten:

- a) Autoaufwand 92.767,01
- b) Zuweisung Autoanschaff.-Fonds 150.000,—

d) Ökumenischer Rat der Kirchen in Österreich	9.000,—		u) Dienst an Gehörlosen	22.800,—	
e) Konferenz Europäischer Kirchen	50.125,—		v) Dienst an Sehbehinderten	9.500,—	
f) Mitgliedschaft „Leuenberger Gespräche“	7.136,—		w) Evangelischer Presseverband	277.200,—	
g) Ökumenische Kommission für Kirche und Gesellschaft	5.628,23		x) Evangelische Studentengemeinde	114.000,—	
h) 2. Europäische Versammlung Graz	—,—	228.699,23	y) Campingmission	33.250,—	
14. Gehaltsrefundierungen Jugendwarte	2.283.515,58		z) Superintendential-gemeinde Steiermark für Deutschfeistritz	350.000,—	
15. Gehaltsrefundierungen Anstaltenseelsorger	1.524.851,45		aa) Superintendenz Steiermark	81.722,—	
16. Administrationskosten	245.505,30		ab) Äußere Mission	760.000,—	
17. Übersiedlungskosten			ac) Evangelische Künstler-, Zirkus- und Schaustellerseelsorge	10.000,—	
a) Bischof, Oberkirchenrat	97.632,—		ad) Evangelisches Religionspädagogisches Institut	446.896,07	
b) Berufsanwärter	126.241,—		ae) EDV-Kommission	366.919,12	
18. Urlauberseelsorge	74.463,75		af) Evang. Museum in Österreich	50.000,—	
19. Zuschüsse und Subventionen:			ag) Evangelische Akademie in Wien	260.000,—	
a) Evang. Presseamt	1.042.977,82		ah) Arbeitsgemeinschaft Evang. Missionsrat	9.500,—	
b) Amt für Hörfunk und Fernsehen	1.381.101,90		ai) Haftentlassenenbetreuung	147.000,—	
c) Fonds für ORF-Gottesdienste	48.000,—		aj) Sonstige Zuschüsse	214.780,—	19.917.784,12
d) Pastorkolleg	68.607,33		Gebarungüberschuß		186.587,99
e) Lektorenausbildung	139.830,70				<b>202.279.846,27</b>
f) Pfarrertagung	162.606,32				
g) Werk für Evangelisation und Gemeindeaufbau	1.436.000,—				
h) Evangelisches Theologenheim	500.000,—				
i) Evangelisches Predigerseminar:					
α) Gehalts- und Lohnkosten	1.297.002,78				
β) Betrieb	400.000,—				
j) Evangelische Jugend	1.559.311,—				
k) Diakonisches Werk	760.000,—				
l) Diakonische Tage	47.500,—				
m) Diakonische Helfer	251.750,—				
n) Evangelische Frauenarbeit (Werk der Kirche)	1.598.570,—				
o) Evangelische Religionspädagogische Akademie	1.280.000,—				
p) Gustav-Entz-Stiftung	105.000,—				
q) Theologie-gaststudenten	23.750,—				
r) Evang. Schulwerk Oberschützen	200.000,—				
s) Evangelische Militärseelsorge	95.000,—				
t) Gesellschaft für die Geschichte des Protestantismus in Österreich	15.000,—				

Die Rechnungsabschlüsse samt denen der kirchlichen Fonds- und Zweckvermögen können von allen Evangelischen sowohl beim Kirchenamt A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, als auch bei jeder Evangelischen Superintendentur A. B. während der üblichen Amtsstunden eingesehen werden.

Die Rechnungsabschlüsse der Evangelischen Kirche und sämtlicher kirchlicher Fonds und Zweckvermögen erhielten den uneingeschränkten Prüfungsvermerk des Herrn Wirtschaftsprüfers Dr. Allichhammer, Wien.

Dr. Peter Krömer Prof. Mag. Gerd Zetter

40. Zl. 1804/97 vom 28. Feber 1997

#### Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bernstein

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bernstein wird hiermit erneut zur Besetzung ab 1. September 1997 ausgeschrieben.

Die Pfarrgemeinde Bernstein besteht aus der Muttergemeinde Bernstein und den Tochtergemeinden Dreihütten, Redlschlag, Rettenbach und Stuben. Die gesamte Pfarrgemeinde umfaßt 1778 Gemeindeglieder.

Vom zukünftigen Stelleninhaber ist in der Muttergemeinde Bernstein regelmäßig und in den Tochtergemeinden in einem festgesetzten Rhythmus Gottesdienst zu hal-

ten. Außerdem sind acht Religionsstunden, zum Teil auch an höheren Schulen der Umgebung, zu erteilen. Daneben wäre der übliche Seelsorgedienst wie Betreuung der Bewohner des Blindenseniorenheimes in Bernstein, Jugend- und Frauenarbeit, Hausbesuche usw. zu leisten.

Es bestehen in der Muttergemeinde Bernstein eine Hauptschule und eine Volksschule, in den Tochtergemeinden jeweils eine Volksschule.

Die Wohnung im völlig renovierten Pfarrhaus hat eine Nutzfläche von zirka 150 m<sup>2</sup>. Sie besteht aus einem Wohnraum, vier Schlafräumen, Vorraum, Küche, Bad und WC sowie einer Terrasse. Außerdem steht ein mit Obstbäumen bepflanzter, eingezäunter Garten in einem Ausmaß von zirka 600 m<sup>2</sup> zur Verfügung.

Bewerbungsfrist: 30. Juni 1997.

Auskünfte erteilen gerne Pfarrer Mag. Gottfried Wurm, Administrator, Pfarramt Holzschlag, Tel. (03354) 82 23, und Kurator Hauptschuldirektor Siegfried Klein, Tel. HS Bernstein (03354) 65 90, oder privat (03354) 66 67.

#### 41. Zl. 2552/97 vom 20. März 1997

##### **Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Purkersdorf**

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Purkersdorf wird hiermit zur Neubesetzung zum 1. September 1997 ausgeschrieben.

Die Pfarrgemeinde hat 1430 Gemeindeglieder und liegt entlang der Westbahnstrecke zwischen Wien und St. Pölten. Sie umfaßt drei gleichwertige Zentren nämlich Purkersdorf, Pressbaum und Eichgraben, mit jeweils eigener (kleiner) Kirche. Gottesdienst wird in jedem Gemeindeteil vierzehntäglich gefeiert.

Einen wichtigen Schwerpunkt der Arbeit stellt der Religionsunterricht im Ausmaß von derzeit 14 Stunden dar. Er findet an folgenden Schulen statt: AHS II (kath. Privatschule in Pressbaum); Kindergärtnerinnenschule 2 (kath. Privatschule, gleiche Adresse); AHS I (Privatschule in Purkersdorf).

In der Gemeinde arbeiten hauptamtlich eine Gemeindepädagogin und ein Jugendwart sowie eine Sekretärin (Pfarrkanzlei und Kirchenbeitrag) für zehn Stunden in der Woche.

Eine Wohnung in der Größe von zirka 90 m<sup>2</sup>, ein geräumiges Büro sowie ein Garten für den Pfarrer/die Pfarrerin stehen zur Verfügung.

Bewerbungen sind bis zum 30. April 1997 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde Purkersdorf zu richten.

Für Auskünfte stehen zur Verfügung: Frau Kuratorin Irene Tötzl, Tel. (02233) 558 25, sowie Pfarrer Mag. Gerold Lehner, Tel. (02231) 33 36.

#### 42. Zl. 2625/97 vom 24. März 1997

##### **Ausschreibung (zweite) je einer Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Deutsch Jahrndorf und der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gols**

Die beiden in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Deutsch Jahrndorf und der Evangelischen Pfarrgemeinde

A. B. Gols eingerichteten Teilpfarrstellen zu je 50 Prozent einer vollen Dienstverpflichtung werden hiermit zur ehestmöglichen Besetzung ausgeschrieben. Sitz der beiden Teilpfarrstellen ist die Teilpfarrstelle Deutsch Jahrndorf.

Mit der **Teilpfarrstelle in Deutsch Jahrndorf** sind vor allem folgende Tätigkeiten verbunden:

1. Geschäftsführung der Pfarrgemeinde
2. Seelsorge in der Pfarrgemeinde (derzeit 341 Seelen)
3. Die sonntäglichen Gottesdienste in Deutsch Jahrndorf sowie einmal monatlich in der Predigtstation Kittsee
4. Erteilung des Religionsunterrichtes an den Volksschulen in Deutsch Jahrndorf, Pama und Kittsee sowie in den Hauptschulen von Kittsee und Zurndorf (Mindeststundenausmaß acht Wochenstunden)
5. Die Anregung und Leitung von Bibelkreis, Kinderkreis, Jugendkreis, Frauenkreis
6. Die Betreuung aller evangelischen Patienten im Krankenhaus Kittsee.

Ein aufgeschlossenes Presbyterium und selbständige Mitarbeiter nehmen verschiedene Arbeiten ehrenamtlich wahr und stehen hilfreich zur Seite.

Dem Pfarrer/der Pfarrerin steht eine renovierte geräumige Dienstwohnung im Pfarrhaus zur Verfügung. Der Pfarrgarten ist zur Benützung frei.

Mit der **Teilpfarrstelle in Gols** sind vor allem folgende Tätigkeiten verbunden:

1. Die seelsorgerliche Betreuung der Evangelischen im Seewinkel (derzeit 255 Seelen)
2. Die Mitarbeit in der intensiven Kinder- und Jugendarbeit in Gols, vor allem die Abhaltung von regelmäßigen Jugendgottesdiensten, von ökumenischen Jugendandachten, Aushilfe in den Jugendkreisen
3. Die Vertretung des amtsführenden Pfarrers der Gemeinde Gols bei Amtshandlungen, in Gottesdiensten, bei Andachten.

Einzelheiten legt der Amtsauftrag bzw. eine freie Vereinbarung fest, wobei auf das Ausmaß der vom Pfarrer/von der Pfarrerin geleisteten Arbeit in der Teilpfarrstelle in Deutsch Jahrndorf Rücksicht zu nehmen ist.

Beide Pfarrgemeinden erwarten einen Pfarrer/eine Pfarrerin, der/die die bestehenden Arbeiten weiterführt und die Gemeindeglieder sammelt und zur Mitarbeit anzuregen versteht.

Bewerbungen sind bis spätestens 30. Juni 1997 an das Presbyterium der Pfarrgemeinde Deutsch Jahrndorf, zu Händen Herrn Kurator Erich Fuhrmann, Obere Hauptstraße 11, 2422 Pama, Tel. (02142) 52 47, zu richten; bzw. an das Presbyterium der Pfarrgemeinde Gols, zu Händen Frau Kuratorin Ingeborg Hackstock, Untere Hauptstraße 93, 7122 Gols, Tel. (02173) 22 76.

Auskünfte erteilt gerne der amtsführende Pfarrer in Gols Mag. Günther Nussgruber, Tel. (02173) 22 94, Evangelisches Pfarramt Gols.

43. Zl. 2551/97 vom 20. März 1997

#### **Ausschreibung von Pfarrstellen zur Besetzung**

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. schreibt hiermit im Einvernehmen mit der zuständigen Superintendentin/ dem zuständigen Superintendenten und Presbyterien folgende Pfarrstellen im Bereich der Gesamtgemeinde A. B. zur Besetzung zum 1. September 1997 aus.

Villach 2 (Kärnten),  
Traun/Haid (Oberösterreich),  
Voitsberg (Steiermark),  
Wien-Simmering-Leberberg,  
Nickelsdorf (Burgenland),  
Wiener Neustadt (Niederösterreich).

Die Besetzung dieser Pfarrstellen erscheint dem Evangelischen Oberkirchenrat als außerordentlich dringend.

Die genannten Pfarrstellen sind

1. nur unter einer zusätzlichen Belastung geistlicher Amtsträger zu administrieren (Villach, Haid, Nickelsdorf, Voitsberg, Wiener Neustadt), die für längere Zeit nicht zu verantworten ist, oder
2. stellen in einem im Bau befindlichen Stadtgebiet eine besondere Herausforderung dar (Wien-Leberberg mit neuem Gemeindezentrum), oder
3. sind ohne geistliche Leitung und theologische Mitarbeit besonders von kirchlicher Entfremdung bedroht.

Der Evangelische Oberkirchenrat bittet geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger in Österreich dringend, die Möglichkeit eines Wechsels auf eine dieser Pfarrstellen zu prüfen.

Bewerbungen sind bis zum 30. April 1997 an die jeweilige Gemeinde zu richten.

Findet sich für eine der genannten Pfarrstellen kein Bewerber aus Österreich wird sich der Oberkirchenrat an die Personalreferenten deutscher Landeskirchen um Hilfe wenden.

Auskünfte erteilen gerne der unterzeichnete Personalreferent oder die Superintendenten bzw. Superintendentin.

OKR Mag. Michael Meyer

44. Zl. 2669/97 vom 25. März 1997

#### **Ausschreibung (zweite) der Stelle eines Pfarrers/einer Pfarrerin im Schuldienst in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-West**

Im Bereich der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-West wird die Stelle eines Pfarrers/einer Pfarrerin im Schuldienst hiermit erneut ausgeschrieben.

Der Entwurf des Auftrages wird im Einvernehmen mit dem Presbyterium, den Pfarrern und dem Bewerber/der Bewerberin erstellt.

Neben dem Religionsunterricht an höheren Schulen (AHS und BHS) im Ausmaß einer vollen Lehrverpflichtung von 20 Wochenstunden wird eine Mitarbeit in der Pfarrgemeinde erwartet.

Salzburg-West ist eine Gemeinde im Umbruch. Die weitere Gemeindeteilung durch die Bildung einer neuen Gemeinde Salzburg-Süd wird derzeit durchgeführt. Der Pfarrer/die Pfarrerin im Schuldienst soll Freude haben am inneren und äußeren Gemeindeaufbau und zur Teamarbeit bereit sein.

Bei der Suche nach einer Wohnung ist die Gemeinde gern behilflich.

Bewerbungen sind bis zum 15. Mai 1997 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B. zu richten. Die Besetzung der Schulpfarrstelle soll mit Beginn des Schuljahres 1997/98, also mit 1. September 1997, erfolgen.

Auskünfte erteilt das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-West, Bayernstraße 4, 5020 Salzburg, Tel. (0662) 84 06 05, (Kurator Dr. Thomas Geley und amtsführender Pfarrer Mag. Günther Ungar).

45. Zl. 1490/97 vom 20. Feber 1997

#### **Bestellung von Mag. Roland Werneck zum Pfarrer auf die nicht mit der Leitung des Pfarramtes verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Gumpendorf**

Mag. Roland Werneck wurde gemäß § 117 Abs. 2 KV zum Pfarrer auf die nicht mit der Leitung des Pfarramtes verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Gumpendorf bestellt und mit Wirkung vom 1. März 1997 in diesem Amt bestätigt.

46. Zl. 1800/97 vom 27. Feber 1997

#### **Bestellung von Mag. Anne Strid zur Pfarrerin auf die nicht mit der Leitung des Pfarramtes verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Graz, linkes Murufer, Heilandskirche**

Mag. Anne Strid wurde gemäß § 118 KV zur Pfarrerin auf die nicht mit der Leitung des Pfarramtes verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Graz, linkes Murufer, Heilandskirche, bestellt und mit Wirkung vom 1. März 1997 in diesem Amt bestätigt.

47. Zl. 2325/97 vom 12. März 1997

#### **Bestellung von Herrn Gerhard Roth zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wald am Schoberpaß**

Herr Gerhard Roth wurde gemäß § 121 Abs. 1 KV zum Pfarrer auf die mit der Leitung des Pfarramtes verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wald am Schoberpaß bestellt und mit Wirkung vom 1. März 1997 in diesem Amt bestätigt.

48. Zl. EA 1999/97 vom 5. März 1997

#### **Änderung der Telefon- und Telefaxnummer des Evangelischen Pfarramtes A. B. Wien-Favoriten-Thomaskirche**

Die neue Telefon- bzw. Telefaxnummer des Evangelischen Pfarramtes A. B. Wien-Favoriten-Thomaskirche, Pichelmayergasse 2, 1100 Wien, lautet:

**Telefon und Fax: (01) 689 70 40.**

## Kirchliche Mitteilungen



Am 9. März 1997 wurde

**Pfarrer i. R. Theodor BEERMANN**

zu Gott heimgerufen.

Theodor Beermann wurde am 17. April 1905 in der Nähe von St. Petersburg als Sohn eines lutherischen Pfarrers geboren. Nach dem Schulunterricht und ersten Studien im Baltikum kommt Theodor Beermann nach weiteren Studien in Marburg, Leipzig und Tübingen nach Österreich, wo er am 28. Dezember 1930 in Wels ordiniert wird.

Seine erste Pfarrstelle war 20 Jahre lang die Pfarrgemeinde Amstetten.

1952 wurde er Pfarrer der neugegründeten Pfarrgemeinde Graz, linkes Murufer. In dieser Zeit betätigte sich Theodor Beermann auch als Redakteur der „Saat“ für die Steiermark. 1973 trat er in den Ruhestand.

Es war der Sonntag Laetare, an dem Theodor Beermann starb. Die Evangelische Kirche sang an diesem Tag vielfach:

„Weicht, ihr Trauergeister, denn mein Freudenmeister, Jesus tritt herein.“

Denen, die Gott lieben, muß auch ihr Betrübten lauter Freude sein.

Duld ich schon hier Spott und Hohn, dennoch bleibst du auch im Leide, Jesu meine Freude.“

In dieser Hoffnung sei Theodor Beermann Gottes Treue anbefohlen.

(Zl. 2582/97 vom 20. März 1997.)

Der Herr über Leben und Tod hat Frau Elisabeth Göhring, geb. Roth, Witwe von Pfarrer Gotthold Göhring, am 25. Feber 1997, im 88. Lebensjahr zu sich berufen.

(Zl. 2195/97 vom 10. März 1997.)

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1180 Wien

---

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen —  
Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in  
einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer)  
anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse,  
Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle  
evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

---

# A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 1997

Ausgegeben am 30. April 1997

4. Stück

49. Zl. 2459/97 vom 18. März 1997

## PFINGSTEN 1997

### Eine Botschaft der Präsidentinnen und Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen

Liebe Schwestern und Brüder!

Die am Pfingsttag versammelte Menge entsetzte sich und wunderte sich, daß ein jeder in seiner eigenen Sprache hören konnte, was die Galiläer redeten.

Die Geschichte „dieses Jesus, den Gott auferweckt hat“, in seiner eigenen Sprache zu hören, ist Gottes Pfingstgeschenk an uns alle. Darüber hinaus aber zeigt uns das Pfingstwunder, daß das Evangelium nicht auf eine Sprache oder Kultur beschränkt ist.

Die Konferenz für Weltmission und Evangelisation, die vom 24. November bis 3. Dezember 1996 zum Thema „Zu einer Hoffnung berufen — das Evangelium in verschiedenen Kulturen“ in Brasilien stattgefunden hat, hat sich im Geist von Pfingsten darum bemüht, „besser zu verstehen, auf welche Weise das Evangelium eine Herausforderung für alle menschlichen Kulturen darstellt“, und gleichzeitig, „wie uns eine Kultur ein besseres Verständnis des Evangeliums vermitteln kann“.

Die Konferenz bekräftigte: „Die Hoffnung, die aus dem Evangelium kommt, findet ihren Ausdruck in dem gnadenreichen Kommen Gottes in Jesus von Nazareth. Wir sind der Überzeugung, daß die Kirche gestern wie heute in erster Linie dazu berufen ist, Gottes Mission in Gottes Welt auszurichten. Doch diese Mission darf heute nicht in engen Kategorien verstanden werden — sie muß die Mission eines jeden Gliedes der Kirche sein, sie muß von jedem Ort an alle Orte ausgehen und sie muß alle Aspekte des Lebens in einer sich rasch verändernden Welt vieler Kulturen umfassen.“

Wir leben in einer kritischen Zeit und erfahren die Vielfalt unserer Welt anders als zuvor. Wir sehen, wie politische und wirtschaftliche Spaltungen Schmerz und Leid verursachen. Wir sehen den Zorn von Gemeinschaften, die durch Ausbeutung marginalisiert werden. Wir sind angerührt von den Geschichten derer, die angesichts von Hoffnungslosigkeit den Kampf aufnehmen.

Die Pfingstgeschichte dringt in diese gesplante Welt ein, um uns zu verkündigen, daß wir nicht Gefangene des splatenden Geistes unserer Zeit bleiben müssen. Pfingsten bekräftigt die Verschiedenheit der Völker, die die Kraft des Heiligen Geistes zusammenhält. Wir lassen uns von denen anregen, denen es gegeben ist, das Evangelium in Situationen der Spaltung und Gebrochenheit zu leben, sich über die Verzweiflung zu erheben, Hoffnung zu nähren und Gemeinschaft aufzubauen.

Pfingsten ruft uns alle dazu auf, dem Geist der Angst und Spaltung abzuschwören, indem wir uns Christus öffnen, der unsere eine Hoffnung ist. Pfingsten ruft jeden einzelnen von uns auf, in seiner Gemeinde und Nachbarschaft diejenigen anzusprechen, die wir zurückgewiesen haben, Wunden zu heilen, die die Intoleranz gerissen hat, und neue Möglichkeiten zu suchen, um die allumfassende Liebe Gottes zur ganzen Menschheit zum Ausdruck zu bringen.

Die Präsidentinnen und Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen:

Professor Dr. Anna Marie Aagaard, Højbjerg, Dänemark  
Bischof Vinton Anderson, St. Louis, USA  
Bischof Leslie Boseto, Boeboe Village, Choiseul Bay, Salomonen  
Frau Priyanka Mendis, Idama, Sri Lanka  
Pfarrerinnen Eunice Santana, Arecibo, Puerto Rico  
Papst Shenouda III., Kairo, Ägypten  
Dr. Aaron Tolen, Yaoundé, Kamerun

49. Pfingsten 1997
50. Kommission für Bildungsarbeit
51. Ordnung für die landeskirchliche Stelle einer Jugendpfarrerin/eines Jugendpfarrers für Österreich
52. Kollektenaufruf für Pfingstsonntag, 18. Mai 1997
53. Kollektenaufruf für Sonntag, 1. Juni 1997 (1. Sonntag nach Trinitatis) Evangelischer Presseverband in Österreich (Pflichtkollekte)
54. Kommission für die Befähigungsprüfung zur aushilfsweisen und befristeten Erteilung des Religionsunterrichts an Pflichtschulen (§ 4 Prüfungsordnung) — Änderung der Zusammensetzung der Superintendenzen Niederösterreich
55. Kommission für die Befähigungsprüfung zur aushilfsweisen und befristeten Erteilung des Religionsunterrichts an Pflichtschulen (§ 4 Prüfungsordnung) — Änderung der Zusammensetzung der Superintendenzen Steiermark
56. Bildungsarbeit
57. Ergänzungsprüfung nach § 13 OdgA
58. Ergänzungsprüfung nach § 13 OdgA
59. Ergänzungsprüfung nach § 13 OdgA
60. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis März 1997 mit Vergleichszahlen aus 1996 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren
61. Lektorentermine
62. Ausschreibung der landeskirchlichen Pfarrstelle der Jugendpfarrerin/des Jugendpfarrers für Österreich
63. Ausschreibung (weitere) der dritten Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wels
64. Ausschreibung (erste) der Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Graz, linkes Murufer — Heilandskirche
65. Ausschreibung (erste) der nicht mit der Leitung des Pfarramtes verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Hietzing
66. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Tschöran
67. Ausschreibung (erste) der mit der Leitung des Pfarramtes verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Leopoldstadt
68. Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Jenbach
69. Ausschreibung (weitere) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Weiz
70. Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Ramsau am Dachstein
71. Ausschreibung (erste) der Stelle eines Pfarrers/einer Pfarrerin im Schuldienst in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-Christuskirche
72. Änderung der Telefonnummer des Evangelischen Pfarramtes A. B. Zell am See
73. Änderung der Anschrift und Telefonnummer des Evangelischen Pfarramtes A. u. H. B. Salzburg-West
74. Telefaxnummer des Evangelischen Pfarramtes A. B. Admont
75. Telefaxnummer des Evangelischen Pfarramtes A. B. Bad Ischl
76. Einberufung der Synode H. B. Kirchliche Mitteilung

## Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

50. Zl. 2630/97 vom 24. März 1997

### **Kommission für Bildungsarbeit**

Die Synodalausschüsse A. B. und H. B. haben in der gemeinsamen Sitzung am 21. März 1997 auf Grund des Auftrages der 5. Session der XI. Generalsynode (ABl. 1996/239, Punkt II) auf Vorschlag des Unterausschusses der Bildungssynode folgendes beschlossen:

#### **I. Satzungen der Kommission für Bildungsarbeit**

1. Die Kommission wird von den Synodalausschüssen für die jeweilige Periode der Generalsynode bestellt bzw. deren Mitglieder ernannt.

2. Die Kommissionsmitglieder wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und Schriftführer/in bzw. deren Stellvertreter/in.

3. Der/die Vorsitzende beruft die Kommissionsmitglieder zu den Sitzungen schriftlich unter der Vorlage eines Tagesordnungsvorschlages ein, mindestens vierzehn Tage vor dem Sitzungstermin. Die Kommission tagt in der Regel zweimal im Jahr. Im übrigen gilt die Verfahrensordnung der EKÖ.

4. Die Kommission berät und beschließt über folgende Agenden:

a) Beobachtungen und Diskussion über Entwicklung in der Bildungsarbeit.

b) Beratung über die Auswirkungen der Bildungssituation auf alle Bereiche der Evangelischen Kirche in Österreich.

c) Die Setzung thematischer Schwerpunkte in der Bildungsarbeit der Evangelischen Kirche in Österreich als Empfehlung an alle Bildungseinrichtungen.

d) Die Kommission fordert Berichte der Bildungseinrichtungen der EKÖ ein und nimmt diese als Grundlage für inhaltliche Richtungsbeschlüsse in der Bildungsarbeit (siehe auch c).

e) Die Kommission stellt an den Finanzausschuß und die Synodalausschüsse das Ansuchen um Bereitstellung der erforderlichen Basis- und Projektmittel für die Bildungsarbeit in der EKÖ. Sie prüft die Ansuchen der Bildungseinrichtungen um Subventionen und verteilt die ihr anvertrauten Gelder an einzelne Projekte. Sie empfiehlt dem Finanzausschuß und Synodalausschuß die Grundsubventionen für die einzelnen Bildungseinrichtungen.

f) Die Kommission hält durch einzelne Mitglieder Kontakt zu bildungspolitischen Einrichtungen im Staat und in anderen Kirchen und nimmt deren Berichte zur Kenntnis bzw. reagiert darauf in eigenen Beschlüssen und Empfehlungen.

g) Die Kommission legt jährlich einen Bericht über ihre Arbeit vor.

## II. Bestellung der Mitglieder der Kommission für Bildungsarbeit

### Synodale:

Oberkirchenrat Univ.-Prof. Dr. Johannes Dantine, Sup.-Kuratorin Dr. Helga Duffek, Superintendent Prof. Mag. Ernst-Christian Gerhold, Senior Dr. Klaus Heine, Fachinspektor Mag. Peter Ziermann.

### Fachleute:

Univ.-Prof. DDr. Gottfried Adam, Prof. DDr. Martin Bolz, Mag. Albert Brandstätter, Direktor Dr. Michael Bünker, Direktor Prof. Mag. Michael Jung, Dr. Helmut Kettenbach, Sektionschef Dr. Raoul Kneucker, Mag. Evi Krobath, Univ.-Prof. Dr. Kurt Lüthi, Dr. Roland Steidel.

Univ.-Prof. Dr. Johannes Dantine      Mag. Michael Meyer  
Oberkirchenrat                      Oberkirchenrat

51. Zl. 2643/97 vom 24. März 1997

### Ordnung für die landeskirchliche Stelle einer Jugendpfarrerin/eines Jugendpfarrers für Österreich

§ 1: Die Aufgabe der Jugendpfarrerin/des Jugendpfarrers für Österreich (im folgenden „Jugendpfarrerin/Jugendpfarrer“ genannt) ist die geistliche Begleitung der Evangelischen Jugend Österreich (im folgenden „EJÖ“ genannt). Diese beinhaltet die Mitarbeit bei der Planung und Durchführung von Veranstaltungen, Wahrnehmung und Begleitung theologischer und sozialpädagogischer Entwicklungen, Zusammenarbeit mit ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der EJÖ und deren seelsorgerliche Begleitung auf den Ebenen der Superintendentialgemeinde, der Gesamtgemeinde H. B. und der Landeskirchengemeinde.

Die genaue Aufgabenbeschreibung wird durch den Jugendrat für Österreich nach Rücksprache mit der Jugendpfarrerin/dem Jugendpfarrer im Amtsauftrag festgelegt.

Sie/er hat auch Zusammenarbeit mit entsprechenden kirchlichen und nichtkirchlichen Stellen, insbesondere mit den Gliederungen der Evangelischen Jugend in den Superintendentialgemeinden und der Evangelischen Jugend H. B. sowie mit anderen Jugendorganisationen und -initiativen, zu suchen und zu verwirklichen.

Sie/er ist Teammitglied des Bundessekretariats und hat ihre/seine Aufgabe im Zusammenwirken mit den anderen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des Bundessekretariats zu erfüllen. Sie/Er hat ihren/seinen Amtssitz in Wien.

§ 2: Die Jugendpfarrerin/der Jugendpfarrer ist in ihren/seinen Tätigkeiten dem Jugendrat für Österreich verantwortlich.

§ 3: Die Stelle der Jugendpfarrerin/des Jugendpfarrers ist im Amtsblatt auf Veranlassung des Evangelischen Jugendrates für Österreich auszuschreiben. Bewerbungsfähig ist jede/jeder in Österreich akademisch ausgebildete geistliche Amtsträger/in. In der Ausschreibung können besondere Anforderung und Erwartungen des Jugendrates benannt werden.

§ 4: (1) Die Bestellung der Jugendpfarrerin/des Jugendpfarrers erfolgt gemäß § 12 Abs. 2 Z. 6 und § 16 der

Ordnung der EJÖ durch den Oberkirchenrat A. u. H. B. nach erfolgter Wahl durch den Jugendrat für Österreich.

(2) Die Bestellung der Jugendpfarrerin/des Jugendpfarrers erfolgt auf sechs Jahre. Mehrmalige Wiederbestellung ist möglich.

§ 5: Die Jugendpfarrerin/der Jugendpfarrer hat Anspruch auf eine Dienstwohnung seitens der Landeskirche. Außerdem hat sie/er Anspruch auf eine monatliche Zulage zum Gehalt in der Höhe einer Funktionsgebühr einer Seniorin/eines Seniors.

§ 6: Die Vergütung anfallender Kosten für Dienstreisen, Taggelder, Nächtigungen usw. ist im Rahmen der geltenden Bestimmungen der Evangelischen Kirche und der Evangelischen Jugend Österreich mit der Jugendleitung für Österreich festzulegen.

§ 7: (1) Diese Ordnung wird durch den Oberkirchenrat A. u. H. B. im Einvernehmen mit den Synodalausschüssen A. B. und H. B. errichtet und tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Änderungen dieser Ordnung erfolgen durch Beschluß des Oberkirchenrates A. u. H. B. im Einvernehmen mit den Synodalausschüssen A. B. und H. B. auf Vorschlag des Jugendrates der EJÖ oder des Oberkirchenrates A. u. H. B. Sofern die Änderung nicht vom Jugendrat der EJÖ vorgeschlagen wurde, ist dieser so zeitgerecht zu informieren, daß er dazu Stellung nehmen kann. Zu den Verhandlungen über Änderungen sind Vertreter der EJÖ beizuziehen.

Univ.-Prof. Dr. Johannes Dantine      Mag. Michael Meyer  
Oberkirchenrat                      Oberkirchenrat

52. Zl. 3377/97 vom 21. April 1997

### Kollektenaufruf für Pfingstsonntag, 18. Mai 1997

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Schwestern und Brüder!

Der Evangelische Arbeitskreis für Weltmission (EAWM) dankt allen, die seine Arbeit durch ihr Gebet und ihre Gaben unterstützen und bittet an diesem Sonntag herzlich um ihr Opfer zur Weltmission.

Pfingsten ist das Fest, an dem wir uns der missionarischen Aufgabe der gesamten Kirche immer wieder bewußt werden. Durch die Sendung des Heiligen Geistes ermächtigt Gott die Kirchen zur Verkündigung des Evangeliums nah und fern.

Der Evangelische Arbeitskreis für Weltmission pflegt über die langjährige Verbindung mit der Basler Mission den Kontakt zu Kirchen in Übersee, insbesondere in Kamerun, Ghana und dem Sudan.

Bei den Bemühungen um die Vertiefung der Partnerschaft fördert der EAWM die Ausbildung von afrikanischen Pfarrer/innen, Erwachsenenbildung und Gesundheitsprogramme in Manyemen (Kamerun), in Dormaa Ahenkro, Abetifi (Ghana), Bulongwa (Tansania) sowie Projekte von Frieda Burgstaller und ihren Mitarbeiterinnen in der Frauenarbeit der Presbyterianischen Kirche im Sudan.

Angesichts der vielfältigen partnerschaftlichen Aufgaben in Übersee und in Österreich erbittet der Evangelische Arbeitskreis für Weltmission (EAWM) ihre Gabe.

Herzlichen Dank!

53. Zl. 3456/97 vom 22. April 1997

---

**Kollektenaufwurf für Sonntag, 1. Juni 1997 (1. Sonntag nach Trinitatis) Evangelischer Presseverband in Österreich (Pflichtkollekte)**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe evangelische Christen!

Miteinander teilen ist Zeichen der Gemeinschaft. Diesmal teilen sie uns ihre Kollekte dieses Sonntags zu. Dafür danken wir ihnen herzlich im voraus.

Zur Gemeinschaft gehört auch, voneinander zu wissen. Um dieses Mitteilen nimmt sich der Evangelische Presseverband in Österreich an. Kommunikation ist ein notwendiger Vorgang im zwischenmenschlichen Bereich. Auch eine Gemeinschaft wie die Kirche kann ohne Kommunikation nicht leben. Und weil nicht alle immer am gleichen Ort sein können, ist die mediale Kommunikation notwendig.

Der Evangelische Presseverband hat als evangelisch-kirchlicher Verein einen Teil der notwendigen Öffentlichkeits- und Kommunikationsarbeit der Kirche übernommen. Die Kirchenzeitung SAAT ist ein Begegnungs- und Dialogforum von evangelischen Christen vom Bodensee bis zum Neusiedler See. Evangelische Bücher geben Information und Wegweisung. Das Evangelische Gesangbuch verbindet nicht nur evangelische Christen in Österreich, sondern deutschsprachige Christen im europäischem Raum.

Unterstützen sie bitte durch ihre Kollekte dieses wichtige kirchliche Arbeitsgebiet, daß gerade auch für Menschen, die der Kirche nicht nahestehen, wichtig ist. Danke.

54. Zl. 2969/97 vom 7. April 1997

---

**Kommission für die Befähigungsprüfung zur aushilfsweisen und befristeten Erteilung des Religionsunterrichts an Pflichtschulen (§ 4 Prüfungsordnung) — Änderung der Zusammensetzung der Superintendenz Niederösterreich** (Änderung der Kundmachung im ABl. Nr. 169/94)

Vorsitzender:

Superintendent Mag. Hellmut Santer

Weitere Mitglieder:

Fachinspektor Mag. Karl Schiefermair mit 1. 9. 1997,  
bis dahin vertreten durch Senior Dr. Klaus Heine  
Pfarrer Mag. Ernst Hofhansl  
ROL Heide-Marie Matzik

Stellvertreter:

Senior Dr. Klaus Heine

55. Zl. 3227/97 vom 15. April 1997

---

**Kommission für die Befähigungsprüfung zur aushilfsweisen und befristeten Erteilung des Religionsunterrichts an Pflichtschulen (§ 4 Prüfungsordnung) — Änderung der Zusammensetzung der Superintendenz Steiermark** (Änderung der Kundmachung im ABl. Nr. 169/94)

Vorsitzender:

Superintendent Prof. Mag. Ernst-Christian Gerhold

Weitere Mitglieder:

Fachinspektor Mag. Heinz Liebeg  
VL Michaela Legenstein  
Fachinspektor Mag. Frank Lissy-Honegger

Stellvertreter:

k. b. Rel. 1. Ingeborg Wimmer-Lauk  
Pfarrer Mag. Andreas Gerhold

56. Zl. 3302/97 vom 16. April 1997

---

**Bildungsarbeit**

Ansuchen um Subvention aus dem verstärkten Bildungsprogramm sind bis zum 30. Juni 1997 im Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. einzureichen.

57. Zl. 3172/97 vom 11. April 1997

---

**Ergänzungsprüfung nach § 13 OdgA**

Dr. Peter Gabriel hat am 10. April 1997 die Ergänzungsprüfung in den Gegenständen „Österreichische Kirchengeschichte“ und „Österreichisches Kirchenrecht“ mit „sehr gut“ bestanden.

58. Zl. 3173/97 vom 11. April 1997

---

**Ergänzungsprüfung nach § 13 OdgA**

Vikar Martin Brüggerwerth hat am 10. April 1997 die Ergänzungsprüfung in den Gegenständen „Österreichische Kirchengeschichte“ und „Österreichisches Kirchenrecht“ mit „sehr gut“ bestanden.

59. Zl. 3174/97 vom 11. April 1997

---

**Ergänzungsprüfung nach § 13 OdgA**

Pfarrer Dipl.-Ing. Mag. Klaus Gerstenberg hat am 10. April 1997 die Ergänzungsprüfung in den Gegenständen „Österreichische Kirchengeschichte“ und „Österreichisches Kirchenrecht“ bestanden.

## Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

60. Zl. 2936/97 vom 3. April 1997

### Kirchenbeitragseingänge Jänner bis März 1997 mit Vergleichszahlen aus 1996 samt Sup.-Anteilen und Einhebungsgebühren

	1997	1996
	Schilling	
Superintendentenz		
Wien . . . . .	16,340.896,45	17,784.673,70
Burgenland . . . .	1,657.436,02	1,801.220,24
Niederösterreich . .	3,111.771,65	3,124.662,12
Steiermark . . . . .	5,047.412,32	5,781.984,74
Kärnten . . . . .	2,315.990,14	3,643.860,20
Oberösterreich . . .	2,555.425,18	3,663.630,56
Salzburg-Tirol . . .	2,924.540,68	4,943.524,43
	<u>33,953.472,44</u>	<u>40,743.555,99</u>

Rückgang: 16,67%.

61. Zl. 3248/97 vom 15. April 1997

### Lektorentermine

Auf Grund eines Beschlusses der Lektorenleiterkonferenz soll 1997/98 wieder ein „Sakramentskurs“ veranstaltet werden. Geeignete und interessierte Lektorinnen und Lektoren können vom zuständigen Presbyterium zu solchen Kursen entsandt werden. Die Anmeldung hat mit Angabe von Namen und Adresse im Dienstweg über die Superintendentur an den gesamtösterreichischen Lektorenleiter Superintendent Mag. Hellmut Santer, Florastraße 27, 2540 Bad Vöslau, bis zum 31. Juli 1997 zu erfolgen.

Lektorenrüstzeit für Wien und Niederösterreich Freitag, 6. bis Samstag, 7. Juni 1997.

Alle Kurse finden im Evangelischen Predigerseminar „Theodor-Zöckler-Haus“ in Purkersdorf statt.

62. Zl. 3422/97 vom 21. April 1997

### Ausschreibung der landeskirchlichen Pfarrstelle der Jugendpfarrerin/des Jugendpfarrers für Österreich

Die Stelle der Jugendpfarrerin/des Jugendpfarrers für Österreich wird hiermit entsprechend der Ordnung der Evangelischen Jugend Österreich § 16 Abs. 2 und der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich § 115 Abs. 4, beide in der letztgültigen Fassung, ausgeschrieben.

Sie kann nur mit einer/einem akademisch gebildeten Theologin/Theologen besetzt werden. Von der/dem Bewerber/in wird seelsorgerliche Erfahrung und Praxis im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit vorausgesetzt, ebenso Offenheit für persönliche Weiterentwicklung, Offenheit für Andersdenkende und das Erkennen und Aufarbeiten von Konflikten, Kooperationsbereitschaft und Kommunikationsfähigkeit, Reisebereitschaft und persönliche Belastbarkeit. Gute Zusammenarbeit besonders mit den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern/Innen der Evangelischen Jugend Österreich wird erwartet. Zum Auf-

gabebereich der Jugendpfarrerin/des Jugendpfarrers gehört unter anderem die seelsorgerliche Begleitung und Betreuung der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/Innen auf Bundes- und Diözesanebene sowie im Bereich der EJ-H. B., die Wahrnehmung und Begleitung theologischer und sozialpädagogischer Entwicklungen sowie deren Umsetzung, die Mitarbeit bei der Planung und Durchführung von gesamtösterreichischen Kinder- und Jugendveranstaltungen, Mitarbeiter/Innenseminaren und -konferenzen, die Kooperation mit den Haupt- und Ehrenamtlichen sowie den Gremienmitarbeitern/Innen der EJ, die Pflege von Kontakten mit kirchlichen und staatlichen Institutionen und zu in- und ausländischen Jugendverbänden und -organisationen.

Es besteht die Möglichkeit, in Absprache mit den Gremien der EJÖ einen persönlichen gewählten Arbeitsschwerpunkt zu setzen.

Der Jugendpfarrerin/dem Jugendpfarrer wird eine Dienstwohnung in angemessener Größe zur Verfügung gestellt. In dienstrechtlicher Hinsicht untersteht sie/er dem Oberkirchenrat A. B., in ihrer/seiner Dienstführung ist sie/er dem Oberkirchenrat A. u. H. B. sowie der Jugendleitung und dem Jugendrat der EJÖ verantwortlich. Die Jugendpfarrerin/der Jugendpfarrer für Österreich wird durch den Jugendrat für Österreich gewählt. Die Bestellung erfolgt durch den Oberkirchenrat A. u. H. B. auf sechs Jahre. Mehrmalige Wiederwahl ist möglich.

Bewerbungsschreiben sind an den Jugendrat für Österreich, c/o Evangelische Jugend Österreich, Liechtensteinstraße 20/9, 1090 Wien, bis 16. Juni 1997, zu richten.

Nähere Auskünfte erteilt der Bundessekretär der EJÖ, Lauri Hätönen, Tel. (01) 317 92 66-15.

63. Zl. 3164/97 vom 10. April 1997

### Ausschreibung (weitere) der dritten Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wels

Wir suchen eine/n Pfarrerin/Pfarrer für die dritte Pfarrstelle in unserer Gemeinde. Die Stelle wird vom Oberkirchenrat besetzt.

Wir sind: Die größte Evangelische Pfarrgemeinde Oberösterreichs mit zirka 5100 Gemeindegliedern in einer Stadt mit 60.000 Einwohnern.

Eine Gemeinde mit breitem Spektrum im strukturellen Bereich (Stadt- und Landbevölkerung, Schulen, großes Krankenhaus, Strafvollzugsanstalt, Altenheime usw.) und im inhaltlichen Bereich (traditionsgeprägte Evangelische Kirchengemeinde auf der Suche nach neuen Wegen und Zugängen zu den Menschen unserer Stadt).

Wir bieten: Selbständige seelsorgerliche Betreuung eines Gemeindepfengels mit zirka 1800 Seelen im Norden der Stadt. Entfaltungsspielraum für selbstgewählte Arbeitsbereiche. Infrastrukturen eines städtischen Ballungsraumes. Geeignete Dienstwohnung.

Wir erwarten: Eine Persönlichkeit mit klarem Standpunkt und dem Wunsch, Gottes Liebe zeitgemäß erfahrbar zu machen. Teamgeist und Offenheit für die Zusammenarbeit mit den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern der Gemeinde. Selbständiges Arbeiten und Setzen von Akzenten.

Nähere Informationen erteilen gerne die Pfarrer Joachim Victor, Tel. (07242) 65 6 90, Bernhard Petersen, Tel. (07242) 52 0 46 sowie Kurator Friedrich Pflügelmeier, Tel. (07242) 77 7 45 — alle Wels.

Bewerbungen sind bis zum 30. Mai 1997 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, zu richten.

**64. Zl. 3189/97 vom 11. April 1997**

**Ausschreibung (erste) der Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Graz, linkes Murufer — Heilandskirche**

Die Evangelische Pfarrgemeinde Graz, linkes Murufer — Heilandskirche — schreibt hiermit ihre Teilpfarrstelle zur Besetzung aus, die bis Ende Juni 2001 befristet ist bei möglicher Verlängerung der Befristung um zweimal sechs Jahre.

Der Tätigkeitsbereich ist der der Muttergemeinde Graz-Heilandskirche. Er umfaßt den einer Teilpfarrstelle (halbe Beschäftigung) entsprechenden Anteil an Kinder-, Jugend- oder Erwachsenengottesdiensten, Amtshandlungen, Konfirmanden- und Gemeindegemeinschaft, Vertretungen sowie am Religionspflichtstunden-Ausmaß. Mit dem/der Bewerber/in können darin spezielle Bereiche ausgemacht bzw. wird die Frage der Dienstwohnung oder eines Wohnungsentgeltes abgesprochen werden.

Bewerbungen sind bis 15. Juni 1997 an das Presbyterium der Pfarrgemeinde Graz-Heilandskirche erbeten.

Auskünfte erteilen gerne die Kuratorin der Pfarrgemeinde, Frau FOI Grete Hermann-Herrenalb, und der amtsführende Pfarrer Mag. Othmar Göhring. Alle Kaiser-Josef-Platz 9, 8010 Graz, Tel. (0316) 82 75 28, Fax (0316) 82 75 28-9.

**65. Zl. 3250/97 vom 15. April 1997**

**Ausschreibung (erste) der nicht mit der Leitung des Pfarramtes verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Hietzing**

Hiermit wird die Pfarrstelle im Bereich der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Hietzing, die nicht mit der Leitung des Pfarramtes verbunden ist, ausgeschrieben.

Die Aufgaben sind in der Gemeindeordnung festgelegt. Zu ihnen gehören im besonderen:

- Seelsorge mit Schwerpunkt Teil der Gemeinde, der im 13. Wiener Gemeindebezirk wohnt;
- außerschulische Kinder- und Jugendarbeit;
- Besuchsdienst.

Abgesehen von der Tätigkeit innerhalb der Gemeinde soll ein Wochentag für Krankenhausseelsorge im Bereich der Superintendentenz zur Verfügung stehen.

Eine Dienstwohnung im Ausmaß von 95 m<sup>2</sup> steht zur Verfügung.

Bewerbungen sind bis spätestens 31. Mai 1997 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Hietzing, Cumberlandstraße 48, 1140 Wien, zu richten.

Zu näheren Auskünften steht Pfarrer Dr. Christoph Kirchbaumer, Cumberlandstraße 48, 1140 Wien, Tel. (01) 894 61 30, gerne zur Verfügung.

**66. Zl. 3308/97 vom 16. April 1997**

**Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Tschöran**

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Tschöran wird hiermit zur Besetzung ab 1. September 1997 ausgeschrieben.

Die Pfarrgemeinde zählt derzeit 1160 Gemeindeglieder und umfaßt das Gebiet um den Ossiacher See. Das Gemeindezentrum ist in Tschöran-Bodensdorf. Dort ist die am Fuß der Gerlitzten gelegene Kirche mit dem nebenstehenden, zentralbeheizten Pfarrhaus. Im Erdgeschoß befinden sich die Gemeinderäume, im 1. Stock eine Dienstwohnung (vier Zimmer, Küche, Speisekammer, Bad und großer Vorraum) mit zirka 140 m<sup>2</sup>. Garage und Garten stehen zur Verfügung.

Gottesdienste werden in Tschöran an Sonn- und Feiertagen gefeiert. Predigtstellen zu den hohen kirchlichen Feiertagen sind Steindorf (Volksschule) und Ossiach (r. k. Stiftskirche). Im Juli und August stehen KurseelsorgerInnen zur Verfügung.

Die Pfarrgemeinde erwartet außer der Verkündigung des Evangeliums in Predigt und Unterricht, vor allem Seelsorge, Familien-, Jugend- und Frauenarbeit.

Das Presbyterium freut sich über eine/n Pfarrer/in, der/die gemeinsam mit den Mitarbeitern neue Perspektiven der Gemeindegemeinschaft entwickelt und auch eigene Schwerpunkte setzt.

Bewerbungen sind bis zum 1. Juni 1997 zu richten an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde Tschöran, Tschöraner Weg 20, 9551 Bodensdorf.

Auskünfte erteilen gerne Kurator Walter Augustin, Martin-Luther-Weg 2, 9551 Bodensdorf, Tel. (04243) 683, und der Administrator, Pfarrer Martin Müller, Martin-Luther-Straße 4, 9560 Feldkirchen, Tel. (04276) 22 20.

**67. Zl. 3417/97 vom 21. April 1997**

**Ausschreibung (erste) der mit der Leitung des Pfarramtes verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Leopoldstadt**

Die mit der Leitung des Pfarramtes verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Leopoldstadt wird nach dem Ableben des bisherigen Inhabers hiermit zur Besetzung ausgeschrieben. Die mit 1. September 1997 ausgeschriebene Pfarrstelle wird durch Wahl der Gemeinde besetzt.

Die Pfarrgemeinde zählt 5275 Seelen und umfaßt das Gebiet des 2. und 20. Wiener Gemeindebezirkes sowie Teile von Kaisermühlen. Eine zweite Pfarrstelle ist systemisiert und derzeit nicht besetzt. Die Stelle eines Pfarrers im Schuldienst ist ebenfalls systemisiert und besetzt. Der Umfang der Amtspflichten der mit der Geschäftsführung verbundenen Pfarrstelle ergibt sich aus den kirchengesetzlichen Vorschriften. Die Aufteilung der Arbeiten geschieht im Einvernehmen mit den anderen in der Gemeinde wirkenden geistlichen Amtsträgern.

Gottesdienste sind in Abstimmung mit den anderen Pfarrern an jedem Sonn- und kirchlichen Feiertag in der Verklärungskirche, Am Tabor 5, zu halten. Weiters ist ein im Gemeindegebiet liegendes Pensionistenheim sowie das Krankenhaus der Barmherzigen Brüder seelsorgerlich zu

betreuen. Das Pflichtausmaß für die Erteilung von Religionsunterricht beträgt acht Wochenstunden an AHS. Die Gemeinde erwartet eine intensive und geschwisterliche Zusammenarbeit zwischen den Amtsträgern sowie mit dem Presbyterium und der Gemeindevertretung. Besondere Aufgaben des Pfarrers sind neben der Abhaltung von Gottesdiensten und Amtshandlungen, Seelsorge, Betreuung von Krankenhäusern, Bibelstunden, Hausbesuche sowie Konfirmandenunterricht und Jugendarbeit.

Die Gemeinde kann dem Pfarrer eine Dienstwohnung im Pfarrhaus, bestehend aus drei Zimmern, einem Kabinett, Küche, Baderaum, WC und Nebenräumen im Ausmaß von 125 m<sup>2</sup> zur Verfügung stellen.

Bewerbungen sind bis 31. Mai 1997 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Leopoldstadt, z. H. des Kurators Ing. Karl Germ oder z. H. des Administrators, Pfarrer Mag. Manfred Schreier, beide per Adresse Evangelisches Pfarramt Wien-Währing, Martinstraße 25, 1180 Wien, zu richten.

Der Kurator erteilt gerne auf Anfrage nähere Auskünfte unter der Tel. (01) 726 87 60, ebenso der Administrator unter Tel. (01) 406 45 34 im Evangelischen Pfarramt Wien-Währing.

68. Zl. 3418/97 vom 21. April 1997

#### **Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Jenbach**

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Jenbach wird hiermit zur Besetzung mit 1. September 1997 ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl.

Die Pfarrgemeinde hat 1153 Gemeindeglieder und umfaßt 47 politische Gemeinden im Bezirk Schwaz (Region Wattens, Zillertal, Achenal) auf einem Gebiet von zirka 2000 km<sup>2</sup>.

Religionsunterricht im Pflichtausmaß von acht Wochenstunden ist an den höheren Schulen der Umgebung zu halten (Gymnasium, HAK in Schwaz, HTL in Jenbach, Fremdenverkehrsschule in Zell am Ziller). Den Religionsunterricht an Pflichtschulen (und den Kindergottesdienst) versieht eine hauptamtliche Religionslehrerin. Die Stelle einer Halbtagssekretärin ist ebenfalls besetzt. Bei der Predigtstätigkeit sind die drei Lektoren der Gemeinde behilflich. Außerdem sind während der Urlaubssaison zwei Stellen für Urlauberseelsorger vorgesehen.

Gottesdienste sind derzeit zu halten an jedem Sonntag in Jenbach und Wattens und an jedem Samstagabend in Schwaz; außerdem während der Saison in Mayrhofen und Fügen im Zillertal und in Pertisau und Achenkirch am Achensee sowie an einzelnen Predigtstellen zu den Feiertagen.

Die Amtspflichten ergeben sich aus den kirchlichen Gesetzen und der Gemeindeordnung. Insbesondere erwartet die Gemeinde

- die Gewinnung, Zurüstung und Begleitung von Mitarbeitern,
- die Fortführung und Vertiefung der ökumenischen Kontakte,
- die seelsorgerliche Begleitung der Gemeindekreise und Jugend sowie
- die geistliche Betreuung des Krankenhauses und der Seniorenheime.

Die renovierte Dienstwohnung im Gemeindezentrum Jenbach umfaßt ein großes Wohnzimmer, drei weitere Zimmer, eine eingerichtete Küche, Bad, WC, Diele und Vorraum mit einer Fläche von insgesamt 108 m<sup>2</sup>. Bei Bedarf könnte ein weiteres Kinderzimmer bereitgestellt werden. Das gut ausgestattete Büro sowie ein Studierzimmer befinden sich im selben Gebäude. Weiters stehen der Pfarrgarten und eine Garage zur Verfügung.

Weitere Auskünfte erteilen gerne Kurator Dr. Erich Bogusch, Paracelsusstraße 9, 6130 Schwaz, Tel. (05242) 72 0 39, und die administrierende Pfarrerin, Senior Mag. Fridrun Weinmann, Stadtgraben 25, 6060 Hall, Tel. (05223) 53 2 12.

Bewerbungen werden bis 13. Juni 1997 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde Jenbach erbeten.

69. Zl. 3419/97 vom 21. April 1997

#### **Ausschreibung (weitere) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Weiz**

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Weiz wird hiermit zur Besetzung durch den Evangelischen Oberkirchenrat A. B. mit 1. September 1997 ausgeschrieben.

Die Pfarrgemeinde besteht aus der Muttergemeinde Weiz und der Tochtergemeinde Gleisdorf, sie umfaßt den gesamten politischen Bezirk Weiz, in welchem derzeit rund 850 evangelische Gemeindeglieder leben.

Die Gemeinden erwarten von ihrem Pfarrer/ihrer Pfarrerin, in Absprache mit den Presbyterien die Gottesdienste in Weiz und Gleisdorf je 14täglich zu feiern. In Zusammenarbeit mit dem katholischen Pfarrer von Sinabelkirchen findet dort einmal monatlich am Samstagabend ein ökumenischer Gottesdienst statt. Die Pensionistenheime Weiz, Gleisdorf und Birkfeld wünschen fallweise Gottesdienste.

Religionsunterricht ist im Pflichtausmaß in den höheren Schulen des Bezirkes zu erteilen. In Weiz gibt es ein Gymnasium und ein Bundesschulzentrum, in dem eine Handelsakademie, eine Höhere Technische Lehranstalt und eine Höhere Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe untergebracht sind. In Gleisdorf und in Birkfeld befindet sich je ein Gymnasium.

Weiters erwartet die Gemeinde eine Belebung der Kinder- und Jugendarbeit sowie regelmäßige Familiengottesdienste. Mitarbeiterinnen in der Kinderarbeit, eine Lektorin in Weiz, zwei Religionslehrerinnen und eine geistliche Mitarbeiterin in Gleisdorf bieten ihre Zusammenarbeit an.

Als Dienstwohnung steht ein 1981 neben der Kirche erbautes Pfarrhaus mit vier Zimmern, Küche, Bad, Kelleräumen sowie eine Garage und ein großer Garten zur Verfügung. Das angrenzende Gemeindezentrum besteht aus der Kirche, einem Pfarrbüro, der Pfarrkanzlei und weiteren Räumen. Ein neu erworbenes Gebäude in Gleisdorf wird in den kommenden Jahren zum Gemeindezentrum umgestaltet. Die Tochtergemeinde Gleisdorf besitzt eine eigene Kirche mit einem evangelischen Friedhof.

Bewerbungen sind bis zum 31. Mai 1997 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B. zu richten. Für weitere Informationen gibt die Kuratorin von Weiz, Brigitte Luschnigg, Tel. (03172) 462 12, und der Kurator von Gleisdorf, Dipl.-Ing. Manfred Höfer, Tel. (03112) 22 48 sowie der Administrator, Pfarrer Mag. Robert Eberhardt, Tel. (03332) 623 76, gerne Auskunft.

70. Zl. 3420/97 vom 21. April 1997

**Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Ramsau am Dachstein**

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Ramsau am Dachstein (2065 Seelen) wird hiermit zum zweiten Mal ausgeschrieben. Die Pfarrstelle wird durch Wahl besetzt.

Ramsau am Dachstein ist die erste steirische Toleranzgemeinde. Gottesdienste sind zu halten in der Evangelischen Kirche Ramsau am Dachstein an jedem Sonntag, an sämtlichen kirchlichen Feiertagen sowie am Bußtag (8. Dezember); ferner werden fallweise Andachten und Schulgottesdienste erwartet. Der Religionsunterricht an der Volksschule Ramsau am Dachstein sowie an der Hauptschule II in Schladming wird in Absprache mit dem Schulamt erteilt. Hausbesuche, Krankenbesuche im Krankenhaus Schladming, Bibelstunden sowie die Leitung der Jugendarbeit werden erwartet. Urlauberseelsorger stehen in den Monaten Juli und August zur Verfügung. Kontakte mit den zahlreichen Sommer- und Wintergästen sind erwünscht. Die Kontakte zu den Evangelischen Nachbargemeinden sowie zur katholischen Pfarrgemeinde Ramsau-Kulm sind gut.

Die Gemeinde Ramsau am Dachstein liegt zwischen 1000 und 1700 Meter hoch und ist nahezu gänzlich (etwa 90%) evangelisch. Die Gemeinde ist bewußt evangelisch-kirchlich sowie in bäuerlichen Traditionen verwurzelt. Zugleich ist Ramsau am Dachstein einer der größten Fremdenverkehrsorte der Steiermark mit Gästen aus Österreich, Deutschland, Holland und vielen anderen Ländern. Vom Pfarrer werden daher Einfühlungsvermögen, Aufgeschlossenheit, Kontaktfreudigkeit, Organisationstalent und Engagement erwartet. Sprachkenntnisse sind wünschenswert.

Dem Pfarrer steht ein einsatzfreudiges Presbyterium zur Seite. Für die Jugendarbeit gibt es einen Kreis ehrenamtlicher Mitarbeiter. Weiters hat die Gemeinde einen eigenen Friedhof und einen Totengräber, eine Kirchendienerin und einen ehrenamtlichen Organisten. Für die Angelegenheiten des Kirchenbeitrages, die Buchhaltung und den Übergang auf die EDV-Bearbeitung aller Daten stehen einsatzfreudige Mitarbeiter bzw. eigene Ausschüsse des Presbyteriums zur Seite des Pfarrers.

Dem Pfarrer stehen eine Wohnung mit vier Zimmern, Küche, Bad, WC (Zentralheizung) im Pfarrhaus zur Verfügung. Das Pfarrhaus ist mit Ölheizung, die Kirche mit Elektronachtspeicherheizung ausgestattet. Für die Gemeindeglieder stehen im Alten Bethaus Räumlichkeiten zur Verfügung.

Zu Auskünften sind Kurator Wilhelm Fischbacher vulgo Mayerhofer, Tel. (03687) 819 11, sowie Pfarrer Mag. Wolfgang Rehner, Tel. (03687) 819 12, gerne bereit.

Bewerbungen sind bis zum 31. Mai 1997 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B., 8972 Ramsau am Dachstein, Nr. 88, zu richten.

71. Zl. 3421/97 vom 21. April 1997

**Ausschreibung (erste) der Stelle eines Pfarrers/einer Pfarrerin im Schuldienst in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-Christuskirche**

Die Stelle eines Pfarrers/einer Pfarrerin im Schuldienst in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-

Christuskirche wird hiermit zur Besetzung mit Beginn des Schuljahres 1997/98 ausgeschrieben.

Religionsunterricht ist an allgemein- und berufsbildenden mittleren und höheren Schulen im Ausmaß einer vollen Lehrverpflichtung (20 Stunden) zu erteilen. Mitarbeit in der Gemeinde wird erwartet. Der Entwurf des Amtsauftrages gemäß § 24 OdgA wird im Einvernehmen mit dem Presbyterium und dem Bewerber/der Bewerberin erstellt.

Bewerbungen sind bis 16. Juni 1997 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, zu richten.

Auskünfte erteilt gerne das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-Christuskirche, Schwarzstraße 25, 5020 Salzburg, Tel. (0662) 87 44 45-21, oder Pfarrer Mag. Franz Zippenfenig, Tel. (0662) 87 26 38.

72. Zl. 2495/97 vom 18. März 1997

**Änderung der Telefonnummer des Evangelischen Pfarramtes A. B. Zell am See**

Die neue Telefonnummer des Evangelischen Pfarramtes A. B. Zell am See, Schmittstraße 35, 5700 Zell am See, lautet:

(06542) 723 65.

73. Zl. 2817/97 vom 1. April 1997

**Änderung der Anschrift und Telefonnummer des Evangelischen Pfarramtes A. u. H. B. Salzburg-West**

Die neue Anschrift und Telefonnummer des Evangelischen Pfarramtes A. u. H. B. Salzburg-West lauten:

Martin-Luther-Platz 1,  
5020 Salzburg,  
Telefon (0662) 42 95 53.

74. Zl. 2963/97 vom 4. April 1997

**Telefaxnummer des Evangelischen Pfarramtes A. B. Admont**

Das Evangelische Pfarramt A. B. Admont, Friedau 2, 8940 Liezen, ist ab sofort unter nachstehender Telefaxnummer zu erreichen:

(03612) 222 21.

75. Zl. 3154/97 vom 10. April 1997

**Telefaxnummer des Evangelischen Pfarramtes A. B. Bad Ischl**

Das Evangelische Pfarramt A. B. Bad Ischl, Bahnhofstraße 5, 4820 Bad Ischl, ist ab sofort unter nachstehender Telefaxnummer zu erreichen:

(06132) 23 22 58.

## Kundmachung des Evangelischen Oberkirchenrates H. B.

76. Zl. 2774/97 vom 27. März 1997

### Einberufung der Synode H. B.

Über Beschluß des Synodalausschusses H. B. vom 28. Jänner 1997 beruft der Evangelische Oberkirchenrat H. B. die

#### 5. Session der 13. Synode der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich

ein.

Sie beginnt am 17. November 1997 um 10 Uhr im Gemeindesaal der Evangelischen Pfarrgemeinde H. B. Linz,

Haidfeldstraße 6, 4060 Leonding, und endet am 18. November 1997 um 12 Uhr.

Den Synodalen der Evangelischen Kirche H. B. zur Generalsynode wird bekanntgemacht, daß die Generalsynode mit dem Festgottesdienst in Linz am 16. November 1997 eröffnet wird, die Tagung der Generalsynode beginnt am 18. November 1997 um 14 Uhr und endet am 21. November 1997.

Die Pfarrgemeinden werden höflich gebeten, ihre Synodalen zu verständigen mit der Bitte, Wünsche um Zimmerreservierung der Kanzlei des Evangelischen Oberkirchenrates H. B. bekanntzugeben.

## Kirchliche Mitteilung



Die Evangelische Kirche Augsburgischen Bekenntnisses gibt betroffen davon Nachricht, daß

**Pfarrer Mag. Herwig ILKOW**

am 4. April 1997 aus dem Leben geschieden ist.

Herwig Ilkow war zuletzt Pfarrer der viertgrößten Pfarrgemeinde der Evangelischen Kirche in Österreich und damit einer besonderen menschlichen und geistlichen Herausforderung und Belastung ausgesetzt.

Im letzten Satz seiner Einführungs predigt in der Kirche am Tabor am 8. September 1985 sagte Herwig Ilkow:

„Und immer wieder befähigt der Heiland zur Freude  
und zum Gotteslob.“

Diese Zuversicht hat sich ihm in der Woche nach dem Osterfest dieses Jahres verfinstert. Und alle, die ihn gekannt haben und mit ihm verbunden waren, vertrauen

ihn und sich selbst dem an, der „die Schlüssel des Todes und der Hölle“ hat, wie es der Wochenspruch der Osterwoche verheißt (Offenbarung 1, 18).

Herwig Ilkow wurde am 8. Juli 1941 in Teschen (Schlesien) geboren. Er wuchs nach dem Krieg — wie er schrieb — in verschiedenen niederösterreichischen Bauerndörfern auf, besuchte das Realgymnasium in Wien, studierte evangelische Theologie in Wien und Zürich. Sein Examen pro candidatura bestand er am 2. Feber 1965 und nach seiner Vikariatszeit in Wien-Landstraße und Laa an der Thaya legte er am 18. bis 22. Juni 1967 die Amtsprüfung ab. Am 2. Juli 1967 wurde er von Georg Traar ordiniert. Er war dann Pfarrer in der Ramsau, in Stainach-Irdning und zuletzt in Wien-Leopoldstadt. In der Steiermark war er einer der drei Senioren, Abgeordneter in der Synode und Generalsynode, Mitglied des Finanzausschusses und des Religionspädagogischen Ausschusses. Außerdem versah er in der Steiermark und in Wien den Dienst eines Militärpfarrers im Nebenamt.

Am 17. August 1964 hatte Herwig Ilkow Helga Langhammer geheiratet, die ihn — zusammen mit den drei Kindern — treu begleitet und getragen hat.

Mit allen, die den Tod Herwig Ilkows betrauern, birgt sich die Kirchenleitung in die Zuversicht des Propheten:

„Finsternis bedeckt das Erdreich und Dunkel die Völker,  
aber über dir geht auf der Herr,  
und seine Herrlichkeit erscheint über dir.“

(Zl. 3131/97 vom 8. April 1997.)

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1180 Wien

---

---

**Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen —  
Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in  
einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer)  
anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse,  
Seelenstandsbericht usw.)**

**Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle  
evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.**

---

# A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 1997

Ausgegeben am 30. Mai 1997

5. Stück

77. Lehrbefähigungsprüfung für nichtordinierte Religionslehrer(innen)
78. Seelenstandsbericht 1996
79. Kirchenbeitrags eingänge Jänner bis April 1997 mit Vergleichszahlen aus 1996 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren
80. Ausschreibung von Stunden in evangelischer Religionspädagogik an den Pädagogischen Akademien Graz
81. Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Amstetten
82. Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Purkersdorf
83. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Holzschlag
84. Wiederbestellung von Pfarrer Mag. Hans Herwig Hohenberger zum Studentenfarrer für die Steiermark
85. Änderung der Geschäftsadresse des Martin-Luther-Bundes in Österreich
86. Telefaxnummer des Evangelischen Pfarramtes A. B. Kobersdorf
87. Neue Anschrift, Telefaxnummer und E-Mail-Adresse des Evangelischen Pfarramtes A. u. H. B. Weiz
88. Änderung der Telefon- und Telefaxnummer der Evangelischen Pfarrgemeinde H. B. Linz
89. Telefaxnummer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Bregenz
- Kirchliche Mitteilungen

## Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

77. Zl. 4233/97 vom 23. Mai 1997

### Lehrbefähigungsprüfung für nichtordinierte Religionslehrer(innen)

Die Lehrbefähigungsprüfung für nichtordinierte Religionslehrer(innen) an mittleren und höheren Schulen haben am 13. Mai 1997 nachstehende Kandidaten bestanden:

Mag. Karin Artner mit gutem Erfolg  
Mag. Astrid Knely mit gutem Erfolg  
Mag. Heidrun-Irene Mittermair mit sehr gutem Erfolg

78. Zl. 3469/97 vom 23. April 1997

### Seelenstandsbericht 1996

#### Superintendentenz A. B. Burgenland

Pfarrgemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Konfirmanden	Trauungen	Beerdigungen
Bad Tatzmannsdorf . . . . .	378	4	1	1	4	5	4	1
Bernstein (TG Dreihütten, TG Redlschlag, TG Rettenbach, TG Stuben). . . . .	1.678	3	—	4	11	32	6	15
Deutsch Jahrndorf . . . . .	335	3	—	—	2	—	2	3
Deutsch Kaltenbrunn . . . . .	700	—	—	—	7	15	4	13
Eisenstadt (einschl. Neufeld an der Leitha) .	1.165	15	6	7	16	15	3	22
Eltendorf (TG Heiligenkreuz i. L., TG Königsdorf, TG Neustift bei Güssing, TG Poppendorf, TG Zahling) . . . . .	1.505	3	—	—	12	12	7	26
Gols (TG Tadtén, TG Neusiedl am See) . . . . .	3.189	—	6	3	52	49	16	45

Pfarrgemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Kon- firmanden	Trauungen	Beerdi- gungen
Großpetersdorf (TG Hannersdorf, TG Welgersdorf) . . . . .	1.063	9	2	—	13	9	1	14
Holzschlag (TG Günseck) . . . . .	518	1	—	1	9	6	6	5
Kobersdorf (TG Kalkgruben, TG Lindgraben, TG Oberpeters- dorf, TG Tschurndorf, TG Sieg- graben) . . . . .	1.477	—	2	2	21	24	3	17
Kukmirn (TG Güssing, TG Limbach TG Neusiedl bei Güssing, TG Stegersbach) . . . . .	1.566	19	—	1	24	17	5	17
Loipersbach . . . . .	1.147	3	—	2	19	13	6	11
Lutzmannsburg . . . . .	440	—	—	—	6	6	2	3
Markt Allhau (TG Buchschachen, TG Kitzladen, TG Loipersdorf, TG Wolfau) . . . . .	2.124	8	—	—	16	34	14	27
Mörbisch am See . . . . .	1.612	—	4	—	20	18	15	27
Neuhaus am Klausenbach (TG Minihof-Liebau) . . . . .	1.381	3	—	—	21	17	5	18
Nickelsdorf . . . . .	793	3	—	1	8	6	1	16
Oberschützen (TG Aschau, TG Jor- mannsdorf, TG Mariasdorf, TG Schmiedrait, TG Tauchen, TG Weinberg, TG Willersdorf) .	1.864	5	3	2	15	30	13	24
Oberwart (TG Kemetten) . . . . .	1.588	—	3	3	19	20	2	16
Pinkafeld (TG Riedlingsdorf, TG Schönherrn, TG Schreibers- dorf, TG Wiesfleck) . . . . .	2.790	10	1	6	29	38	9	37
Pöttelsdorf (TG Walbersdorf, TG Bad Sauerbrunn) . . . . .	1.432	8	3	2	25	17	10	16
Rechnitz (TG Markt Neuhodis) . .	793	1	—	—	11	9	10	10
Rust . . . . .	798	2	1	—	8	7	3	10
Siget in der Wart (TG Jabling) . . .	317	8	1	—	5	7	1	3
Stadtschlaining (TG Bergwerk, TG Drumling, TG Goberling, TG Grodnau, TG Neustift bei Schlaining) . . . . .	1.361	8	1	—	12	18	3	21
Stoob (TG Oberloisdorf) . . . . .	911	—	—	2	6	5	4	16
Unterschützen . . . . .	423	4	—	—	2	3	2	7
Weppersdorf . . . . .	622	—	2	—	6	11	3	2
Zurndorf . . . . .	1.046	5	2	2	8	13	2	13
	<b>35.016</b>	<b>125</b>	<b>38</b>	<b>39</b>	<b>407</b>	<b>456</b>	<b>162</b>	<b>455</b>

**Superintendentz A. B. Kärnten**

Pfarrgemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Kon- firmanden	Trauungen	Beerdi- gungen
Agoritschach-Arnoldstein . . . . .	851	—	5	4	10	9	2	8
Althofen . . . . .	737	3	3	3	5	8	3	8
Arriach . . . . .	1.140	—	1	2	20	14	9	12
Bad Bleiberg . . . . .	777	—	2	1	10	16	1	8
Dornbach . . . . .	1.113	1	2	—	12	21	8	6
Eisentratten . . . . .	864	—	3	—	8	11	2	11
Feffernitz . . . . .	2.000	—	1	2	19	20	7	15
Feld am See . . . . .	1.835	—	2	2	37	26	11	24
Ferndorf . . . . .	946	1	6	—	6	13	5	6
Fresach (TG Puch) . . . . .	2.101	—	2	—	32	31	9	14
Gnesau (TG Sirnitz) . . . . .	1.225	—	1	—	11	20	9	11
Hermagor (TG Watschig) . . . . .	1.517	7	2	4	12	14	1	16
Klagenfurt . . . . .	5.200	33	10	38	69	46	11	44
Klagenfurt-Ost . . . . .	2.998	10	7	50	13	25	6	34
Pörschach am Wörther See . . . .	983	4	4	5	13	14	4	9
Radenthein . . . . .	1.742	—	6	5	21	28	1	15

Pfarrgemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Konfirmanden	Trauungen	Beerdigungen
St. Ruprecht bei Villach (TG Einöd-Treffen)	3.225	—	11	7	44	46	10	11
St. Veit an der Glan (TG Eggen am Kraigerberg)	1.815	5	8	2	28	30	10	19
Spittal an der Drau	3.549	21	7	13	34	48	4	38
Trebesing	889	—	1	1	16	12	6	5
Treßdorf (TG Rattendorf)	1.572	—	—	—	23	22	6	13
Tschöran	1.159	—	1	3	8	7	7	11
Unterhaus	1.824	—	7	4	30	29	11	15
Velden am Wörther See	1.246	1	1	3	4	14	2	4
Villach	5.406	21	11	60	78	80	28	69
Villach-Nord	1.603	—	3	3	20	35	6	12
Völkermarkt	752	13	4	1	6	12	3	7
Waiern	2.509	7	6	11	43	37	15	30
Weißbriach (TG Weißensee)	1.436	2	4	1	30	21	18	21
Wiedweg (TG Bad Kleinkirchheim)	958	—	—	2	7	11	4	3
Wolfsberg	730	4	1	6	8	10	1	17
Zlan	1.234	—	2	1	25	12	5	15
Lienz	1.050	—	1	7	9	8	4	8
	<b>56.986</b>	<b>133</b>	<b>125</b>	<b>241</b>	<b>711</b>	<b>750</b>	<b>229</b>	<b>539</b>

### Superintendentenz A. B. Niederösterreich

Pfarrgemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Konfirmanden	Trauungen	Beerdigungen
Amstetten	1.319	24	5	5	11	16	1	19
Baden	2.307	39	5	10	20	22	10	31
Bad Vöslau (TG Leobersdorf)	2.318	17	4	19	27	17	6	28
Berndorf	1.128	11	5	12	12	11	1	16
Gloggnitz	955	—	—	5	20	15	4	13
Gmünd	847	13	10	3	5	3	1	19
Horn	453	9	—	—	4	3	4	11
Krems an der Donau	1.134	16	1	10	14	8	11	18
Melk (TG Scheibbs)	935	26	3	3	7	4	2	17
Mitterbach	917	—	1	1	11	9	1	8
Mödling	4.910	55	11	27	55	28	26	51
Naßwald	315	—	—	1	3	—	2	6
Neunkirchen	1.029	44	3	4	10	6	4	12
Perchtoldsdorf	1.320	—	2	29	12	6	2	15
Purkersdorf	1.436	—	7	13	26	17	—	16
St. Ägyd am Neuwalde	1.364	17	4	11	16	16	3	18
St. Pölten	2.902	78	7	25	29	19	8	49
Ternitz	1.016	—	1	4	9	—	1	21
Traskirchen	1.178	25	8	5	18	8	9	11
Tulln	1.149	25	1	17	8	13	4	21
Wiener Neustadt	5.194	85	14	28	64	45	13	72
	<b>34.126</b>	<b>484</b>	<b>92</b>	<b>232</b>	<b>381</b>	<b>266</b>	<b>113</b>	<b>472</b>

### Superintendentenz A. B. Oberösterreich

Pfarrgemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Konfirmanden	Trauungen	Beerdigungen
Attersee (TG Mondsee)	998	4	2	—	17	17	8	15
Bad Goisern	3.614	—	9	3	48	39	15	38
Bad Hall	768	—	3	1	3	12	2	10
Bad Ischl	1.553	11	6	1	22	18	5	14
Braunau am Inn	1.576	20	6	18	17	17	3	29
Eferding	1.561	—	1	4	25	24	2	16
Enns	932	7	9	8	11	18	3	13
Gallneukirchen	1.089	3	1	6	20	14	4	14
Gmunden (TG Ebensee, TG Laakirchen)	3.195	14	5	30	41	33	16	49
Gosau	1.579	—	1	—	18	30	6	15
Hallstatt	600	1	2	—	11	11	6	4
Kirchdorf an der Krems (TG Windischgarsten)	1.143	6	1	7	13	15	1	8
Lenzing-Kammer	1.771	11	4	—	21	24	11	21

Pfarrgemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Kon- firmanden	Trauungen	Beerdig- ungen
Linz-Dornach . . . . .	890	—	1	5	4	9	8	9
Linz-Innere Stadt . . . . .	3.046	—	9	34	46	42	10	47
Linz-Süd . . . . .	2.025	—	2	39	5	13	2	25
Linz-Südwest . . . . .	1.526	—	3	23	13	16	3	19
Linz-Urfahr . . . . .	2.332	3	8	32	14	10	5	28
Marchtrenk . . . . .	1.599	2	1	10	5	14	2	15
Mattighofen . . . . .	972	15	5	5	7	12	3	13
Neukematen (TG Sierning) . . . . .	1.291	15	—	10	12	11	5	9
Ried im Innkreis . . . . .	605	—	1	6	2	7	2	9
Rutzenmoos . . . . .	1.634	—	4	2	15	18	5	19
Schärding . . . . .	505	2	1	9	4	2	3	9
Scharten . . . . .	1.180	1	1	2	10	15	5	13
Schwandenstadt . . . . .	1.075	—	—	2	11	10	3	13
Stadl-Paura (TG Vorchdorf) . . . . .	1.222	8	2	2	8	21	5	11
Steyr . . . . .	1.825	16	4	24	27	20	10	28
Steyr-Münichholz . . . . .	567	1	—	1	4	5	1	5
Thening . . . . .	2.245	22	8	5	27	33	14	28
Timelkam . . . . .	827	5	6	3	9	9	3	10
Traun (TG Haid) . . . . .	3.447	1	3	18	24	32	12	38
Vöcklabruck . . . . .	1.943	5	7	9	30	18	6	22
Wallern an der Trattnach (TG Grieskirchen-Gallspach) . . . . .	1.621	—	3	9	22	15	5	19
Wels . . . . .	5.074	10	6	21	55	65	15	65
<b>57.830</b>	<b>183</b>	<b>125</b>	<b>349</b>	<b>621</b>	<b>669</b>	<b>209</b>	<b>700</b>	

**Superintendentenz A. B. Salzburg und Tirol**

Pfarrgemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Kon- firmanden	Trauungen	Beerdig- ungen
Badgastein . . . . .	601	—	3	7	6	—	2	8
Hallein (TG Bischofshofen) . . . . .	2.448	27	1	13	26	21	10	14
Saalfelden . . . . .	862	12	8	8	9	16	2	8
Salzburg-Christuskirche . . . . .	5.454	8	20	65	118	88	55	70
Salzburg, nördlicher Flachgau . . . . .	2.406	13	6	13	14	18	9	23
Salzburg-West . . . . .	5.745	29	10	62	46	52	14	102
Zell am See . . . . .	1.362	20	3	9	13	16	7	18
Innsbruck-Christuskirche . . . . .	3.496	56	9	28	52	29	12	49
Innsbruck-Ost . . . . .	2.801	53	6	39	28	14	28	37
Jenbach . . . . .	1.193	10	5	5	10	4	11	10
Kitzbühel . . . . .	1.396	23	1	12	12	4	7	14
Kufstein . . . . .	1.673	23	3	10	12	9	12	26
Oberinntal . . . . .	777	27	1	10	6	—	7	13
Reutte . . . . .	610	8	—	5	3	6	6	13
<b>30.824</b>	<b>309</b>	<b>76</b>	<b>286</b>	<b>355</b>	<b>277</b>	<b>182</b>	<b>405</b>	

**Superintendentenz A. B. Steiermark**

Pfarrgemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Kon- firmanden	Trauungen	Beerdig- ungen
Admont (Liezen) . . . . .	1.120	7	8	6	12	12	—	10
Bad Aussee . . . . .	490	1	1	—	5	6	2	11
Bad Radkersburg . . . . .	351	—	3	4	10	—	1	3
Bruck an der Mur . . . . .	1.459	10	1	12	9	19	3	21
Eisenerz . . . . .	470	—	—	6	2	3	—	8
Feldbach . . . . .	531	6	2	3	6	—	9	9
Fürstenfeld (TG Rudersdorf) . . . . .	1.264	39	6	3	8	14	7	12
Gaishorn (TG St. Johann a. Tauern) . . . . .	1.006	8	1	6	12	15	3	13
Graz-Eggenberg . . . . .	2.851	32	5	50	29	30	7	19
Graz, linkes Murufer (TG Liebenau) . . . . .	6.486	54	15	104	82	62	33	97
Graz, linkes Murufer-Nord . . . . .	2.932	—	8	43	33	17	3	39
Graz, rechtes Murufer . . . . .	3.337	—	5	42	33	18	17	37
Gröbming . . . . .	1.559	2	9	3	22	27	6	17
Hartberg . . . . .	428	7	3	6	7	4	4	5
Judenburg (TG Fohnsdorf, TG Murau) . . . . .	1.379	16	6	13	11	5	5	17
Kapfenberg . . . . .	2.084	39	6	24	18	18	9	32

Pfarrgemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Konfirmanden	Trauungen	Beerdigungen
Kindberg . . . . .	882	5	1	8	7	—	20	15
Knittelfeld . . . . .	1.592	4	6	11	13	15	6	27
Leibnitz . . . . .	853	12	4	5	11	11	4	11
Leoben . . . . .	2.639	12	8	40	25	19	16	49
Mürzzuschlag . . . . .	1.617	27	6	33	11	18	2	32
Peggau . . . . .	1.157	2	—	5	12	7	4	12
Ramsau am Dachstein . . . . .	2.065	—	—	—	35	21	4	15
Rottenmann . . . . .	877	1	1	3	5	8	1	11
Schladming (TG Aich, TG Radstadt-Altenmarkt) . . . . .	4.171	11	4	5	55	49	22	35
Stainach-Irdning . . . . .	634	3	3	2	—	8	2	4
Stainz . . . . .	886	15	1	1	11	10	4	14
Trofaiach . . . . .	1.520	1	2	11	14	14	4	16
Voitsberg . . . . .	852	4	2	12	11	12	2	16
Wald am Schoberpaß . . . . .	560	—	—	2	5	6	3	6
Weiz (TG Gleisdorf) . . . . .	775	64	1	3	8	13	5	10
	<b>48.827</b>	<b>382</b>	<b>118</b>	<b>466</b>	<b>522</b>	<b>461</b>	<b>208</b>	<b>623</b>

### Superintendentz A. B. Wien

Pfarrgemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Konfirmanden	Trauungen	Beerdigungen
Wien-Innere Stadt . . . . .	5.190	—	29	58	89	54	26	73
Wien-Leopoldstadt . . . . .	5.278	—	16	100	24	39	13	62
Wien-Landstraße . . . . .	3.402	—	7	52	24	15	3	50
Wien-Gumpendorf . . . . .	5.146	—	20	121	36	21	15	66
Wien-Neubau-Fünfhaus . . . . .	2.297	—	4	34	13	17	2	42
Wien-Favoriten-Christuskirche . . . . .	3.275	—	21	58	40	10	12	40
Wien-Favoriten-Gnadenkirche . . . . .	1.646	—	4	21	7	13	2	30
Wien-Favoriten-Thomaskirche . . . . .	1.554	—	11	31	17	23	2	13
Wien-Simmering . . . . .	2.563	—	12	59	18	17	5	56
Wien-Hetzendorf . . . . .	1.815	—	8	25	11	13	3	21
Wien-Lainz . . . . .	1.471	—	—	18	16	12	4	54
Wien-Hietzing . . . . .	3.837	—	5	60	20	14	2	58
Wien-Hütteldorf . . . . .	1.671	—	3	22	19	13	7	13
Wien-Ottakring . . . . .	2.750	—	9	37	24	19	2	58
Wien-Währing . . . . .	4.205	—	18	74	50	14	23	63
Wien-Döbling . . . . .	3.611	—	10	58	36	35	10	41
Wien-Floridsdorf . . . . .	4.641	—	15	74	59	29	10	41
Wien-Leopoldau . . . . .	2.078	—	7	40	17	15	5	18
Wien-Donaustadt . . . . .	5.194	—	16	94	71	41	13	40
Wien-Liesing . . . . .	4.635	—	10	34	71	39	18	68
Bruck an der Leitha . . . . .	1.840	—	1	9	16	15	2	40
Klosterneuburg . . . . .	1.530	85	7	5	43	11	14	21
Korneuburg . . . . .	1.107	13	4	13	25	15	12	10
Mistelbach (TG Laa an der Thaya) . . . . .	837	9	7	3	13	6	2	18
Schwechat . . . . .	1.715	—	1	39	3	8	1	19
Stockerau . . . . .	919	17	6	2	14	9	3	18
	<b>74.207</b>	<b>124</b>	<b>251</b>	<b>1.141</b>	<b>776</b>	<b>517</b>	<b>211</b>	<b>1.033</b>

### Kirche H. B.

Pfarrgemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Konfirmanden	Trauungen	Beerdigungen
Bludenz . . . . .	662	294	1	7	8	8	3	15
Bregenz . . . . .	2.058	193	2	26	15	9	3	26
Dornbirn . . . . .	1.415	109	4	12	13	14	2	27
Feldkirch . . . . .	1.351	117	6	35	11	9	2	15
Linz . . . . .	164	652	2	5	5	10	3	7
Oberwart . . . . .	—	1.402	2	5	16	14	1	22
Wien-Innere Stadt . . . . .	—	3.020	6	16	39	36	20	41
Wien-Süd . . . . .	—	1.658	4	32	8	8	4	24
Wien-West . . . . .	—	1.299	4	25	9	5	8	23
	<b>5.650</b>	<b>8.744</b>	<b>31</b>	<b>163</b>	<b>124</b>	<b>113</b>	<b>46</b>	<b>200</b>

**Zusammenstellung**

Superintendenz	A. B.	H. B.	Insgesamt	Eintritte	Austritte	Taufen	Konfirmanden	Trauungen	Beerdigungen
Burgenland . . . . .	35.016	125	35.141	38	39	407	456	162	455
Kärnten . . . . .	56.986	133	57.119	125	241	711	750	229	539
Niederösterreich . . . . .	34.126	484	34.610	92	232	381	266	113	472
Oberösterreich . . . . .	57.830	183	58.013	125	349	621	669	209	700
Salzburg und Tirol . . . . .	30.824	309	31.133	76	286	355	277	182	405
Steiermark . . . . .	48.827	382	49.209	118	466	522	461	208	623
Wien . . . . .	74.207	124	74.331	251	1.141	776	517	211	1.033
Kirche A. B. . . . .	337.816	1.740	339.556	825	2.754	3.773	3.396	1.314	4.227
Kirche H. B. . . . .	5.650	8.744	14.394	31	163	124	113	46	200
Evangelische in Österreich . . .	343.466	10.484	353.950	856	2.917	3.897	3.509	1.360	4.427

**Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.**

79. Zl. 3863/97 vom 7. Mai 1997

**Kirchenbeitragseingänge Jänner bis April 1997 mit Vergleichszahlen aus 1996 samt Sup.-Anteilen und Einhebungsgebühren**

Superintendenz	1997	1996
	Schilling	
Wien . . . . .	19,518.876,90	20,957.728,74
Burgenland . . . . .	3,696.061,04	3,525.784,37
Niederösterreich . . . . .	6,415.591,93	7,937.868,54
Steiermark . . . . .	10,107.063,30	11,316.010,40
Kärnten . . . . .	5,312.241,36	5,646.624,41
Oberösterreich . . . . .	6,335.333,92	7,227.705,45
Salzburg-Tirol . . . . .	7,311.334,87	7,887.984,74
	<b>58,696.503,32</b>	<b>64,499.706,65</b>

Rückgang: 9,00%.

80. Zl. 3977/97 vom 12. Mai 1997

**Ausschreibung von Stunden in evangelischer Religionspädagogik an den Pädagogischen Akademien Graz**

An den beiden Pädagogischen Akademien in Graz sowie an der berufspädagogischen Akademie werden ab dem Wintersemester 1997/98 folgende Stunden im Rahmen einer halben Lehrverpflichtung LPA bzw. L1 frei:

— Humanwissenschaften — Religionspädagogik (evangelisch),

— nach Bedarf: Fachwissenschaften im Zusatzfach „Evangelische Religion“.

Geeignete Personen mit nachgewiesener religionspädagogischer Qualifikation sind eingeladen, sich bis 30. Juni 1997 beim Evangelischen Oberkirchenrat, Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, zu bewerben.

Auskünfte erteilen:

Superintendent Mag. Ernst-Christian Gerhold, Tel. (0316) 32 14 47 und

Prof. Mag. Karl Schiefermair, Tel. (0316) 38 14 58.

Diese Stunden sind auch im Amtsteil der „Wiener Zeitung“ ausgeschrieben.

81. Zl. 3879/97 vom 7. Mai 1997

**Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Amstetten**

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Amstetten wird hiermit ausgeschrieben.

Sie zählt etwa 1300 Seelen. Die Pfarrgemeinde umfaßt das Gebiet des politischen Bezirkes Amstetten und der Statutarstadt Waidhofen an der Ybbs ohne die westlichen Gemeinden an der Enns wie St. Valentin, dafür einschließlich der westlichen Gemeinden des Bezirkes Melk bis Ybbs an der Donau.

Die Pfarrstelle wird durch Wahl besetzt.

Gottesdienste sind zu halten: Zweimal monatlich in Amstetten und Waidhofen an der Ybbs, einmal monatlich in Ybbs, Stadt Haag, Hausmening, Böhlerwerk und Hollenstein.

Den Religionsunterricht an den Pflichtschulen versieht eine Religionslehrerin (auch Gemeindegewerkschaft). Der Pfarrer hat den Religionsunterricht an den allgemeinbildenden und berufsbildenden höheren Schulen in Amstetten, Waidhofen, Ybbs, Ysper und Haag zu versehen. Das Mitgestalten von Bibelstunden, Jugendarbeit, Altenarbeit und Besuchsdienst sowie die Pflege der guten ökumenischen Kontakte sind erwünscht.

Die Kirche und das Pfarrhaus stehen in der Stadtmitte in einem großen, schönen und ruhigen Garten. Die Kirche hat eine Gas-Umluftheizung, das Pfarrhaus eine Gas-Zentralheizung. Die Pfarrwohnung umfaßt Wohnzimmer, Speisezimmer, Schlafzimmer, Studierzimmer, zwei Kinderzimmer, Küche, Bad, WC, zwei Balkone und eine Garage mit zwei Einstellplätzen. Die Gesamtwohnfläche beträgt 150 m<sup>2</sup>.

Bewerbungen sind bis 30. Juni 1997 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Amstetten, Preisbacherstraße 8, 3300 Amstetten, z. H. des Kurators Ing. Erich Strohs, zu richten.

82. Zl. 3963/97 vom 9. Mai 1997

**Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Purkersdorf**

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Purkersdorf wird hiermit zur Neubesetzung ausgeschrieben.

Die Pfarrgemeinde hat 1430 Gemeindeglieder und liegt entlang der Westbahnstrecke. Sie umfaßt drei gleichwertige Zentren nämlich Purkersdorf, Pressbaum und Eichgraben, mit jeweils eigener (kleiner) Kirche. Gottesdienst wird in jedem Gemeindeteil vierzehntäglich gefeiert.

Das Pflichtstundenausmaß beträgt acht Stunden; auf Wunsch sind mehr Unterrichtsstunden möglich.

In der Gemeinde arbeiten hauptamtlich eine Gemeindepädagogin und ein Jugendwart sowie eine Sekretärin (Pfarrkanzlei und Kirchenbeitrag) für zehn Stunden in der Woche.

Eine Wohnung in der Größe von 97,45 m<sup>2</sup>, ein geräumiges Arbeitszimmer, Terrasse, Garage sowie ein Garten für den Pfarrer/die Pfarrerin stehen zur Verfügung.

Bewerbungen sind bis zum 23. Juni 1997 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde Purkersdorf zu richten.

Für Auskünfte stehen zur Verfügung: Frau Kuratorin Irene Tötzl, Tel. (02233) 558 25, Herr Kuratorstellvertreter Dkfm. Rainer Jasch, Tel. (02773) 461 72-0, Pfarrer Mag. Herbert Graeser, Tel. (02742) 783 64.

---

83. Zl. 4114/97 vom 16. Mai 1997

#### **Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Holzschlag**

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Holzschlag wird hiermit zur Besetzung ab 1. Oktober 1997 ausgeschrieben.

Die Pfarrgemeinde Holzschlag besteht aus der Muttergemeinde Holzschlag und der Tochtergemeinde Günseck. Dazu kommen noch Gemeindeglieder in einer Reihe von Dörfern der Umgebung. Die gesamte Pfarrgemeinde umfaßt 519 Gemeindeglieder.

Von dem/der zukünftigen Stelleninhaber/in wird der seelsorgerliche und geistliche Dienst im umfassenden Sinn erwartet. Das schließt regelmäßige Gottesdienste in Holzschlag, zu den hohen Feiertagen in Günseck, das Abhalten von Advent- und Passionsandachten in der Mutter- und Tochtergemeinde, die Sorge für die Kindergottesdienste, Haus- und Krankenbesuche und die Leitung von Kreisen und möglicherweise des Kirchenchores ein. Darüber hinaus sind Religionsstunden an den beiden AHS in Obereschützen in einem noch festzulegendem Ausmaß abzuhalten. Dazu ist noch die Übernahme einer übergemeindlichen Tätigkeit zu erwarten.

Die Wohnung im in den Jahren 1991 und 1992 trockengelegten und generalsanierten Pfarrhaus hat eine Nutzfläche von zirka 110 m<sup>2</sup>. Außerdem befinden sich im Pfarrhaus auch der Gemeindesaal und die Amtsräume. Ein Pfarrgarten ist vorhanden.

Bewerbungen sind bis zum 31. Juli 1997 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B., Holzschlag 1, 7435 Unterkohlstätten, zu richten.

Auskünfte erteilen gerne Pfarrer Mag. Gottfried Wurm, Holzschlag 1, 7435 Unterkohlstätten, Tel. (03354) 82 23,

und Kurator HR Direktor Dipl.-Ing. Norbert Ringhofer, Günseck 53, 7435 Unterkohlstätten, Tel. privat (03354) 82 03, dienstlich (03357) 424 92-12.

---

84. Zl. 3815/97 vom 9. Mai 1997

#### **Wiederbestellung von Pfarrer Mag. Hans Herwig Hohenberger zum Studentenpfarrer für die Steiermark**

Pfarrer Mag. Hans Herwig Hohenberger wurde gemäß der Ordnung des Studentenpfarrers für die Steiermark (Amtsblatt vom 20. März 1968, Zl. 2000/68) für den Zeitraum vom 1. September 1997 bis 31. August 2001 zum Studentenpfarrer für die Steiermark wiederbestellt.

---

85. Zl. 3965/97 vom 9. Mai 1997

#### **Änderung der Geschäftsadresse des Martin-Luther-Bundes in Österreich**

Die neue Geschäftsadresse des Martin-Luther-Bundes in Österreich lautet:

**Wenzel-Frey-Gasse 2-4,  
2380 Perchtoldsdorf,  
Telefon und Fax (01) 869 25 47.**

---

86. Zl. 3559/97 vom 24. April 1997

#### **Telefaxnummer des Evangelischen Pfarramtes A. B. Kobersdorf**

Das Evangelische Pfarramt A. B. Kobersdorf, Hauptstraße 51, 7332 Kobersdorf, ist ab sofort unter nachstehender Telefaxnummer zu erreichen:

**(02618) 82 44.**

---

87. Zl. 3842/97 vom 6. Mai 1997

#### **Neue Anschrift, Telefaxnummer und E-Mail-Adresse des Evangelischen Pfarramtes A. u. H. B. Weiz**

Die neue Anschrift, Telefaxnummer und E-Mail-Adresse des Evangelischen Pfarramtes A. u. H. B. Weiz lauten:

**Gustav-Adolf-Platz 1,  
8160 Weiz**

**Fax: (03172) 26 50**

**E-Mail-Adresse: ev.pfarramt.weiz@computerhaus.at**

---

## **Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates H. B.**

---

---

88. Zl. 3458/97 vom 22. April 1997

#### **Änderung der Telefon- und Telefaxnummer der Evangelischen Pfarrgemeinde H. B. Linz**

Die neue Telefon- und Telefaxnummer der Evangelischen Pfarrgemeinde H. B. Linz, Haidfeldstraße 6, 4060 Leonding, lautet:

**Telefon und Fax (0732) 38 08 03.**

---

89. Zl. 3569/97 vom 22. April 1997

#### **Telefaxnummer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Bregenz**

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B. Bregenz, Kosmus-Jenny-Straße 1, 6900 Bregenz, ist ab sofort unter nachstehender Telefaxnummer zu erreichen:

**(05574) 527 23.**



Der Herr über Leben und Tod hat seinen Diener in der Verkündigung des Evangeliums

**Pfarrer i. R. Mathias SCHUSTER**

am 30. April 1997 aus diesem Leben abberufen.

Pfarrer Mathias Schuster wurde am 17. März 1912 in Bußd bei Mühlbach in Siebenbürgen als das fünfte von insgesamt sieben Kindern geboren. 1932 maturierte er an der Theologisch-Pädagogischen Lehrerbildungsanstalt in Hermannstadt. Am 1. September 1937 wurde er von Bischofsvikar Friedrich Müller in der Hermannstädter Kirche ordiniert. 1937 heiratete er Maria Stefani, die ihm fünf Kinder schenkte.

Nach dem Ende des zweiten Weltkrieges kam er nach Oberösterreich und wurde am 1. September 1945 als Flüchtlingspfarrer in den kirchlichen Dienst gerufen, wo er zunächst den Pfarrgemeinden Vöcklabruck und Attersee zur Dienstleistung zugeteilt wurde. Hier legte ihm Gott eine besondere Aufgabe vor die Füße: Das Siedlungswerk „Rosenau am Attersee“ wurde in Angriff genommen mit dem Bau von über 300 Wohnungen für Flüchtlingsfamilien aus Siebenbürgen mit Hilfe der Evangelischen Wohnbaugenossenschaft „Neusiedler“. Im Zentrum der Siedlung wurde die Gnadenkirche errichtet. Hinzu kam ein Altenheim, ein Kindergarten, ein Friedhof mit Kapelle und das Pfarrhaus. „Seit 1956 bin ich nicht nur Bauführer, sondern auch letzter Hilfsarbeiter gewesen. So schwer das war, so möchte ich diese Zeit in meinem Leben nicht missen“, schreibt er in seinem Lebenslauf.

1954 konnte eine eigene Evangelische Pfarrgemeinde Lenzing-Kammer gegründet werden, wo Pfarrer Mathias Schuster am 1. März 1955 zum ersten Seelsorger bestellt wurde und wo er bis zu seiner Pensionierung am 1. September 1977 als Prediger, Lehrer und Seelsorger gedient hat. In Würdigung seiner Tätigkeit hat die Landsmannschaft der Siebenbürger Sachsen ihm das „Ehrenzeichen der Landsmannschaft“ verliehen. 1972 wurde er von der politischen Gemeinde Seewalchen zum Ehrenbürger ernannt. Der Bundespräsident der Republik Österreich verlieh ihm 1975 das Silberne Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich.

Die letzten Jahre seines Ruhestandes verbrachte er gemeinsam mit seiner Frau im Altenheim in Rimsting am Chiemsee. (Zl. 3780/97 vom 2. Mai 1997.)

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1180 Wien

## Kirchliche Mitteilungen



Der Herr über Leben und Tod hat seinen Diener

**Pfarrer i. R. Otto Hans OBRACAI**

am 10. April 1997 im 85. Lebensjahr aus diesem Leben abberufen.

Pfarrer Otto Hans Obracai wurde am 24. Mai 1912 in Teschen geboren. 1936 bestand er das Fakultätsexamen an der Wiener Universität und wurde als geistliche Hilfskraft dem Evangelischen Pfarramt Gosau zugeteilt. Nach der im Juni 1938 bestandenen Pfarramtsprüfung wurde er am 9. Oktober 1938 in Gosau ordiniert und dem Superintendenten und späteren Bischof Dr. Hans Eder als Superintendentialvikar zugeteilt. 1940 wurde er zum Pfarrer von Feffernitz in Kärnten gewählt. Im selben Jahr verehelichte er sich mit Frau Margarete Meierhofen. Dieser Ehe wurden vier Kinder geschenkt. Aus gesundheitlichen Gründen mußte er das Pfarramt Feffernitz niederlegen und wurde soweit es seine körperliche Verfassung erlaubte, in Vertretungsdienste in Wels und anderen Gemeinden Oberösterreichs eingesetzt.

Nachdem sich seine Gesundheit gebessert hatte, konnte Pfarrer Obracai am 15. September 1956 zum Pfarrer in Linz-Süd bestellt werden, wo er fast ein Vierteljahrhundert seine Kräfte für den äußeren und inneren Aufbau der Gemeinde einsetzte.

Pfarrer Obracai wurde nach Erreichung der Altersgrenze am 1. September 1977 in den dauernden Ruhestand versetzt, setzte aber, auf eigenen Wunsch, seine Tätigkeit im Pfarramt bis 1979 fort. Seinen Ruhestand verbrachte er in Linz-Dornach.

Ein besonderes Anliegen war ihm die Fürsorge für Alkoholranke im Rahmen des „Blauen Kreuzes“, dessen Vorsitzender er war. Weiters setzte er sich für die Arbeit der Evangelischen Allianz und im Scharnsteiner Kreis ein.

(Zl. 3171/97 vom 11. April 1997.)

# A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 1997

Ausgegeben am 27. Juni 1997

6. Stück

90. Verfügung mit einstweiliger Geltung zu § 36 OdgA
91. Richtlinien für die Anstellung und Besoldung von Jugendreferenten und -referentinnen
92. Themen für die Hausarbeiten der Amtsprüfung im Mai 1998
93. Israel-Kollekte
94. Kollektenaufruf für Zwischenkirchliche Hilfe für Riesi — 17. August 1997
95. Kollektenaufruf zum Erntedankfest
96. Ergänzungsprüfung nach § 13 OdgA
97. Ergänzungsprüfung nach § 13 OdgA
98. Ergänzungsprüfung nach § 13 OdgA
99. Subventionsansuchen; Frist zur Vorlage
100. Urlauberseelsorge
101. Amtsniederlegung von Kirchenkanzler RA Dr. Emmerich Fritz
102. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Mai 1997 mit Vergleichszahlen aus 1996 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren
103. Juristische Mitarbeiterin im Kirchenamt
104. Errichtung der Teilpfarrstellen Gols und Deutsch Jahndorf
105. Ausschreibung (weitere) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach-Nord
106. Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Graz-Eggenberg
107. Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Knittelfeld
108. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Eisenstadt
109. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Korneuburg
110. Bestellung von Pfarrer Dr. Johann Holzkorn zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Wiener Neustadt
111. Bestellung von Mag. Gottfried Wurm zum Pfarrer im Schuldienst der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Oberschützen
112. Amtsprüfung vom 26. und 27. Mai 1997
113. Änderung der Telefon- und Telefaxnummer des Evangelischen Pfarramtes A. B. Gloggnitz
114. Änderung der Telefonnummer des Evangelischen Pfarramtes A. B. Wien-Döbling

## Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

90. Zl. EA 5014/97 vom 20. Juni 1997

### Verfügung mit einstweiliger Geltung zu § 36 OdgA

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. hat in seiner Sitzung am 3. Juni 1997 eine Verfügung mit einstweiliger Geltung zu § 36 OdgA beschlossen, die mit Zustimmung der gemeinsamen Sitzung der Synodalausschüsse, erteilt in der Sitzung am 17. Juni 1997, erlassen und veröffentlicht wird. Die Verfügung mit einstweiliger Geltung lautet wie folgt:

#### Artikel I

§ 36: (1) Geistliche Amtsträger gemäß § 27 haben gegenüber ihrer/m jeweiligen Gemeinde/Gemeindever-

band Anspruch auf unentgeltliche Beistellung einer Dienstwohnung.

(2) Der geistliche Amtsträger hat dem Oberkirchenrat A. B. bzw. dem Oberkirchenrat H. B. die für die steuerliche und beitragsrechtliche Bewertung der Dienstwohnung erforderlichen Angaben bekanntzugeben.

Abs. 3 bis Abs. 6 bisheriger Text unverändert.

#### Artikel II

Diese Änderungen treten mit 1. Jänner 1997 in Kraft.

Präsident Dr. Peter Krömer OStR Prof. Mag. Gerd Zetter  
(Vorsitzender) (Schriftführer)

## Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

91. Zl. 4525/97 vom 4. Juni 1997

### **Richtlinien für die Anstellung und Besoldung von Jugendreferenten und -referentinnen**

Der Jugendrat für Österreich der Evangelischen Jugend Österreich beschließt gemäß § 12 Abs. 2 Z. 1 der Ordnung der EJO und § A.6 der Geschäftsordnung der EJO und im Einvernehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. folgende

### **Richtlinien für die Anstellung und Besoldung von Jugendreferenten und -referentinnen in Superintendentialgemeinden, in denen kein Jugendpfarrer bestellt ist**

§ 1: (1) Als Jugendreferenten und -referentinnen sind nur solche Personen anzustellen, die eine hierzu befähigende Ausbildung abgeschlossen haben, die seitens des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. festzustellen ist.

(2) Jugendreferenten und -referentinnen werden für sechs Jahre gewählt. Mehrmalige Wiederwahl ist möglich.

§ 2: Mit Rücksicht auf die zeitlich begrenzte Arbeitsmöglichkeit der Jugendreferenten und -referentinnen und mit Rücksicht auf das allgemeine Anliegen, ehemalige Jugendreferenten und -referentinnen nach Beendigung ihrer vertraglichen Dienstzeit in ein anderweitiges kirchliches Dienstverhältnis zu übernehmen, ist darauf zu achten, daß die Jugendreferenten und -referentinnen außer der nach § 1 erforderlichen Ausbildung auch eine solche besitzen, die sie zu diakonischem Dienst, zum Kanzleidiens oder zum Dienst im Rechnungswesen befähigt. Ein Anspruch auf Weiterbeschäftigung nach Ablauf der Dienstzeit besteht nicht.

§ 3: Ein der ersten Religionslehrerprüfung entsprechender religionspädagogischer Ausbildungsabschluß wird vorausgesetzt; wo er nicht gegeben ist, ist die erste Religionslehrerprüfung innerhalb eines Jahres nach Antritt des Dienstverhältnisses nachzuholen; im Falle der Nichtnachholung oder eines negativen Prüfungsergebnisses ist das Dienstverhältnis durch Kündigung aufzulösen.

Bei Jugendreferenten und -referentinnen, welche eine Ausbildung außerhalb Österreichs genossen haben, ist ein Kolloquium aus Kirchengeschichte und Kirchenkunde Österreichs zu den gleichen Bedingungen wie die erste religionslehrerprüfung abzulegen.

§ 4: Die Jugendreferenten und -referentinnen unterstehen während der Dauer ihrer Tätigkeit dem kirchlichen Disziplinarrecht.

§ 5: Die Besoldung der Jugendreferenten und -referentinnen erfolgt analog dem Entlohnungsschema I des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 (Bundesgesetz vom 17. März 1948, BGBl. Nr. 86 über das Dienst- und Besoldungsrecht der Vertragsbediensteten des Bundes) in der jeweils gültigen Fassung. Demnach erhalten

a) Jugendreferenten und -referentinnen, welche den Ausbildungserfordernissen nach § 1 dieser Richtlinien entsprechen, den Gehalt nach Verwendungsgruppe II des vorerwähnten Entlohnungsschemas ohne Rücksicht darauf, ob der Jugendreferent bzw. die Jugendreferentin die Ablegung einer Reifeprüfung nachgewiesen hat oder nicht.

b) Sofern die Notwendigkeit einer zeitlich vermehrten Arbeitsleistung besteht und eine solche vom Jugendreferenten bzw. von der Jugendreferentin erbracht wird, kann der Diözesanjugendrat bzw. der Jugendrat H. B. nach wenigstens dreijähriger Dienstzeit mit dem Jugendreferenten bzw. der Jugendreferentin eine Überstundenpauschale im Ausmaß von 20 Prozent des Bruttogehaltes vereinbaren. Diese Vereinbarung ist vom Superintendentialausschuß zu befürworten und vom Evangelischen Oberkirchenrat A. B. bzw. H. B. zu genehmigen.

c) Die Anstellung der Jugendreferenten und -referentinnen hat nach den Bestimmungen der jeweils gültigen Geschäftsordnung der Gliederung der Evangelischen Jugend zu erfolgen; die Gehaltsrefundierung durch die Evangelische Kirche A. B. bzw. Evangelische Kirche H. B. erfolgt dann, wenn in der gleichen Diözese die Stelle eines Jugendpfarrers unbesetzt ist, jedoch in jedem Falle nur für einen einzigen Jugendreferenten bzw. eine Jugendreferentin der Diözese.

d) Sofern Jugendreferenten und -referentinnen Religionsunterricht erteilen, haben sie hierzu insbesondere auch hinsichtlich des Ausmaßes des Religionsunterrichtes die Zustimmung der Diözesanjugendleitung einzuholen. Eine Vergütung für die Erteilung des Religionsunterrichtes verbleibt dem Jugendreferenten bzw. der Jugendreferentin, schließt jedoch die Zuerkennung eines Überstundenpauschales aus.

e) Der Sachbezugswert der Dienstwohnung ist bei der Gehaltsberechnung zu berücksichtigen.

§ 6: Diese Regelung ist verbindlich für alle Gliederungen der EJ und kann vom JURO nur mit Zweidrittelmehrheit geändert werden.

92. Zl. 4885/97 vom 16. Juni 1997

### **Themen für die Hausarbeiten der Amtsprüfung im Mai 1998**

Nach § 7 der Ordnung für die Amtsprüfung veröffentlicht der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. die Hausarbeitsthemen für die Amtsprüfung 1998:

#### **Prüfungsgebiet 1:**

Segnen und „einweihen“.

Kritische Darstellung der praktischen und theologischen Problematik.

#### **Prüfungsgebiet 4:**

Wandlungen im Missionsverständnis in den letzten Jahrzehnten unter besonderer Berücksichtigung der Missionskonferenzen.

#### **Prüfungsgebiet 5:**

„Interkulturelle Erziehung heißt interreligiöse Erziehung!?“

#### **Prüfungsgebiet 6:**

a) Das evangelische Schulwesen im 16. Jahrhundert.

b) Kirche in der Nachkriegszeit: Wiederaufbau und Reorganisation. Personale und theologische Perspektiven.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Auswahl der Hausarbeiten so zu erfolgen hat, daß ein Thema aus den Prüfungsgebieten 1, 4 und 5 zu wählen ist und das zweite Thema aus dem Prüfungsgebiet 6.

Jede Hausarbeit (auch die Ausarbeitung von Gottesdienst und Lehrprobe) ist mit dem eigenhändig unterschriebenen Zusatz: „Selbst verfaßt“ zu versehen.

---

93. Zl. 4551/97 vom 4. Juni 1997

#### Israel-Kollekte

Zum 10. Sonntag nach Trinitatis (3. August 1997) bitten wir, nachstehende Kollektenabkündigung der empfohlenen Kollekte „Dienst an Israel“ vorzunehmen.

Die Israel-Kollekte dient der Förderung des gegenseitigen Verständnisses zwischen Christen und Juden. Sie ist eine der großen Aufgaben der Kirche heute. Sie erfordert eine umfassende theologische Neubesinnung, das Vertrautwerden mit jüdischem Glauben und jüdischer Kultur, das Lernen, die Bibel im Geiste dieser Verständigung zu lesen. Es ist auch notwendig, deutliche Zeichen der Verständigung zu setzen.

Das Ergebnis der Kollekte wird in diesem Jahr besonders AMCHA-Austria gewidmet, einer Einrichtung in Israel, die sich um therapeutische Hilfe für Überlebende des Holocausts bemüht und in Ramat-Gan-Israel das Simon-Wiesenthal-Haus führt.

Wir bitten Sie sehr ehrlich um Ihre Aufmerksamkeit für diese Aufgabe.

---

94. Zl. 4028/97 vom 14. Mai 1997

#### Kollektenaufruf für Zwischenkirchliche Hilfe für Riesi — 17. August 1997

Der SERVIZIO CRISTIANO in Riesi (Catania, Sizilien) entstand 1961 durch eine internationale Gruppe von Christen, ehemalige Mitglieder der Gemeinschaft von Agape. Das ökumenische Zentrum Agape wurde in den Waldenser-Tälern der Piemont vom Waldenserpfarrer Tullio Vinay gegründet und sollte die „agape“ — die Liebe Gottes zu den Menschen — bezeugen. Diese Botschaft wollte Vinay in einer Umgebung konkretisieren, die sozio-kulturell und wirtschaftlich besonders schwach war — wie Riesi, einer Stadt mit 16.000 Einwohnern, die unter starker Mafia-Präsenz litt.

Besonderes Augenmerk wurde auf den erzieherischen Bereich gelegt: Kindergarten, Grundschule, Mechanikerwerkstatt, Bibliothek und Mütterberatung.

Für die Grundschule ist die Kollekte der Zwischenkirchlichen Hilfe 1997 bestimmt. Die Kinder sollen Angebote erhalten, die über den normalen Lehrplan hinausgehen. Dazu wären PC-Programme und die dazugehörige Hardware in einem Multimedia-Raum erforderlich, um den Lehrstoff ansprechend und aktuell zu vermitteln.

Der Servizio Cristiano ist noch immer großteils auf Spenden angewiesen, um seinen Aufgaben nachzukommen. Wir bitten um entsprechende Abkündigung dieser Kollekte.

Es gibt einen ÖSTERREICHISCHEN FREUNDENKREIS RIESI. Interessenten mögen sich bitte an Senior Pfarrer Mag. Klaus Lehner in Wien-Döbling wenden.

---

95. Zl. 4770/97 vom 12. Juni 1997

#### Kollektenaufruf zum Erntedankfest

Das Diakonische Werk Österreich möchte Ihnen zunächst für die Kollekte des Vorjahrs, die für den Ausbau der Tätigkeiten des Evangelischen Flüchtlingsdienstes in Salzburg bestimmt war, sehr herzlich danken. Das Ergebnis betrug rund eine halbe Million Schilling. Damit haben Sie mitgeholfen, die Situation der in Salzburg gestrandeten Flüchtlinge entscheidend zu verbessern.

Für das Jahr 1997 erbitten wir die Erntedankfestkollekte für ein Projekt des Evangelischen Diakoniewerkes Waiern. Vor einiger Zeit wurde die Arbeit der Hospizbewegung im Diakoniewerk begonnen, ebenso eine Beratungsarbeit im Bereich der Erziehungs- und Lebensberatung und die Vorbereitung zur Errichtung eines Tageszentrums für ältere Menschen. Dies sind Arbeitsgebiete, die den extramuralen Bereich stärken und von Waiern als diakonische Aufgabe neu entwickelt werden.

Für die Hospizbewegung und die Beratung sind Räumlichkeiten in einem dem Diakoniewerk gehörendem Haus in Feldkirchen neu herzurichten. Auch entstehen Kosten für den Neuanfang. Die Gesamtkosten belaufen sich auf 1.000.000,— öS.

Das Diakonische Werk Österreich bittet Sie mit der Erntedankfestkollekte diese Bemühungen zu unterstützen und für den Aufbau der Hospizbewegung und der Beratungsstelle in Feldkirchen Ihre Kollekte zu geben.

---

96. Zl. 4372/97 vom 28. Mai 1997

#### Ergänzungsprüfung nach § 13 OgdA

Pfarramtskandidat Bernd Brauer hat am 27. Mai 1997 die Ergänzungsprüfung in den Gegenständen „Österreichische Kirchengeschichte“ und „Österreichisches Kirchenrecht“ bestanden.

---

97. Zl. 4381/97 vom 28. Mai 1997

#### Ergänzungsprüfung nach § 13 OgdA

Pfarramtskandidat Meinhard von Gierke hat am 27. Mai 1997 die Ergänzungsprüfung in den Gegenständen „Österreichische Kirchengeschichte“ und „Österreichisches Kirchenrecht“ bestanden.

---

98. Zl. 4382/97 vom 28. Mai 1997

#### Ergänzungsprüfung nach § 13 OgdA

Pfarrer Mag. Wolfgang Rehner hat am 27. Mai 1997 die Ergänzungsprüfung in den Gegenständen „Österreichische Kirchengeschichte“ und „Österreichisches Kirchenrecht“ bestanden.

99. Zl. EA 4482/97 vom 3. Juni 1997

**Subventionsansuchen; Frist zur Vorlage**

Gemäß § 2 der Richtlinien für die Beantragung und Verwaltung von Zuschüssen, Amtsblatt Nr. 27/1977, sind Zuschüsse, die in die Haushaltspläne der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich und der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich für das Jahr 1998 aufgenommen werden sollen, bis spätestens 30. September 1997 beim Evangelischen Oberkirchenrat A. B. bzw. A. u. H. B. zu beantragen.

Auf Grund der Entwicklung der Kirchenbeitragseingänge im laufenden Jahr muß jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen werden, daß die Zuschüsse für das Jahr 1998 im Vergleich zum Vorjahr gekürzt werden müssen.

Präsident RA Dr. Peter Krömer  
Bischof Mag. Herwig Sturm

100. Zl. 500/97

**Urlauberseelsorge**

**Winter 1997/98**

Bis Ende Juli 1997 mögen alle gewünschten Veränderungen gegenüber dem Vorjahr im Bereich der Urlauberseelsorge für den Winter 1997/98 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. gemeldet werden (also vor allem Neuerrichtungen von Stellen für die Urlauberseelsorge, Auflösung entbehrlich gewordener Stellen, Änderung der Termine).

Wenn keine Meldung erfolgt, wird die Ausschreibung für den Winter 1997/98 in derselben Weise wie für den Winter 1996/97 vorgenommen werden.

**Sommer 1998**

In gleicher Weise wie oben mögen die Meldungen für den Sommer 1998 bis Mitte September 1997 eingereicht werden.

**Kundmachung des Bischofs der Evangelischen Kirche A. B. und des Präsidenten der Synode A. B.**

101. Zl. EA 4688/97 vom 9. Juni 1997

**Amtsniederlegung von Kirchenkanzler RA Dr. Emmerich Fritz**

Herr Kirchenkanzler RA Dr. Emmerich Fritz hat den Synodalausschuß A. B. ersucht, seine freiwillige Amtsniederlegung betreffend des Amtes des Kirchenkanzlers zu genehmigen. Der Synodalausschuß A. B. hat in seiner Sitzung vom 28. Feber 1997 die freiwillige Amtsniederlegung/Rücktrittserklärung von Kirchenkanzler RA Dr. Emmerich Fritz angenommen. Gemäß dem Beschluß des Synodalausschusses A. B. wurde vom Präsidenten der Syn-

ode A. B. und Herrn Kirchenkanzler RA Dr. Emmerich Fritz vereinbart, daß die Amtsniederlegung mit dem Ablauf des 15. April 1997 wirksam wird. Herr RA Dr. Emmerich Fritz ist mit Ablauf des 15. April 1997 sohin als Kirchenkanzler aus dem Evangelischen Oberkirchenrat A. B., Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B., Synode A. B. und Generalsynode und den diesbezüglichen Ausschüssen und dergleichen ausgeschieden.

Bischof Mag. Herwig Sturm  
Präsident RA Dr. Peter Krömer

**Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.**

102. Zl. 4479/97 vom 3. Juni 1997

**Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Mai 1997 mit Vergleichszahlen aus 1996 samt Sup.-Anteilen und Einhebgebühren**

	1997	1996
	Schilling	
Superintendentenz		
Wien . . . . .	22,699.767,84	25,535.858,58
Burgenland . . . .	6,065.537,07	6,165.697,06
Niederösterreich . .	9,800.788,22	10,578.583,38
Steiermark . . . . .	13,759.706,85	15,790.704,37
Kärnten . . . . .	9,202.749,40	8,989.631,62
Oberösterreich . . .	11,237.187,44	11,534.341,73
Salzburg-Tirol . . .	11,226.794,20	11,231.410,94
	<b>83,992.531,02</b>	<b>89,826.227,68</b>

Rückgang: 6,49%.

103. Zl. EA 5005/97 vom 19. Juni 1997

**Juristische Mitarbeiterin im Kirchenamt**

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. hat mit Zustimmung des Synodalausschusses A. B. vom 17. Juni 1997 die Errichtung einer Stelle für eine hauptamtliche juristische Mitarbeiterin oder einen solchen Mitarbeiter beschlossen und mit Wirkung vom 1. Juli 1997 mit Frau Mag. Monika Swoboda besetzt.

104. Zl. EA 4684/97 vom 9. Juni 1997

**Errichtung der Teilpfarrstellen Gols und Deutsch Jahndorf**

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. hat den Beschlüssen der Gemeindevertretungen der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gols vom 12. Feber 1996 und der

Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Deutsch Jahrdorf vom 14. Feber 1996, je auf Einrichtung/Errichtung einer Teilpfarrstelle mit je 50 Prozent einer vollen Dienstverpflichtung und gemeinsamer Ausübung durch einen geistlichen Amtsträger/Amtsträgerin, und der in diesem Zusammenhang errichteten Gemeindeordnung gemäß § 8 KV die Zustimmung erteilt. (Bescheid des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. vom 14. April 1997, Zl. EA 3216/97.)

105. Zl. 4475/97 vom 3. Juni 1997

#### **Ausschreibung (weitere) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach-Nord**

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach-Nord wird hiermit zur Besetzung ausgeschrieben, welche gemäß § 121 Abs. 1 KV durch den Oberkirchenrat A. B. geschieht.

Die Pfarrgemeinde zählt zirka 1600 Gemeindeglieder und umfaßt die Stadtbereiche Lind, St. Leonhard, Obere Fellach, Neu-Fellach und Untere Fellach der Stadtgemeinde Villach.

Der Umfang des Arbeitsbereiches ergibt sich aus den kirchengesetzlichen Vorschriften, ergänzt durch eine bestehende Gemeindeordnung. Eine mit der Pfarrgemeinde Villach (Mitte) vereinbarte Gemeindeordnung regelt die Zusammenarbeit.

Das Pflichtausmaß für die Erteilung des Religionsunterrichtes an höheren Schulen beträgt acht Wochenstunden. Eine Neustrukturierung der Gemeindegliederarbeit — vor allem in den wachsenden neuen Wohngebieten — wird angestrebt.

Die Dienstwohnung im Pfarrhaus umfaßt zirka 100 m<sup>2</sup>, samt Gartengrundstück und Garage.

Bewerbungen sind bis zum 15. Juli 1997 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, zu richten.

Nähere Auskünfte zur Pfarrgemeinde erteilen der Administrator Pfarrer Mag. Oskar Sakrausky (Tel. [04242] 417 12), Kuratorin Helene Themeßl (Tel. [04242] 271 57) sowie Pfarramtskandidat Mag. Adalbert Tölgyes (Tel. [04242] 237 95).

106. Zl. 4766/97 vom 11. Juni 1997

#### **Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Graz-Eggenberg**

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Graz-Eggenberg wird hiermit ausgeschrieben und durch Wahl besetzt.

Durch die Gemeindeordnung ist festgelegt, daß nur Bewerbungen von Pfarrerinnen und Pfarrer augsburgischen Bekenntnisses berücksichtigt werden können.

Die Pfarrgemeinde umfaßt die westlichen Stadtbezirke sowie das südliche und westliche Gebiet des Bezirkes Graz-Umgebung. Sie hat 2886 Seelen.

Die Pfarrgemeinde erwartet von ihrer Pfarrerin/ihrem Pfarrer die Abhaltung von Sonn- und Feiertagsgottesdiensten in der Christuskirche sowie je einmal im Monat in den Predigtstellen Gösting, Thal (ausgenommen der Sommermonate).

Im Predigtendienst helfen der Anstaltsseelsorger, der der Gemeinde zugeweiht ist, und zwei Lektoren mit.

Religionsunterricht ist an den allgemeinbildenden höheren Schulen nach Absprache mit dem Schulamt zu erteilen.

Von der Pfarrerin/dem Pfarrer wird der Dienst in Seelsorge, Besuche in den Altenheimen, Konfirmandenunterricht, Jugendarbeit, Bibelstunden, Seniorenkreis und Gemeindeveranstaltungen erwartet.

Für den Religionsunterricht an den Schulen des Gemeindegebietes stehen mehrere Religionslehrerinnen zur Verfügung. Der Kindergottesdienst wird bei Bedarf von Helfern betreut. Der Kinderkreis wird von Mitarbeitern geführt. Ein großer Kreis von Mitarbeitern unterstützt die Pfarrerin/den Pfarrer.

Die Kanzleiarbeit, sowohl für Gemeinde- als auch Pfarrkanzlei wird von einer Angestellten erledigt.

Die Pfarrgemeinde stellt der Pfarrerin/dem Pfarrer im Pfarrhaus, das in einer ruhigen Wohngegend liegt, eine 6-Zimmerwohnung im Ausmaß von 120 m<sup>2</sup>, Garage, Waschküche, Abstellräume im Keller sowie einen großen Gartenanteil zur Verfügung.

Die Straßenbahnhaltestelle ist in unmittelbarer Nähe.

Auskünfte erteilen der Kurator Dipl.-Ing. Robert Witzhalm, Kuratorstellvertreter Dr. Gerhart Nitsche und Pfarrer Mag. Winfried Carrara.

Bewerbungen sind bis zum 31. Juli 1997 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Graz-Eggenberg, Burenstraße 9, 8020 Graz, Tel. (0316) 58 31 56, zu richten.

107. Zl. 4858/97 vom 13. Juni 1997

#### **Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Knittelfeld**

Hiermit wird die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Knittelfeld zur Besetzung ab 1. September 1997 ausgeschrieben.

Der Bereich der Pfarrgemeinde Knittelfeld umfaßt das Gebiet der Bezirkshauptmannschaft Knittelfeld und vom Gebiet der Bezirkshauptmannschaft Judenburg die Stadt Zeltweg und das Gebiet von Weißkirchen und Obdach bis zur Grenze am Kärnten am Obdacher Sattel. Die Gemeinde hat etwa 1600 Seelen.

Gottesdienste sind allsonntäglich zu halten in der Johanneskirche in Zeltweg und in der Bekennerkirche in Knittelfeld.

Religionsunterricht ist zu erteilen im BG und BRG Knittelfeld und am Abteigymnasium in Seckau, wenn nötig auch an der Bundeshandelsschule Knittelfeld. Der Religionsunterricht an der HTBLA in Zeltweg wird derzeit vom Judenburger Pfarrer besorgt. Den Religionsunterricht an den Pflichtschulen halten Religionslehrerinnen. Für Büroarbeiten steht eine Teilzeitkraft zur Verfügung.

Erwünscht ist die regelmäßige Krankenhausseelsorge an den evangelischen Patienten im LKH Knittelfeld. Bei der Betreuung der Insassen des Altenheimes, des Pflegeheimes und der Seniorenheime helfen ehrenamtliche Mitarbeiter. Wir erwarten die Mitarbeit bei der Jugend- und Kinderarbeit. Vier Lektoren stehen als Hilfe zum Gottesdienst zur Verfügung.

Dem Pfarrer steht eine schöne Wohnung im 1. Stock des Pfarrhauses im Ausmaß von etwa 92 m<sup>2</sup> zur Verfügung (Küche, zwei größere und ein kleineres Zimmer samt Nebenräumen). Bei Bedarf können noch Räumlichkeiten im 2. Stock zur Verfügung gestellt werden. Eine Garage ist vorhanden. Das Pfarrhaus steht in einem großen schönen Pfarrgarten.

Wir erwarten uns missionarische Impulse und Anstöße zum Gemeindeaufbau.

Bewerbungen sind bis 15. Juli 1997 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B., Parkstraße 13, 8720 Knittelfeld, oder den Kurator Armin Mohrenz, Tel. (03512) 861 66, zu richten.

#### 108. Zl. 4953/97 vom 18. Juni 1997

---

##### **Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Eisenstadt**

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Eisenstadt wird hiermit zur Besetzung ausgeschrieben.

Die Pfarrgemeinde umfaßt die Landeshauptstadt Eisenstadt, die Gemeinde Neufeld, die eine eigene Kirche besitzt, sowie die Evangelischen im größeren Teil des politischen Bezirkes Eisenstadt und hat derzeit rund 1150 Gemeindeglieder.

Die Pfarrgemeinde erwartet die Besorgung der Gottesdienste in Eisenstadt und Neufeld, die Sorge um Kindergottesdienst und Jugendbetreuung, Bemühungen um neue Formen des Gemeindelebens sowie engagierte ökumenische Arbeit, die Seelsorge im Krankenhaus und an den Gemeindegliedern durch Hausbesuche. Die Verwaltungsarbeit ist weithin mittels EDV zu tätigen und auszubauen.

Die Pfarrstelle in der Landeshauptstadt erfordert die Vertretung der Pfarrgemeinde in der Öffentlichkeit.

Religionsunterricht ist im Ausmaß von acht Wochenstunden an mittleren und höheren Schulen in Eisenstadt zu erteilen.

Der Pfarrerin/dem Pfarrer steht in dem 1935 zusammen mit der Kirche erbauten und 1985 renovierten Pfarrhaus eine Wohnung, bestehend aus fünf Wohnräumen, Küche und Nebenräumen im Ausmaß von 96 m<sup>2</sup> zur Verfügung.

In Eisenstadt sind so gut wie alle schulischen Ausbildungsmöglichkeiten gegeben, darüber hinaus bietet die Stadt ein reiches kulturelles Leben.

Auskünfte erteilen gerne: Pfarrer Dr. Johann Holzkorn, St.-Rochus-Straße 1, 7000 Eisenstadt, Tel. (02682) 624 51, und Frau Kuratorin Mag. Heidrun Kirchauer, Scheibenbergweg 14, 7000 Eisenstadt, Tel. (02682) 637 66.

Bewerbungen mögen bis zum 31. August 1997 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Eisenstadt gerichtet werden.

#### 109. Zl. 4967/97 vom 18. Juni 1997

---

##### **Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Korneuburg**

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Korneuburg wird mit 1. September 1997 ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl.

Die Pfarrgemeinde hat rund 1200 Gemeindeglieder und umfaßt die Stadt Korneuburg und die Predigtstellen Langenzersdorf, Ernstbrunn und Würnitz.

Gottesdienste sind vierzehntäglich in Korneuburg und Langenzersdorf, einmal im Monat in Ernstbrunn und Würnitz zu halten.

Das Pflichtstundenausmaß für den Religionsunterricht beträgt acht Wochenstunden.

Wir erwarten neben der Erfüllung der Dienstverpflichtungen die seelsorgerliche Begleitung bei Hausbesuchen, Jugendarbeit und den Gemeindekreisen.

Wir bieten eine Dienstwohnung im ersten Stock des Pfarrhauses mit etwa 115 m<sup>2</sup> Wohnfläche, Garage und Garten. Im Erdgeschoß des Pfarrhauses befinden sich Gemeinderäume, Pfarrkanzlei und Küsterwohnung.

Ein eingearbeitetes Team von ehrenamtlichen Mitarbeitern würde sich über eine gute Zusammenarbeit freuen.

Auskünfte bei Kuratorin Felizitas Hutterer, Kleinengersdorfer Straße 4/3/8, 2100 Korneuburg, Tel. (02262) 621 23, oder bei Pfarrer Mag. Horst Köbke, Kielmannseggasse 8, 2100 Korneuburg, Tel. (02262) 743 04.

Bewerbungen bis 31. Juli 1997 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Korneuburg, Kielmannseggasse 8, 2100 Korneuburg.

#### 110. Zl. 4806/97 vom 12. Juni 1997

---

##### **Bestellung von Pfarrer Dr. Johann Holzkorn zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Wiener Neustadt**

Pfarrer Dr. Johann Holzkorn wurde gemäß §§ 117, 118 und 121 Abs. 1 KV zum Pfarrer auf die nicht mit der Leitung des Pfarramtes verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Wiener Neustadt bestellt und mit Wirkung vom 1. September 1997 in diesem Amt bestätigt.

#### 111. Zl. 4951/97 vom 18. Juni 1997

---

##### **Bestellung von Mag. Gottfried Wurm zum Pfarrer im Schuldienst der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Oberschützen**

Mag. Gottfried Wurm wurde gemäß § 122 Abs. 2 KV zum Pfarrer im Schuldienst der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Oberschützen bestellt und mit Wirkung vom 1. September 1997 in diesem Amt bestätigt.

#### 112. Zl. 4407/97 vom 28. Mai 1997

---

##### **Amtsprüfung vom 26. und 27. Mai 1997**

Nachstehende Pfarramtskandidaten haben durch die vor der Prüfungskommission des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. am 26. und 27. Mai 1997 abgelegte Amtsprüfung die Befähigung zur Ausübung des geistlichen Amtes und die Lehrbefähigung für die Erteilung des Evangelischen Religionsunterrichtes (§ 12 Abs. 5 OdgA) erlangt:

Am 26. Mai: Mag. Thomas Hennefeld, Wien-Innere Stadt,  
Mag. Tilmann Knopf, Braunau,  
Mag. Michael Meindl, Evangelisches Jugendpfarramt Österreich,  
Mag. Adalbert Tölgyes, Villach-Nord.

Am 27. Mai: Mag. Rainer Gottas, Wiener Neustadt,  
Mag. Sieglinde Pfänder, Neunkirchen.

114. Zl. 4883/97 vom 16. Juni 1997

**Änderung der Telefonnummer des Evangelischen Pfarramtes A. B. Wien-Döbling**

Die neue Telefonnummer des Evangelischen Pfarramtes A. B. Wien-Döbling, Börnergasse 16, 1190 Wien, lautet:

**(01) 320 59 84.**

113. Zl. 4456/97 vom 2. Juni 1997

**Änderung der Telefon- und Telefaxnummer des Evangelischen Pfarramtes A. B. Gloggnitz**

Die neue Telefon- und Telefaxnummer des Evangelischen Pfarramtes A. B. Gloggnitz, Dr.-Martin-Luther-Straße 2, 2640 Gloggnitz, lautet:

**Telefon und Fax: (02662) 422 79.**

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1180 Wien

---

---

**Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen —  
Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in  
einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer)  
anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse,  
Seelenstandsbericht usw.)**

**Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle  
evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.**

---

# A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 1997

Ausgegeben am 29. August 1997

7./8. Stück

115. Lektorenrüstzeiten
116. Ordination von Mag. Siegfried Kolck-Thudt
117. Ordination von Mag. Erich Klein
118. Ordination von Mag. Martin Brüggnerwerth
119. Ansuchen um Zulassung zur Amtsprüfung im Mai 1998
120. Änderung der Reisegebührenvorschrift 1955
121. Kollektenplan 1998
122. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Juni 1997 mit Vergleichszahlen aus 1996 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren
123. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Juli 1997 mit Vergleichszahlen aus 1996 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren
124. Nächste Sitzung des Bauausschusses
125. Ausschreibung der Stelle für eine(n) Kirchenmusikerin/Kirchenmusiker in der Evangelischen Superintendenz A. B. Burgenland
126. Ausschreibung der Stelle eines Anstaltsseelsorgers des Verbandes der Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden A. B. zum 1. Jänner 1998
127. Bestellung von Pfarrer Mag. Gerold Lehner zum Rektor des Predigerseminars der Evangelischen Kirche
128. Bestellung von Mag. Sieglinde Pfänder zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Rechnitz
129. Bestellung von Mag. Ursula Arnold zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Leopoldstadt
130. Bestellung von Mag. Wolfgang Rehner zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Ramsau am Dachstein
131. Auflassung der Stelle für einen Pfarrer im Schuldienst in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Bad Vöslau
132. Kollektenergebnisse 1996 — Nachtrag
133. Neue Adressen des Evangelischen Flüchtlingsdienstes Österreich
134. Änderung der Telefonnummer der Evangelischen Tochtergemeinde A. B. Bischofshofen
135. Telefaxnummer der Evangelischen Superintendentur A. B. Steiermark
136. Telefaxnummer des Evangelischen Pfarramtes A. B. Leoben
- Kirchliche Mitteilungen

## Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

115. Zl. 5199/97 vom 26. Juni 1997

### Lektorenrüstzeiten

1. Für Wien und Niederösterreich: 7. bis 9. November 1997 im Sagbauernhaus Annaberg.

2. Für Lektoren mit übertragener und ausübender Sakramentsverwaltung:

Lektorenkolleg zum Thema Seelsorge im Evangelischen Predigerseminar Purkersdorf vom 5. bis 7. Dezember 1997. Anmeldung bis 15. Oktober 1997 bei Pfarrer Hofhansl, Dr.-Stockhammer-Gasse 15-17, 2620 Neunkirchen.

3. Der 1. Teil des angekündigten Sakramentskurses kann aus Termingründen erst im Jahr 1998 beginnen. Die ausschreibungsgemäß gemeldeten Lektoren werden davon rechtzeitig in Kenntnis gesetzt. Anmeldung im Dienstweg an den gesamtösterreichischen Lektorenleiter Superintendent Mag. Hellmut Santer, Florastraße 27, 2540 Bad Vöslau; bis 15. September 1997.

4. Gesamtösterreichische Lektorenrüstzeit vom 24. bis

26. April 1998 im Bildungshaus Grillhof in Igls-Vill bei Innsbruck.

116. Zl. 5241/97 vom 30. Juni 1997

### Ordination von Mag. Siegfried Kolck-Thudt

Mag. Siegfried Kolck-Thudt wurde am 22. Juni 1997 in der Heilandskirche Amstetten durch Superintendent Mag. Hellmut Santer unter Assistenz von Oberkirchenrat Mag. Michael Meyer und Pfarrer Günter Battenberg ordiniert.

117. Zl. 5269/97 vom 1. Juli 1997

### Ordination von Mag. Erich Klein

Mag. Erich Klein wurde am 29. Juni 1997 in Wien-Leopoldstadt durch Superintendent Mag. Werner Horn unter Assistenz von Senior Mag. Klaus Heine, Pfarrer Mag. Sepp Lager und Pfarrer im Schuldienst i. R. Mag. Franz Brosch ordiniert.

118. Zl. 5872/97 vom 23. Juli 1997

**Ordination von Mag. Martin Brüggerwerth**

Mag. Martin Brüggerwerth wurde am 15. Juni 1997 in Mauerkirchen durch Bischof Mag. Herwig Sturm unter Assistenz von Pfarrer Peter K. Unterrainer und Pfarrer Mag. Tilmann Knopf ordiniert.

119. Zl. 5544/97 vom 9. Juli 1997

**Ansuchen um Zulassung zur Amtsprüfung im Mai 1998**

Gemäß § 4 der Ordnung für die Amtsprüfung (ABl. Nr. 3386/96) ergeht hiermit an die Pfarramtskandidaten, die die Amtsprüfung im Schuljahr 1997/98 abzulegen beabsichtigen, die Aufforderung, bis zum 1. Oktober 1997 beim Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. um Zulassung anzusuchen.

120. Zl. EA 5391/97 vom 4. Juli 1997

**Änderung der Reisegebührevorschrift 1955**

Mit BGBl. Nr. 61/97 wurde die Reisegebührevorschrift 1955 (Bundesgesetz) geändert.

§ 10 Abs. 3, der das Kilometergeld je Fahrkilometer regelt, lautet wie folgt:

- 1. für Motorfahräder und Motorräder mit einem Hubraum bis 250 cm<sup>3</sup>  
je Fahrkilometer ..... S 1,56,
- 2. für Motorräder mit einem Hubraum über 250 cm<sup>3</sup>  
je Fahrkilometer ..... S 2,76,
- 3. für Personen- und Kombinationskraftwagen  
je Fahrkilometer ..... S 4,90.

Die Erhöhung des Kilometergeldes tritt mit 1. Juli 1997 in Kraft. Bei Vorhandensein einer Garage werden die oben angeführten Ansätze wie bisher um 50 Groschen je Kilometer abgesenkt.

LSI Mag. Peter Karner

OKR Dr. Johannes Dantine

121. Zl. 4950/97 vom 18. Juni 1997

**Kollektenplan 1998**

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. hat den unten wiedergegebenen Kollektenplan 1998 erstellt. Der Synodalausschuß A. B. hat die als Pflichtkollekte bezeichneten Kollekten für die Kirche A. B. für verbindlich erklärt.

7. 12. 1997	2. Sonntag im Advent	Theologenheim	<b>Pflichtkollekte</b>
6. 1. 1998	Epiphania	Äußere Mission	Empf. Kollekte
8. 2. 1998	Septuagesimae	Evangelischer Bund in Österreich	Empf. Kollekte
22. 2. 1998	Estomihi	Alkoholikerseelsorge	Empf. Kollekte
1. 3. 1998	Reminiscere	Ökumene	Empf. Kollekte
15. 3. 1998	Laetare	Schulwerk Oberschützen	<b>Pflichtkollekte</b>
12. 4. 1998	Ostersonntag	Baukollekte	<b>Pflichtkollekte</b>
3. 5. 1998	Jubilae	Frauenarbeit	Empf. Kollekte
10. 5. 1998	Kantate	Kirchenmusik	<b>Pflichtkollekte</b>
	Konfirmation	Evangelische Jugend	<b>Pflichtkollekte</b>
31. 5. 1998	Pfingstsonntag	Äußere Mission	<b>Pflichtkollekte</b>
14. 6. 1998	1. Sonntag nach Trinitatis	Presseverband	<b>Pflichtkollekte</b>
16. 8. 1998	10. Sonntag nach Trinitatis	Dienst Israel	Empf. Kollekte
30. 8. 1998	12. Sonntag nach Trinitatis	Zwischenkirchliche Hilfe	<b>Pflichtkollekte</b>
	Erntedankfest	Diakonisches Werk	<b>Pflichtkollekte</b>
18. 10. 1998	3. Sonntag im Oktober	Bibelarbeit	<b>Pflichtkollekte</b>
	Reformationsfest	Gustav-Adolf-Verein	<b>Pflichtkollekte</b>
8. 11. 1998	Drittletzter Sonntag im Kirchenjahr	Martin-Luther-Bund	Empf. Kollekte

1. Alle Empfänger von Kollekten werden gebeten, die Kollektenaufrufe spätestens zwei Monate vor dem entsprechenden Termin an den Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. zu übersenden.

2. Da die Konfirmation in den Gemeinden an verschiedenen Tagen gefeiert, der Reformationsgottesdienst manchmal nicht am 31. Oktober abgehalten wird und das Erntedankfest an verschiedenen Sonntagen stattfindet, ist zu diesen Pflichtkollekten kein Datum gesetzt.

Die Kollekte des Reformations-Festgottesdienstes ist immer die des Hauptgottesdienstes und nicht die des Schülergottesdienstes. Diese Kollekte ist direkt an die Gustav-Adolf-Zweigvereine abzuführen.

Auch die anderen Pflichtkollekten betreffen stets die gesamte Kollekte des Hauptgottesdienstes.

3. Damit der Kollektenplan auch während des Urlaubes des Pfarrers eingehalten werden kann, bitten wir, die Vertretung und besonders die Urlauberseelsorger eingehend über die Kollekten in dieser Zeit zu informieren, damit sie in nachdrücklicher Weise abgekündigt werden (können).

4. Die als Pflichtkollekten bezeichneten Kollekten sind nur in der Evangelischen Kirche A. B. Pflichtkollekten, während sämtliche genannte Kollekten in der Evangelischen Kirche H. B. empfohlene Kollekten sind.

## Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

122. Zl. 5305/97 vom 2. Juli 1997

**Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Juni 1997 mit Vergleichszahlen aus 1996 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren**

Superintendenz	1997	1996
	Schilling	
Wien . . . . .	34,138.130,49	36,485.398,47
Burgenland . . . .	9,249.189,80	9,398.526,73
Niederösterreich . .	12,517.732,89	12,593.482,96
Steiermark . . . . .	16,361.733,81	19,029.398,11
Kärnten . . . . .	13,514.249,90	13,455.578,41
Oberösterreich . . .	16,322.144,45	16,622.993,26
Salzburg-Tirol . . .	13,575.130,78	13,406.271,68
	<b>115,678.312,12</b>	<b>120,991.649,62</b>

Rückgang: 4,39%.

123. Zl. 6105/97 vom 4. August 1997

**Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Juli 1997 mit Vergleichszahlen aus 1996 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren**

Superintendenz	1997	1996
	Schilling	
Wien . . . . .	41,356.754,97	42,427.588,23
Burgenland . . . . .	12,535.836,10	11,357.960,13
Niederösterreich . .	14,106.981,37	13,783.258,79
Steiermark . . . . .	20,038.602,85	21,453.875,17
Kärnten . . . . .	16,130.961,20	16,660.647,56
Oberösterreich . . .	21,628.397,95	19,714.704,62
Salzburg-Tirol . . .	15,053.382,32	15,082.690,30
	<b>140,850.916,76</b>	<b>140,480.724,80</b>

Steigerung: 0,26%.

124. Zl. EA 5401/97 vom 4. Juli 1997

**Nächste Sitzung des Bauausschusses**

Die nächste Sitzung des Bauausschusses der Evangelischen Kirche A. B. wird hiermit für

**Mittwoch, 8. Oktober 1997,**

ins Sitzungszimmer des Evangelischen Kirchenamtes A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, einberufen.

Gesuche, die bei der Bauausschußsitzung verhandelt werden sollen, müssen samt sämtlichen Beilagen bis längstens **19. September 1997** im Evangelischen Kirchenamt A. B. eingelangt sein und darf auf die §§ 4 bis 8 der Bauordnung ausdrücklich hingewiesen werden. Nicht oder nicht vollständig belegte Bauansuchen können nicht in die Tagesordnung der zu verhandelnden Gegenstände aufgenommen werden.

OKR Mag. Michael Meyer      OKR Dr. Johannes Dantine

125. Zl. 5558/97 vom 9. Juli 1997

**Ausschreibung der Stelle für eine(n) Kirchenmusikerin/Kirchenmusiker in der Evangelischen Superintendenz A. B. Burgenland**

Hiermit gelangt die neueingerichtete Stelle einer/eines Kirchenmusikerin/Kirchenmusikers (B-Stelle 50%) der Evangelischen Superintendenz A. B. Burgenland (Österreich) zur Ausschreibung.

Wir erwarten:

- Anregung des kirchenmusikalischen Lebens in den Gemeinden und auf übergemeindlicher Ebene vor allem im nördlichen Burgenland
- Kontakt zu Gemeinden und deren (ehren- und nebenamtlichen) kirchenmusikalischen Mitarbeitern
- Erteilen von Unterricht in den kirchenmusikalischen Fächern (Einrichtung eines C-Kurses) an verschiedenen Orten des Burgenlandes
- Aufbau und Leitung eines übergemeindlichen Chores.

Wir erwarten ferner die Bereitschaft zur kirchenmusikalischen Mitarbeit in einer Gemeinde des Nordburgenlandes. Umfang und Entlohnung eines solchen Dienstes werden gesondert geregelt.

Wir bieten:

Bezahlung nach dem Schema für kirchliche Vertragsbedienstete IL 12a2 (angeglichen an das Schema der Republik Österreich).

Bei der Beschaffung einer Wohnung sind wir gerne behilflich.

Dienstbeginn möglichst 1. März 1998.

Bewerbungen erbitten wir bis spätestens 30. Oktober 1997 an die Evangelische Superintendentur A. B. Burgenland, Bergstraße 16, A-7000 Eisenstadt, Fax ++43/2682/624 90-4.

Auskünfte erteilt gerne:

Diözesankantor Erik Barnstedt, Berggasse 4, A-7432 Oberschützen, Tel. ++43/3353/454, Fax via Evangelisches Pfarramt Oberschützen ++43/3353/23 24.

126. Zl. 6121/97 vom 5. August 1997

**Ausschreibung der Stelle eines Anstaltsseelsorgers des Verbandes der Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden A. B. zum 1. Jänner 1998**

Mit Beginn des Jahres 1998 wird die Stelle des Anstaltsseelsorgers des Verbandes der Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden A. B. im Allgemeinen Krankenhaus Wien zu besetzen sein.

Es ist auch denkbar, daß dieser Dienstposten durch zwei teilzeitbeschäftigte Pfarrerinnen oder Pfarrer besetzt wird.

Diese systemisierte Pfarrstelle wird hiermit ausgeschrieben.

Eine Dienstwohnung kann nicht zur Verfügung gestellt werden, jedoch wäre ein Mietkostenzuschuß möglich.

Bewerberinnen oder Bewerber sollen ein besonderes Verständnis für Kranke und eine für die beabsichtigte Ver-

wendung einschlägige Ausbildung/Erfahrung mitbringen. Zur ständigen Mitarbeit in einer Wiener evangelischen Pfarrgemeinde A. B. sollten sie jedenfalls bereit sein.

Die Bestellung erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat A. B. nach Wahl durch den Verbandsausschuß.

Schriftliche Bewerbungen sind bis 10. Oktober 1997 an den Verband der Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden A. B., Hamburgerstraße 3, 1050 Wien, zu richten. Auskünfte erteilen der Obmann des Verbandes Mag. Gerhard Onder, Tel. (01) 804 73 92, Anstaltsseelsorgerin Mag. Monika Salzer, Tel. (01) 718 45 34, und der Leiter der Verbandskanzlei Dr. Harry Fretska, Tel. (01) 586 02 50/Dw 10.

**127. Zl. 5262/97 vom 30. Juni 1997**

**Bestellung von Pfarrer Mag. Gerold Lehner zum Rektor des Predigerseminars der Evangelischen Kirche**

Pfarrer Mag. Gerold Lehner wurde zum Rektor des Predigerseminars der Evangelischen Kirche bestellt und mit Wirkung vom 1. Oktober 1997 in diesem Amt bestätigt.

**128. Zl. 5569/97 vom 9. Juli 1997**

**Bestellung von Mag. Sieglinde Pfänder zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Rechnitz**

Mag. Sieglinde Pfänder wurde gemäß § 121 Abs. 1 KV zur Pfarrerin auf die mit der Leitung des Pfarramtes verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Rechnitz bestellt und mit Wirkung vom 1. September 1997 in diesem Amt bestätigt.

**129. Zl. 5740/97 vom 17. Juli 1997**

**Bestellung von Mag. Ursula Arnold zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Leopoldstadt**

Mag. Ursula Arnold wurde gemäß § 118 KV zur Pfarrerin auf die mit der Leitung des Pfarramtes verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Leopoldstadt bestellt und mit Wirkung vom 1. September 1997 in diesem Amt bestätigt.

**130. Zl. 6040/97 vom 20. Juli 1997**

**Bestellung von Mag. Wolfgang Rehner zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Ramsau am Dachstein**

Mag. Wolfgang Rehner wurde gemäß § 118 KV zum Pfarrer auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Ramsau am Dachstein bestellt und mit Wirkung vom 1. September 1997 in diesem Amt bestätigt.

**131. Zl. 5016/97 vom 20. Juni 1997**

**Auflassung der Stelle für einen Pfarrer im Schuldienst in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Bad Vöslau**

Die Stelle für einen Pfarrer im Schuldienst in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Bad Vöslau wurde

durch einen Beschluß der Gemeindevertretung vom 1. März 1997 und nach Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat A. B. vom 16. Juli 1997 gemäß § 70 Abs. 1 Z. 1 und Abs. 2 aufgelassen.

**132. Zl. 5306/97 vom 2. Juli 1997**

**Kollektenergebnisse 1996 — Nachtrag**

Gallneukirchen	
Theologenheim . . . . .	S 3.365,30
Gloggnitz	
Zwischenkirchliche Hilfe . . . . .	S 668,—
Diakonisches Werk . . . . .	S 861,—
Bibelarbeit . . . . .	S 999,—
Dienst Israel . . . . .	S 680,—
Graz, linkes Murufer	
Dienst Israel . . . . .	S 2.526,50
Graz, linkes Murufer-Nord	
Dienst Israel . . . . .	S 1.345,50
Frauenarbeit . . . . .	S 1.680,—
Linz-Süd	
Frauenarbeit . . . . .	S 205,20
Steyr	
Theologenheim . . . . .	S 439,50
Weißbriach	
Theologenheim . . . . .	S 1.098,—

**133. Zl. 5565/97 vom 9. Juli 1997**

**Neue Adressen des Evangelischen Flüchtlingsdienstes Österreich**

Der Evangelische Flüchtlingsdienst Österreich ist ab **13. August 1997** unter nachstehenden Adressen zu erreichen:

**Geschäftsführung des Evangelischen Flüchtlingsdienstes**  
Steinergasse 3, A-1170 Wien  
Tel. (01) 405 62 95  
Fax (01) 405 62 95-73  
E-mail: evangelischer.fluechtlingsdienst@blackbox.at

**Notquartier „Flüchtlingshaus Grimmigasse“**  
Grimmigasse 6/3, A-1150 Wien  
Tel. (01) 895 59 98  
Fax (01) 895 59 98-4.

**134. Zl. 5294/97 vom 2. Juli 1997**

**Änderung der Telefonnummer der Evangelischen Tochtergemeinde A. B. Bischofshofen**

Die neue Telefonnummer der Evangelischen Tochtergemeinde A. B. Bischofshofen, Gasteiner Straße 12, 5500 Bischofshofen, lautet:

**(06462) 83 37.**

135. Zl. 5520/97 vom 8. Juli 1997

**Telefaxnummer der Evangelischen Superintendentur A. B. Steiermark**

Die Evangelische Superintendentur A. B. Steiermark, Mozartgasse 9, 8010 Graz, ist ab sofort unter nachstehender Telefaxnummer zu erreichen:

**(0316) 32 14 47-16.**

136. Zl. 5950/97 vom 25. Juli 1997

**Telefaxnummer des Evangelischen Pfarramtes A. B. Leoben**

Das Evangelische Pfarramt A. B. Leoben, Jahnstraße 1, 8700 Leoben, ist ab sofort unter nachstehender Telefaxnummer zu erreichen:

**(03842) 420 01-4.**

**Kirchliche Mitteilungen**

**Pfarrer Mag. Winfried Carrara,**

Graz-Eggenberg, ist mit Wirkung vom 1. Juli 1997 in den dauernden Ruhestand getreten. Er war im Feber 1997 65 Jahre alt.

Winfried Carrara wurde am 3. Feber 1932 in Graz geboren als eines von insgesamt sechs Geschwistern. Er lebte eine zum Teil durch schwere Schicksalsschläge geprägte Kindheit. So kam sein Vater in Ausübung seines Berufes als Förster schon 1944 ums Leben.

Winfried Carrara besuchte vor allem in Graz die Schule, unterbrochen für ein Jahr in Judenburg, verursacht durch die Bombenangriffe auf Graz.

Er maturierte 1952 in Graz und studierte dann in Wien, Neuendettelsau und Heidelberg, wobei dieses Studium immer wieder belastet war durch die Notwendigkeit, als Hilfsarbeiter oder Gußschleifer u. a. Geld zu verdienen.

Für seine Gründe, Theologie zu studieren, erinnerte er einmal an seinen Gedanken: „Du darfst dir nicht allein überlegen, wozu du fähig bist, sondern was am wichtigsten ist.“

Am 24. Oktober 1960 bestand Winfried Carrara das Examen pro candidatura, wurde anschließend Lehrvikar in Waiern bei Pfarrer Paul Karzel und beendete seine Ausbildung mit dem Examen pro ministerio, das er mit „gut“ bestand.

1962 heiratete er Gerlinde Gertraud geb. Jurka, im gleichen Jahr wurde er Pfarrer in Radkersburg, 1972 in Feldbach und im April 1986 wurde er zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde Graz-Eggenberg berufen.

Aus seiner Einführungs predigt in dieser Gemeinde ist ein Gedanke bemerkenswert, der auf besondere Weise Gemeindeaufbau anspricht. Über den biblischen Abschnitt Johannes 4, 39–42 und die Samariterin, die Jesus getroffen hatte, sagte er: „Im Entscheidenden kann ein kirchlich eingesetzter Verkünder nicht mehr für den Glauben tun, als diese Frau getan hat, nämlich auf Jesus hinweisen und sagen: ‚Ich meine, dort ist Gott! Seht nach, ob er sich euch bestätigt!‘“

Die Kirchenleitung dankt diesem Bruder für seine treuen Dienste und wünscht ihm im Ruhestand viel Zeit zum Aufatmen. (Zl. 5627/97 vom 10. Juli 1997.)



Am 13. Juli 1997 wurde

**Senior i. R.  
Pfarrer Mag. Günter JONISCHKEIT**

von dieser Erde abgerufen.

Als Günter Jonischkeit am 1. September 1995 in den dauernden Ruhestand trat, wurde sein Leben und sein Dienst für die Evangelische Kirche in Österreich ausfühlich gewürdigt (ABl. 9. Stück/1995, Zl. 2681/95).

Es soll darum zum Abschied von ihm nur an dies erinnert werden:

Als ihm eine staatliche Ehrung angetragen wurde, bat er darum, dies nicht zu tun:

„Ich bin Pfarrer geworden, um Gott und Jesus Christus zu dienen und tue dies mit allen Kräften und Möglichkeiten in der Gemeinde Innsbruck und in Österreich.“

Und in seiner Antrittspredigt in Innsbruck am 27. Oktober 1963 über Jesaja 51, 5 sagte Günter Jonischkeit:

„Es ist unsere Not und es ist unser Tod, daß wir das nicht sehen und nicht sein wollen, was wir sind: Inseln, die mit ihrer Geburt aus dem Meer der Zeit auftauchen, um nach einer kleinen Weile, die man Leben nennt, mit ihrem Tod in diesem Meer wieder zu versinken.“ „... Jesus Christus ist der Arm Gottes, auf den die Inseln warten, wenn sie wissen, daß sie es sind. ... Er ist der Arm Gottes, der aus der Ewigkeit tief, tief hinabgreift in die Welt, um uns herauszureißen aus dem Gewoge ...“

1963 hat Günter Jonischkeit dies gesagt, zu Beginn seines Dienstes in Innsbruck. Nun — nach allem — ist er herausgerissen worden. Und seine Kirche dankt ihm für seine Treue. (Zl. 5963/97 vom 28. Juli 1997.)



Der Herr über Leben und Tod hat seinen Diener

**Pfarrer i. R. Mag. Wilhelm STRITAR**

am Samstag, dem 2. August 1997, im 81. Lebensjahr aus diesem Leben abgerufen.

Am 16. April 1917 kam er als zweiter Sohn des Professors an der Hochschule für Bodenkultur Dr. Milan Stritar und seiner Gattin Elisabeth in Wien zur Welt. Getauft wurde er am 7. Juni in der Evangelischen Kirche Wien XVIII, wo er auch am 28. Mai 1933 konfirmiert wurde.

Nach Ablegung der Matura im Jahre 1935 begann er im Wintersemester 1935 an der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Wien zu studieren. Nach vier Jahren des Studiums waren ihm nur wenige Monate im kirchlichen Dienst in Waiern bei Feldkirchen in Kärnten und in Wien vergönnt. Ab 1. April 1940 war er bei den Eisenbahnpionieren in Frankreich und Rußland. Nach fast einjähriger britischer Kriegsgefangenschaft in Ostholstein und Ostfriesland kehrte er nach rund sechs Jahren Militärdienstzeit in die Heimat zurück.

Am 1. Juli 1946 legte er die Pfarramtsprüfung ab. Als Lagerarbeiter des Evangelischen Hilfswerkes in Wien lernte er seine spätere Frau Edith Blank kennen. In den Jahren 1947 bis 1950 war er in der evangelischen Flüchtlingsseelsorge und als Vikar in Wien-Neubau tätig.

Im Sommer 1947 heiratete er. Aus dieser Ehe gingen zwei Kinder — Christine (1948) und Werner (1949) — hervor. Als Pfarrer wirkte Wilhelm Stritar vom 1. Oktober 1950 bis 1959 in der kleinen oststeirischen Diaspora-Gemeinde Hartberg. Ein neues Aufgabenfeld winkte, als er 1959 zum Pfarrer der Gemeinde Melk-Scheibbs berufen wurde. Am 11. Mai 1967 verstarb seine Gattin Dita. 1968 ehelichte er Edith Abl, im gleichen Jahr konnte er sich auch über die Einweihung „seiner“ Heilandskirche Scheibbs freuen. Schloßkapelle und Gemeindezentrum in Wieselburg folgten. Bis zu seiner Pensionierung im Jahre 1984 arbeitete er weit über die Grenzen seiner eigenen Pfarrgemeinde hinaus, galt es doch oft Dienst zu tun bis hin nach

Gmünd. Stets war er für andere Pfarrer-Kollegen da, wenn es galt einzuspringen. Große Freude bereitete ihm auch der seelsorgerliche Dienst an den Soldaten.

Ihm lag es am Herzen, Kontakte zu knüpfen, über die Grenzen der Konfessionen und der Staaten hin. Allen, die ihn kannten, werden hier seine Wolgograd-Reisen einfallen.

Die Geschichte war ihm ein besonderes Anliegen. Davon zeugen u. a. einige Broschüren, deren letzte mit dem Titel „Auf Evangelischen Spuren im Ostarrichi-Land“ im Vorjahr erschien.

Mitte Juli unterzog er sich einer notwendig gewordenen Operation an einer Halsschlagader, rund eine Woche vor seinem Tod kehrte er voller Tatendrang, Pläne und Optimismus nach Scheibbs zurück. Mitten in der Arbeit traf ihn am Abend des 1. August unerwartet ein schwerer Schlaganfall, dem er in den Mittagsstunden des folgenden Tages erlag.

Die Evangelische Kirche in Österreich dankt diesem Bruder für große Treue und für seine unermüdliche Begeisterung für die Evangelischen dieses Landes und ihre Geschichte. Erhört werde nun unwidersprechlich, was die Losung seines Sterbetages sagte:

„Aus der Tiefe rufe ich, Herr, zu dir.  
Herr, höre meine Stimme!“ (Psalm 130, 1–2)

(Zl. 6099/97 vom 4. August 1997.)

---

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

---

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1180 Wien

# A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 1997

Ausgegeben am 30. September 1997

9. Stück

137. Kollektenaufruf zum Bibelsonntag
138. Kollektenaufruf zum Reformationsfest 1997
139. Kollektenaufruf Martin-Luther-Bund, drittletzter Sonntag im Kirchenjahr — 9. November 1997
140. Österreichischer Nationalfeiertag — 26. Oktober
141. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis August 1997 mit Vergleichszahlen aus 1996 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren
142. Winterurlauberseelsorge 1997/98
143. Bestellung von Dr. Peter Gabriel zum Pfarrer im Schuldienst der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-West
144. Bestellung von Mag. Meinhardt von Gierke zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Jenbach
145. Bestellung von Dr. Bernd Brauer zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Weiz
146. Bestellung von Dipl.-Ing. Pfarrer Mag. Klaus Gerstenberg zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Knittelfeld
147. Bestellung von Mag. Martin Brüggner zum Pfarrer der Evangelischen Krankenhauseelsorge in Linz
148. Bestellung von Mag. Lukas Wagner zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Tschöran
149. Bestellung von Mag. Susanne Lechner-Masser zur Pfarrerin der Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Salzburg-Nördlicher Flachgau
150. Bestellung von Mag. Adalbert Tölgyes zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach-Nord
151. Zuteilung von Herrn Pfarrer Eberhard Mehl und Frau Pfarrerin Ulla Reingruber-Mehl
152. Zuteilung von Herrn Pfarrer Sönke Frost
153. Zuteilung von Herrn Pfarrer Waldemar Radacz
154. Zuteilung von Herrn Pfarrer László Hentschel
155. Zuteilung von Frau Pfarrerin Anja Houba
156. Zuteilung von Frau Pfarrerin Andrea Oechslen
157. Zuteilung von Frau Dipl.-theol. Kathrin Ritter
158. Zuteilung von Mag. Armin Cencic als Pfarramtskandidat
159. Zuteilung von Mag. Hannes Eipeldauer als Pfarramtskandidat
160. Zuteilung von Mag. Wolfgang Conrad als Pfarramtskandidat
161. Zuteilung von Mag. Benjamin Leppla als Pfarramtskandidat
162. Zuteilung von MMag. Matthias Geist als Lehrvikar
163. Zuteilung von Mag. Werner Geißelbrecht als Lehrvikar
164. Zuteilung von Mag. Günter Scheutz als Lehrvikar
165. Zuteilung von Mag. Heiner Wolfgang Schmidt als Lehrvikar
166. Zuteilung von Mag. Ruth Andrea Glaser als Lehrvikarin
167. Zuteilung von Mag. Johannes Hülser als Lehrvikar
168. Zuteilung von Mag. Oliver Wilfried Gross als Lehrvikar
169. Zuteilung von Mag. Markus Lintner als Lehrvikar
170. Zuteilung von Mag. Sabine Gritzner als Lehrvikarin
171. Zuteilung von Mag. Norman Tendis als Lehrvikar
172. Zuteilung von Mag. Claudia Schröder als Lehrvikarin
173. Zuteilung von Mag. Volker Houba als Lehrvikar
174. Zuteilung von Mag. Tom Preston als Lehrvikar
175. Zuteilung von Dr. Robert Schelander als Lehrvikar
176. Änderung der Anschrift, Telefon- und Telefaxnummer des Evangelischen Pfarramtes A. B. Linz-Dornach
177. Telefaxnummer des Evangelischen Pfarramtes A. u. H. B. Melk
178. Nächste Sitzung des Bauausschusses der Evangelischen Kirche H. B.

Kirchliche Mitteilungen

## Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

137. Zl. 6430/97 vom 25. August 1997

### Kollektenaufruf zum Bibelsonntag

Seit ihren Anfängen weiß sich die Österreichische Bibelgesellschaft dem Anliegen der Bibelübersetzung und -ver-

breitung in aller Welt verbunden. Nicht weniger wichtig ist es ihr aber immer gewesen, in Österreich das Wissen um die Geschichte und die Bedeutung der Bibel wachzuhalten. So erbitten wir die Kollekte am heutigen Bibelsonntag zugunsten der Arbeit der Österreichischen Bibelgesellschaft in unserem eigenen Land.

In der Bibliothek des Bibelhauses in Wien finden sich fast täglich Gruppen aus dem Religionsunterricht, dem Konfirmandenunterricht und anderen Bereichen der Gemeinden ein, um dort nähere und aktuelle Informationen über die Entstehung und die heutige Bedeutung der Bibel in aller Welt zu bekommen. Allerdings sind sowohl die Bibliothek als auch das Bibelhaus selbst dringend renovierungsbedürftig; Dach und Fassade müssen ebenso vollständig erneuert werden wie zahlreiche Exponate in der ständigen Bibelausstellung, damit das Bibelhaus ein lebendiger Ort der Information und der Begegnung mit der Bibel bleiben kann, ein Zentrum, von dem aus Bildungsarbeit rund um die Bibel in ganz Österreich erfolgen kann.

Für Ihre Unterstützung dieses Anliegens sei Ihnen herzlich gedankt.

138. Zl. 6129/97 vom 5. August 1997

#### Kollektenaufruf zum Reformationsfest 1997

Die vor rund 150 Jahren auf Initiative Gottlieb August Wimmers unweit des Dreiländerecks Burgenland — Niederösterreich — Steiermark errichtete Kirche der Evangelischen Tochtergemeinde Schmiedrait ist einsturzgefährdet. Damit wäre nicht nur die weitere Verwendung als Gottesdienststätte, überregionaler Treffpunkt zu „Berggottesdiensten“ und Kirchenkonzerten, als Aufbahnhalle, Sitzungsraum und Ort der Einkehr in Frage gestellt. Auch ein interessantes Zeugnis des missionarisch orientierten Wirkens des bedeutenden Oberschützens Pfarrers wäre dem langsamen Verfall preisgegeben. Wind und Wetter haben an dem relativ großen, bewußt in exponierter Lage (658 m Seehöhe) errichteten Schul- und Bethaus, deutliche Spuren hinterlassen:

Das Dach ist undicht, der Dachstuhl drückt die Mauern auseinander, vertikal verlaufende Risse vom Fundament bis zur Traufe sowie Wasserspuren am Mauerwerk sind die Folgen. Dringend notwendig und ehestens auszuführen sind folgende Maßnahmen: Einsetzen eines Stahlbetongurtes rund um das ganze Gebäude, weitgehende Erneuerung der Dachkonstruktion, Neueindeckung, Erneuerung der Kirchenfenster, entsprechende Maler- und Spenglerarbeiten.

Die Kosten dieser Arbeiten werden mit 3,1 Millionen Schilling beziffert. Die kleine Tochtergemeinde sowie die Pfarrgemeinde Oberschützen selbst — nicht zuletzt wegen anderer anstehender Bauvorhaben in der Gemeinde — sehen sich außerstande, diese finanzielle Last allein zu tragen.

Obwohl der Bund (Bundesdenkmalamt), die zuständigen Stellen des Landes Burgenland, die Evangelische Diözese A. B. Burgenland, die eigene Pfarrgemeinde und zahlreiche private Spender Unterstützung zugesagt oder bereits geleistet haben, ist noch eine beträchtliche finanzielle Lücke zu schließen. Der Gustav-Adolf-Verein hilft durch Zuerkennung der diesjährigen Reformationsfest-Kollekte.

Mit Ihrer heutigen Gabe, um die wir Sie hiermit herzlich bitten, leisten Sie einen wesentlichen Beitrag zur Erhaltung eines wertvollen, weithin sichtbaren Wahrzeichens des burgenländischen Protestantismus. Darüber

hinaus helfen Sie mit, die räumlichen Voraussetzungen für das zukünftige geistliche Leben in der Tochtergemeinde Schmiedrait sicherzustellen.

Vielen Dank für Ihre Hilfe!

139. Zl. 6550/97 vom 1. September 1997

#### Kollektenaufruf Martin-Luther-Bund, drittletzter Sonntag im Kirchenjahr — 9. November 1997

Liebe Schwestern und Brüder!

Wir danken den Gemeinden für die Kollekte 1996. Dank Ihrer Hilfe konnten wir in Österreich neben vielen kleineren Projekten beim Um- und Ausbau des Bethauses in Obertraun in der Pfarrgemeinde Hallstatt mit einem namhaften Betrag helfen. Im Ausland wurde vor allem der Bau eines Gemeindehauses in Teschen, Schlesien, und die Presbyterial-Synodale Evangelische Kirche A. B. in Rumänien unterstützt.

Der Martin-Luther-Bund in Österreich als evangelisch-kirchlicher Verein fördert die Ausbildung künftiger Pfarrfrauen und Pfarrer, Gemeindefrauen und Lektoren bzw. Lektorinnen. Er vermittelt theologische Fachliteratur und christliches Schrifttum an PfarrInnen und Gemeinden und hilft bei der Beschaffung von Paramenten, Tauf- und Abendmahlsgeschäften und Inneneinrichtungsgegenständen für kirchliche Räume.

Im heurigen Jahr erwarten neben vielen anderen die Gemeinden Weiz und Steyr-Münichholz unsere Hilfe bei dringend notwendig gewordenen Renovierungsarbeiten ihrer Gotteshäuser bzw. Gemeindezentren.

In Zusammenarbeit mit der Zentralstelle in Erlangen werden aber auch lutherische Nachbargemeinden im Osten und Südosten Europas unterstützt. 1997 gilt unsere besondere Unterstützung den Schwestern und Brüdern in der Slowakei, die mit großen Problemen zu kämpfen haben.

Wir bitten Sie daher ganz herzlich, uns unsere Arbeit und Hilfe an Gemeinden in Not auch in diesem Jahr durch Ihren Kollektenbeitrag zu ermöglichen.

140. Zl. 6890/97 vom 15. September 1997

#### Österreichischer Nationalfeiertag — 26. Oktober

An alle Pfarrgemeinden wird hiemit die Bitte des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten weitergegeben, die Bedeutung des Tages durch eine entsprechende Beflaggung der Kirchen und kirchlichen Gebäude hervorzuheben. Da heuer der Nationalfeiertag auf einen Sonntag fällt, bitten wir im Gottesdienst in geeigneter Weise auf den Nationalfeiertag hinzuweisen und auch im Gebet unserer österreichischen Heimat zu gedenken.

## Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

141. Zl. 6611/97 vom 3. September 1997

**Kirchenbeitragseingänge Jänner bis August 1997 mit Vergleichszahlen aus 1996 samt Sup.-Anteilen und Einhebungsgebühren**

Superintendentenz	1997	1996
	Schilling	
Wien . . . . .	43,975.033,31	45,272.797,22
Burgenland . . . .	13,690.734,36	13,403.961,87
Niederösterreich . .	14,913.035,81	14,924.991,69
Steiermark . . . . .	20,861.843,95	23,314.001,10
Kärnten . . . . .	18,174.603,20	18,411.609,06
Oberösterreich . . .	25,315.029,41	22,349.458,89
Salzburg-Tirol . . .	16,235.723,96	16,228.610,16
	<b>153,166.004,—</b>	<b>153,905.429,99</b>

Rückgang: 0,48%.

142. Zl. 500/97

**Winterurlauberseelsorge 1997/98**

Superintendentenz	Salzburg-Tirol
Kitzbüchel	vom 8. 2. 1998 bis 15. 3. 1998
Innsbruck	
Seefeld	von Jänner bis März 1998
Jenbach	
Pertisau und Achenkirch	vom 20. 12. 1997 bis 10. 1. 1998

Bewerbungen österreichischer evangelischer Pfarrer sind bis spätestens 31. Oktober 1997 an das Evangelische Kirchenamt A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, zu richten.

Österreichische Pfarrer können Besetzungswünsche für deutsche Amtsbrüder in ihren Gemeinden dem Oberkirchenrat nennen.

Die endgültige Einteilung des Urlauberseelsorgedienstes nimmt das Kirchenamt der EKD im Einvernehmen mit dem Kirchenamt A. B. in Wien vor.

143. Zl. 6107/97 vom 4. August 1997

**Bestellung von Dr. Peter Gabriel zum Pfarrer im Schuldienst der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-West**

Dr. Peter Gabriel wurde gemäß §§ 122 und 121 Abs. 4 KV zum Pfarrer im Schuldienst der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-West bestellt und mit Wirkung vom 1. September 1997 in diesem Amt bestätigt.

144. Zl. 6171/97 vom 6. August 1997

**Bestellung von Mag. Meinhardt von Gierke zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Jenbach**

Mag. Meinhardt von Gierke wurde gemäß §§ 118 und 119 KV zum Pfarrer auf die mit der Leitung des Pfarramtes

verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Jenbach bestellt und mit Wirkung vom 1. September 1997 in diesem Amt bestätigt.

145. Zl. 6176/97 vom 6. August 1997

**Bestellung von Dr. Bernd Brauer zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Weiz**

Dr. Bernd Brauer wurde gemäß § 121 Abs. 1 KV zum Pfarrer auf die mit der Leitung des Pfarramtes verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Weiz bestellt und mit Wirkung vom 1. September 1997 in diesem Amt bestätigt.

146. Zl. 6188/97 vom 7. August 1997

**Bestellung von Dipl.-Ing. Pfarrer Mag. Klaus Gerstenberg zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Knittelfeld**

Dipl.-Ing. Pfarrer Mag. Klaus Gerstenberg wurde gemäß § 121 Abs. 1 KV zum Pfarrer auf die mit der Leitung des Pfarramtes verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Knittelfeld bestellt und mit Wirkung vom 1. September 1997 in diesem Amt bestätigt.

147. Zl. 6261/97 vom 12. August 1997

**Bestellung von Mag. Martin Brüggerwerth zum Pfarrer der Evangelischen Krankenhauseelsorge in Linz**

Mag. Martin Brüggerwerth wurde gemäß § 130 a KV und § 18 OdgA und § 6 der Ordnung für die Krankenhauseelsorgestelle zum Pfarrer der Evangelischen Krankenhauseelsorge in Linz bestellt und mit Wirkung vom 1. September 1997 in diesem Amt bestätigt.

148. Zl. 6275/97 vom 12. August 1997

**Bestellung von Mag. Lukas Wagner zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Tschöran**

Mag. Lukas Wagner wurde gemäß § 117 Abs. 2 KV zum Pfarrer auf die mit der Leitung des Pfarramtes verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Tschöran bestellt und mit Wirkung vom 1. September 1997 in diesem Amt bestätigt.

149. Zl. 6278/97 vom 13. August 1997

**Bestellung von Mag. Susanne Lechner-Masser zur Pfarrerin der Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Salzburg-Nördlicher Flachgau**

Mag. Susanne Lechner-Masser wurde gemäß § 117 Abs. 2 KV zur Pfarrerin auf die Teilpfarrstelle (50%) der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Salzburg-Nördlicher

Flachgau bestellt und mit Wirkung vom 1. September 1997 in diesem Amt bestätigt.

**150.** Zl. 6856/97 vom 11. September 1997

**Bestellung von Mag. Adalbert Tölgyes zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach-Nord**

Mag. Adalbert Tölgyes wurde gemäß § 121 Abs. 1 KV zum Pfarrer auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach-Nord bestellt und mit Wirkung vom 1. September 1997 in diesem Amt bestätigt.

**151.** Zl. 4302/97 vom 26. Mai 1997

**Zuteilung von Herrn Pfarrer Eberhard Mehl und Frau Pfarrerin Ulla Reingruber-Mehl**

Pfarrer Eberhard Mehl und Frau Pfarrerin Ulla Reingruber-Mehl wurden befristet für fünf Jahre mit Wirkung vom 1. Juli 1997 gemäß § 116 Abs. 4 KV auf die beiden Teilpfarrstellen der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck-Christuskirche zugeteilt.

**152.** Zl. 5167/97 vom 26. Juni 1997

**Zuteilung von Herrn Pfarrer Sönke Frost**

Pfarrer Sönke Frost wurde mit Wirkung vom 1. August 1997 zur Dienstleistung, befristet auf ein Jahr, der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Nickelsdorf zugeteilt.

**153.** Zl. 5188/97 vom 27. Juni 1997

**Zuteilung von Herrn Pfarrer Waldemar Radacz**

Pfarrer Waldemar Radacz wurde mit Wirkung vom 1. September 1997 zur Dienstleistung, befristet auf ein Jahr, der zweiten Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach zugeteilt.

**154.** Zl. 5891/97 vom 25. Juli 1997

**Zuteilung von Herrn Pfarrer László Hentschel**

Pfarrer László Hentschel wird mit Wirkung vom 1. November 1997 in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Feldbach zur Vertretung der Pfarrerin Eva Maria Rech-Rapp zugeteilt.

**155.** Zl. 5942/97 vom 25. Juli 1997

**Zuteilung von Frau Pfarrerin Anja Houba**

Pfarrerin Anja Houba wurde gemäß § 116 Abs. 4 KV mit Wirkung vom 1. September 1997 zur Dienstleistung, befristet auf ein Jahr, der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Simmering mit dem besonderen Dienstauftrag in Wien-Leberberg zugeteilt.

**156.** Zl. 6408/97 vom 21. August 1997

**Zuteilung von Frau Pfarrerin Andrea Oechslen**

Pfarrerin Andrea Oechslen wird gemäß § 116 Abs. 4 KV mit Wirkung vom 1. Oktober 1997, befristet auf ein Jahr, auf die zweite Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Traun mit dem Arbeitsauftrag in der Tochtergemeinde A. B. Haid zugeteilt.

**157.** Zl. 3986/97 vom 12. Mai 1997

**Zuteilung von Frau Dipl.-theol. Kathrin Ritter**

Dipl.-theol. Kathrin Ritter wurde mit Wirkung vom 1. September 1997 zur Dienstleistung als Pfarramtskandidatin, befristet auf ein halbes Jahr, der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Hietzing zugeteilt.

**158.** Zl. 6379/96 vom 21. August 1997

**Zuteilung von Mag. Armin Cencic als Pfarramtskandidat**

Mag. Armin Cencic wurde mit Wirkung vom 1. September 1997 Mentor Pfarrer Hubert Lintner zur Dienstleistung als Pfarramtskandidat in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Eisenerz zugeteilt.

**159.** Zl. 6380/97 vom 21. August 1997

**Zuteilung von Mag. Hannes Eipeldauer als Pfarramtskandidat**

Mag. Hannes Eipeldauer wurde mit Wirkung vom 1. September 1997 Mentor Pfarrer Klaus Niederwimmer zur Dienstleistung als Pfarramtskandidat in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Trebesing zugeteilt.

**160.** Zl. 6381/97 vom 21. August 1997

**Zuteilung von Mag. Wolfgang Conrad als Pfarramtskandidat**

Mag. Wolfgang Conrad wurde mit Wirkung vom 1. September 1997 Mentor Pfarrer Harald Geschl zur Dienstleistung als Pfarramtskandidat in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Favoriten-Thomaskirche zugeteilt.

**161.** Zl. 6385/97 vom 21. August 1997

**Zuteilung von Mag. Benjamin Leppla als Pfarramtskandidat**

Mag. Benjamin Leppla wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1997 Pfarrerin Mag. Birgit Schiller gemäß § 106 Abs. 2 KV zur aushilfsweisen Dienstleistung der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Horn zugeteilt.

162. Zl. 2747/97 vom 26. März 1997

**Zuteilung von MMag. Matthias Geist als Lehrvikar**

MMag. Matthias Geist wurde mit Wirkung vom 1. September 1997 Lehrpfarrerin Mag. Christine Hubka als Lehrvikar in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Landstraße zur Dienstleistung zugeteilt.

163. Zl. 5843/97 vom 22. Juli 1997

**Zuteilung von Mag. Werner Geißelbrecht als Lehrvikar**

Mag. Werner Geißelbrecht wurde mit Wirkung vom 1. September 1997 Lehrpfarrerin Mag. Ines Knoll als Lehrvikar in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Innere Stadt zur Dienstleistung zugeteilt.

164. Zl. 5844/97 vom 22. Juli 1997

**Zuteilung von Mag. Günter Scheutz als Lehrvikar**

Mag. Günter Scheutz wurde mit Wirkung vom 1. September 1997 Lehrpfarrer Mag. Karlheinz Müller als Lehrvikar in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Kufstein zur Dienstleistung zugeteilt.

165. Zl. 5845/97 vom 22. Juli 1997

**Zuteilung von Mag. Heiner Wolfgang Schmidt als Lehrvikar**

Mag. Heiner Wolfgang Schmidt wurde mit Wirkung vom 1. September 1997 Lehrpfarrer Mag. Erwin Neumann als Lehrvikar in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Gumpendorf zur Dienstleistung zugeteilt.

166. Zl. 5846/97 vom 23. Juli 1997

**Zuteilung von Mag. Ruth Andrea Glaser als Lehrvikarin**

Mag. Ruth Andrea Glaser wurde mit Wirkung vom 1. September 1997 Lehrpfarrer Mag. Josef Hofstadler als Lehrvikarin in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Neubau zur Dienstleistung zugeteilt.

167. Zl. 5847/97 vom 22. Juli 1997

**Zuteilung von Mag. Johannes Hülser als Lehrvikar**

Mag. Johannes Hülser wurde mit Wirkung vom 1. September 1997 Lehrpfarrer Senior Dr. Herbert Rampler als Lehrvikar in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Leoben zur Dienstleistung zugeteilt.

168. Zl. 5848/97 vom 22. Juli 1997

**Zuteilung von Mag. Oliver Wilfried Gross als Lehrvikar**

Mag. Oliver Wilfried Gross wurde mit Wirkung vom 1. September 1997 Lehrpfarrerin Seniorin Mag. Karin Engele als Lehrvikar in der Evangelischen Pfarrgemeinde

A. B. Graz-linkes Murufer-Nord zur Dienstleistung zugeteilt.

169. Zl. 5849/97 vom 22. Juli 1997

**Zuteilung von Mag. Markus Lintner als Lehrvikar**

Mag. Markus Lintner wurde mit Wirkung vom 1. September 1997 Lehrpfarrer Senior Dr. Klaus Heine als Lehrvikar in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Mödling zur Dienstleistung zugeteilt.

170. Zl. 5850/97 vom 23. Juli 1997

**Zuteilung von Mag. Sabine Gritzner als Lehrvikarin**

Mag. Sabine Gritzner wurde mit Wirkung vom 1. September 1997 Lehrpfarrer Mag. Manfred Golda als Lehrvikarin in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Währing zur Dienstleistung zugeteilt.

171. Zl. 5851/97 vom 22. Juli 1997

**Zuteilung von Mag. Norman Tendis als Lehrvikar**

Mag. Norman Tendis wurde mit Wirkung vom 1. September 1997 Lehrpfarrer Mag. Oskar Sakrausky als Lehrvikar in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. St. Ruprecht zur Dienstleistung zugeteilt.

172. Zl. 5852/97 vom 22. Juli 1997

**Zuteilung von Mag. Claudia Schröder als Lehrvikarin**

Mag. Claudia Schröder wurde mit Wirkung vom 1. September 1997 Lehrpfarrer Mag. Peter Pröglhöf als Lehrvikarin in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Saalfelden zur Dienstleistung zugeteilt.

173. Zl. 5868/97 vom 22. Juli 1997

**Zuteilung von Mag. Volker Houba als Lehrvikar**

Mag. Volker Houba wurde mit Wirkung vom 1. September 1997 Lehrpfarrer Mag. Sepp Lagger als Lehrvikar in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Ottakring zur Dienstleistung zugeteilt.

174. Zl. 5853/97 vom 24. Juli 1997

**Zuteilung von Mag. Tom Preston als Lehrvikar**

Mag. Tom Preston wurde mit Wirkung vom 1. September 1997 Lehrpfarrer Senior Mag. Wolfgang Del-Negro als Lehrvikar in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Hallein zur Dienstleistung zugeteilt.

175. Zl. 5855/97 vom 29. Juli 1997

**Zuteilung von Dr. Robert Schelander als Lehrvikar**

Dr. Robert Schelander wurde mit Wirkung vom 1. September 1997 Lehrpfarrerin Mag. Dr. Ingrid Vogel als Lehrvikar in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Hetzendorf zur Dienstleistung zugeteilt.

176. Zl. 6787/97 vom 9. September 1997

**Änderung der Anschrift, Telefon- und Telefaxnummer des Evangelischen Pfarramtes A. B. Linz-Dornach**

Die neue Anschrift, Telefon- und Telefaxnummer des Evangelischen Pfarramtes A. B. Linz-Dornach lauten:

**Joh.-Wilh.-Klein-Straße 10  
4040 Linz  
Telefon (0732) 75 06 30-11  
Telefax (0732) 75 06 30-16.**

177. Zl. 6902/97 vom 15. September 1997

**Telefaxnummer des Evangelischen Pfarramtes A. u. H. B. Melk**

Das Evangelische Pfarramt A. u. H. B. Melk, Kirchenstraße 15, 3390 Melk, ist ab sofort unter nachstehender Telefaxnummer zu erreichen:

**(02752) 22 75.**

**Kundmachung des Evangelischen Oberkirchenrates H. B.**

178. Zl. 7229/97 vom 26. September 1997

**Nächste Sitzung des Bauausschusses der Evangelischen Kirche H. B.**

Die nächste Sitzung des Bauausschusses der Evangelischen Kirche H. B. wird hiermit für

**Mittwoch, 8. Oktober 1997,**

ins Sitzungszimmer des Evangelischen Kirchenamtes A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, einberufen.

Gesuche, die bei der Bauausschußsitzung verhandelt werden sollen, müssen samt sämtlichen Beilagen bei der Kirchenkanzlei H. B., Dorotheergasse 16, 1010 Wien, eingereicht werden und darf auf die §§ 4 bis 8 der Bauordnung ausdrücklich hingewiesen werden.

HR Mag. Peter Karner  
(Landessuperintendent)

Dr. Norman Uibelesen  
(Synodalkurator)

**Kirchliche Mitteilungen**

Mit Wirkung vom 1. September 1997 ist

**Pfarrer Mag. Horst Köbke**

in den dauernden Ruhestand getreten.

Pfarrer Mag. Horst Köbke tritt mit Wirkung vom 1. September 1997 aus gesundheitlichen Gründen in den vorzeitigen Ruhestand.

Horst Köbke wurde am 24. März 1934 in Berlin geboren.

Im gleichen Jahr kam sein Vater durch einen Unfall ums Leben.

Horst Köbke besuchte 1940 bis 1943 die Volksschule in Berlin-Wedding und kam — bedingt durch die Kriegereignisse — 1943 nach Stockerau, wo er die vierte Klasse der Volksschule und bis 1952 das Bundesrealgymnasium besuchte und am 19. Juni 1952 die Reifeprüfung ablegte.

Er begann mit dem Medizinstudium und studierte acht Semester an der medizinischen Fakultät der Universität Wien bis er im Oktober 1956 den Entschluß faßte, Theologie zu studieren. Er begann mit dem Studium von Griechisch und Hebräisch und schloß das Studium am 25. August 1960 mit dem Examen pro candidatura ab.

Er wurde Lehrvikar bei Pfarrer Theodor Hochhauser in Wald am Schoberpaß und von diesem sehr bald beauftragt, die geistlichen Dienste in der vakanten Pfarrgemeinde Gaishorn zu übernehmen.

Am 18. Juni 1962 bestand Horst Köbke das Examen pro ministerio und wurde am 1. Juli 1962 in Gaishorn durch Superintendent Leopold Achberger ordiniert.

Gaishorn wurde auch seine erste Gemeinde. Am 1. Feber 1968 wurde Horst Köbke zum Pfarrer der Evangeli-

schen Pfarrgemeinde A. B. Korneuburg bestellt. Und diese Gemeinde hat er nun 29 Jahre lang geprägt.

1989 wurde ihm der Berufstitel Oberstudienrat verliehen.

Die Kirchenleitung dankt Herrn Pfarrer Mag. Horst Köbke für seinen Dienst, den er in den letzten Jahren häufig nur unter starken Schmerzen und medikamentöser Belastng tun konnte. Und sie wünscht ihm einen Ruhestand, der vom Segen des heilenden Gottes begleitet ist.

(Zl. 5634/97 vom 10. Juli 1997.)

Mit Wirkung vom 1. September 1997 ist

**Pfarrer Alfred Gühring**

in den dauernden Ruhestand getreten.

Alfred Gühring wurde am 7. Juli 1935 in Stuttgart geboren. Er besuchte in Stuttgart-Stammheim die Volksschule, soweit dies durch die Kriegereignisse möglich war. Das Gymnasium in Zuffenhausen absolvierte Alfred Gühring bis zur mittleren Reife im Jahr 1952.

Bis 1955 war er Lehrling zum Schaufensterdekorateur. Um aber beruflich in der evangelischen Jugendarbeit tätig zu werden, trat er in die Evangelistenschule Johanneum in Wuppertal-Barmen ein.

Nach seiner Ausbildung dort „fügte es sich“ — wie er selbst einmal schrieb —, daß er als „Pfarrdiakon“ in die Gemeindearbeit der Badischen Landeskirche eintrat (Radolfzell und Blumberg).

Am 29. April 1961 heiratete Alfred Gühring Inge Susanne Schuler. Dem Ehepaar wurden vier Töchter und ein Sohn geschenkt. 1965 kam Alfred Gühring, um den kirchlichen Dienst außerhalb Deutschlands kennenzulernen, nach Österreich und begann seinen Dienst als Pfarr-

helfer in Hartberg, wo er 1967 von Superintendent Leopold Achberger zum geistlichen Amt ordiniert wurde. Dabei predigte er über Psalm 86, 11 und es ist erinnerenswert wie er von der Not des Predigtamtes sprach. Er sah diese Not — „nicht weil ich nicht weiß, was ich sagen soll, sondern weil mir jedesmal bewußt ist, daß das, was ich hier sagen muß, letztlich verbindlich sein muß“.

1980 übernahm Alfred Gühring die Aufgabe eines Rektors der Inneren Mission in Wien, wo er sich bemühte, in

schwierigen Zeiten wirtschaftliche Entscheidungen auch geistlich zu verantworten. Nach sieben Jahren dieser aufreibenden Tätigkeit übernahm er 1987 die Pfarrstelle der Tochtergemeinde Haid.

Jetzt ist Alfred Gühring aus gesundheitlichen Gründen vorzeitig in den Ruhestand getreten. Die Kirchenleitung dankt ihm für seinen vielseitigen und treuen Dienst und wünscht ihm einen geruhsamen Feierabend unter Gottes Segen. (Zl. 5640/97 vom 11. Juli 1997.)

---

**Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)**

**Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.**

---

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1180 Wien

# A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 1997

Ausgegeben am 30. Oktober 1997

10. Stück

179. Kollektenaufruf Evangelisches Theologenheim, 2. Sonntag im Advent, 7. Dezember 1997
180. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis September 1997 mit Vergleichszahlen aus 1996 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren
181. Wahl des Superintendenten für Niederösterreich
182. Errichtung einer Pfarrstelle für besondere Aufgaben der Superintendentialgemeinde Niederösterreich
183. Ausschreibung (zweite) der nicht mit der Leitung des Pfarramtes verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Leopoldstadt
184. Ausschreibung (dritte) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Kitzbühel
185. Nachtrag zur Ausschreibung Winterurlauberseelsorge 1997/98
186. Urlauberseelsorge 1998 (Sommer) in Österreich
187. Änderung der Telefon- und Telefaxnummer des Evangelischen Pfarramtes A. B. Graz, rechtes Murufer
188. Änderung der Anschrift, Telefon- und Telefaxnummer des Diakonischen Werkes Österreich
189. Änderung der Telefon- und Telefaxnummer des Evangelischen Pfarramtes A. u. H. B. Kitzbühel
190. Predigttexte im Kirchenjahr 1997/98
191. Verband der Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden H. B.
192. Rechnungsabschluß der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich für das Jahr 1996

## Kundmachung des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

179. Zl. 7718/97 vom 21. Oktober 1997

### Kollektenaufruf Evangelisches Theologenheim, 2. Sonntag im Advent, 7. Dezember 1997

Einen herzlichen Dank Ihnen allen in den Gemeinden für die treue Unterstützung des Theologenheims. Als Wohn-, Lern- und Arbeitsort bietet das Haus besonders den zukünftigen Pfarrerinnen und Pfarrern die Möglichkeit zu gemeinsamem Leben und Studieren, nach Maßgabe der Plätze finden aber auch andere Studierende aus Ihren Gemeinden hier ein Zuhause während ihres Studiums.

Alle Jahre erbitten wir die erste Kollekte des neuen Kirchenjahres für das Theologenheim. Mit Ihrer Hilfe konnten wir zusätzlich zum laufenden Betrieb in den letzten

zwei Jahren einige der längst fälligen Reparaturen durchführen. Einiges steht noch aus — immerhin wird das Haus nun 20 Jahre alt, und damit auch das gesamte Inventar. In den nächsten Jahren müssen neben weiteren dringenden Reparaturen wie z. B. der Liftanlage und dem Kesselraum, auch für alle Zimmer neue Matratzen, neue Küchenkästen, neue Bürosessel und dergleichen angeschafft werden.

Das Haus steht als „landeskirchliches Pfarrhaus“ vor allem in den vorlesungsfreien Zeiten auch für Besuchergruppen sowie Einzelpersonen offen. Sie sind herzlich eingeladen.

Mit bestem Dank im Namen aller Bewohnerinnen und Bewohnern erbitten wir Ihre diesjährige Kollekte vom 2. Advent.

## Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

180. Zl. 7365/97 vom 2. Oktober 1997

### Kirchenbeitragseingänge Jänner bis September 1997 mit Vergleichszahlen aus 1996 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren

Superintendentenz	1997	1996
	Schilling	
Wien . . . . .	47,633.965,—	48,832.245,82
Burgenland . . . .	15,800.601,64	15,105.187,—
Niederösterreich . .	15,828.447,95	15,594.807,39
Steiermark . . . . .	22,086.137,13	24,327.344,37
Kärnten . . . . .	19,758.130,19	19,498.266,16
Oberösterreich . . .	27,010.630,83	25,060.930,22
Salzburg-Tirol . . .	17,164.147,02	16,783.718,14
	<b>165,282.059,76</b>	<b>165,202.499,70</b>

Steigerung: 0,05%.

181. Zl. 7136/97 vom 9. Oktober 1997

### Wahl des Superintendenten für Niederösterreich

Superintendent Mag. Hellmut Santer wird auf eigenen Wunsch mit 31. August 1998 in den Ruhestand treten.

Die Presbyterien der Pfarrgemeinden der Evangelischen Superintendentenz A. B. Niederösterreich wurden darüber durch Superintendentialkurator Siegfried Legat informiert und sind nun aufgerufen, lt. § 31 Abs. 4 der Wahlordnung ihre Wahlvorschläge bis zum 16. Jänner 1998 an Bischof Mag. Herwig Sturm zu senden.

Die Wahl des Superintendenten durch die Superintendentialversammlung ist für den 21. März 1998 vorgesehen.

182. zu Zl. EA 7244/97 vom 29. September 1997

**Errichtung einer Pfarrstelle für besondere Aufgaben der Superintendentialgemeinde Niederösterreich**

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. hat am 12. November 1996 die Errichtung einer Pfarrstelle für besondere Aufgaben der Superintendentialgemeinde Niederösterreich laut § 130 a Abs. 3 KV genehmigt.

183. Zl. 7668/97 vom 14. Oktober 1997

**Ausschreibung (zweite) der nicht mit der Leitung des Pfarramtes verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Leopoldstadt**

Die nicht mit der Leitung des Pfarramtes verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Leopoldstadt wird hiermit zur Besetzung durch die Gemeinde ausgeschrieben. Die Pfarrgemeinde zählt derzeit 5275 Gemeindeglieder und umfaßt den 2. und 20. Wiener Gemeindebezirk sowie Teile von Kaisermühlen im 22. Bezirk.

In Absprache mit der geschäftsführenden Pfarrerin und der Pfarrer im Schuldienst muß der Bewerber zu jedem Dienst in der gesamten Pfarrgemeinde bereit sein. Neben Gottesdiensten, die in Abstimmung mit den anderen Pfarrern an allen Sonntagen und kirchlichen Feiertagen in der Verklärungskirche, Am Tabor 5, zu halten sind, werden Amtshandlungen, Seelsorge, Konfirmandenunterricht und Jugendarbeit, Bibelstunden und Krankenhaus- sowie Hausbesuche erwartet. Weiters sind zwei im Gemeindegebiet liegende Pensionistenheime zu betreuen. Im besonderen ist dem Bewerber die Sammlung der Evangelischen im 20. Bezirk und die Suche nach geeigneten Räumlichkeiten in diesem Bezirk aufgetragen. Das Pflichtausmaß für die Erteilung des Religionsunterrichtes beträgt acht Wochenstunden an AHS. Die Gemeinde erwartet eine intensive geschwisterliche Zusammenarbeit zwischen den Amtsträgern sowie mit dem Presbyterium und der Gemeindevertretung.

Die Pfarrgemeinde stellt eine neu adaptierte Dienstwohnung im Pfarrhaus zur Verfügung.

Bewerbungen sind bis spätestens 30. November 1997 an das Presbyterium zu Händen des Kurators Ing. Karl Germ oder zu Händen der geschäftsführenden Pfarrerin Mag. Ursula Arnold, beide per Adresse Am Tabor 5, 1020 Wien, zu richten. Gerne werden nähere Auskünfte unter der Tel. (01) 726 87 60 oder (01) 214 26 37 erteilt.

184. Zl. 7717/97 vom 17. Oktober 1997

**Ausschreibung (dritte) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Kitzbühel**

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Kitzbühel wird hiermit zur Besetzung ausgeschrieben.

Die Pfarrgemeinde erstreckt sich auf den politischen Bezirk Kitzbühel mit Ausnahme der Gemeinden Hopfgarten und Kössen. Das Gemeindegebiet umfaßt ca. 1000 km<sup>2</sup> mit derzeit ca. 1120 Gemeindegliedern. In der Sommer- und Wintersaison erhöht sich diese Zahl durch die Gäste.

Gottesdienste sind an Sonn- und Feiertagen in der Christuskirche (Clemens-Holzmeister-Bau) mit der Gemeinde zu feiern, zweimal monatlich in St. Johann in Tirol. Während der Sommer- und Wintermonate werden Außenstellen betreut. Kurprediger werden vom Außenamt der EKD dankenswerterweise zur Verfügung gestellt.

Religionsunterricht ist an höheren Schulen und Pflichtschulen im Ausmaß von acht Stunden zu halten. Zu betreuen sind (schwierigere) Patienten in den Krankenhäusern Kitzbühel und St. Johann in Tirol.

Ein aufgeschlossenes Presbyterium und selbständige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nehmen verschiedene seelsorgerliche und Verwaltungsarbeiten ehrenamtlich wahr.

Die Pfarrgemeinde ist diakonisch und sozial aktiv.

Wir erwarten eine/n Seelsorger/in, der/die bestehende Arbeiten weiterführt und die zerstreuten Gemeindeglieder zu sammeln und zur Mitarbeit anzuregen versteht.

Dem Pfarrer/der Pfarrerin steht eine abgeschlossene Dienstwohnung im Obergeschoß des Pfarrhauses zur Verfügung. Eine Garage und ein Gemeindebus sind vorhanden.

Bewerbungen sind bis zum 27. November 1997 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B., Ölberg 6, 6370 Kitzbühel, zu richten.

Nähere Auskünfte erteilen gerne Pfarrer Mag. Willi Thaler, Gutshofweg 8, 6020 Innsbruck, Tel. (0512) 34 44 11, und Kuratorin Gertraud Rief, Hinterstadt 14, 6370 Kitzbühel, Tel. (05356) 72 6 37 oder (05356) 64 4 04.

185. Zl. SA 500/97

**Nachtrag zur Ausschreibung Winterurlauberseelsorge 1997/98**

Superintendentenz Salzburg-Tirol

Oberinntal

Serfaus

Feber und März 1998

186. Zl. 500/97

**Urlauberseelsorge 1998 (Sommer) in Österreich**

B u r g e n l a n d

B Bad Tatzmannsdorf Juli und August  
Neusiedl am See und Gols Juli und August

K ä r n t e n

B Afritz/Feld am See Juli und August  
Bad Kleinkirchheim/Wiedweg Juli oder August  
Egg bei Villach Juli und August

B Gmünd und Fischertratten Juli oder August

B Hermagor und Watschig/  
Pressegger See Juli und August  
Kötschach-Mauthen und Treßdorf Juli und August  
Krumpendorf und Pörtschach Juli und August  
Maria Wörth Mitte Juli bis Mitte September  
Klopein Mitte Juli bis Mitte September

B Millstatt Juli und August

B Obervellach und Mallnitz Juli und August  
Ossiach und Tschöran Juli und August

B Techendorf Juni bis September

B Velden und Moosburg Juli und August  
Weißbriach Juli oder August

<b>Niederösterreich</b>	
<b>B</b> Baden bei Wien	Juli und August
Mitterbach am Erlaufsee	Juli oder August
<b>B</b> Region Semmering-Rax-Schneeberg	Juli oder August
<b>Oberösterreich</b>	
Attersee und Weyregg	Juli und August
<b>B</b> Bad Hall	Juli oder August
<b>B</b> Gmunden	Juli und August
Mondsee und Unterach	Juli und August
<b>B</b> Scharnstein	Juli
St. Wolfgang mit Strobl	Mitte Juni bis Mitte September
<b>Osttirol</b>	
<b>B</b> Lienz und Umgebung	Juli bis September
<b>Tirol</b>	
Ehrwald und Reutte	Juli oder August
Fulpmes und Neustift	Mitte Juli bis Mitte September
Imst und Ötz	Juli und August
Jenbach und Umgebung	Juli und August
Kitzbüchel	Mitte Juni bis Mitte September
<b>B</b> Kufstein	Juli und August
Landeck und St. Anton	Juli oder August
Mayerhofen und Fügen	Juli und August
Pertisau und Achenkirch	Juli und August
Seefeld	Mitte Juni bis Mitte September
Sölden und Huben (Ötztal)	August
Wildschönau/Wörgl	Juli und August
<b>Salzburg</b>	
Salzburg und Umgebung	Juli und August
<b>B</b> Badgastein	Mai bis September
Bad Hofgastein	Juli und August
<b>B</b> Golling und Hallein	August
Lofer	Juli und August
<b>B</b> Mittersill	Mitte Juni bis Mitte September
Seekirchen/Flachgau	Juli und August
Wagrain und Werfenweng	Juli oder August
Zell am See	Juli und August
<b>Steiermark</b>	
Bad Aussee und Bad Mitterndorf	Juli und August
<b>B</b> Ramsau	Juli und Mitte August bis Mitte September
<b>Vorarlberg</b>	
<b>B</b> Bludenz	Juli und August
Bregenz	Juli und August
Feldkirch	Juli und August
Schruns	Juli und August

Für die als Kategorie B bezeichneten Urlauberseelsorgestellen können sich auch Pfarrerinnen und Pfarrer aus der Evangelischen Kirche in Österreich und anderen Kirchen

bewerben. Auch können sich die Pfarrgemeinden selbst Urlauberseelsorger suchen. Für diese Urlauberseelsorger gilt die Altersbegrenzung und das Recht auf Sonderurlaub nicht. Pfarrer aus dem Bereich der EKD erhalten keinerlei finanzielle Entschädigungen, andere einen kleinen Pauschalbetrag aus Mitteln der EKD.

Bewerbungen österreichischer evangelischer Pfarrer sind bis spätestens Ende Dezember 1997 an das Evangelische Kirchenamt A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, zu richten.

Österreichische Pfarrer können Besetzungswünsche für deutsche Amtsbrüder in ihren Gemeinden dem Oberkirchenrat nennen.

Die endgültige Einteilung des Urlauberseelsorgedienstes nimmt das Kirchenamt der EKD im Einvernehmen mit dem Kirchenamt A. B. in Wien vor.

---

187. Zl. 7227/97 vom 26. September 1997

#### Änderung der Telefon- und Telefaxnummer des Evangelischen Pfarramtes A. B. Graz, rechtes Murufer

Die neue Telefon- bzw. Telefaxnummer des Evangelischen Pfarramtes A. B. Graz, rechtes Murufer, Mühlgasse 43, 8020 Graz, lautet:

**Telefon (0316) 71 44 62**  
**Telefax (0316) 71 44 62-4.**

---

188. Zl. 7308/97 vom 1. Oktober 1997

#### Änderung der Anschrift, Telefon- und Telefaxnummer des Diakonischen Werkes Österreich

Die neue Anschrift, Telefon- und Telefaxnummer des Diakonischen Werkes Österreich lauten:

**1080 Wien, Trautsongasse 8/DG**  
**Telefon (01) 409 80 01**  
**Telefax (01) 409 80 01-20.**

---

189. Zl. 7519/97 vom 9. Oktober 1997

#### Änderung der Telefon- und Telefaxnummer des Evangelischen Pfarramtes A. u. H. B. Kitzbühel

Die neue Telefon- bzw. Telefaxnummer des Evangelischen Pfarramtes A. u. H. B. Kitzbühel, Ölberg 6, 6370 Kitzbühel, lautet:

**Telefon und Fax (05356) 644 04.**

---

190. Zl. 7783/97 vom 21. Oktober 1997

#### Predigttexte im Kirchenjahr 1997/98

Die in den Gliedkirchen der Evangelisch-lutherischen Kirche in Deutschland für das Kirchenjahr 1997/98 vorgesehenen Predigttexte werden auch für den Gebrauch in der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich empfohlen und hiermit verlautbart. In diesem Kirchenjahr ist die Reihe II (Episteln) als Predigttext vorgeschlagen; auf weitere Angaben zum liturgischen Gebrauch sei auf den Kalender „Glaube und Heimat“ und auf die Nummer 954 im Evangelischen Gesangsbuch verwiesen.

Die liturgischen Farben lauten abgekürzt: v = violett, w = weiß, r = rot, g = grün, s = schwarz.

Datum		Farbe	Predigttext
30. November	1. Sonntag im Advent	v	Römer 13, 8–12 (13–14)
7. Dezember	2. Sonntag im Advent	v	Jakobus 5, 7–8
8. Dezember	Bußtag	v	Römer 2, 1–11
14. Dezember	3. Sonntag im Advent	v	1. Korinther 4, 1–5
21. Dezember	4. Sonntag im Advent	v	Philipper 4, 4–7
24. Dezember	Heiliger Abend. Christvesper	w	Titus 2, 11–14
	Christnacht	w	Römer 1, 1–7
25. Dezember	Das heilige Christfest	w	Titus 3, 4–7
26. Dezember	2. Christtag	w	Hebräer 1, 1–3 (4–6)
	Tag des Erzmärtyrers Stephanus	r	Apostelgeschichte (6, 8–15) 7, 55–60
27. Dezember	Tag des Apostels u. Evangelisten Johannes	r	1. Johannes 1, 1–4 (5–10)
28. Dezember	1. Sonntag nach dem Christfest	w	1. Johannes 1, 1–4
	Tag der Unschuldigen Kinder	w	Offenbarung 12, 1–6. 13–17
31. Dezember	Silvester/Altjahrsabend	w	Römer 8, 31 b–39
1. Jänner	Tag der Namensgebung des Herrn	w	Galater 3, 23–29
	Neujahr	w	Jakobus 4, 13–15
4. Jänner	2. Sonntag nach dem Christfest	w	1. Johannes 5, 11–13
6. Jänner	Epiphantias	w	Epheser 3, 2–3 a. 5–6
11. Jänner	1. Sonntag nach Epiphantias	g	Römer 12, 1–3 (4–8)
18. Jänner	2. Sonntag nach Epiphantias	g	Römer 12, (4–8) 9–16
	Beginn der Ökumenischen Gebetswoche		
25. Jänner	3. Sonntag nach Epiphantias	g	Römer 1, 14–17
	Pauli Bekehrung	r	Apostelgeschichte 9, 1–19
	Ende der Ökumenischen Gebetswoche		
1. Feber	Letzter Sonntag nach Epiphantias	w	2. Korinther 4, 6–10
2. Feber	Tag der Darstellung des Herrn	w	Hebräer 2, 14–18
8. Feber	Septuagesimae	g	1. Korinther 9, 24–27
15. Feber	Sexagesimae	g	Hebräer 4, 12–13
22. Feber	Estomihi	g	1. Korinther 13, 1–13
25. Feber	Aschermittwoch	v	2. Petrus 1, 2–11
1. März	Invocavit	v	Hebräer 4, 14–16
8. März	Reminiscere	v	Römer 5, 1–11
15. März	Okuli	v	Epheser 5, 1–8 a
22. März	Laetare	v	2. Korinther 1, 3–7
25. März	Tag der Verkündigung der Geburt des Herrn	w	Galater 4, 4–7
29. März	Judica	v	Hebräer 5, 7–9
5. April	Palmsonntag	v	Philipper 2, 5–11
9. April	Gründonnerstag	w	1. Korinther 11, 23–26
10. April	Karfreitag	s/v	2. Korinther 5, 19–21
11. April	Karsamstag. Zur Feier der Osternacht	w	Kolosser 3, 1–4
12. April	Ostersonntag	w	1. Korinther 15, 1–11
13. April	Ostermontag	w	1. Korinther 15, 12–20
19. April	Quasimodogeniti	w	1. Petrus 1, 3–9
25. April	Tag des Evangelisten Markus	r	Apostelgeschichte 15, 36–41
26. April	Misericordias Domini	w	1. Petrus 2, 21 b–25
1. Mai	Bittag um Segen der Arbeit	g	2. Thessalonicher 3, 6–16
3. Mai	Jubilate	w	1. Johannes 5, 1–4
10. Mai	Kantate	w	Kolosser 3, 12–17
17. Mai	Rogate	w	1. Timotheus 2, 1–6 a
21. Mai	Christi Himmelfahrt	w	Apostelgeschichte 1, 3–11
24. Mai	Exaudi	w	Epheser 3, 14–21
31. Mai	Pfingstsonntag	r	Apostelgeschichte 2, 1–18
1. Juni	Pfingstmontag	r	1. Korinther 12, 4–11
7. Juni	Trinitatis	w	Römer 11, 33–36
14. Juni	1. Sonntag nach Trinitatis	g	1. Johannes 4, 16 b–21

Datum		Farbe	Predigttext
21. Juni	2. Sonntag nach Trinitatis	g	Epheser 2, 17–22
24. Juni	Tag der Geburt Johannes des Täufers	w	Apostelgeschichte 19, 1–7
25. Juni	Gedenktag der Augsburgischen Konfession	r	1. Timotheus 6, 11–16
28. Juni	3. Sonntag nach Trinitatis	g	1. Timotheus 1, 12–17
29. Juni	Tag der Apostel Petrus und Paulus	r	Epheser 2, 19–22
2. Juli	Tag der Heimsuchung Mariä	w	1. Timotheus 3, 16
5. Juli	4. Sonntag nach Trinitatis	g	Römer 14, 10–13
12. Juli	5. Sonntag nach Trinitatis	g	1. Korinther 1, 18–25
19. Juli	6. Sonntag nach Trinitatis	g	Römer 6, 3–11
26. Juli	7. Sonntag nach Trinitatis	g	Apostelgeschichte 2, 41 a. 42–47
2. August	8. Sonntag nach Trinitatis	g	Epheser 5, 8 b–14
9. August	9. Sonntag nach Trinitatis	g	Philipper 3, 7–11 (12–14)
16. August	10. Sonntag nach Trinitatis	g	Römer 11, 25–32
23. August	11. Sonntag nach Trinitatis	g	Epheser 2, 4–10
30. August	12. Sonntag nach Trinitatis	g	Apostelgeschichte 9, 1–9
6. September	13. Sonntag nach Trinitatis	g	1. Johannes 4, 7–12
13. September	14. Sonntag nach Trinitatis	g	Römer 8, 14–17
20. September	15. Sonntag nach Trinitatis	g	1. Petrus 5, 5 c–11
21. September	Tag des Apostels und Evangelisten Matthäus	r	1. Korinther 12, 27–31 a
27. September	16. Sonntag nach Trinitatis	g	2. Timotheus 1, 7–10
29. September	Tag des Erzengels Michael und aller Engel	w	Offenbarung 12, 7–12
4. Oktober	17. Sonntag nach Trinitatis	g	Römer 10, 9–17 (18)
	Erntedankfest	g	2. Korinther 9, 6–15
11. Oktober	18. Sonntag nach Trinitatis	g	Römer 14, (14–16) 17–19
18. Oktober	19. Sonntag nach Trinitatis	g	Epheser 4, 22–32
	Tag des Evangelisten Lukas	r	2. Timotheus 4, 5–11
25. Oktober	20. Sonntag nach Trinitatis	g	1. Thessalonicher 4, 1–8
26. Oktober	Nationalfeiertag	g	1. Timotheus 2, 1–4
31. Oktober	Reformationsfest	r	Römer 3, 21–28
1. November	Allerheiligen. Gedenktag der Heiligen	w	Offenbarung 7, 9–12
8. November	Drittletzter Sonntag im Kirchenjahr	g	Römer 14, 7–9
15. November	Vorletzter Sonntag im Kirchenjahr	g	Römer 8, 18–23 (24–25)
22. November	Letzter Sonntag im Kirchenjahr	g	Offenbarung 21, 1–7
	Ewigkeitssonntag		

## Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates H. B.

191. Zl. 7576/97 vom 13. Oktober 1997

### **Verband der Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden H. B.**

Der Evangelische Oberkirchenrat H. B. hat am 21. November 1996 gemäß § 62 Abs. 2 KV nachfolgende Ordnung, die am 15. März 1996 vom Verbandsausschuß des Verbandes der Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden H. B. beschlossen wurde und der das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde H. B. Wien-Innere Stadt am 26. März 1996 und das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde H. B. Wien-Süd am 19. März 1996 und das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde H. B. Wien-West am 24. Juni 1997 zugestimmt hat, genehmigt.

§ 1: Die Evangelischen Pfarrgemeinden H. B. in Wien — Wien-Innere Stadt, Wien-Süd und Wien-West — schließen sich zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben und zur Befriedigung gemeinsamer Bedürfnisse bzw. zur Wahrnehmung der Interessen der Reformierten Kirche auf dem

Boden Wiens und Niederösterreichs zu einem Verband der Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden H. B. zusammen. Dem „Verband der Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden H. B.“ kommt gemäß § 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 6. Juli 1961, BGBl. Nr. 182, über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche ab 17. September 1991 Rechtspersönlichkeit des öffentlichen Rechts zu. (BGBl. 202/1991).

§ 2: Betreffs Einberufung, Beschlußfähigkeit, Abstimmung, Wahlen usw. gelten die Bestimmungen des ersten Teiles der kirchlichen Verfahrensordnung (KVO), soweit in dieser Ordnung nicht abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 3: Zur Wahrung der Gemeindeautonomie bedarf jeder Beschluß des Verbandsausschusses der Zustimmung durch die drei Presbyterien. Liegt innerhalb von drei Monaten kein ablehnender Beschluß eines Presbyteriums vor, so gilt dies als Zustimmung.

§ 4: Im Sinne des § 60 Abs. 2 KV wird ein Verbandsausschuß gebildet, dem aus den drei Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden H. B. der bzw. die Gemeindepfarrer, der Kurator oder ein vom Presbyterium gewählter Presbyter und ein von der Gemeindevertretung gewählter Vertreter angehören. Dem Verbandsausschuß gehören daher zehn Mitglieder an.

§ 5: Der Verbandsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter mindestens ein Vertreter von jeder Pfarrgemeinde, anwesend sind und er ordnungsgemäß einberufen wurde.

§ 6: Die Mitglieder des Verbandsausschusses sind von jedem Presbyterium bei seiner Konstituierung zu wählen.

§ 7: Der Verbandsausschuß wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit den ersten und zweiten Vorsitzenden (Schatzmeister), den Sekretär und deren Ersatzleute, wobei einer der drei ein Geistlicher sein muß. Ihre Amtszeit beträgt drei Jahre, erlischt aber in jedem Fall mit dem Ausscheiden aus der Gemeindevertretung. Wiederwahl ist zulässig. Im Vorsitz wechseln sich die drei Pfarrgemeinden ab.

§ 8: Die Erledigung der Geschäfte usw. zwischen den Sitzungen des Verbandsausschusses besorgt der Verbandsvorstand, der aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Sekretär besteht.

§ 9: Der Verbandsvorstand ist beschlußfähig, wenn alle drei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse bedürfen der Einstimmigkeit, Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

§ 10: Der Verbandsausschuß tritt mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung zusammen. In Dringlichkeitsfällen und auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern des Verbandsausschusses muß der Vorsitzende eine außerordentliche Sitzung einberufen.

§ 11: Der Sitz des Verbandes der Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden H. B. ist in 1010 Wien, Dorotheergasse 16.

§ 12: Der Verband wird in der Regel durch den 1. Vorsitzenden nach außen vertreten, im Verhinderungsfall durch den 2. Vorsitzenden. In Einzelfällen kann der Vorstand eine andere Vertretung beschließen.

§ 13: Die für die Durchführung der Aufgaben des Verbandes und seinen Bedarf erforderlichen Mittel sind durch die drei Evangelischen Pfarrgemeinden H. B. in Wien aufzubringen, und zwar durch Wien-Innere Stadt 50%, durch Wien-Süd und Wien-West je 25%. Bei Streitigkeiten, die aus dem Verbandsverhältnis entstehen, entscheidet der Oberkirchenrat H. B. gemäß § 190 KV.

§ 14: Der Verbandsausschuß wählt zwei Rechnungsprüfer gemäß § 73 KV für die Dauer von sechs Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer dürfen dem Verbandsausschuß nicht angehören.

§ 15: Für die Aufgaben der Rechnungsprüfer gilt § 72 KV.

§ 16: Die Ordnung des Verbandes der Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden H. B. kann nur mit Zweidrittelmehrheit des Verbandsausschusses geändert werden.

§ 17: Jede Änderung der Verbandsordnung bedarf der Genehmigung durch den Oberkirchenrat H. B. gemäß § 62 Abs. 2 KV.

§ 18: Die Auflösung des Verbandes muß mit Zweidrittelmehrheit vom Verbandsausschuß beschlossen werden. Ein allfälliges Vermögen ist sinngemäß nach § 13 aufzuteilen.

HR Mag. Peter Karner  
(Landessuperintendent)

Dr. Norman Uibelesen  
(Synodalkurator)

192. Zl. 7179/97 vom 24. September 1997

**Rechnungsabschluß der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich für das Jahr 1996**

Gemäß § 208 Abs. 2 Z. 3 KV wird der Rechnungsabschluß (Vermögens- und Gebarungsrechnung) der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich für das Jahr 1996 verlautbart:

<b>A k t i v a</b>	S	
Inventar . . . . .		1,—
Geldvermögen . . . . .	12,592.480,51	
Forderungsvermögen . . . . .	503.882,92	
Rechnungsabgrenzungsposten . . . . .	1,174.911,09	
		<u>14,271.275,52</u>
<b>P a s s i v a</b>	S	
Eigenvermögen . . . . .	59.431,16	
Rücklagen . . . . .	1,170.162,23	
Fonds- und Zweckvermögen . . . . .	9,595.172,15	
Rückstellungen . . . . .	1,370.000,—	
Verbindlichkeiten . . . . .	976.238,48	
Rechnungsabgrenzungsposten . . . . .	1,100.271,50	
		<u>14,271.275,52</u>
<b>A u f w e n d u n g e n</b>		
Personalaufwand:	S	S
Pfarrer . . . . .	5,100.698,62	
Pensionen . . . . .	2,671.539,50	
Pensionen Witwen . . . . .	1,231.306,81	
PVA-Beiträge . . . . .	774.306,84	
Angestellte . . . . .	1,066.931,05	
Zusatzpensionen . . . . .	161.840,—	11,006.622,82
Zuweisung an diverse		
Fonds und Rücklagen . . . . .	1,062.000,—	
Kosten der Kirchenleitung . . . . .	235.688,45	
Kosten der Kirchenkanzlei . . . . .	279.351,75	
Anteilige Kosten Landeskirche . . . . .	538.707,29	
Ref. Kirchenblatt, Ref. Schriften . . . . .	592.471,57	
Diverse Kosten . . . . .	1,314.178,49	
Gebarungszugang . . . . .	47.090,17	
		<u>15,076.110,54</u>
<b>E r t r ä g e</b>	S	
Gemeindequoten . . . . .	8,076.996,—	
Bundeszuschuß . . . . .	1,748.858,40	
Entnahme aus Pensionsfonds . . . . .	1,500.000,—	
Gehaltskostenbeteiligung Wien 1 . . . . .	128.258,—	
Erstattung PVA . . . . .	1,486.523,10	
Aufwandsentschädigung . . . . .	134.512,—	
Religionsunterricht . . . . .	1,465.676,50	
Ref. Kirchenblatt, Ref. Schriften . . . . .	535.286,54	
		<u>15,076.110,54</u>

---

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

---

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1180 Wien

# A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 1997

Ausgegeben am 28. November 1997

11. Stück

193. Kollektenaufruf Epiphantias, 6. Jänner 1998
194. Ordination von Dr. Bernd Brauer
195. Ordination von Mag. Tilmann Knopf
196. Ordination von Mag. Rainer Gottas
197. Ordination von Mag. Sieglinde Pfänder
198. Ordination von Mag. Adalbert Tölgyes
199. Ordination von Mag. Meinhardt von Gierke
200. Ordination von Mag. Michael Meindl
201. Ordination von Dr. Peter Gabriel
202. Seelenstandsberichte 1997
203. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Oktober 1997 mit Vergleichszahlen aus 1996 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren
204. Ausschreibung der Stelle des Direktors des Werkes für Evangelisation und Gemeindeaufbau in der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich
205. Nächste Sitzung des Bauausschusses
206. Bestellung von Mag. Michael Meindl zum Jugendpfarrer für Österreich
207. Bestellung von Pfarrer Eberhard Mehl zum Pfarrer auf eine der beiden Teilstellen der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck-Christuskirche
208. Bestellung von Pfarrerin Ulla Reingruber-Mehl zur Pfarrerin auf eine der beiden Teilstellen der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck-Christuskirche
209. Zuteilung von Pfarrer Hermann-Josef Burgstaller
210. Zuteilung von Frau Susanne Baus als Pfarrerin
211. Zuteilung von Mag. Walter Graf als Lehrvikar
212. Überweisung von Kollekten
213. Telefaxnummer des Evangelischen Pfarramtes A. u. H. B. Graz-Eggenberg
214. Telefaxnummer des Evangelischen Pfarramtes A. B. Weppersdorf
215. Telefaxnummer des Evangelischen Pfarramtes A. B. Villach-Nord
216. Geschäftsordnung der Kirchenkanzlei H. B.

Kirchliche Mitteilungen

## Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

193. Zl. 8461/97 vom 12. November 1997

### Kollektenaufruf Epiphantias, 6. Jänner 1998

Der Evangelische Arbeitskreis für Weltmission (EAWM) dankt allen, die seine Arbeit durch ihr Gebet und ihre Gaben unterstützen. Am Epiphaniastag 1998 bittet der EAWM herzlich um ihr Opfer für Ausbildungsprogramme in Afrika.

Der EAWM fördert die qualifizierte Aus- und Weiterbildung afrikanischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am Krankenhaus Manyemen in Kamerun, am Lutherischen Spital Bulongwa in Tansania, in der Frauenarbeit der Presbyterianischen Kirche im Sudan sowie an der berufsbildenden Schule für Mädchen in Dormaa Ahenkro in Westghana.

Damit die afrikanischen Partnerkirchen bei der Bildung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch 1998 unterstützt werden können, bittet sie der Evangelische Arbeitskreis für Weltmission (EAWM) ganz herzlich um ihr heutiges Opfer.

194. Zl. 4364/97 vom 28. Mai 1997

### Ordination von Dr. Bernd Brauer

Dr. Bernd Brauer wurde am 6. September 1997 in der Evangelischen Gustav-Adolf-Kirche in Weiz durch Bischof Mag. Herwig Sturm unter Assistenz von Pfarrer Mag. Robert Eberhardt und Prof. Mag. Edeltraud Pongratz ordiniert.

195. Zl. 6234/97 vom 4. September 1997

### Ordination von Mag. Tilmann Knopf

Mag. Tilmann Knopf wurde am 14. Juni 1997 in der Evangelischen Christuskirche in Salzburg durch Superintendentin Mag. Luise Müller unter Assistenz von Pfarrerin Mag. Barbara Wiedermann, Pastor Markus Fellinger und Kinga Korcsmaros ordiniert.

196. Zl. 6704/97 vom 4. September 1997

**Ordination von Mag. Rainer Gottas**

Mag. Rainer Gottas wurde am 14. Juni 1997 in der Evangelischen Christuskirche in Salzburg durch Superintendentin Mag. Luise Müller unter Assistenz von Pfarrer Mag. Franz Zippenfenig und Pfarrerin Mag. Margit Fliegenschnee ordiniert.

197. Zl. 6705/97 vom 4. September 1997

**Ordination von Mag. Sieglinde Pfänder**

Mag. Sieglinde Pfänder wurde am 14. Juni 1997 in der Evangelischen Christuskirche in Salzburg durch Superintendentin Mag. Luise Müller unter Assistenz von Ord. Vikarin Mag. Cornelia Klösch und Kurator Lektor Hans-Herwig Brunner ordiniert.

198. Zl. 6919/97 vom 15. September 1997

**Ordination von Mag. Adalbert Tölgyes**

Mag. Adalbert Tölgyes wurde am 14. Juni 1997 in der Evangelischen Christuskirche in Salzburg durch Superintendent Mag. Joachim Rathke unter Assistenz von Pfarrer Mag. Oskar Sakrausky, Pfarrer Gerhard Grosse und Kuratorin Helene Themeßl ordiniert.

199. Zl. 7139/97 vom 23. September 1997

**Ordination von Mag. Meinhardt von Gierke**

Mag. Meinhardt von Gierke wurde am 14. September 1997 in der Evangelischen Erlöserkirche in Jenbach durch Bischof Mag. Herwig Sturm unter Assistenz von Seniorin

Mag. Fridrun Weinmann und Pfarrer Mag. Richard Rotter ordiniert.

200. Zl. 7278/97 vom 29. September 1997

**Ordination von Mag. Michael Meindl**

Mag. Michael Meindl wurde am 14. Juni 1997 in der Evangelischen Christuskirche in Salzburg durch Superintendent Mag. Joachim Rathke unter Assistenz von Vikarin Birgit Meindl, Wolfgang Horvath und Pfarrer Mag. Sepp Lager ordiniert.

201. Zl. 7388/97 vom 3. Oktober 1997

**Ordination von Dr. Peter Gabriel**

Dr. Peter Gabriel wurde am 28. September 1997 in der Evangelischen Matthäuskirche in Salzburg-Taxham durch Superintendentin Mag. Luise Müller unter Assistenz von Pfarrer Peter Kunst, Pfarrer Mag. Peter Pröglhöf und Pfarrerin Mag. Margit Fliegenschnee ordiniert.

202. Zl. EA 8820/97 vom 26. November 1997

**Seelenstandsberichte 1997**

Alle Pfarrgemeinden werden gebeten, bis spätestens **31. Jänner 1998** dem Kirchenamt A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, den Seelenstandsbericht per 31. Dezember 1997 bekanntzugeben.

Der zuständigen Superintendentur A. B. ist eine Durchschrift des Seelenstandsberichtes zu senden.

Mag. Michael Meyer  
(Oberkirchenrat)

Mag. Herwig Sturm  
(Bischof)

**Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.**

203. Zl. 8210/97 vom 5. November 1997

**Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Oktober 1997 mit Vergleichszahlen aus 1996 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren**

	1997	1996
	Schilling	
Superintendentenz		
Wien . . . . .	51,368.097,53	52,422.934,99
Burgenland . . . . .	17,583.179,52	16,907.674,39
Niederösterreich . . . . .	16,691.737,15	16,527.945,92
Steiermark . . . . .	23,723.879,66	25,624.997,03
Kärnten . . . . .	20,902.732,02	21,779.662,04
Oberösterreich . . . . .	28,726.256,15	26,938.155,73
Salzburg-Tirol . . . . .	17,801.611,26	17,270.273,55
	<b>176,797.493,29</b>	<b>177,471.643,65</b>

Rückgang: 0,38%.

204. Zl. 8308/97 vom 7. November 1997

**Ausschreibung der Stelle des Rektors des Werkes für Evangelisation und Gemeindeaufbau in der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich**

Die Stelle des Rektors des „Werkes für Evangelisation und Gemeindeaufbau in der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich“ wird hiermit ausgeschrieben. Die Bestellung erfolgt gemäß der Ordnung für das „Werk für Evangelisation und Gemeindeaufbau in der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich“ (§ 8 Abs. 2 ABl. Nr. 111/1990). Der Rektor muß zum Pfarramt in der Evangelischen Kirche wählbar sein.

Dem Rektor obliegt die geistliche Leitung des Werkes, ferner unter Verantwortung des Vorstandes die konkrete Durchführung der Aufgaben und Tätigkeiten des Werkes (§§ 2 und 3 der Ordnung) und der hiezu gefaßten Beschlüsse der Organe des Werkes.

Er ist der theologische Leiter des Werkes, der fachliche Vorgesetzte der hauptamtlichen Mitarbeiter und der Leiter der Mitarbeiterbesprechungen und Strategiekonferenzen.

Ihm obliegt die Betreuung der „Partner“, die Beratung von Gemeinden und die Förderung ihrer Zusammenarbeit, die Begleitung von GemeindeleiterInnen und PfarrerInnen und der Kontakt zu den kirchlichen Ausbildungsstätten und zur Kirchenleitung.

Der Rektor hat Anspruch auf die Beistellung einer Dienstwohnung.

Bewerbungen sind bis 28. Feber 1998 an den Vorsitzenden Dkfm. Rainer Jasch, Bahnstraße 7, Postfach 11, 3032 Eichgraben, zu richten. Auskünfte erteilt der Vorsitzende Dkfm. Rainer Jasch und Bischof Mag. Herwig Sturm.

---

205. Zl. EA 8055/97 vom 29. Oktober 1997

#### **Nächste Sitzung des Bauausschusses**

Die nächste Sitzung des Bauausschusses der Evangelischen Kirche A. B. wird hiermit für

**Montag, 2. März 1998,**

ins Sitzungszimmer des Evangelischen Kirchenamtes A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, einberufen.

Gesuche, die bei der Bauausschußsitzung verhandelt werden sollen, müssen samt sämtlichen Beilagen bis längstens **9. Feber 1998** im Evangelischen Kirchenamt A. B. eingelangt sein und darf auf die §§ 4 bis 8 der Bauordnung ausdrücklich hingewiesen werden. Nicht oder nicht vollständig belegte Bauansuchen können nicht in die Tagesordnung der zu verhandelnden Gegenstände aufgenommen werden.

OKR Mag. Michael Meyer      OKR Dr. Johannes Dantine

---

206. Zl. 7132/97 vom 23. September 1997

#### **Bestellung von Mag. Michael Meindl zum Jugendpfarrer für Österreich**

Mag. Michael Meindl wurde gemäß § 130 a KV sowie § 12 Abs. 2 Z. 6 und § 16 der Ordnung der Evangelischen Jugend Österreich (EJÖ) zum Jugendpfarrer für Österreich bestellt und mit Wirkung vom 1. September 1997 in diesem Amt bestätigt. Amtssitz des Jugendpfarrers für Österreich ist das Bundessekretariat der Evangelischen Jugend Österreich (EJÖ), Liechtensteinstraße 20/9, 1090 Wien.

---

207. Zl. 8387/97 vom 10. November 1997

#### **Bestellung von Pfarrer Eberhard Mehl zum Pfarrer auf eine der beiden Teilstellen der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck-Christuskirche**

Pfarrer Eberhard Mehl wurde von der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Bayern für einen Dienst in der Evangelischen Kirche in Österreich für die Dauer von fünf Jahren abgeordnet und gemäß § 116 Abs. 4 KV zum Pfarrer auf eine der beiden Teilstellen der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck-Christuskirche bestellt und mit Wirkung vom 10. Juli 1997 in diesem Amt bestätigt.

---

208. Zl. 8388/97 vom 10. November 1997

#### **Bestellung von Pfarrerin Ulla Reingruber-Mehl zur Pfarrerin auf eine der beiden Teilstellen der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck-Christuskirche**

Pfarrerin Ulla Reingruber-Mehl wurde von der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Bayern für einen Dienst in der Evangelischen Kirche in Österreich für die Dauer von fünf Jahren abgeordnet und gemäß § 116 Abs. 4 KV zur Pfarrerin auf eine der beiden Teilstellen der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck-Christuskirche bestellt und mit Wirkung vom 10. Juli 1997 in diesem Amt bestätigt.

---

209. Zl. 6409/97 vom 22. August 1997

#### **Zuteilung von Pfarrer Hermann-Josef Burgstaller**

Pfarrer Hermann-Josef Burgstaller wurde gemäß § 116 Abs. 4 KV befristet auf ein Jahr mit Wirkung vom 1. Oktober 1997 der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bernstein zugeteilt.

---

210. Zl. 7525/97 vom 9. Oktober 1997

#### **Zuteilung von Frau Susanne Baus als Pfarrerin**

Frau Susanne Baus wurde gemäß § 116 Abs. 4 KV befristet auf ein Jahr mit Wirkung vom 1. November 1997 als Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Voitsberg zugeteilt.

---

211. Zl. 4635/97 vom 20. Mai 1997

#### **Zuteilung von Mag. Walter Graf als Lehrvikar**

Mag. Walter Graf wird mit Wirkung vom 1. November 1997 Lehrpfarrer Mag. Thomas Pitters als Lehrvikar in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Innere Stadt zur Dienstleistung zugeteilt.

---

212. Zl. 8424/97 vom 11. November 1997

#### **Überweisung von Kollekten**

Im Interesse des ordentlichen Abschlusses des Haushaltsjahres — sowohl der Pfarrgemeinden als auch der Gesamtgemeinde — werden die Pfarrämter gebeten, die Kollekten des Jahres 1997 noch im Dezember an die Kasse der Gesamtgemeinde zu überweisen.

---

213. Zl. 8132/97 vom 3. November 1997

#### **Telefaxnummer des Evangelischen Pfarramtes A. u. H. B. Graz-Eggenberg**

Das Evangelische Pfarramt A. u. H. B. Graz-Eggenberg, Burenstraße 9, 8020 Graz, ist ab sofort unter nachstehender Telefaxnummer zu erreichen:

**Fax: (0316) 58 31 56.**

214. Zl. 8141/97 vom 4. November 1997

### Telefaxnummer des Evangelischen Pfarramtes A. B. Weppersdorf

Das Evangelische Pfarramt A. B. Weppersdorf, Hauptstraße 117, 7331 Weppersdorf, ist ab sofort unter nachstehender Telefaxnummer zu erreichen:

**Fax: (02618) 24 01.**

215. Zl. 8180/97 vom 5. November 1997

### Telefaxnummer des Evangelischen Pfarramtes A. B. Villach-Nord

Das Evangelische Pfarramt A. B. Villach-Nord, Adalbert-Stifter-Straße 21, 9500 Villach, ist ab sofort unter nachstehender Telefaxnummer zu erreichen:

**Fax: (04242) 23 795-5.**

## Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates H. B.

216. Zl. 8426/97 vom 11. November 1997

### Geschäftsordnung der Kirchenkanzlei H. B.

Der Evangelische Oberkirchenrat H. B. erläßt gemäß § 194 a Abs. 2 KV mit Zustimmung des Synodalausschusses H. B. als Verordnung nachstehende

#### Geschäftsordnung der Kirchenkanzlei H. B.

##### I.

§ 1: Der Kirchenkanzlei H. B. obliegt die verwaltungsmäßige Besorgung der Aufgaben des Evangelischen Oberkirchenrates H. B., ferner die kanzleimäßige Unterstützung des Vorsitzenden der Synode H. B., ihrer Ausschüsse und der Ausschüsse der Generalsynode (H.-B.-Mitglieder).

§ 2: (1) Der gemäß § 194 a Abs. 3 zu bestellenden Kanzeleiterin bzw. dem Kanzeleiter obliegt es, für den ordnungsgemäßen Ablauf der Geschäfte der Kirchenkanzlei H. B. zu sorgen.

(2) Das für die Kirchenkanzlei H. B. zuständige Mitglied des Oberkirchenrates H. B. ist, wenn diese Geschäftsordnung nichts anderes vorsieht, gemäß GO des Oberkirchenrates H. B. § 17 der Synodalkurator, bei seiner Verhinderung der Landessuperintendent.

(3) Die gemäß § 194 a Abs. 3 KV bestellten Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Kirchenkanzlei H. B. unterstehen der Kanzeleiterin bzw. dem Kanzeleiter.

(4) Vom Oberkirchenrat H. B. ist auf Grund eines einvernehmlichen Vorschlages des Synodalkurators und Landessuperintendenten zu beschließen, wie die Abteilungen der Kirchenkanzlei H. B. organisatorisch bzw. bei Mehrfachbefassung inhaltlich auf die Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Kirchenkanzlei H. B. aufzuteilen sind.

(5) Eine bzw. einem Mitglied des Oberkirchenrates zugewiesene Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter erhält ihre bzw. seine Anweisungen und Aufträge unmittelbar von dem gemäß §§ 16—21 GO des Evangelischen Oberkirchenrates H. B. beauftragtem Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrates H. B.

§ 3: (1) Innerhalb der Kirchenkanzlei H. B. bestehen folgende Abteilungen:

- |                |   |
|----------------|---|
| Abteilung I:   | Sekretariat des Landessuperintendenten                        |
| Abteilung II:  | Ausbildung und Personalangelegenheiten geistlicher Amtsträger |
| Abteilung III: | Bildung und Schulwesen  |

Abteilung IV: Allgemeine Verwaltung

1. Sekretariat, Einlaufstelle, Postabfertigung, Registratur, Auskunft

2. Rechts- und Wirtschaftsangelegenheiten

3. Rechnungswesen mit Kassa, Buchhaltung

4. Lohn- und Gehaltsverrechnung

5. Religionsunterrichts-Verwaltung und -Abrechnung

6. Krankenfürsorge

7. Datenverarbeitung (EDV)

8. Matriken, Archiv und Bibliothek

9. Verwaltung von kirchlichen Anstalten, Stiftungen, Fonds, Liegenschaften und Zweckvermögen

10. Aufsicht über die Diensträume

Abteilung V: Oberkirchenrat H. B. / übrige Mitglieder gemäß § 10 GO des Evangelischen Oberkirchenrates H. B. und weitere Arbeitsgebiete gemäß § 15 Abs. 2 und 3 GO des Evangelischen Oberkirchenrates H. B.

Abteilung VI: Synode und synodale Ausschüsse

Abteilung VII: Generalsynode und ihre Ausschüsse

Abteilung VIII: Gemeinsame Angelegenheiten (A. B. und H. B., A. u. H. B.)

(2) Die Abteilungen erledigen jene Angelegenheiten des Oberkirchenrates H. B., die in den Geschäftsordnungen den Mitgliedern des Oberkirchenrates H. B. zur selbständigen Erledigung zugewiesen sind.

§ 4: (1) Die Einlaufstelle öffnet alle eingelangten Schriftstücke, ausgenommen die in Abs. 3 genannten Briefe, und legt sie der Leiterin der Kirchenkanzlei vor, die täglich im Büro die eingelaufenen Schriftstücke den einzelnen Abteilungen zuweist.

(2) Die zugewiesenen Schriftstücke werden mit dem Abteilungsvermerk versehen und der Einlaufstelle zur Anbringung der Geschäftszahlen und zur Eintragung in das Register übergeben. Die Beilagen sind zu vermerken. Werden im eingelangten Schriftstück Beilagen erwähnt, die tatsächlich nicht beiliegen, ist auch dies zu vermerken. Sodann sind die Schriftstücke samt Akt den Abteilungen zuzuleiten.

(3) An ein Mitglied des Oberkirchenrates H. B. persönlich adressierte Schriftstücke sind dem Betreffenden ungeöffnet vorzulegen, von diesem, sofern sie einen verwaltungsmäßigen Aufgabenbereich betreffen, der Einlaufstelle zur weiteren Behandlung im Sinn der vorstehenden Bestimmungen zuzuleiten.

(4) Fehlzuleitungen werden über die Kanzleileiterin bzw. den Kanzleileiter der Kirchenkanzlei H. B. der zuständigen Abteilung über die Einlaufstelle zum Vermerk im Register zugeleitet.

§ 5: (1) Über jeden Vorgang ist ein Akt anzulegen, in welchem sämtliche ein- und ausgehenden Schriftstücke mit fortlaufenden Seitenzahlen zu versehen sind. In jedem Akt ist ein fortlaufendes Inhaltsverzeichnis anzulegen und zu führen.

(2) In der Einlaufstelle ist ein Fristenbuch zu führen und verfügbar zu halten, in das die Termin- und Fristvermerkungen aufzunehmen sind. Der Akt selbst ist in der zuständigen Ablage der Registratur ungeachtet allfälliger Fristvermerke aufzubewahren.

(3) Im Register sind die Akten jeweils aus- und einzutragen, wobei festzuhalten ist, wo der betreffende Akt sich jeweils befindet.

§ 6: (1) Antwortschreiben und sonstige Erledigungen sind mit einer Geschäftszahl und Abteilungsbezeichnung in Zahlen aus Anlaß der Abfertigung mit dem Datum der Abfertigung im Inhaltsverzeichnis einzutragen. Auf dem Durchschlag des betreffenden Schriftstückes ist der Abfertigungsvermerk und die Geschäftszahl und Abteilungsbezeichnung in Zahlen anzubringen, der Durchschlag in den Akt, mit Seitenzahl versehen, einzulegen und der Akt in der Registratur abzulegen. Bei Abfertigung von Schriftstücken ist die Rücksendung von Beilagen zu vermerken.

(2) Alle schriftlichen Erledigungen durch Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates H. B., auch die, die in Wien tätig sind, erfolgen über die Kirchenkanzlei H. B.

Bei mündlichen Erledigungen ist eine Gesprächsnotiz der Kirchenkanzlei H. B. unverzüglich zu vermitteln.

§ 7: Alle Schriftstücke, deren Inhalt in mehreren Abteilungen bekannt sein sollte, sind im Umlaufweg in der Kirchenkanzlei H. B. den Sachbearbeitern und Mitarbeitern zur Kenntnis zu bringen und von diesen abzuzeichnen.

§ 8: (1) Soweit die Geschäftsordnung des Oberkirchenrates H. B. nichts anderes bestimmt, erfolgt die Unterfertigung von Schriftstücken, jedenfalls von Bescheiden, Urkunden über Rechtsgeschäfte und Anzeigen nach dem „Bundesgesetz über äußere Rechtsverhältnisse“ (BGBl. 182/61) der Evangelischen Kirche durch zwei Mitglieder des Oberkirchenrates H. B. Allen kollektiv gezeichneten Schriftstücken ist das Amtssiegel beizusetzen.

(2) Sind von einem Schriftstück mehrere Ausfertigungen erforderlich (z. B. Bescheide), verbleibt das gefertigte Original im Akt. Ausfertigungen davon ergehen mit der Bezeichnung „Für die Richtigkeit der Ausfertigung“ und tragen die Unterschrift der ausfertigenden Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters.

§ 9: (1) Schriftstücke des Evangelischen Oberkirchenrates H. B. ergehen unter der Bezeichnung: „Evangelische Kirche H. B. in Österreich, Evangelischer Oberkirchenrat H. B.“.

(2) Schriftstücke der Abteilung IV (Allgemeine Verwaltung) können auch unter der Bezeichnung „Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich“ bzw. mit der Unterschrift der Kanzleileiterin bzw. des Kanzleileiters ergehen.

§ 10: Das Amtssiegel in der Ausführung eines Rundsiegels hat nachstehende Bezeichnung zu enthalten:

Evangelische Kirche H. B. in Österreich, Evangelischer Oberkirchenrat H. B.

II.

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Dezember 1997 in Kraft.

HR Mag. Peter Karner  
(Landessuperintendent)

Dr. Norman Uibleisen  
(Synodalkurator)

**Kirchliche Mitteilungen**



Der Herr über Leben und Tod hat seinen Diener

**Militärdekan i. R.  
Mag. Hellmut MAY**

am Dienstag, dem 19. August 1997, im 95. Lebensjahr aus diesem Leben abberufen.

Am 18. Dezember 1902 kam er in Cilli, jetzt Slowenien, zur Welt.

So nüchtern der verstorbene Bruder in Christus gegenüber seinem Sterben war, so eindeutig wollte er die Linie seines Lebens einhalten, die er bereits in Kindheit und Jugend eingeschlagen hatte. Er schreibt in seinem Lebens-

bericht, er lernte im ersten Weltkrieg Wolgadeutsche als Kriegsgefangene kennen, denen es furchtbar war, auf Deutsche geschossen zu haben, die aber dem Schwur auf den Zaren treu geblieben waren. So wurde bereits in seiner Kindheit eine mögliche Fahnenflucht zu seinem Problem. Um einer solchen Gewissensnot zu entgehen, brachte er seinen Vater und Pfarrer dazu, das Konfirmandengelöbnis zu ändern, sodaß er statt „ich werde“ „ich will meinem evangelischen Glauben treu bleiben“ geloben durfte. Er wollte ebenso seinem Deutschtum die Treue halten.

Nachdem die deutschen Gymnasien in Slowenien 1919 geschlossen worden waren und er in Klagenfurt maturiert hatte, kehrte er nicht heim, um nicht jugoslawischer Soldat zu werden. Erst nach seinem Theologiestudium konnte er im Rahmen der Kirche in deutschen Gemeinden in Jugoslawien arbeiten. Das tat er mit großer Begeisterung. Unter den Deutschen versuchte er ökumenische Kontakte anzubahnen.

Krank kam er als Pfarrer nach Treßdorf. Er schreibt: „Im damaligen Österreich war ich selbstverständlich Nationalsozialist. 1934 war ich in Klagenfurt eingesperrt und durfte keine Schulen mehr betreten.“ In seine Zeit fällt die Bildung der Tochtergemeinde Rattendorf und der Kirchen-

bau in Jenig. Bei Kriegsausbruch wurde er Divisionspfarrer und kam erst nach neun Jahren wieder heim. Nach einiger Zeit als Pfarrer in Ferndorf und Gröbming übernahm er die Leitung des Evangelischen Seelsorgeamtes beim Bundesministerium für Landesverteidigung.

Für den Aufbau und Ausbau der neugeschaffenen Militärseelsorge in Österreich hat ihm der Oberkirchenrat A. u. H. B. bei seiner Pensionierung 1967 Dank und Anerkennung ausgesprochen. Seinen Ruhestand verbrachte er nun 30 vorwiegend gute Jahre hindurch mit der Gattin und seiner Tochter in Kötschach.

Bruder May schließt seine Lebensgeschichte mit den Worten: „Ich bin dankbar, daß mir Gott vergibt und mir gnädig und barmherzig ist. Auch freut es mich, daß viele aus meinen Gemeinden gut von mir denken. Ich bitte von Lobhudeleien abzusehen. Es war mir immer klar, daß wir alle auf Gottes Barmherzigkeit angewiesen sind.“

Um diese Barmherzigkeit bitten wir Gott für den verstorbenen Bruder und für seine Familie und danken Gott für seinen Dienst.

(Zl. 6393/97 vom 21. August 1997.)



Am Sonntag, dem 5. Oktober 1997, auf einer Reise in den Nahen Osten, im Niemandsland zwischen Israel und Jordanien, verstarb

**Mag. Günther NUSSGRUBER,**

Pfarrer in Gols.

Tiefe Betroffenheit hat sein Tod ausgelöst. Und mit seiner Frau Eva und seinen Kindern Marion und Jörg, auch seinem Enkel Tim, trauern viele aus der Pfarrgemeinde, der Diözese Burgenland und aus der Landeskirche. Und eine große Zahl von ihnen war die Gemeinde, die ihn betend und dankend am 11. Oktober 1997 in Bad Deutsch-Altenburg zum Grab geleitete.

Pfarrer Günther Nussgruber wurde am 7. April 1949 als ältestes unter dann acht Geschwistern in Wien geboren.

Er ging in Wien zur Schule und bestand 1967 am BRG Wien XII, Rosasgasse, die Matura.

Die Wurzeln, Theologie zu studieren und als Pfarrer zu wirken, reichten bis nach Holland, wo er als Kind und Jugendlicher bei einer Gastfamilie die Ferien verbrachte. Von der schlichten, klaren und kraftvollen Frömmigkeit, die ihm dort begegnete, war er angetan und motiviert, später selber schlicht, klar und kraftvoll zu verkündigen und zu leben.

Pfarrer Günther Nussgruber begann sein Studium in Wien zunächst „nebenher“, während er bei der Zollwache sein tägliches Auskommen verdiente.

Im Studium wurde er besonders geprägt durch die Theologie Luthers, Bonhoeffers und Bubers. Gottes Erbarmen, Engagement der Nachfolge und Begegnung im Dialog waren die Zeichen seiner Mitte. Aus ihr heraus hatte er Kraft und Begabung, nach seiner Ordination durch Superintendent Professor Mag. Erich Wilhelm im Juni 1976, die

Arbeit in Mistelbach und dann in der großen Gemeinde Gols zu bewältigen.

Und es war seine Fähigkeit zum Gespräch und zur konsequenten Treue, die die burgenländischen Gemeinden bewegten, ihn zum Obmann des Gustav-Adolf-Zweigvereines Burgenland zu wählen und ihn als Kandidaten für das Amt des Bischofs der Evangelischen Kirche in Österreich zu nominieren.

Schon im Bericht über sein Lehrvikariat (Wien-Hetzendorf und Wien-Simmering mit besonderem Auftrag in Wien-Landstraße) stand:

„Mag. Günther Nussgruber wird das, was er sich zu tun vorgenommen hat, oder was ihm aufgetragen wird, gewiß nicht rasant erledigen, aber er wird es stark innerlich beteiligt, nachdenklich und gründlich tun.“

Er fehlt nun dort, wo er gebraucht wurde und noch nötig wäre.

Und gerade deswegen soll an dieser Stelle erinnert werden an einen Satz, den Günther Nussgruber in seiner Predigt zur Einführung als Pfarrer in Gols gesagt hat:

„Es ist eine Gnade, wenn Menschen dies fertigkriegen: Wenn sie die Grausamkeit der Geschichte erfahren, die Sinnlosigkeit ihres Daseins ahnen, in der Abwesenheit Gottes zuweilen leben und es dennoch wagen, von seiner Barmherzigkeit und Güte zu reden.“

Er hat daran geglaubt.

Die Evangelische Kirche in Österreich dankt ihm und vertraut darauf, daß er nun weiß, wofür er gearbeitet und geliebt hat.

(Zl. 7419/97 vom 6. Oktober 1997.)



Der Herr über Leben und Tod hat seinen Diener

**Pfarrer i. R.  
Ing. Mag. Anton STEINBACH**

am Sonntag, dem 19. Oktober 1997, im 87. Lebensjahr aus diesem Leben abberufen.

Anton Steinbach wurde am 17. Juli 1911 in Langenzersdorf als Sohn des damaligen Reichsbahnadjunkten Anton Steinbach und seiner Gattin Agnes, geb. Sauter, geboren. Nach dem Besuch der Volksschule und des Unterrealgymnasiums in Korneuburg besuchte er die Abteilung für Maschinenbau am Technischen Gewerbemuseum in Wien, an welchem er 1931 die Reifeprüfung ablegte.

Nach drei Jahren, die er in technischen Berufen verbrachte, entschloß sich Anton Steinbach zum Studium der Evangelischen Theologie, zu welchem nach Ablegung einer Ergänzungsmatura am Humanistischen Gymnasium in Klosterneuburg in den Jahren 1934 bis 1938 die Evangelische Theologische Fakultät in Wien besuchte. Nach Ablegung des 1. Theologischen Examens wurde Ing. Anton Steinbach Vikar in Mürzzuschlag, heiratete im gleichen Jahr seine Ehefrau, geb. Habel, legte im Jahre 1940 sein 2. Theologisches Examen ab und wurde 1941 zur Wehrmacht eingezogen. Schwer verwundet im Dezember 1944

aus der Wehrmacht entlassen, kehrte er an seine frühere Vikarstelle nach Mürzzuschlag zurück und wurde 1950 als Pfarrer nach Stockerau berufen, wo er mit dem Ausbau dieser Gemeinde begann. Es war ihm vergönnt, mit seiner Gemeinde eine Kirche in Hollabrunn zu bauen, eine kleine Kirche in Spillern zu erwerben und das gemeindeeigene Pfarrhaus zu renovieren.

Ein besonderer Schwerpunkt seiner Arbeit war für Anton Steinbach immer der Religionsunterricht, der in seiner weit zerstreuten Gemeinde nur mit großem Zeit- und Kraftaufwand möglich war.

Und dennoch fand er immer wieder Zeit, sich der Ausbildung von Lehrvikaren zu widmen.

Nebenamtlich aber durchaus nicht nur „mit halber Kraft“ hat Anton Steinbach sich der Militärseelsorge gewidmet und auf diese Weise die Möglichkeit gesucht und gefunden, junge Menschen in der Nachschulzeit und unter dem Eindruck einer Fülle neuer Erlebnisse in christlicher Weise anzusprechen. In dieser Tätigkeit hat Pfarrer Ing. Anton Steinbach den militärischen Rang eines Militärdekan der Reserve erworben.

Der Herr Bundespräsident hat ihm das „Goldene Ehrenzeichen“ für Verdienste um die Republik Österreich verliehen. Weiters erhielt er das „Goldene Ehrenzeichen“ für Verdienste um das Bundesland Niederösterreich sowie den Ehrenring der Stadt Stockerau.

In seiner Einführungs predigt in Stockerau am 1. Advent 1951 sagte Anton Steinbach: „Müssen wir nicht danksagen und lobsingeln, daß es uns heute möglich ist, Gott zu erkennen, daß wir heute von Gottes Welt und seinem Heilsplan mit der Menschheit mehr wissen als alle Weisen der damaligen Welt. Müssen wir nicht all unsere Stimmen erschallen lassen und in dieser Adventzeit, da wir dem Kommen des Heilandes entgegenblicken, freudig bekennen: Gott hat uns gerufen, und wir haben seine Stimme vernommen. Wir wissen um seine Vatergüte und um seine Liebe zu allen Menschen.“

In dieser Gewißheit sei Anton Steinbach für seine Treue gedankt und für seine Familie und frühere Gemeinde Gottes Segen erbeten.

(Zl. 7771/97 vom 22. Oktober 1997.)

---

**Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)**

**Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.**

---

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1180 Wien

# A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 1997

Ausgegeben am 30. Dezember 1997

12. Stück

217. Festsetzung des Termins der Synode A. B. und der Generalsynode; Einberufung der Synode A. B. und der Generalsynode
218. Kirchenverfassungsnovelle 1997
219. Geschäftsordnung der Generalsynode — Novelle 1997
220. Ordnung des geistlichen Amtes — Novelle 1997
221. Kirchenbeitragsordnung — Novelle 1997
222. Ordnung der Evangelischen Jugend — Novelle 1997
223. Disziplinarordnung — Novelle 1997
224. Verfahrensordnung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich — Novelle 1997
225. Wahlordnung — Novelle 1997
226. Kirchenverfassungsgesetz über die Funktionsperiode der 11. Synode A. B. und der XI. Generalsynode
227. Erhebung einer Verfügung mit einstweiliger Geltung zum Kirchengesetz
228. Stellungnahme des Theologischen Ausschusses der Generalsynode zum evangelischen Verständnis von Segen und kirchlicher Trauung sowie zur Frage der Segnung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften
229. Diakonie — Standortbestimmung und Herausforderung
230. Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre
231. Nachwahlen und Ergänzungswahlen Mitglieder synodaler Ausschüsse der XI. Generalsynode
232. Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. gemäß § 116 Abs. 4 der Kirchenverfassung
233. Verfügung mit einstweiliger Geltung
234. Termine synodaler Ausschüsse
235. Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen
236. Änderung des Gebührengesetzes 1957, BGBl. Nr. 267, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I, Nr. 103/1997
237. Kollektenaufwurf für Sonntag, 8. Feber 1998 (Septuagesimae), Evangelischer Bund in Österreich
238. Ergänzungsprüfung nach § 13 OdgA
239. Ergänzungsprüfung nach § 13 OdgA
240. Kollektivvertrag
241. Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. u. H. B. für das Jahr 1998
242. Geschäftsordnung der Synode A. B. — Novelle 1997
243. Lektorenordnung — Novelle 1997
244. Ordnung für Lehrfeststellungen
245. Erhebung einer Verfügung mit einstweiliger Geltung zum Kirchengesetz
246. Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre
247. Evangelisches Verständnis von Segen und kirchlicher Trauung und Segnung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften — Beschluß der Synode A. B.
248. Nachwahlen und Ergänzungswahlen Mitglieder synodaler Ausschüsse der 11. Synode A. B.
249. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis November 1997 mit Vergleichszahlen aus 1996 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren
250. Ausschreibung einer halben Pfarrstelle eines Anstaltsseelsorgers des Verbandes der Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden A. B. (SMZ-Ost)
251. Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. B. für das Jahr 1998
252. Bestellung von Mag. Erich Klein zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Korneuburg
253. Bestellung von Mag. Siegfried Kolck-Thudt zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Amstetten
254. Bestellung von Mag. Marco Uschmann zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Kitzbühel
255. Bestellung von Mag. Ulrike Frank-Schlamberger zur KrankenhauspfarrerIn des Verbandes der Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden A. B. im Allgemeinen Krankenhaus der Stadt Wien
256. Bestellung von Mag. Johanna Uljas-Lutz zur KrankenhauspfarrerIn des Verbandes der Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden A. B. im Allgemeinen Krankenhaus der Stadt Wien
257. Zuteilung von Frau Susanne Baus — Berichtigung zu ABl. Nr. 210/97
258. Telefon- und Telefaxnummer der Evangelischen Tochtergemeinde A. u. H. B. Gleisdorf
259. Gemeindequoten der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich für das Jahr 1998

Motivenberichte

217. Zl. 9195/97 vom 11. Dezember 1997

**Festsetzung des Termins der Synode A. B. und der Generalsynode; Einberufung der Synode A. B. und der Generalsynode**

Über Beschluß der gemeinsamen Sitzung der Synodalausschüsse am 9. Dezember 1997 beruft der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. hiermit die

**7. SESSION DER XI. GENERALSYNODE**

ein.

Über Beschluß des Synodalausschusses A. B. vom 9. Dezember 1997 beruft der Evangelische Oberkirchenrat A. B. hiermit die

**7. SESSION DER 11. SYNODE A. B.**

ein.

Den Tagungen der Synode A. B. und der Generalsynode geht am Sonntag, dem **25. Oktober 1998**, der gemeinsame **Festgottesdienst (Synodeneröffnungsgottesdienst)** in Wien voraus.

Die Sitzungen der **Synode A. B.** beginnen am Montag, dem **26. Oktober 1998, um 9 Uhr**.

Die **Generalsynode** beginnt am Mittwoch, dem **28. Oktober 1998, um 9 Uhr** und wird aller Voraussicht nach bis Donnerstag, dem 29. Oktober 1998, abends dauern.

Die Synode A. B. und die Generalsynode tagen in Wien, wobei nähere Informationen über räumliche Gegebenheiten folgen werden.

Mag. Herwig Sturm e. h.  
Bischof

HR Mag. Peter Karner e. h.  
Landessuperintendent

**Kirchengesetze A. u. H. B.**

218. Zl. EA 9406/97 vom 18. Dezember 1997

**Kirchenverfassungsnovelle 1997**

Die XI. Generalsynode hat auf ihrer 6. Session am 20. November 1997 beschlossen:

Die Kirchenverfassung wird geändert wie folgt:

**Artikel I**

A. Änderung § 1  
(Motivenbericht siehe Seite 131, 2.3)

**I. Allgemeine Bestimmungen**

**1. Die Zugehörigkeit zur Kirche**

§ 1: (1) Die Gliedschaft zur Kirche Jesu Christi gründet in der Taufe.

(2) Die Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche A. B. in Österreich oder zur Evangelischen Kirche H. B. in Österreich ergibt sich aus der Taufe in einer dieser Kirchen oder aus dem Eintritt.

(3) Jeder Evangelische, der seinen Hauptwohnsitz oder Wohnsitz in Österreich hat, ist Glied derjenigen Pfarrgemeinde seines Bekenntnisses, in deren Gebiet sein Hauptwohnsitz oder Wohnsitz liegt.

(4) Jeder Evangelische gehört unter Wahrung seines Bekenntnisses der Evangelischen Kirche an, der seine Pfarrgemeinde angehört.

(5) Gemeindeglieder, die nicht ständig in Österreich leben und die im Dienstverhältnis zu einer österreichischen Gebietskörperschaft, zu einem Entwicklungshilfedienst, dem Weltrat der Kirchen, einem der konfessionellen Weltbünde, den Vereinten Nationen oder der Europäischen Union stehen, oder die in das Europäische Parlament gewählt sind, bleiben Glied jener Pfarrgemeinde, der sie zuletzt angehört haben.

(Inkrafttreten gemäß Artikel II, Z. 8)

B. Änderung § 2  
(Motivenbericht siehe Seite 131, 2.3)

§ 2: (1) Evangelische, die außerhalb des Gebiets einer Pfarrgemeinde ihres Bekenntnisses ihren Hauptwohnsitz oder Wohnsitz haben, gehören als gleichberechtigte und gleichverpflichtete Glieder jener Pfarrgemeinde an, in deren Gebiet ihr Hauptwohnsitz bzw. Wohnsitz liegt.

(2) Solchen Glaubensgenossen muß ihr Bekenntnisstand gewahrt bleiben. Um jeden Gewissenszwang zu vermeiden, sind sie berechtigt, ohne besondere Delegation ihres zuständigen Pfarrers den Dienst eines Geistlichen ihres Bekenntnisses in Anspruch zu nehmen. Die vollzogene Amtshandlung ist aber von diesem dem zuständigen Pfarrer zu melden.

(3) Evangelische, die aus einer Kirche kommen, welche eine Unterscheidung nach Augsburgischem (Lutherischem) oder Helvetischem (Reformiertem) Bekenntnis nicht kennt, haben innerhalb von sechs Monaten eine Erklärung abzugeben, welchem Bekenntnis sie angehören

wollen. Diese Erklärung ist an die Pfarrgemeinde zu richten, in deren Gebiet ihr Hauptwohnsitz bzw. Wohnsitz liegt.

(4) Gemeindeglieder, deren Hauptwohnsitz bzw. Wohnsitz nicht im Gebiet einer Gemeinde ihres Bekenntnisses liegt, können sich durch ausdrückliche Erklärung einer Pfarrgemeinde ihres Bekenntnisses anschließen und werden dadurch deren Glied. Diese Erklärung ist an beide beteiligten Gemeinden zu richten

(Inkrafttreten gemäß Artikel II, Z. 8)

#### C. Änderung § 3

(Motivenbericht siehe Seite 131, 2.3)

§ 3: (1) Wer in das Gebiet einer anderen Pfarrgemeinde übersiedelt, wird dadurch deren Glied und ist verpflichtet, sich bei diesem Pfarramt zu melden.

(2) Übersiedelt ein Gemeindeglied in das Gebiet einer anderen Gemeinde derselben Superintendentenz, so kann es mit Zustimmung der bisherigen Gemeinde und des Superintendentialausschusses, in der Kirche H. B. des Oberkirchenrates H. B., dann weiterhin Glied der bisherigen Pfarrgemeinde bleiben, wenn das Gemeindeglied zu dieser Gemeinde eine erkennbare Bindung hat und von seinem Wohnsitz aus nach der örtlichen Lage und den Verkehrsverhältnissen an dem kirchlichen Leben der Gemeinde vollen Anteil nehmen kann. Eine erkennbare Bindung ist insbesondere dann anzunehmen, wenn das Gemeindeglied Gemeindevertreter oder Presbyter ist oder in anderer Weise ständig in ihr mitarbeitet.

(3) Wenn es sich dabei um Gemeinden verschiedener Superintendentenzen handelt, tritt an die Stelle des Superintendentialausschusses der Oberkirchenrat A. B.

(4) Hat ein Gemeindeglied eine erkennbare Bindung gemäß Abs. 2 zu einer anderen Pfarrgemeinde, insbesondere durch ständige Mitarbeit gewonnen, so kann diesem Gemeindeglied die Zugehörigkeit zu einer anderen Pfarrgemeinde zuerkannt werden und zwar durch übereinstimmenden Beschluß der Presbyterien beider Pfarrgemeinden, oder in der Evangelischen Kirche A. B., falls ein solcher nicht zustandekommt, nach Anhören beider Presbyterien durch den Superintendentialausschuß bzw. den Oberkirchenrat A. B.

(Inkrafttreten gemäß Artikel II, Z. 8)

#### D. Änderung § 4

(Motivenbericht siehe Seite 131, 2.3)

§ 4: Für Evangelische, die aus einer ausländischen Evangelischen Kirche kommen, und sich zu einer Gemeinde ihrer Nationalität bzw. Volksgruppe zusammenschließen, kann der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. mit Zustimmung der Synodalausschüsse Sonderregelungen treffen.

(Inkrafttreten gemäß Artikel II, Z. 8)

#### E. Änderung § 12

(Motivenbericht siehe Seite 136, 4.3)

Abs. 1 bis 5 bisheriger Text unverändert.

(6) Auf alle Amtsträger findet die Disziplinarordnung der Evangelischen Kirche Anwendung. Zur Feststellung,

ob jemand in seinem Bekenntnis bzw. seiner Lehre beharrlich und in wesentlichen Punkten der biblischen Botschaft nach reformatorischem Verständnis widerspricht, kann in der Kirche A. B. die Synode eine „Ordnung für Lehrfeststellungen“ als Kirchengesetz A. B. in Kraft setzen.

(Inkrafttreten gemäß Artikel II, Z. 8)

#### F. Änderung § 14

(Motivenbericht siehe Seite 131, 2.3)

§ 14 wird aufgehoben.

(Inkrafttreten gemäß Artikel II, Z. 8)

#### G. Änderung § 21

(Motivenbericht siehe Seite 134, 3)

§ 21: Jedes Mitglied eines kirchlichen Vertretungskörpers hat in seinen Äußerungen und Abstimmungen nur seiner eigenen Überzeugung nach bestem Wissen und Gewissen zu folgen und darf an keine Weisungen gebunden werden.

(Inkrafttreten gemäß Artikel II, Z. 3)

#### H. Änderung § 22

(Motivenbericht siehe Seite 138, 6)

§ 22: (1) Die Sitzungen der Gemeindevertretung, der Superintendentialversammlung, der Synoden und der Generalsynode sind nach Maßgabe des Abs. 2 öffentlich, alle anderen Sitzungen sind nicht öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit kann durch Beschluß bei der Behandlung bestimmter Gegenstände ausgeschlossen werden.

(3) Sitzungen von nicht öffentlich beratenden Vertretungskörpern können mit Beschluß bei der Behandlung bestimmter Gegenstände oder für eine bestimmte Sitzung öffentlich durchgeführt werden.

(4) Personaldebatten sind jedenfalls unter Ausschluß der Öffentlichkeit durchzuführen.

(Inkrafttreten gemäß Artikel II, Z. 8)

#### I. Änderung § 23

(Motivenbericht siehe Seite 138, 6)

§ 23: (1) Die kirchlichen Vertretungskörper verfahren nach der Verfahrensordnung der Evangelischen Kirche (KVO), sofern sie in ihrer Geschäftsordnung, Gemeindeordnung und dgl. nicht davon abweichende Regelungen getroffen haben.

(2) Für das Verfahren der Synoden, Generalsynode und deren Ausschüsse, einschließlich der Synodalausschüsse, haben die Synoden Geschäftsordnungen zu erlassen, insoweit keine Regelungen durch diese Kirchenverfassung getroffen wird.

(Inkrafttreten gemäß Artikel II, Z. 8)

#### J. Änderung § 24

(Motivenbericht siehe Seite 134, 3)

§ 24: (1) Außer der Gemeindevertretung, der Gemeindeversammlung, der Superintendentialversammlung, den Synoden und der Generalsynode dürfen einem Vertre-

tungskörper (§ 20 KV), dem Revisionssenat oder einer Disziplinarbehörde gleichzeitig nicht angehören: Ehegatten oder Lebensgefährten, Geschwister, Verwandte oder Verschwägerte in auf- und absteigender Linie, Geschwisterkinder oder Personen, die noch näher verwandt oder im gleichen Grad verschwägert sind.

(2) Personen, die zu einer Pfarr- bzw. Superintendentialgemeinde in einem Dienstverhältnis oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis stehen, dürfen keinem Vertretungsorgan dieser Gemeinde angehören, ausgenommen in den Fällen des § 66 Abs. 1 Z. 3 und 4 KV.

(3) Nachsicht von den Unvereinbarkeiten gemäß Abs. 1 und 2 kann in berücksichtigungswürdigen Fällen der Superintendentialausschuß A. B. oder der Oberkirchenrat H. B. bzw. der Oberkirchenrat A. B. vor oder nach der Wahl erteilen, jedoch nicht dem Ehegatten eines geistlichen Amtsträgers, der in der Pfarrgemeinde bestellt ist, sofern nicht § 83 Z. 1 KV anzuwenden ist.

(4) Die Mitgliedschaft in zwei oder mehreren Vertretungskörpern derselben Stufe ist unvereinbar. Gehört jemand auf Grund seiner Funktion mehreren Vertretungskörpern an, muß er sich für einen entscheiden.

(Inkrafttreten gemäß Artikel II, Z. 3)

#### K. Änderung § 25

(Motivenbericht siehe Seite 134, 3)

**§ 25:** (1) Mit der Ausübung des geistlichen Amtes, der Tätigkeit als Religionslehrer sowie mit der Mitgliedschaft im Präsidium einer Synode, einem Synodalausschuß, einem Oberkirchenrat und einem Superintendentialausschuß ist die Übernahme eines politischen Mandates bzw. einer solchen Funktion auf Bundes- oder Landesebene, in Wien als Bezirksvorsteher und Bezirksvorsteherstellvertreter sowie bei der Europäischen Union unvereinbar.

(2) Bewirbt sich einer der in Abs. 1 genannten Amtsträger der Kirche um eines der dort genannten politischen Mandate, so ruht seine kirchliche Funktion für die Zeit ab Einbringung des Wahlvorschlages bei der zuständigen Wahlbehörde bis zur Bekanntgabe des amtlichen Wahlergebnisses.

(3) Bewerber um eines der in Abs. 1 genannten politischen Mandate, die in einem kirchlichen Dienstverhältnis stehen, sind für den in Abs. 2 genannten Zeitraum unter Karenz der Bezüge zu beurlauben, wobei diese Zeit für Ansprüche, die sich aus der Dauer des Dienstverhältnisses ergeben, nicht zu berücksichtigen ist.

(Inkrafttreten gemäß Artikel II, Z. 3)

#### L. Änderung § 26

(Motivenbericht siehe Seite 134, 3)

**§ 26:** Alle Mitglieder kirchlicher Vertretungskörper sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Gewählte Mitglieder, die von drei aufeinanderfolgenden Sitzungen ohne begründete Entschuldigung ausgeblieben sind, können nach erfolgloser Mahnung durch Mehrheitsbeschluß des Vertretungskörpers ihrer Mitgliedschaft verlustig erklärt werden. Gegen andere, die kraft ihres Amtes Mitglieder sind, ist in einem solchen Falle die Anzeige bei ihrer übergeordneten Stelle zu erstatten.

(Inkrafttreten gemäß Artikel II, Z. 3)

#### M. Änderung § 27

(Motivenbericht siehe Seite 134, 3)

**§ 27:** (1) Für alle Wahlen gilt grundsätzlich das gleiche, unmittelbare, geheime und persönliche Wahlrecht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat, soweit in der Kirchenverfassung bzw. der Wahlordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Für Wahlen in die Gemeindevertretung und für die Pfarrerrwahl ist auch Briefwahl zulässig.

(3) Durch Kirchengesetz werden die näheren Bestimmungen über Wahlen getroffen.

(Inkrafttreten gemäß Artikel II, Z. 3)

#### N. Änderung § 27 a

(Motivenbericht siehe Seite 134, 3)

§ 27 a wird aufgehoben (wird zu § 27).

(Inkrafttreten gemäß Artikel II, Z. 3)

#### O. Änderung § 28

(Motivenbericht siehe Seite 134, 3)

**§ 28:** (1) Alle von einem kirchlichen Vertretungskörper ausgehenden Schriftstücke, ausgenommen solche über Rechtsgeschäfte, sind von dessen Vorsitzendem und dessen Stellvertreter sowie im Verhinderungsfall eines der beiden von einem weiteren Mitglied des Vertretungskörpers zu unterfertigen. In Pfarrgemeinden kann eine andere Form der Kollektivfertigung durch Organe der Gemeinde in der Gemeindeordnung vorgesehen sein.

(2) Urkunden über Rechtsgeschäfte bedürfen der Fertigung durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und zweier anderer Mitglieder des Vertretungskörpers sowie der Beisetzung des Amtssiegels.

(3) Zeichnungsberechtigungen sind durch die übergeordnete Stelle unter Beisetzung des Amtssiegels zu bestätigen.

(4) Für die Oberkirchenräte A. B., H. B. sowie A. u. H. B. gelten die Bestimmungen der §§ 175, 190 Abs. 7 und 206.

(Inkrafttreten gemäß Artikel II, Z. 3)

#### P. Änderung § 29

(Motivenbericht siehe Seite 134, 3)

**§ 29:** Beschlüsse kirchlicher Vertretungskörper sind durch den Vorsitzenden oder den sonst mit der Durchführung Betrauten nach Eintritt der Rechtskraft oder nach Einlangen der etwa vorgeschriebenen Genehmigung einer übergeordneten kirchlichen oder anderen Stelle ohne Verzug durchzuführen.

In kirchlichen Verwaltungsangelegenheiten sind die Bestimmungen der Verfahrensordnung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich (KVO 1996) anzuwenden.

(Inkrafttreten gemäß Artikel II, Z. 3)

#### Q. Änderung § 30

(Motivenbericht siehe Seite 134, 3)

§ 30 wird aufgehoben (wird zu § 28).

(Inkrafttreten gemäß Artikel II, Z. 3)

R. Änderung § 48  
(Motivenbericht siehe Seite 130, 2.1)

Abs. 1 und 2 bisheriger Text unverändert.

(3) Der Superintendentialausschuß A. B. bzw. der Oberkirchenrat H. B. können das Verfahren zur Änderung von Gemeindegrenzen auch ohne Vorliegen von Anträgen gemäß Abs. 1 von Amts wegen durchführen, wobei die betroffenen Pfarrgemeinden Parteistellung haben.

(Inkrafttreten gemäß Artikel II, Z. 4)

S. Änderung § 49  
(Motivenbericht siehe Seite 130, 2.1)

§ 49: (1) Über Änderung von Gemeindegrenzen entscheidet in der Kirche A. B. der Superintendentialausschuß durch Bescheid. Berührt jedoch die Umpfarrung mehrere Superintendentenzen, so entscheidet der Oberkirchenrat A. B. nach Anhören der beteiligten Superintendentialausschüsse.

Abs. 2 und 3 bisheriger Text unverändert.

(4) Über Änderung von Gemeindegrenzen entscheidet in der Kirche H. B. der Oberkirchenrat H. B. durch Bescheid.

(Inkrafttreten gemäß Artikel II, Z. 4)

T. Änderung § 57  
(Motivenbericht siehe Seite 132, 2.5)

§ 57: (1) Bestehen in einer Pfarrgemeinde eine oder mehrere Tochtergemeinden, so heißt jener Teil der Pfarrgemeinde, in welchem das Pfarramt liegt, Muttergemeinde. Sie gilt als weitere Teilgemeinde.

(2) Die Teilgemeinden (die Muttergemeinde und die Tochtergemeinden) bilden zusammen die Pfarrgemeinde; sowohl der Pfarrgemeinde wie der Muttergemeinde und den Tochtergemeinden stehen die in § 7 bezeichneten Rechte zu.

(Inkrafttreten gemäß Artikel II, Z. 8)

U. Änderung § 62  
(Motivenbericht siehe Seite 132, 2.5)

§ 62: (1) Jede Pfarrgemeinde kann eine ihre örtlichen Verhältnisse und bisherigen Gepflogenheiten berücksichtigende, den kirchlichen Rechtsvorschriften nicht widersprechende Gemeindeordnung errichten. Soweit Bestimmungen der Kirchenverfassung und der sonstigen Kirchengesetze in die Gemeindeordnung aufgenommen werden, sind sie wörtlich wiederzugeben.

(2) Die Gemeindeordnung wird von der Gemeindevertretung der Pfarrgemeinde beschlossen und bedarf der Genehmigung des Superintendentialausschusses bzw. des Oberkirchenrates H. B.

(Inkrafttreten gemäß Artikel II, Z. 8)

V. Änderung § 63  
(Motivenbericht siehe Seite 132, 2.5)

Abs. 1 und 2 bisheriger Text unverändert.

(3) Die gemeinsamen Vertretungskörper (Pfarrpresbyterium, Pfarrgemeindevertretung und Ausschüsse) sind durch Entsendung aus den Vertretungskörpern der Teil-

gemeinden (Muttergemeinde und Tochtergemeinden) zu bilden, sofern die Gemeindeordnung nicht anderes festlegt.

(Inkrafttreten gemäß Artikel II, Z. 8)

W. Änderung § 64  
(Motivenbericht siehe Seite 132, 2.5)

Abs. 1 bis 3 bisheriger Text unverändert.

(4) Jede Gemeindevertretung kann rechtzeitig vor der Wahl beschließen, die Sitze in der Gemeindevertretung der Pfarrgemeinde einzelnen Teilgemeinden oder Seelsorgesprengeln zuzuordnen. Dieser Beschluß bedarf der Genehmigung des Superintendentialausschusses bzw. des Oberkirchenrates H. B.

(Inkrafttreten gemäß Artikel II, Z. 8)

X. Änderung § 70  
(Motivenbericht siehe Seite 135, 4.1 und Seite 137, 5)

In § 70 Abs. 1 wird die Ziffer 1 wie folgt geändert:

1. die Beschlußfassung über die Errichtung, Veränderung bzw. Umwandlung und Auflassung von Stellen für Pfarrer, Pfarrer im Schuldienst und befristeten Pfarrstellen (Abl. Nr. 74/75); ferner von ständigen Vikarstellen und schließlich die Antragstellung auf Zuweisung von Vikaren und Vikarinnen;

Z. 2 bis 13 bisheriger Text unverändert;

der Klammerausdruck der Z. 14 lautet:

„(wie Weltmission, und Diakonie, Haushalterschaft, ...).

Übriger Text von Z. 14 und Abs. 2 bisheriger Text unverändert.

(3) Die unter Abs. 1 Z. 1 und 2 angeführten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch den Oberkirchenrat A. B. bzw. den Oberkirchenrat H. B. Die Veränderung bzw. Umwandlung und Auflassung von Stellen kann auch vom Superintendentialausschuß, dem Oberkirchenrat A. B. bzw. dem Oberkirchenrat H. B. beantragt werden.

(4) Die unter Abs. 1 Z. 3, 5, 6, 8, 9 und 13 angeführten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch den Superintendentialausschuß bzw. den Oberkirchenrat H. B., hinsichtlich der Z. 10 durch den Oberkirchenrat A. B. bzw. den Oberkirchenrat H. B.

(5) Die Genehmigungen gemäß Abs. 4 sind zu verweigern, wenn die begründete Annahme rechtlicher Unzulässigkeit oder wirtschaftlicher Untragbarkeit besteht.

Bei Vorliegen einer Unbedenklichkeitsbestätigung durch einen Wirtschaftstreuhänder, Notar oder Rechtsanwalt kann die Prüfung auf die ordnungsgemäße Beschlußfassung und Zeichnung beschränkt werden.

(6) In jedem Fall sind Ausfertigungen des Genehmigungsbescheides und Kopien der Urkunden über die Rechtsgeschäfte unverzüglich dem zuständigen Oberkirchenrat zu übermitteln.

(Inkrafttreten gemäß Artikel II, Z. 4)

Y. Änderung § 81  
(Motivenbericht siehe Seite 132, 2.5 und Seite 134, 3)

§ 81: (1) In jeder Pfarrgemeinde hat die Gemeindevertretung aus ihrer Mitte ein Presbyterium zu wählen. In Pfarrgemeinden mit Teilgemeinden (§ 57) ist in der

Gemeindeordnung festzulegen, wie deren Presbyterien gebildet werden.

Abs. 2 bisheriger Text unverändert.

Abs. 3 wird aufgehoben.

Abs. 4 erhält die Bezeichnung Abs. 3.

(Inkrafttreten gemäß Artikel II, Z. 13, Abs. 2 bis 4, und gemäß Artikel II, Z. 8, Abs. 1)

#### Z. Änderung § 82

(Motivenbericht siehe Seite 133, 2.6)

§ 82: (1) Die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Presbyteriums wird von der Gemeindevertretung festgesetzt bzw. von der Gemeindeordnung geregelt.

Abs. 2 bisheriger Text unverändert.

(Inkrafttreten gemäß Artikel II, Z. 8)

#### AA. Änderung § 86

Abs. 1 und 2 bisheriger Text unverändert.

Im Abs. 3 haben die Worte „Innere Mission und“ zu entfallen.

(Inkrafttreten gemäß Artikel II, Z. 8)

#### AB. Änderung § 90

Abs. 1 und 2 Z. 1 bis 12 bisheriger Text unverändert.

In der Ziffer 13 haben die Worte „und Inneren Mission“ zu entfallen.

Abs. 2 Z. 14 bis 20 und Abs. 3 und 4 bisheriger Text unverändert.

(Inkrafttreten gemäß Artikel II, Z. 8)

#### AC. Änderung § 116

(Motivenbericht siehe Seite 139, 7)

Abs. 1 bis 3 bisheriger Text unverändert.

(4) Für Pfarrer und Vikare, die ihre Kandidaten bzw. Pfarramtsprüfung nicht in Österreich abgelegt haben, regelt der Oberkirchenrat A. u. H. B. in einer Verordnung, die der Zustimmung der Synodalausschüsse bedarf, welche Nachweise und/oder Ergänzung ihrer Ausbildung sie vor Erlangung der Wahlfähigkeit zu erbringen haben. Vor Erlangung der Wahlfähigkeit können sie durch den zuständigen Oberkirchenrat auf eine systemisierte Pfarrstelle zur einstweiligen Verwendung zugeteilt werden.

Abs. 5 bisheriger Text unverändert.

(6) Ordinierte geistliche Amtsträger, die in einem aufrechten, wenn auch allenfalls karenzierten Dienstverhältnis zu einer ausländischen evangelischen Landeskirche stehen und für einen zeitlich befristeten Dienst in der Evangelischen Kirche A. B. oder der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich freigestellt sind, können zeitlich befristet zum Pfarrer auf eine freie Pfarrstelle, die nicht zeitlich befristet ist, bestellt werden.

Der zuständige Oberkirchenrat hat während des Bestellvorganges (§§ 117 ff.) im Zusammenhang mit der Bekanntgabe der Wahlfähigkeit der betreffenden Person bzw. im Zusammenhang mit der in Aussicht genommenen Besetzung (§ 121 Abs. 4) der betreffenden Gemeinde mitzuteilen, daß diese Person nur zeitlich befristet zum Pfarrer bestellt werden kann.

(Inkrafttreten gemäß Artikel II, Z. 8)

#### AD. Änderung § 117

Abs. 1 und 2 bisheriger Text unverändert.

(3) Die Besetzung kann erst nach Ausschreibung der Stelle im Amtsblatt erfolgen. Eine Ausschreibung ist frühestens möglich, wenn der Zeitpunkt der Erledigung der Amtsstelle (§ 131) bekannt ist.

Abs. 4 bis 7 bisheriger Text unverändert.

(Inkrafttreten gemäß Artikel II, Z. 8)

#### AE. Änderung § 119

(Motivenbericht siehe Seite 133, 2.6)

§ 119: (1) Wahlberechtigt sind alle Gemeindeglieder, die zur Wahl der Gemeindevertretung wahlberechtigt sind.

Abs. 2 und 3 bisheriger Text unverändert.

(Inkrafttreten gemäß Artikel II, Z. 8)

#### AF. Änderung § 131

(Motivenbericht siehe Seite 137, 5)

Der Klammerausdruck in Ziffer 3 lautet:

(§ 130 a Abs. 3, 4 und 8).

(Inkrafttreten gemäß Artikel II, Z. 2)

#### AG. Änderung § 137

(Motivenbericht siehe Seite 133, 2.8)

Abs. 1 bis 4 bisheriger Text unverändert.

(5) Jedes Mitglied der Superintendentialversammlung hat der Pfarrgemeinde bzw. der Einrichtung, von der es in die Superintendentialversammlung gewählt bzw. entsandt worden ist, regelmäßig über seine Tätigkeit zu berichten.

(Inkrafttreten gemäß Artikel II, Z. 8)

#### AH. Änderung § 138

(Motivenbericht siehe Seite 137, 5)

Abs. 2 wird aufgehoben und die Absatzbezeichnung „(1)“ entfällt.

(Inkrafttreten gemäß Artikel II, Z. 2)

#### AI. Änderung § 147

(Motivenbericht siehe Seite 135, 4.1)

§ 147: (1) Zum Wirkungskreis des Superintendentialausschusses gehört insbesondere:

a) hinsichtlich der einzelnen Pfarrgemeinden der Superintendentenz:

1. das Einschreiten gegen Presbyterien und Gemeindevertretungen (§§ 71 und 93);

2. die Verhandlung und Schlichtung von Streitfällen zwischen Pfarrern, Lehrern, Presbyterien und Gemeindevertretungen untereinander oder mit einzelnen Gemeindegliedern;

3. die Behandlung der die kirchliche Lebensordnung und Kirchenzucht betreffenden Angelegenheiten;

4. die Verhandlung über Errichtung, Umwandlung oder Auflösung von Pfarr- und Tochtergemeinden (§§ 51 und 52);

5. die Entscheidung über Umpfarrungen (§§ 48 bis 50);
6. die Beschlußfassung über Ausschreibung von Diözesankollekten;
7. die Aufsicht über die Verwaltung des Vermögens der Gemeinden und ihrer Anstalten, Stiftungen und Zweckvermögen sowie über das Rechnungs- und Kassenwesen;
8. die Begutachtung und Reihung geplanter kirchlicher Neu-, Zu- und Umbauten;
9. die Genehmigung von Vereinbarungen mit neben- oder hauptamtlichen Mitarbeitern der Gemeinden.

b) hinsichtlich der Superintendentenz:

1. die Vorbereitung der Vorlagen für die Superintendentenversammlung und der Vollzug ihrer Beschlüsse (§ 143 Abs. 3);
2. die Führung der Superintendentialkasse;
3. die Verwaltung des Stammvermögens der Superintendentenz und ihrer Anstalten sowie ihrer Stiftungs- und Zweckvermögen;
4. Genehmigungen gemäß § 8 Abs. 5 der Ordnung der Evangelischen Jugend;
5. die Zustimmung zur Besetzung von Stellen für geistliche Amtsträger für besondere Aufgaben für den Bereich der Superintendentenz wie z. B. Militärpfarrer, Fachinspektoren u. ä.

c) hinsichtlich der Pfarrstellen:

1. die Beantragung der Veränderung bzw. Umwandlung und Auflassung von Pfarrstellen;
2. die Beschlußfassung über Veränderung bzw. Umwandlung und Auflassung gemäß § 70 Abs. 1 Z. 1, wenn die betroffene Gemeindevertretung innerhalb der Frist gemäß § 24 der Kirchlichen Verfahrensordnung (KVO) keinen Beschluß faßt.

(2) Über Berufungen gegen die Entscheidung des Oberkirchenrates A. B., des Oberkirchenrates H. B. bzw. des Oberkirchenrates A. u. H. B. über Veränderung, Umwandlung und Auflassung von Pfarrstellen entscheiden der Synodalausschuß A. B., die Synode H. B. bzw. die Synodalausschüsse in gemeinsamer Sitzung.

(Inkrafttreten gemäß Artikel II, Z. 4)

AJ. Änderung § 155  
(Motivenbericht siehe Seite 137, 5)

**§ 155:** (1) Der Superintendent wird von der Superintendentenversammlung mit Zweidrittelmehrheit für eine Funktionsperiode von zwölf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Abs. 2 und 3 bisheriger Text unverändert.

(Inkrafttreten gemäß Artikel II, Z. 2)

AK. Änderung § 157  
(Motivenbericht siehe Seite 137, 5)

**§ 157:** (1) Für die Erledigung des Amtes des Superintendenten gelten abgesehen vom Zeitablauf sinngemäß die Bestimmungen des § 131 Z. 2.

Abs. 2 und 3 bisheriger Text unverändert.

(Inkrafttreten gemäß Artikel II, Z. 2)

AL. Änderung § 159  
(Motivenbericht siehe Seite 131, 2.2)

Abs. 1 bisheriger Text unverändert.

(2) Die Gesamtgemeinde H. B. umfaßt alle Pfarrgemeinden H. B. und die Pfarrgemeinden A. u. H. B. im Bundesland Vorarlberg.

(Inkrafttreten gemäß Artikel II, Z. 8)

AM. Änderung § 160  
(Motivenbericht siehe Seite 133, 2.8 und Seite 137, 5)

In Abs. 1 hat die Ziffer 2 zu lauten:

2. der Landeskirchenkurator.

Abs. 2 bis 4 bisheriger Text unverändert.

(5) Jedes Mitglied der Synode hat der Superintendentenversammlung bzw. der Einrichtung, von der es in die Synode gewählt bzw. entsandt worden ist, regelmäßig über seine Tätigkeit in der Synode und ihren Ausschüssen zu berichten.

(Inkrafttreten gemäß Artikel II, Z. 1 Abs. 1 und gemäß Artikel II, Z. 8, Abs. 5)

AN. Änderung § 171  
(Motivenbericht siehe Seite 135, 4.1)

Abs. 1 bis 3 bisheriger Text unverändert.

(3 a) Die Synodalausschüsse entscheiden über Berufungen gegen Entscheidungen des Oberkirchenrates A. B., des Oberkirchenrates H. B. bzw. des Oberkirchenrates A. u. H. B. gemäß § 70 Abs. 1 lit. c Z. 1 und 2.

Abs. 4 bis 9 bisheriger Text unverändert.

(Inkrafttreten gemäß Artikel II, Z. 4)

AO. Änderung § 173  
(Motivenbericht siehe Seite 137, 5)

Abs. 1 bisheriger Text unverändert.

(2) Dem Evangelischen Oberkirchenrat A. B. gehören an:

1. der Bischof der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich als Vorsitzender;

2. der Landeskirchenkurator, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter;

3. vier Oberkirchenräte A. B. und zwar zwei geistliche Amtsträger und zwei weltliche;

Abs. 2 a bis 6 bisheriger Text unverändert.

(Inkrafttreten gemäß Artikel II, Z. 1)

AP. Änderung § 174  
(Motivenbericht siehe Seite 137, 5)

Im Abs. 2 wird die Ziffer 4 aufgehoben und die Ziffer 10 lautet:

10. die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Vermögens der Gemeinden und der Superintendentengemeinden;

(Inkrafttreten gemäß Artikel II, Z. 2)

AQ. Änderung § 176  
(Motivenbericht siehe Seite 137, 5)

Der bisherige Wortlaut des § 176 wird zu Abs. 1.

(2) Der Bischof wird von der Synode A. B. mit Zweidrittelmehrheit für eine Funktionsperiode von zwölf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(Inkrafttreten gemäß Artikel II, Z. 2)

AR. Änderung § 183  
(Motivenbericht siehe Seite 137, 5)

Abs. 1 Z. 1 und 2 bisheriger Text unverändert.

3. Ablauf der Funktionsperiode;

4. aus Gründen des § 131 Z. 2.

Abs. 2 bis 5 bisheriger Text unverändert.

(Inkrafttreten gemäß Artikel II, Z. 2)

AS. Änderung § 185  
(Motivenbericht siehe Seite 137, 5)

§ 185: (1) Die geistlichen Oberkirchenräte A. B. werden von der Synode A. B. mit einfacher Stimmenmehrheit auf zwölf Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Wählbar zum geistlichen Oberkirchenrat A. B. sind akademisch ausgebildete geistliche Amtsträger österreichischer Staatsbürgerschaft, die mindestens 35 Jahre alt sind. Bei seinem Amtsantritt hat der Gewählte auf seine bisherige Amtsstelle zu verzichten.

(3) Die weltlichen Oberkirchenräte werden von der Synode A. B. auf deren Funktionsdauer gewählt und führen ihr Amt bis zum Amtsantritt neugewählter weltlicher Oberkirchenräte durch die nächste Synode. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Wählbar zum weltlichen Oberkirchenrat A. B. sind wahlfähige Glieder der Evangelischen Kirche A. B. österreichischer Staatsbürgerschaft, die mindestens 35 Jahre alt sind und einem Presbyterium angehören oder angehört haben. Einer dieser Oberkirchenräte soll über Qualifikation und Erfahrung in wirtschaftlichen Belangen verfügen, der andere über solche juristischer Art.

(5) Die weltlichen Oberkirchenräte sind ehrenamtlich tätig.

(6) Für die Erledigung des Amtes eines Oberkirchenrates A. B. gelten abgesehen vom Zeitablauf die Bestimmungen des § 131 Z. 2.

(7) Ein Oberkirchenrat A. B. kann mit Zustimmung des Synodalausschusses A. B. vor Vollendung der Funktionszeit, für die er gemäß Abs. 2 gewählt wurde, auf seine Funktion verzichten.

(8) Über Antrag des Synodalausschusses A. B. und nach Anhören des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. kann ein Oberkirchenrat, wenn es das Wohl der Kirche erfordert, durch einen mit Zweidrittelmehrheit zu fassenden Beschluß der Synode A. B. abberufen werden.

(9) Hinsichtlich der Abs. 7 und 8 gelten die Bestimmungen des § 157 Abs. 2 entsprechend.

(Inkrafttreten gemäß Artikel II, Z. 1)

AT. Änderung § 186  
(Motivenbericht siehe Seite 137, 5)

Abs. 1 bisheriger Text unverändert.

(2) Er wird von der Synode A. B. auf deren Funktionsdauer gewählt und führt sein Amt bis zum Amtsantritt des neugewählten Landeskirchenkurators durch die nächste Synode. Wiederwahl ist zulässig.

Abs. 3 bis 6 bisheriger Text unverändert.

(Inkrafttreten gemäß Artikel II, Z. 1)

AÜ. Änderung § 187  
(Motivenbericht siehe Seite 137, 5)

Die Zwischenüberschrift „d) Der Kirchenkanzler“ und § 187 werden aufgehoben.

(Inkrafttreten gemäß Artikel II, Z. 1)

AV. Änderung § 188  
(Motivenbericht siehe Seite 137, 5)

Die Zwischenüberschrift „e) Das Kirchenamt A. B.“ erhält die Bezeichnung „d)“.

§ 188 wird wie folgt geändert:

Abs. 1 und 2 bisheriger Text unverändert.

(3) Im Kirchenamt A. B. sind zwei Stellen für Kirchenräte einzurichten, und zwar eine für juristische und eine für wirtschaftliche Angelegenheiten (§ 189). Diese Stellen sind im Amtsblatt auszuschreiben.

(4) Weitere Mitarbeiter des Kirchenamtes werden auf Grund eines vom Synodalausschuß A. B. zu genehmigenden Stellenplanes vom Evangelischen Oberkirchenrat A. B. eingestellt.

(Inkrafttreten gemäß Artikel II, Z. 1)

AW. Änderung § 189  
(Motivenbericht siehe Seite 137, 5)

§ 189: (1) Zu Kirchenräten können wahlberechtigte Glieder der Evangelischen Kirche bestellt werden, die die österreichische Staatsbürgerschaft haben.

(2) Der Kirchenrat für juristische Angelegenheiten muß eine juristische Berufsprüfung abgelegt haben (Rechtswaltsprüfung, Notariatsprüfung, Prüfung für den höheren rechtskundigen Dienst, Richteramtsprüfung) sowie Berufserfahrung nachweisen.

Der Kirchenrat für wirtschaftliche Angelegenheiten muß in wirtschaftlichen und steuerlichen Belangen ausgebildet sein und über einschlägige Berufserfahrung verfügen.

(3) Die Bestellung erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat A. B. im Einvernehmen mit dem Synodalausschuß A. B.

(4) Die besonderen Aufgaben der Kirchenräte werden in der Geschäftsordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. geregelt.

(Inkrafttreten gemäß Artikel II, Z. 1)

AX. Änderung § 196

Abs. 1 Z. 1 und 2 bisheriger Text unverändert.

In der Ziffer 3 sind die Worte „Äußere Mission“ durch „Weltmission“ zu ersetzen.

Abs. 2 und 3 bisheriger Text unverändert.  
(Inkrafttreten gemäß Artikel II, Z. 8)

AY. Änderung § 197  
(Motivenbericht siehe Seite 133, 2.8)

Abs. 1 bis 3 bisheriger Text unverändert.

(4) Für die Mitglieder der Generalsynode gilt die in § 160 Abs. 5 getroffene Regelung entsprechend.  
(Inkrafttreten gemäß Artikel II, Z. 8)

AZ. Änderung § 200  
(Motivenbericht siehe Seite 131, 2.2)

In den Absätzen 2 und 3 wird jeweils im ersten Satz nach dem Wort „Kirchenverfassung“ eingefügt: „oder der Kirchengesetze“;

in Abs. 2, erster Satz, sind nach dem Wort „zwischen“ die Synoden im Singular anzuführen, sodaß es heißt: „der Synode A. B. und der Synode H. B.“;

als neuer Abs. 4 wird dem § 200 angefügt:

(4) Beschlüsse über Bestimmungen der Kirchenverfassung oder von Kirchengesetzen, die nur eine der beiden Kirchen betreffen, werden von der Synode dieser Kirche beraten und beschlossen.

(Inkrafttreten gemäß Artikel II, Z. 8)

BA. Änderung § 203  
(Motivenbericht siehe Seite 137, 5)

In Abs. 1 werden die Ziffern 3 und 6 gestrichen, die bisherigen Z. 4 und 5 erhalten die Bezeichnung 3 und 4. Als neue Ziffer 5 wird angefügt:

5. der Synodalkurator H. B., bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.

Der bisherige Abs. 2 wird aufgehoben. Die Absätze 3 bis 5 erhalten die Bezeichnung 2 bis 4.

Der nunmehrige Abs. 3 hat zu lauten.

(3) Der Vorsitzende des Oberkirchenrates A. u. H. B. und sein Stellvertreter werden von der Generalsynode auf deren Funktionsdauer gewählt und führen ihr Amt bis zum Amtsantritt des neugewählten Vorsitzenden und seines Stellvertreters durch die nächste Generalsynode. Wiederwahl ist zulässig.

(4) In seiner Amtsführung ist der Oberkirchenrat A. u. H. B. der Generalsynode verantwortlich.

(Inkrafttreten gemäß Artikel II, Z. 1)

BB. Änderung § 223

Die Überschrift des Abschnittes VIII. soll lauten:

### „VIII. Diakonie und Weltmission“

(Inkrafttreten gemäß Artikel II, Z. 8)

BC. Änderung § 223 a

**223 a:** (1) Die Evangelische Kirche weiß sich auf allen ihren Ebenen verpflichtet, den diakonischen Auftrag wahrzunehmen und die diakonische Arbeit personell und finanziell zu unterstützen.

(2) Bei der Erstellung von Lehrplänen, Ausbildungsrichtlinien und Arbeitsprofilen, sowohl für einzelne Amts-

träger als auch für kirchliche Ämter, evangelisch-kirchliche Vereine und kirchliche Werke ist die diakonische Verantwortung angemessen zu berücksichtigen.

(Inkrafttreten gemäß Artikel II, Z. 8)

BD. Änderung § 224

Die Überschrift vor § 224 lautet:

## 2. Werke und Vereine der Diakonie

**§ 224:** (1) Den Vereinen und Werken der Diakonie ist besonders der Dienst der Liebe aufgetragen.

(2) Sie erfüllen diese Aufgabe der Kirche in ihrem pflegerischen und missionarischen Dienst in ihren Anstalten, Heimen und anderen Einrichtungen und fördert damit die diakonische Arbeit der Kirche in den Gemeinden.

(Inkrafttreten gemäß Artikel II, Z. 8)

BE. Änderung § 230

(Motivenbericht siehe Seite 139, 8)

**§ 230:** Ausgeschlossen von der Zuständigkeit des Revisionsrates sind Disziplinar- und Kirchenbeitragsangelegenheiten.

(Inkrafttreten gemäß Artikel II, Z. 2)

## Artikel II

### Inkrafttreten

1. Die Änderungen der §§ 160, 173, 185, 186, 187, 188, 189, 203 treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

2. Die Änderungen der §§ 131, 138, 155, 157, 174, 176, 183, 230 treten mit 1. Jänner 1998 in Kraft.

3. Die Änderungen der §§ 21, 24, 25, 26, 27, 27 a, 28, 30 treten mit sofortiger Wirkung in Kraft mit der Maßgabe, daß um die gemäß § 24 Abs. 3 zulässige Erteilung der Nachsicht bis zum 31. März 1998 anzusuchen ist, sofern sie nicht bereits erteilt wurde

4. Die Änderungen der §§ 48, 49, 70, 147, 171 treten mit Ablauf des 31. Dezember 1999 außer Kraft, sofern die Generalsynode bis dahin nichts anderes beschließt.

5. Das bisher gemäß § 203 Abs. 1 Z. 6 gewählte Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. übernimmt mit Inkrafttreten der Änderung gemäß § 185 die Funktion eines weltlichen Oberkirchenrates A. B.

6. Mit Inkrafttreten der Änderungen der §§ 155, 157, 183 können bereits gewählte Amtsträger erklären, ob ihre Funktionsperiode mit Inkrafttreten der Änderung oder mit dem Zeitpunkt ihrer Wahl beginnt. Wird eine solche Erklärung bis zum 30. Juni 1998 nicht abgegeben, hat ihre Funktionsperiode mit 1. Jänner 1998 begonnen.

7. Die Zuständigkeit für bereits anhängige Verfahren, die durch die Änderungen der §§ 70, 138, 174 betroffen sind, geht mit dem Tag des Inkrafttretens der Änderung an die nun zuständigen Stellen über. Alle Unterlagen sind unverzüglich an die nach diesen Änderungen zuständigen Stellen abzutreten.

8. Im übrigen gelten für das Inkrafttreten die Bestimmungen der Kirchenverfassung.

Dr. Peter Krömer  
(Vorsitzender)

MMag. Robert Kauer  
(Schriftführer)

219. Zl. EA 9407/97 vom 18. Dezember 1997

**Geschäftsordnung der Generalsynode — Novelle 1997**

Die XI. Generalsynode hat auf ihrer 6. Session am 20. November 1997 nachstehende Novelle der „Geschäftsordnung der Generalsynode“ beschlossen:

A. Änderung § 20

Abs. 1 bis 4 bisheriger Text unverändert.

(5) Wenn das Präsidium es beschließt oder auf Verlangen mindestens eines Fünftels der anwesenden Stimmberechtigten, ist über Sachanträge geheim, das heißt mittels Stimmzettels, abzustimmen. Zu diesem Zweck ist jedem Stimmberechtigten ein gleichartiger Stimmzettel auszugeben.

Abs. 6 bis 9 bisheriger Text unverändert.

B. Änderung § 21

Abs. 1 bisheriger Text unverändert.

(2) Die Bestimmungen der §§ 19, 20 und 21 Abs. 1 der Geschäftsordnung sind auf die Sitzungen der Ausschüsse sinngemäß anzuwenden mit der Maßgabe, daß in den Fällen des § 20 Abs. 5 dieser Geschäftsordnung an die Stelle des Präsidiums der jeweilige Obmann (Vorsitzende) und sein Stellvertreter treten.

Dr. Peter Krömer

MMag. Robert Kauer

220. Zl. EA 9408/97 vom 18. Dezember 1997

**Ordnung des geistlichen Amtes — Novelle 1997**

Die XI. Generalsynode hat auf ihrer 6. Session am 20. November 1997 beschlossen:

Die Ordnung des geistlichen Amtes wird geändert wie folgt:

A. Änderung § 7

(Motivenbericht siehe Seite 139, 7)

In § 7 Abs. 3 ist die Zahl „22“ durch die Zahl „24“ zu ersetzen

B. Änderung § 13

(Motivenbericht siehe Seite 139, 7)

**§ 13:** (1) Für Personen, die ihre Ausbildung nicht nach dieser Ordnung absolviert haben und die in den Dienst der Evangelischen Kirche in Österreich treten wollen, regelt der Oberkirchenrat A. u. H. B. in einer Verordnung, die der Zustimmung der Synodalausschüsse bedarf, welche Nachweise und/oder Ergänzungen ihrer Ausbildung sie vor Erlangung der Wahlfähigkeit zu erbringen haben.

(2) Vor Erbringung der Nachweise und/oder Ergänzung der Ausbildung kann ein provisorisches und befristetes Dienstverhältnis begründet werden.

C. Änderung § 14

(Motivenbericht siehe Seite 136, 4.2)

Abs. 1 bis 7 bisheriger Text unverändert.

(8) Die Rechte aus der Ordination ruhen für die Zeit einer psychisch begründeten Berufsunfähigkeit.

(9) Die erfolgte Ordination sowie der Verzicht und das Ruhen der Rechte aus der Ordination sind im Amtsblatt kundzumachen.

D. Änderung § 22

(Motivenbericht siehe Seite 139, 7)

Abs. 1 und 2 bisheriger Text unverändert.

(3) Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. oder der Evangelische Oberkirchenrat H. B. sind berechtigt, mit ordinierten geistlichen Amtsträgern, die in einem aufrechten Dienstverhältnis zu einer ausländischen evangelischen Kirche stehen und die zeitlich befristet für einen Dienst der Evangelischen Kirche A. B. oder der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich gegen Entfall der Bezüge karenziert sind, zeitlich befristete Dienstverträge abzuschließen, die ohne Kündigung durch Ablauf der vereinbarten Zeit enden. In diesem Fall ist auch die Übertragung einer Pfarrstelle unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Kirchenverfassung zulässig, ohne daß dadurch ein definitives Dienstverhältnis begründet wird.

(4) Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. bzw. der Evangelische Oberkirchenrat H. B. sind ermächtigt, ordinierten geistlichen Amtsträgern, die mit einer ausländischen evangelischen Kirche in einem aufrechten Dienstverhältnis stehen und bei Bezahlung ihres Gehaltes durch diese Kirche für einen Dienst in der Evangelischen Kirche in Österreich freigestellt werden, nach Maßgabe der Bestimmungen der Kirchenverfassung eine Pfarrstelle zu übertragen, wenn die betreffenden Amtsträger ausdrücklich erklären, sich während ihres Dienstes in der Evangelischen Kirche in Österreich den Bestimmungen der Kirchenverfassung und der Ordnung des geistlichen Amtes zu unterwerfen.

Der bisherige Abs. 3 des § 22 erhält die Bezeichnung Abs. 5.

E. Änderung § 30

(Motivenbericht siehe Seite 139, 7)

Abs. 1 bisheriger Text unverändert.

(2) Geistliche Amtsträger, die im Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche A. B. oder zur Evangelischen Kirche H. B. in Österreich stehen, haben nach den Bestimmungen der Gehaltsordnung gegenüber ihrer Kirche Anspruch auf:

1. Gehalt oder Wartestandsbezug;
2. Zulagen;
3. Urlaubsentgelt;
4. Karenzurlaubsgeld (§ 34 c);  
sowie gegenüber ihrer Gemeinde auf:
5. Dienstwohnung;
6. Übersiedlungskosten und Reisegebühren;
7. sonstige Bezüge.

Abs. 3 und 4 bisheriger Text unverändert.

(5) Die Gehaltsordnung gemäß Abs. 2 kann in der Form eines zwischen der Kirchenleitung (Evangelischer Oberkirchenrat A. B., Evangelischer Oberkirchenrat H. B., Evangelischer Oberkirchenrat A. u. H. B.) und der gemäß § 54 gebildeten freiwilligen Berufsvereinigung abgeschlossenen Kollektivvertrages errichtet werden. Zur Rechtswirksam-

keit bedarf dieser Kollektivvertrag sowie jede Änderung desselben auf Seiten der Kirchenleitung der Zustimmung des jeweils zuständigen Synodalausschusses bzw. für den Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. der Synodalausschüsse A. B. und H. B.

(6) Wird die Gehaltsordnung in der Form eines zwischen der Kirchenleitung und der gemäß § 54 gebildeten freiwilligen Berufsvereinigung abgeschlossenen Kollektivvertrages errichtet, können in diesem Kollektivvertrag die Zusatzkrankenfürsorge (§ 50) sowie Zuschüsse und Leistungen zu der Pensionsversicherung (Zusatzpension) geregelt werden (§ 51 Abs. 2 Z.1).

F. Änderung § 34 c  
(Motivenbericht siehe Seite 139, 7)

§ 34 c: (1) Während des Karenzurlaubes haben geistliche Amtsträger Anspruch auf Karenzurlaubsgeld, welches unter Bedachtnahme auf die sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen in der Gehaltsordnung zu regeln ist. Die Dauer und Höhe des Anspruches auf Karenzurlaubsgeld dürfen die Dauer und Höhe nach Maßgabe der jeweils geltenden einschlägigen Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes nicht übersteigen.

Abs. 2 bisheriger Text unverändert.

G. Änderung § 50  
(Motivenbericht siehe Seite 139, 7)

Abs. 1 bis 4 bisheriger Text unverändert.

(5) Die Absätze 3 und 4 gelten nicht, wenn die Gehaltsordnung in Form eines zwischen der Kirchenleitung und der gemäß § 54 gebildeten freiwilligen Berufsvereinigung abgeschlossenen Kollektivvertrages (§ 30 Abs. 5) erlassen wurde.

Dr. Peter Krömer

MMag. Robert Kauer

221. Zl. EA 9409/97 vom 18. Dezember 1997

**Kirchenbeitragsordnung — Novelle 1997**

Die XI. Generalsynode hat auf ihrer 6. Session am 20. November 1997 beschlossen:

Die Kirchenbeitragsordnung wird geändert wie folgt:

(Motivenbericht siehe Seite 139, 8)

Artikel I

A. Änderung § 11

§ 11: Nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ist Beitragsgrundlage zur Ermittlung des Kirchenbeitrages das Einkommen des dem Kirchenbeitragsjahr vorangegangenen Jahres, hilfsweise der nach bürgerlichem Recht zustehende Unterhaltsanspruch und/oder der Lebensaufwand des vorangegangenen Jahres, oder wenn ein Beitragspflichtiger erstmalig oder nach Unterbrechung veranlagt wird, das im Beitragsjahr erzielte Einkommen.

B. Änderung § 12

§ 12: (1) Einkommen gemäß § 11 dieser Ordnung ist das der Einkommensteuer zugrundeliegende Einkommen

im Sinne des staatlichen Einkommensteuergesetzes und der darauf erlassenen staatlichen Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung, dies ohne Rücksicht auf die Form der Einhebung der Einkommensteuer im Sinne des staatlichen Einkommensteuergesetzes (wie KESt, Lohnsteuer).

Wird das Einkommen eines Beitragspflichtigen auf Grund des Einheitswertes des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes ermittelt — pauschalierte Landwirte —, ist Beitragsgrundlage für die Kirchenbeitragsvorschrift betreffend Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft der (die) Einheitswert(e) des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes nach Maßgabe der einschlägigen staatlichen Steuergesetze zum 31. Dezember des vorangegangenen Jahres.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. ist ermächtigt, Einkommensbestandteile, die der staatliche Gesetzgeber oder völkerrechtliche Abkommen für einkommensteuerfrei erklären, nach Anhörung des Finanzausschusses mit Zustimmung der Synodalausschüsse mittels Verordnung als Einkommen für die Beitragsgrundlage des Kirchenbeitrages zu erklären, wenn diese Einkünfte (Einkommensbestandteile) zumindest üblicherweise einen beachtlichen Teil zur Finanzierung des Lebensunterhaltes des Beitragspflichtigen (wie Gehalt bei UN-Organisationen, Übergangsgelder aus der gesetzlichen Sozialversicherung, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe) darstellen.

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. ist ferner ermächtigt, einkommensteuerpflichtige Einkünfte, für die die Einkommenssteuer staatlicherseits pauschaliert in Form einer Quellensteuer eingehoben wird, wie bei inländischen Kapitalerträgen (KESt), nach Anhörung des Finanzausschusses und mit Zustimmung der Synodalausschüsse bis zu einem Höchstbetrag von S 25.000,— als beitragsfrei für die Beitragsgrundlage des Kirchenbeitrages zu erklären.

(3) Lebensaufwand gemäß § 11 ist jener Geldbetrag, den der Beitragspflichtige für sich, seinen Ehegatten und seine unterhaltsberechtigten Kinder zur Lebensführung unter Berücksichtigung seines Berufes, seiner gesellschaftlichen Stellung und dgl. verwendet.

(4) Ausländisches Einkommen, welches im Einkommen gemäß Abs. 1 bis 3 enthalten ist, ist bei der Ermittlung der Beitragsgrundlage auszuschneiden, wenn hierfür an eine andere Evangelische Kirche im Ausland Beiträge auf Grund dieses Einkommens vom Beitragspflichtigen, in welcher Form auch immer, geleistet wurden.

C. Änderung § 13

§ 13: (1) Beitragsgrundlage ist primär das Einkommen des Beitragspflichtigen gemäß § 12 Abs. 1 und 2 dieser Ordnung. Ergibt die Ermittlung der Beitragsgrundlage nach dem Einkommen, daß das Einkommen für den Beitragspflichtigen nicht den angemessenen Unterhalt nach bürgerlichem Recht und/oder dem Lebensaufwand gemäß § 12 Abs. 3 dieser Ordnung darstellt, ist die Beitragsgrundlage in diesem Fall der gesetzliche Unterhaltsanspruch oder der Lebensaufwand.

Abs. 2 und 3 bisheriger Text unverändert.

(4) Ist der in einer konfessionsverschiedenen Ehe lebende evangelische Ehegatte ohne oder ohne ausreichendes Einkommen, so bildet die Beitragsgrundlage der ihm gegenüber dem anderen Ehegatten zustehende Unterhalts-

anspruch, vermehrt um das eigene, nicht ausreichende Einkommen.

Abs. 5 bisheriger Text unverändert.

#### D. Änderung § 14

**§ 14:** (1) Die Höhe des Kirchenbeitrages wird vom Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. nach Anhören des Finanzausschusses mit Zustimmung der Synodalausschüsse durch Verordnung festgelegt, ausgenommen die Beitragsgrundlagen bei Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft auf Grund der Einheitswerte des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes. Die Höhe des Kirchenbeitrages bei einer Bemessungsgrundlage aus Einkommen (Einkünften) aus Land- und Forstwirtschaft auf Grund der Einheitswertes des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens wird von den Superintendentialausschüssen für die Evangelische Kirche A. B. und vom Evangelischen Oberkirchenrat H. B. für die Evangelische Kirchen H. B. jeweils mit Verordnung festgelegt. Diese ist im Amtsblatt der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich kundzumachen.

Die Beitragshöhe hat bei einer Bemessungsgrundlage vom Einkommen (ausgenommen aus Land- und Forstwirtschaft auf Grund des Einheitswertes des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes) und Lebensaufwand oder Unterhalt höchstens 2,5 Prozent der Beitragsgrundlage, bei der Beitragsgrundlage auf Grund des Einheitswertes des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes mindestens 6 vom Tausend, höchstens 100 vom Tausend, zu betragen.

(2) In der Verordnung können besondere Absetzbeiträge, die den Kirchenbeitrag mindern, oder Freibeträge, die die Bemessungsgrundlage für den Kirchenbeitrag mindern (wie unterhaltspflichtige Kinder), vorgesehen werden.

#### E. Änderung § 15

**§ 15:** (1) Die Kirchenbeitragsstelle hat die Beitragsgrundlage zu ermitteln und den Kirchenbeitrag samt allfälligen Gemeindeumlagen vorzuschreiben.

(2) Soweit nicht in dieser Ordnung abweichende Bestimmungen getroffen sind, gelten die Bestimmungen des zweiten Teils der Verfahrensordnung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich (KVO 1996) subsidiär.

#### F. Änderung § 20

**§ 20:** Abs. 1 bisheriger Text unverändert.

(2) Der Berufung kommt keine aufschiebende Wirkung zu. In begründeten Fällen ist über Antrag des Beitragspflichtigen jedoch im Umfang der Anfechtung des erstinstanzlichen Kirchenbeitragsbescheides die Entrichtung des Kirchenbeitrages inklusive Gemeindeumlage bis zur Erledigung der Berufung auszusetzen.

Abs. 3 bis 5 bisheriger Text unverändert.

(6) Gegen den Berufungsbescheid des zuständigen Superintendentialausschusses A. B. oder des Oberkirchenrates H. B. ist ein weiteres Rechtsmittel ausgeschlossen, ebenso eine Beschwerde an den Revisionssenat der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich.

#### G. Änderung § 22

Der bisherige Wortlaut des § 22 erhält die Bezeichnung § 22 Abs. 1. Diesem Abs. 1 ist folgender Abs. 2 anzufügen:

(2) Bei Einbringung einer Klage auf Zahlung der fälligen Beträge sind jeweils die gesetzlichen Verzugszinsen ab Fälligkeit des Kirchenbeitrages (§ 19 Abs. 2 dieser Ordnung) geltend zu machen.

#### H. Änderung § 25

**§ 25:** Die Pfarr-, Mutter- und Tochtergemeinden der Evangelischen Kirche A. B. können zur Deckung ihrer örtlichen Bedürfnisse Zuschläge zum Kirchenbeitrag (Gemeindeumlagen) einheben. Gemeindeumlagen bis 15 Prozent des Kirchenbeitragsaufkommens können jährlich ohne Genehmigung durch den zuständigen Superintendentialausschuß A. B. von den Gemeindevertretungen beschlossen werden. Darüber hinausgehende Umlagen, die höchstens bis 25 Prozent des Kirchenbeitragsaufkommens ausmachen können, bedürfen der Zustimmung des zuständigen Superintendentialausschusses A. B., die jeweils für ein Kalenderjahr, jedoch auch im voraus, jeweils mit Bescheid erteilt werden kann.

### Artikel II

Die Änderungen gemäß Artikel I treten mit 1. Jänner 1998 in Kraft. Verordnungen auf Grund von Artikel I können vor dem 1. Jänner 1998 erlassen werden, jedoch mit der Maßgabe, daß sie frühestens mit 1. Jänner 1998 in Kraft treten.

222. Zl. EA 9411/97 vom 18. Dezember 1997

#### Ordnung der Evangelischen Jugend — Novelle 1997

Die XI. Generalsynode hat auf ihrer 6. Session am 20. November 1997 beschlossen:

Die Ordnung der Evangelischen Jugend wird geändert wie folgt:

(Motivenbericht siehe Seite 140, 9)

#### A. Änderung § 6

Abs. 1 bisheriger Text unverändert.

In Abs. 2 sind die Worte „des Organs“ durch die Worte „der jeweiligen Jugendleitung“ zu ersetzen.

(3) Zeichnungsberechtigungen für alle Organe sind durch den Oberkirchenrat A. u. H. B. unter Beisetzung des Amtssiegels zu bestätigen.

#### B. Änderung § 7

Abs. 1 und 2 bisheriger Text unverändert.

In Abs. 3 ist in Z. 4 der Satz anzuschließen:

Sie müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl das aktive Wahlrecht zur Gemeindevertretung haben.

Abs. 4 und 5 bisheriger Text unverändert.

#### C. Änderung § 8

Abs. 1 bis 3 bisheriger Text unverändert.

In Abs. 4 soll eingefügt werden:

(4) Die gemäß § 7 Abs. 3 Z. 4 Gewählten müssen zumindest 16 Jahre, die gemäß Abs. 2 Z. 2 bis 5 und 8 Kooptierten bzw. Gewählten müssen eigenberechtigt sein.

Abs. 5 und 6 bisheriger Text unverändert.

#### D. Änderung § 9

Abs. 1 ist als neue Ziffer 7 anzuschließen:

7. bis zu drei kooptierte Mitglieder.

Abs. 2 bisheriger Text unverändert.

In Abs. 3 lautet Z. 2 wie folgt:

2. die Erstellung des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses sowie der Vorlagen für den Haushaltsplan und den Dienstpostenplan;

In Abs. 3 sind in Z. 3 die Worte „der Entwürfe für“ durch die Worte „Abschluß von“ zu ersetzen.

In Abs. 3 ist als neue Z. 5 anzuschließen:

5. die Kooptierung von bis zu drei Mitgliedern.

Abs. 4 bisheriger Text unverändert.

#### E. Änderung § 10

Abs. 1 bisheriger Text unverändert.

In Abs. 2 ist unter Z. 12 das Wort „eines“ durch das Wort „des“ zu ersetzen, sodaß der Schluß dieser Bestimmung lautet: „... deren Tilgung nicht innerhalb des Rechnungsjahres erfolgt...“

Abs. 3 bisheriger Text unverändert.

(4) Die gemäß Abs. 2 Z. 2 bis 6 und 9 Kooptierten bzw. Gewählten müssen eigenberechtigt sein.

Abs. 5 und 6 bisheriger Text unverändert.

#### F. Änderung § 13

In Abs. 1 ist eine neue Z. 8 anzuschließen:

8. bis zu drei kooptierte Mitglieder.

Abs. 2 und 3 bisheriger Text unverändert.

223. Zl. EA 9412/97 vom 18. Dezember 1997

#### Disziplinarordnung — Novelle 1997

Die XI. Generalsynode hat auf ihrer 6. Session am 20. November 1997 beschlossen:

Die Disziplinarordnung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich wird geändert wie folgt:

#### Änderung § 112

Abs. 1 und 2 bisheriger Text unverändert.

Abs. 3 wird aufgehoben.

Abs. 4 bis 7 bisheriger Text unverändert.

Dr. Peter Krömer

MMag. Robert Kauer

224. Zl. EA 9449/97 vom 22. Dezember 1997

#### Verfahrensordnung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich — Novelle 1997

Die XI. Generalsynode hat auf ihrer 6. Session am 20. November 1997 beschlossen:

Die Verfahrensordnung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich (KVO 1996) wird geändert wie folgt:

(Motivenbericht siehe Seite 138, 6)

### Artikel I

#### 1. Teil

##### A. Änderung § 6

Abs. 1 bis 6 bisheriger Text unverändert.

Die Abs. 7 und 8 haben wie folgt zu beginnen:

Das Wort „...“ ist vom Vorsitzenden zu erteilen, sobald der am Wort befindliche Redner ausgesprochen hat.

##### B. Änderung § 10

Abs. 1 bisheriger Text unverändert.

In Abs. 2 ist das Wort „Hauptantrag“ durch die Worte „zuerst eingebrachten Antrag“ zu ersetzen.

(3) Bei umfangreichen Anträgen ist zunächst getrennt über die einzelnen Punkte abzustimmen. Anschließend ist in einem über den gesamten Antrag in der Formulierung abzustimmen, die sich aus den Abstimmungen der einzelnen Punkte ergibt.

Abs. 4 bis 11 bisheriger Text unverändert.

##### C. Änderung § 11

Abs. 1 bis 3 bisheriger Text unverändert.

In Abs. 4 hat der zweite Satz zu entfallen.

In Abs. 5 haben die Worte „möglichst“ und „jeweils nächst-“ zu entfallen.

Abs. 6 bisheriger Text unverändert.

(7) Abschriften und Auszüge des Protokolls sind zur Beglaubigung von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer oder bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vertretungskörpers zu unterfertigen.

### Artikel II

#### 2. Teil

##### A. Änderung § 6

Abs. 1 bisheriger Text unverändert.

In Abs. 2 sind die Worte „an einem Verfahren beteiligten“ zu streichen.

Abs. 3 und 4 bisheriger Text unverändert.

##### B. Änderung § 14

Abs. 1 bis 3 bisheriger Text unverändert.

In Abs. 4 ist der zweite Satz wie folgt zu fassen:

„... Bescheide sind jedenfalls dann zu begründen, wenn dem Standpunkt der Partei nicht vollinhaltlich Rechnung getragen worden ist, oder wenn zugleich über Einwendungen oder Anträge von Beteiligten entschieden wurde.“

Abs. 5 bis 8 bisheriger Text unverändert.

##### C. Änderung § 17

In § 17 sind die Worte „der Erledigung des betreffenden Geschäftsstücks“ zu streichen und durch die Worte „dem Original“ zu ersetzen. Die Worte „das Geschäftsstück“ entfallen ebenfalls.

#### D. Änderung § 22

Abs. 1 bis 6 bisheriger Text unverändert.

In Abs. 7 ist der erste Satz wie folgt zu ergänzen:

„..., sofern die Ablehnung nicht bereits von der höchsten Instanz erfolgt ist.

#### E. Änderung § 23

Abs. 1 und 2 bisheriger Text unverändert.

(3) Wenn einer Partei zur Vornahme einer Handlung eine Frist gesetzt, und die Frist versäumt wurde, so hat die Partei gleichzeitig mit dem Wiedereinsetzungsantrag auch die versäumte Handlung nachzuholen.

Abs. 4 bis 10 bisheriger Text unverändert.

Dr. Peter Krömer

MMag. Robert Kauer

### 225. Zl. EA 9413/97 vom 18. Dezember 1997

#### Wahlordnung — Novelle 1997

Die XI. Generalsynode hat auf ihrer 6. Session am 20. November 1997 beschlossen:

Die Wahlordnung wird geändert wie folgt:

(Motivenbericht siehe Seite 131, 2.3 bis 2.7)

#### A. Änderung § 3

In Abs. 1, 2, 3 und 4 ist jeweils das Wort „gültigen“ zu streichen.

Abs. 5 bisheriger Text unverändert.

(6) Steht nur ein Wahlanwärter zur Wahl, so ist mit Ja oder Nein abzustimmen. Gewählt ist der Wahlanwärter, wenn die Ja-Stimmen mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen ausmachen, sofern die Wahlordnung nichts anderes bestimmt (§§ 31 Abs. 2, 32 Abs. 2 und 34 Abs. 2).

#### B. Änderung § 8

Abs. 1 ist wie folgt neu zu fassen:

(1) Bei der Gemeindevertreterwahl sind Gemeindeglieder wahlberechtigt, die getauft und konfirmiert oder auf andere Weise zum Heiligen Abendmahl zugelassen sind, am Wahltag das 14. Lebensjahr vollendet haben und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

#### C. Änderung § 11

§ 11: (1) Die Gemeindevertretung der Pfarrgemeinde hat rechtzeitig vor der Wahl zu beschließen, ob und wieviele Ersatzleute bei der Gemeindevertreterwahl zu wählen sind, die vom Presbyterium an Stelle vorzeitig ausscheidender Gemeindevertreter auf deren restliche Amtsdauer einzuberufen sind.

(2) Für den Fall, daß ein Beschluß gemäß § 64 Abs. 4 der Kirchenverfassung vorliegt, hat die Gemeindevertretung auch zu beschließen, wie die Einberufung von Ersatzleuten zu erfolgen hat. Sonst hat ihre Einberufung nach der auf sie entfallenden Stimmenzahl von der Höchstzahl angefangen zu erfolgen. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet über die Reihenfolge das Los.

(3) Sinkt die Zahl der gewählten Gemeindevertreter unter die in § 64 Abs. 2 der Kirchenverfassung festgelegte Mindestzahl, hat für den Restzeitraum der Funktionsperiode eine Nachwahl stattzufinden.

#### D. Änderung § 13

Abs. 1 und 2 bisheriger Text unverändert.

In Abs. 3 wird der Ausdruck „Presbyterium“ durch „Pfarrgemeinde-Presbyterium“ ersetzt.

(4) Die Gemeindevertretung der Pfarrgemeinde kann beschließen, daß für die Aufstellung von Kandidaten für die Pfarrgemeinde-Gemeindevertretung in Teilgemeinden (Mutter- und Tochtergemeinden) und Seelsorgesprengeln Vorwahlen durchzuführen sind. Für diese Vorwahlen haben die Bestimmungen der Wahlordnung sinngemäß Anwendung zu finden. Das Nominierungsrecht der Gemeindeglieder in der Teilgemeinde bzw. dem Seelsorgesprengel darf dabei nicht eingeschränkt werden.

#### E. Änderung § 27

§ 27: (1) Wahlberechtigt sind die in das gemäß § 14 Abs. 1 angelegte Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragenen Gemeindeglieder, die am 1. Jänner des Wahljahres das 14. Lebensjahr vollendet hatten und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

#### F. Änderung § 35

Nach § 34 ist als Überschrift anzufügen:

##### 4.5 Übergemeindliche Stellen

Danach ist anzufügen:

Werden übergemeindliche Stellen (z. B. StudentenpfarrerInnen) durch ein besonderes Wahlgremium vorgeschlagen bzw. besetzt, gelten die folgenden Bestimmungen:

§ 35: (1) Den Mitgliedern des Wahlgremiums ist wenigstens zwei Wochen vor der Abstimmung schriftlich bekanntzugeben, wer zur Wahl steht. Die Bestimmungen des § 31 Abs. 6 und 8 gelten entsprechend. Konzepte oder andere Schriftsätze von Bewerbern, in denen diese ausführen, wie sie die zu übertragende Aufgabe wahrnehmen wollen, sind ebenfalls den Mitgliedern des Wahlgremiums zu übermitteln.

(2) Die Wahl bzw. die Abstimmung über einen Besetzungsvorschlag ist bei sonstiger Nichtigkeit in geheimer Abstimmung gemäß § 1 durchzuführen.

(3) Stehen nur zwei Bewerber zur Wahl bzw. Nominierung und erhält keiner mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, sind wenigstens drei weitere Abstimmungsvorgänge durchzuführen. Erreicht auch dann kein Bewerber die Mehrheit, ist der Abstimmungsvorgang für wenigstens eine Stunde zu unterbrechen.

Erhält danach in höchstens vier weiteren Abstimmungen kein Bewerber die Mehrheit, ist die Wahl bzw. Abstimmung abubrechen und die Stelle neu auszuschreiben.

#### G. Änderung § 36

§ 36: Die Wahlordnung kann von der Generalsynode nur mit Zweidrittelmehrheit abgeändert oder aufgehoben werden (§ 27 KV).

## H. Änderung § 37

§ 37: (1) Diese Wahlordnung tritt mit 1. Jänner 1995 in Kraft.

(2) Zum Zeitpunkt der Beschlußfassung durch die Generalsynode bereits eingeleitete Wahlhandlungen sind nach den bis 31. Dezember 1994 geltenden Bestimmungen der Kirchenverfassung durchzuführen, jedoch mit der Maßgabe, daß die Bekanntgabe der Vorgesetzten entsprechend der in § 31 Abs. 6 getroffenen Regelung zwei Wochen vor dem Wahltermin zu erfolgen hat und der Wahlvorgang gemäß § 31 Abs. 8 bis 12 durchzuführen ist.

(3) Die von der 6. Session der XI. Generalsynode beschlossenen Änderungen der Wahlordnung treten mit 1. Jänner 1998 in Kraft.

neten enden abweichend von den Bestimmungen der §§ 160 Abs. 3, 162 Abs. 1 und 197 Abs. 1 der Kirchenverfassung sowie der entsprechenden Bestimmungen der Geschäftsordnungen der Synode A. B. und der Generalsynode mit 30. September 2000.

§ 2: Bis zu diesem Tage sind auf Grund der im Herbst 1999 durchzuführenden Wahlen in die Gemeindevertretungen und Presbyterien die Superintendentialversammlungen zu konstituieren und von diesen die erforderlichen Wahlen in die Synode A. B. durchzuführen.

§ 3: Die Mitglieder der Generalsynode gemäß § 196 Abs. 1 sind in analoger Weise zu bestellen.

Dr. Peter Krömer

MMag. Robert Kauer

## 226. Zl. EA 9416/97 vom 18. Dezember 1997

### Kirchenverfassungsgesetz über die Funktionsperiode der 11. Synode A. B. und der XI. Generalsynode

Die XI. Generalsynode hat auf ihrer 6. Session am 20. November 1997 nachstehendes Kirchenverfassungsgesetz beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 130, 1)

§ 1: Die Funktionsdauer der 11. Synode A. B. und der XI. Generalsynode und damit das Mandat ihrer Abgeord-

## 227. Zl. 9369/97 vom 17. Dezember 1997

### Erhebung einer Verfügung mit einstweiliger Geltung zum Kirchengesetz

Die XI. Generalsynode hat auf ihrer 6. Session die Verfügung mit einstweiliger Geltung ABl. Nr. 90/1997 (§ 36 OdtG) zum Kirchengesetz erhoben.

Dr. Peter Krömer

MMag. Robert Kauer

## Beschlüsse der 6. Session der XI. Generalsynode

### 228. Zl. 9452/97 vom 22. Dezember 1997

#### Stellungnahme des Theologischen Ausschusses der Generalsynode zum evangelischen Verständnis von Segen und kirchlicher Trauung sowie zur Frage der Segnung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften

Die 6. Session der Generalsynode hat die Stellungnahme des Theologischen Ausschusses angenommen. Der Wortlaut der Stellungnahme lautet wie folgt:

#### I. Anlaß

1. Als Ergebnis eines mehrjährigen Diskussionsprozesses zum Thema „Homosexualität“ und auf Grund intensiver Verhandlungen der Synode A. B., H. B. und der Generalsynode im Oktober 1996 wurde übereinstimmend festgestellt:

„Homosexuell geprägte Menschen in der Kirche sind Schwestern und Brüder im Glauben. Sie dürfen in der Gemeinde nicht ausgegrenzt und nicht diskriminiert werden.“ (Resolution der Synode A. B.)

2. Diese Feststellung hat große Resonanz in der Öffentlichkeit gefunden und das Gespräch in unseren Gemeinden versachlicht.

3. Übereinstimmung besteht auch darin, daß die Evangelische Kirche A. u. H. B. sich „für eine zivilrechtliche Berücksichtigung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften und die Abschaffung bestehender Strafrechtsbestimmungen, welche Homosexuelle gegenüber Heterosexuellen diskriminieren“, einsetzt. (Resolution der Generalsynode)

4. Strittig ist geblieben, wie damit umzugehen ist, wenn Mitchristen, die in homosexueller Lebensgemeinschaft zusammenleben, um den Segen in einem öffentlichen Gottesdienst bitten.

5. Die Generalsynode hat darum in ihrer Resolution den Theologischen Ausschuß der Generalsynode beauftragt, „bis zur nächsten Session der Generalsynode eine Stellungnahme zum evangelischen Verständnis des Segens, von Segenshandlungen und kirchlicher Trauung auszuarbeiten. In diesem Zusammenhang soll auch die Frage der Segnung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften behandelt werden“.

Der Theologische Ausschuß legt hiermit seine Stellungnahme vor:

#### II. Die Bitte um Segnung

1. Die gesellschaftlichen Umwälzungen der vergangenen Jahrzehnte auf dem Gebiet der Sexualität und der Beziehung der Geschlechter haben neue Lebensformen entstehen lassen. Immer öfter leben Männer und Frauen ohne die institutionelle Bindung der Ehe zusammen und immer seltener erbitten sie dafür den Segen Gottes. Wo dies aber geschieht, ist es nicht nur alter und guter Brauch, sondern kommt darin das Wissen um die Gebrochenheit menschlichen Lebens auch in der Ehe zum Ausdruck, wie auch das Bekenntnis zu Gottes Verheißung, daß aus der Rechtfertigung des Gottlosen diese Gemeinschaft gelingen kann.

2. Seit homosexuelle Lebensgemeinschaften nicht mehr kriminalisiert werden, wird auch von solchen Paaren die Bitte um Segnung ihrer Partnerschaft an die Kirche herangetragen.

Dies ist nicht zu trennen vom gesellschaftlichen Umfeld, in dem homosexuelle Lebensgemeinschaften heterosexuellen rechtlich derzeit nicht gleichgestellt sind und zudem immer noch auf Ablehnung breiter Kreise in unserer Bevölkerung stoßen. So liegt in dieser Bitte ein Stück weit das Bemühen um Anerkennung und einen öffentlichen Raum, in dem dieses Zusammenleben akzeptiert und auch geschützt ist. In diesem Sinne ist die sozialpolitische Forderung nach entsprechender Änderung des Miet-, Versorgungs- und Erbrechtes zu unterstützen.

3. Homosexuelle Paare haben ein Recht auf seelsorgerliche Begleitung durch die Kirche. Daher ist die Bitte solcher Mitchristen um eine Segnung an einem Wendepunkt ihres Lebensweges nicht leichtfertig abzuwehren. Der Wunsch nach einer öffentlichen Anerkennung ihrer Lebensgemeinschaft rechtfertigt allerdings noch nicht ein öffentliches liturgisches Handeln der Kirche. Nach evangelischem Verständnis läßt sich ein öffentlicher Segnungsgottesdienst nur dann theologisch rechtfertigen, wenn es dabei einen begründeten Anlaß zu evangeliums-gemäßer öffentlicher Verkündigung gibt.

4. Im Falle einer Eheschließung ist es allgemeiner Brauch und entspricht unserer theologischen Überzeugung, die Eheleute in einem öffentlichen Gottesdienst zu segnen.

Im Falle homosexueller Partnerschaften stellt sich die Aufgabe, zu prüfen, ob auch in diesen Fällen die öffentliche Verkündigung des Evangeliums und der Segen für das Paar dem Auftrag Jesu Christi entsprechen.

### III. Die Bedeutung des Segens

1. Gottes Schöpfung ist eine gesegnete. „Und Gott sah an alles, was er gemacht hatte und siehe, es war sehr gut“ (Genesis 1, 31).

Die jüdische und christliche Tradition kennt Segenshandlungen, die diesen „großen Segen“ durch Wort und Zeichen für einzelne Menschen oder Gemeinschaften erlebbar machen. In solchen Segenshandlungen erfahren wir die Güte Gottes nicht nur in seinem Wort, sondern auch sinnlich an unserem Leib.

2. Im Segen wendet sich Gott den Menschen zu. Er gibt ihnen nicht nur sein Wort, sondern läßt sie seine Güte sinnlich an ihrem Leibe erfahren. Rührt Gott Menschen an, so stärkt er ihr Vertrauen für den Weg, der vor ihnen liegt. Sie erfahren die Güte ihres Schöpfers, der ihr Leben begleitet und erhält; aus der Gnade des Sohnes Gottes können sie ihr Leben von neuem annehmen, und der Hl. Geist tröstet, stärkt und beglückt sie. Von allen Seiten vom dreieinigen Gott umgeben, leben sie in allem Wohl und Wehe in Gott. Der Segen eröffnet Zukunft, gibt Mut zu guten Entschlüssen und läßt Defizite zum Guten ändern oder in Würde tragen.

3. Das Wort Jesu: „Segnet, und fluchet nicht!“ bevollmächtigt uns, einander zu segnen und so das ganze Leben der Zuwendung Gottes anzuvertrauen.

„Alles, was Gott geschaffen hat, ist gut, und nichts ist verwerflich, was mit Danksagung empfangen wird, denn es wird geheiligt aus Gottes Wort und Gebet.“ (1. Tim. 4, 4 f.)

Es geht also in Fragen des Segnens nicht darum, einen Zustand oder eine Tat nachträglich abzusegnen und so kirchlich-liturgisch zu rechtfertigen, sondern darum, daß das ganze Leben des Christen und der Gemeinschaft in

dankbarer Anerkennung als Gabe Gottes begriffen und gelebt wird.

### IV. Ehe und Familie

1. Jede verantwortliche Lebensführung basiert auf naturalen Voraussetzungen, die nicht beliebig, gleichwohl nicht an sich moralisch normativ sind, sondern zur ethisch begründeten Stellungnahme herausfordern. Zu diesen Vorgaben gehört grundlegend, daß der Mensch geboren wird und sterben muß, daß er ein bestimmtes Geschlecht hat und darin die Weitergabe des Lebens angelegt ist.

2. Mit der Geburtlichkeit des Menschen ist seine Sozialität gegeben. Kein Mensch existiert ohne biologische Eltern und kann ohne die Fürsorge anderer zu einem eigenständig lebensfähigen Wesen heranwachsen. Jeder Mensch ist am Beginn seines Lebens ein vollständig abhängiges Wesen, bei vielen Menschen ist dies am Lebensende wieder der Fall. Insofern menschliches Leben nur in der übergreifenden Folge von Generationen möglich ist, kann man sagen, daß Familialität die Grundstruktur menschlichen Zusammenlebens ist.

3. Mit der Geburtlichkeit gehört auch die Sexualität konstitutiv zur personalen Identität jedes Menschen. Sie beschränkt sich nie auf die biologische Funktion der Fortpflanzung, sondern ist eine wesentliche Dimension des ganzheitlichen Personseins und der Bezogenheit auf andere Menschen. Mit der Würde der Person ist auch deren sexuelle Orientierung grundsätzlich zu achten und jedem Menschen eine seiner sexuellen Prägung gemäße Lebensweise zuzugestehen. Dies setzt freilich den verantwortlichen Umgang mit der eigenen Sexualität und derjenigen der Mitmenschen voraus. Das gilt für heterosexuelle, homosexuelle und bisexuelle Menschen in gleicher Weise. Grundlegendes Kriterium für eine verantwortliche Haltung zur eigenen Sexualität ist nach christlichem Verständnis in jedem Fall das Doppelgebot der Liebe (Mt. 22, 37–39), welche die Achtung vor der Personwürde des Anderen einschließt.

4. Insofern der Mensch seiner „Natur“ nach ein personales und moralisches, d. h. zur personalen Verantwortung seines Tuns und Lassens bestimmtes Wesen ist, treten Geburtlichkeit, Sexualität und Familialität niemals an sich, sondern immer nur kulturell gestaltet und moralisch reflektiert in Erscheinung. Ehe und Familie sind die ethische Lebensform, in welcher Geburtlichkeit und Familialität kulturell gestaltet werden. Sie sind der gesellschaftliche Ort, an welchem das Verhältnis von Mann und Frau in Überschneidung mit dem Verhältnis von Eltern und Kindern dauerhaft lebbar wird. Im einzelnen kann die kulturelle Gestalt von Ehe und Familie erheblich variieren. Die Ehe ist also keine naturale Gegebenheit, sondern eine gesellschaftliche Institution mit Rechtscharakter. Jedoch ist keine Gesellschaft denkbar, in welcher sie nicht in irgendeiner Form vorkommen.

5. Aus der beschriebenen Überschneidung des Zusammenlebens von Mann und Frau sowie von Eltern und Kindern resultiert die Besonderheit der Ehe gegenüber anderen denkbaren Formen menschlichen Zusammenlebens. So betrachtet, erschöpft sich die Ehe nicht im dauerhaften Zusammenleben von Mann und Frau als solchem, sondern schließt grundsätzlich die von den Ehepartnern bejahte Möglichkeit der Elternschaft ein. Für das bloße Zusammenleben von Mann und Frau sind andernfalls auch andere Formen der Lebensgemeinschaft denkbar. Der Sinn bzw. die gesellschaftliche Funktion der sozialen Institution Ehe läßt sich also weder über das Phänomen der Liebe,

noch über dasjenige der Sexualität hinreichend bestimmen. Liebe und Sexualität sind eine notwendige, keineswegs aber eine hinreichende Bedingung für das Eingehen und den Bestand einer Ehe. Deshalb greifen alle Versuche zu kurz, den Sinn der Ehe unter modernen gesellschaftlichen Bedingungen von einem romantischen Liebesbegriff aus bestimmen zu wollen. Solche Versuche verkennen nicht nur die soziale Funktion der Ehe, sondern führen auch zu einer emotionalen, für die Ehe nicht selten destruktive Überforderung der Ehepartner.

6. Theologisch sind Ehe und Familie nicht als die einzig denkbare und akzeptable Form für das Zusammenleben von Mann und Frau, Erwachsenen und Kindern zu bestimmen, wohl aber als dessen exemplarischer Fall. Unter dem Aspekt der Überschneidung von Sexualität und Generationenfolge haben Ehe und Familie die Funktion sozialer Leitbilder. Die Leitbildfunktion der Ehe ist darin begründet, daß sie auf Freiwilligkeit, Gegenseitigkeit und Gleichberechtigung, auf Zuneigung und Liebe beruht, und daß sie das ganze Leben der Ehepartner in all seinen Aspekten und nicht nur in Teilen der Lebensführung umfaßt; daß sie verbindlich geschlossen wird und auf Dauer angelegt ist, d. h. auf Treue beruht, und Verlässlichkeit in allen Lebenslagen, auch in Krisenzeiten und bei Konflikten bietet; daß sie es ermöglicht, die Sexualität interpersonal in die gemeinsame Lebensführung zu integrieren, so daß sie einerseits das Leben bereichert, andererseits vor Destruktivität geschützt wird; und schließlich darin, daß sie einen Lebensraum für Kinder schafft, in welchem diese erwünscht sind und geborgen aufwachsen können.

7. Aus der Sicht des Glaubens ist die soziale Institution der Ehe die ausgezeichnete Weise, in welcher das Zusammensein von Mann und Frau dem Willen Gottes entspricht. Nicht direkt, sondern indirekt wird die Ehe in der Bibel als menschliche Möglichkeit der Lebensführung gesehen, die von Gott bejaht und gewollt ist, ohne daß dies für eine ganz bestimmte, kulturell bedingte Gestalt derselben gelten würde. Die alttestamentlichen Schöpfungsberichte betrachten nicht nur die Sexualität in der engen Bedeutung des Fortpflanzungstriebes und der Fruchtbarkeit als Segen Gottes (1. Mose 1, 28), sondern auch in ihrer weiteren Bedeutung, nämlich als elementare Kraft des Zueinander-Hingezogeneins von Mann und Frau, die mit dem Geschaffensein des Menschen gegeben und in ihm begründet ist (1. Mose 2, 24). Dabei ist zu beachten, daß an den genannten Stellen nicht von der uns geläufigen, rechtlich gestalteten Institution der Ehe die Rede ist und 1. Mose 2, 24 nicht einmal primär die Fortpflanzung im Blick hat, sondern das Eingehen einer festen Lebensgemeinschaft auf Grund personaler Liebe. Indirekt wird die Institutionalisierung des Zusammenlebens von Mann und Frau in der Bibel durch Gott bejaht, insofern das Verbot des Ehebruchs (z. B. 2. Mose 2, 14; vgl. Mt. 5, 27–32) und das von Jesus unter Berufung auf 1. Mose 2, 24 eingeschärfte Scheidungsverbot (Mk. 10, 7–12; vgl. 1. Kor. 7, 13, aber auch 1. Kor. 6, 6) die Ehe für besonders schutzwürdig erachten. Im Neuen Testament stehen aber Sexualität und Ehe wie auch die Familie unter eschatologischem Vorbehalt (vgl. 1. Kor. 7; Mk. 12, 18–24); auch der Verzicht auf Ehe und Familie ist also eine Möglichkeit christlicher Existenz.

8. Für das liturgische Handeln der Kirche ergibt sich, daß es der besonderen Stellung und Schutzwürdigkeit von Ehe und Familie Ausdruck zu verleihen und Rechnung zu tragen hat. Dies geschieht durch die gottesdienstliche Feier der Trauung, in welcher nicht zwei einzelnen Menschen für ihren weiteren Lebensweg der Segen Gottes zugesprochen

wird, sondern einem Paar, das durch die Eheschließung nun eine überindividuelle Lebens Einheit bildet und um Gottes Segen nicht im allgemeinen, sondern für das gemeinschaftliche Bemühen bittet, sein Leben im institutionellen Rahmen zu führen und auszugestalten. Hierdurch ist die Trauung auf die heterosexuelle Einehe beschränkt und unterscheidet sich von sonstigen Segenshandlungen.

## V. Die ethische Beurteilung nichtehelicher und homosexueller Lebensgemeinschaften

1. In ihrer Gesamtheit sind die oben genannten Elemente menschlichen Lebens nur in Ehe und Familie lebbar. Doch lassen sich einzelne dieser Elemente auch in anderen Formen des Zusammenlebens verwirklichen. Aus christlicher Sicht verdienen darum auch nichteheliche Lebensgemeinschaften Anerkennung, Achtung und Schutz, sofern sie in eheanaloger Weise ethisch begründet und verantwortlich gelebt werden: In dem Willen zu dauerhaftem Zusammenleben, ganzheitlicher personaler Zuwendung und Treue.

2. Bei Menschen, die eindeutig und unveränderlich homosexuell geprägt sind, anerkennen wir, daß sie eine heterosexuelle Ehe nicht eingehen können. Dennoch gilt auch für sie, daß es ihre moralische Aufgabe ist, ihre Sexualität verantwortlich und im Geist der Liebe in ihr Personsein zu integrieren. Neben der Möglichkeit, enthalten zu leben, ist darum aus der Sicht des christlichen Glaubens auch anzuerkennen, wenn Homosexuelle auf ethisch verantwortliche Weise eine dauerhafte gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaft eingehen, die sich am Leitbild der heterosexuellen Ehe orientiert und auf analoge Weise durch Freiwilligkeit, Ganzheitlichkeit, Verbindlichkeit, Dauerhaftigkeit und Partnerschaftlichkeit bestimmt ist.

3. Wird die Möglichkeit homosexueller Paarbeziehungen theologisch und kirchlich anerkannt, so bedeutet dies nicht, die Leitbildfunktion der Ehe in Gesellschaft und Kirche preiszugeben. Wie oben ausgeführt wurde, ist sie auch unter veränderten gesellschaftlichen Bedingungen theologisch und anthropologisch begründet und wird durch eine Neubewertung der Homosexualität nicht gemindert, sondern bestärkt.

## VI. Zur Frage von Segenshandlungen bei homosexuellen Lebensgemeinschaften

1. Aus den obigen Ausführungen folgt, daß nicht nur die Ehe eine biblische Verheißung hat, die es öffentlich zu bezeugen gilt, sondern daß auch eheanaloge Lebensgemeinschaften aus dem Geschenk der Versöhnung in Christus leben, ihren Glauben in Vergebung und Neubeginn praktizieren und der Vergewisserung durch den Segen Gottes bedürfen.

Da es nach biblischem Zeugnis nicht gut ist, daß der Mensch allein sei (1. Mose 2, 18), dürfen wir damit rechnen, daß auch auf einer homosexuellen Lebensgemeinschaft der Segen Gottes liegt, so daß sie nicht nur für das Paar, sondern auch für seine Umgebung zu einem Segen wird.

2. Grundsätzlich ist daher nach Ansicht des Theologischen Ausschusses ein öffentlicher Segnungsgottesdienst für homosexuelle Lebensgemeinschaften nicht auszuschließen, weil es unter den genannten Voraussetzungen einen begründeten Anlaß zu evangeliumsgemäßer öffentlicher Verkündigung gibt, die im Segen ihren sichtbaren und sinnlich erfahrbaren Ausdruck findet.

3. Vor einer Freigabe öffentlicher Segenshandlungen

sind allerdings noch verschiedene Voraussetzungen zu klären und ist ein entsprechender rechtlicher und liturgischer Rahmen zu schaffen:

- Es sind seelsorgerliche und kirchenrechtliche Kriterien zu erarbeiten, unter welchen Voraussetzungen eine nichteheliche Lebensgemeinschaft öffentlich gesegnet werden kann; insbesondere ist die Verbindlichkeit dieser Partnerschaft zu klären.
- Eine liturgische Ordnung für solch eine Segenshandlung ist zu erstellen und zu erproben.
- Es ist zu klären, in welcher Weise eine öffentliche Segenshandlung innerkirchlich dokumentiert werden soll.
- Es ist darauf zu achten, daß dabei auf die Gemeinschaft der Kirchen in den Konfessionsfamilien und in der Ökumene Rücksicht genommen wird.

## VII. Anträge

1. Der Theologische Ausschuß ersucht die Generalsynode, diese Stellungnahme zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.

2. Der Theologische Ausschuß ersucht die Generalsynode im Sinn des Punktes VI. die entsprechenden Ausschüsse mit der Weiterarbeit zu betrauen, wobei von vornherein klargestellt wird, daß die Selbständigkeit der Presbyterien und Pfarrer nicht beeinträchtigt werden darf (niemand kann gezwungen werden).

3. Der Theologische Ausschuß empfiehlt der Generalsynode, daß bis zur Klärung der unter VI. genannten Punkte von öffentlichen Segnungen nichtehelicher Partnerschaften in unserer Kirche Abstand genommen wird.

Weiters hat die Generalsynode beschlossen:

Die Generalsynode bittet den Theologischen Ausschuß, in geeigneter Weise — eventuell durch Beauftragung eines Unterausschusses — gründlich und kontinuierlich auf die vielen theologischen Anfragen einzugehen, die in der Debatte über Homosexualität durch öffentliche Erklärungen verschiedener Gruppen, durch Leserbriefe, durch Briefe an Synodale usw. aufgetaucht sind. Der Ausschuß möge durch evangelisch-theologische Veröffentlichungen das Verständnis für die Beschlüsse der Generalsynode in den Gemeinden fördern. Vorangig zu behandeln sind die Themen „Bibelauslegung unter dem Kriterium der Rechtfertigungslehre“ und „Natürliches Gesetz/Schöpfungsordnung und Gesetz Christi“.

229. Zl. 9453/97 vom 22. Dezember 1997

## Diakonie — Standortbestimmung und Herausforderung

Die 6. Session der Generalsynode hat die Stellungnahme des Diakonischen Ausschusses „Diakonie — Standortbestimmung und Herausforderung“ angenommen. Der Wortlaut der Stellungnahme lautet wie folgt:

### I.

#### Kirche ist wesentlich diakonisch

Sie hilft, Leben zu bewältigen. Diakonische Aktivitäten sind somit nicht zusätzliche Aufgaben der Kirche, sondern Bestandteil des Lebens und Wirkens der Gemeinde Christi.

### II.

#### Diakonie ist eine Form kirchlicher Gemeinschaft

Christen teilen Freude und Leid, Hoffnung und Angst und erfahren Zuspruch und Vergebung; sie nehmen Anteil an Armut und Unterdrückung an Krankheit und Not und kümmern sich um einander in allen Lebensbezügen.

Von der Verwaltung bis zur Liturgie gibt es keinen Bereich der Kirche, der nicht entscheidend von der diakonischen Dimension mitgeprägt wäre. Die diakonische Existenz der Kirche ist begründet in der Hingabe Christi. Diakonie geht vom Abendmahl aus und führt immer wieder zurück zum Tisch des Herrn.

### III.

#### Diakonisches Handeln beginnt mit der Wahrnehmung von Not

Wie die erste Gemeinde in Jerusalem, die Notlage der griechischen Witwen, Martin Luther die Verarmung durch Geldentwertung, die Gräfin de La Tour das Elend der unehelich geborenen Kinder und die Brüder Ernst und Ludwig Schwarz die soziale Verelendung wahrgenommen haben, so müssen auch wir die allgemeine soziale Lage und die spezifischen Nöte bestimmter Gruppen und Menschen genauso konkret entdecken und benennen.

Elend und Armut werden oft schamhaft verschwiegen und von der Gesellschaft ausgeblendet. Aber im Bereich einer Pfarrgemeinde sollten die konkreten Probleme so wahrgenommen werden, daß die Herausforderungen deutlich werden und zum Handeln motivieren.

### IV.

#### Diakonie übt die Geschwisterlichkeit der Menschen ein

Menschen in Not dürfen nicht zu Objekten helfenden Handelns werden; sie sind unsere Brüder und Schwestern, die Jesus selig gesprochen hat (Matth. 5; Mk. 3, 34). „Von entscheidender Bedeutung ist die Intention der Diakonie, mit und nicht für Menschen zu arbeiten, um zu stärken und zu verändern“ (Bratislava — Erklärung der Konferenz Europäischer Kirchen zur Diakonie 1995). Es ist daher ganz wichtig, in jedem Menschen das Ebenbild Gottes zu erkennen. Die Würde jedes Menschen ist die unaufgebbare Grundlage diakonischen Handelns. Diakonie ist der Ernstfall für die Geschwisterlichkeit der Menschen. Pflegende und sorgende Begleitung von alten, schwachen oder behinderten Menschen ist also nicht nur ein Geben, sondern auch ein Empfangen. Helfen heißt nicht, sich herabzulassen zu einem Bedürftigen, sondern ist nach dem Gleichnis vom Weltgericht (Matth. 25) Christusbegegnung. Darum entscheidet über das Leben von Gemeinden, wie sie Menschen am Rande der Gesellschaft in das Leben der Gemeinschaft integrieren.

### V.

#### Der protestantische Ansatz der Diakonie

liegt in der ethischen Dimension der Rechtfertigungslehre. Jeder Mensch hat seine eigene Würde, die ihm nicht nur durch soziale und therapeutische Maßnahmen zukommt, sondern die er durch Gottes Annahme und Freispruch erlangt.

Die protestantische Tradition der Diakonie hat spezifische Stärken und spezifische Schwächen. Zu den Stärken gehört die Überzeugung, daß jeder Mensch entwicklungs-fähig ist und seine Situation verbessert werden kann. Dafür setzt der Protestant oft erhebliche Mittel ein.

Zu den Schwächen zählt die Zurückhaltung des Protestanten in der Armutsbekämpfung, die sich aus der Betonung der Eigenverantwortung und Mündigkeit des einzelnen erklärt. Wir müssen neu lernen, die Banalität der Armut und die Situation der an den Rand gedrängten Menschen unter der Zusage der Gerechtmachung, auch dieser wahrzunehmen. Aus der Würde die ihnen zukommt, ergibt sich das Engagement der Christen. Daher muß die Kirche gesellschaftlichen Entwicklungen entgegenzutreten, die ganzen Gruppen die Beteiligungsmöglichkeiten in der Gesellschaft absprechen.

Diakonie weiß aber auch um die grundsätzliche Gebrochenheit der Schöpfung und um die Unmöglichkeit, einen „paradiesischen Urzustand“ durch menschliche Bemühungen wiederherzustellen. Darum bekennt sie sich zu einer exemplarischen Arbeitsweise und scheut sich nicht, in jeder nur möglichen Weise zu helfen, auch wenn von vornherein absehbar ist, daß die denkbaren Lösungen nur bruchstückhaft sein können.

## VI.

### Primäre Aufgabe der Diakonie

Ist es, sich in besonderer Weise jenen Bereichen von Not zuzuwenden, die vom Netz öffentlicher sozialer Einrichtungen nicht entsprechend wahrgenommen werden. Diakonisches Handeln ist immer auch Protest, weil es Not lindert, und zugleich nach Veränderung der Bedingungen ruft, die die Not verursachen.

Wir halten fest, daß die soziale Aufgabe grundsätzlich Bestandteil der Verantwortung des Staates ist und achten ihn auch darin.

Die Wahrnehmung diakonischer Aufgaben ist heute weitgehend nur in enger Kooperation mit der öffentlichen Hand möglich. Dafür ist die Diakonie dankbar. Gerade darum beobachten wir mit Sorge die Entwicklungen der Ökonomisierung der sozialen Dienstleistungen. Sie schließt gerade die aus, die die Fürsorge am dringendsten brauchen.

Mit der Entwicklung zur Zweidrittel- oder Dreiviertel-Gesellschaft bricht die wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft auseinander.

Das äußere Auseinanderbrechen der Gesellschaft ist verbunden mit einer inneren Zerbröckelung und Entsolidarisierung. Die Menschen werden einsamer und bindungsloser. Bei bestimmten Personengruppen ist die Entwicklung besonders dramatisch: bei Frauen, bei Jugendlichen, bei Alten, bei der Bevölkerung im ländlichen Raum.

## VII.

### Option für die Armen

Ist das Stichwort, mit dem die diakonische Aufgabenstellung in der ökumenischen Diskussion der letzten Jahrzehnte, insbesondere im Konziliaren Prozeß für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung, beschrieben wurde.

Armut tritt in verschiedenen Erscheinungsformen auf. Der Begriff „Neue Armut“ zeigt auf, daß in unserer mittel-europäischen Gesellschaft Armut nicht nur durch das

Fehlen von Geld oder gar durch die Gefahr des Verhungerns bestimmt ist, sondern durch Mängel, die zwar weniger dramatisch scheinen, aber trotzdem die Lebensqualität grundlegend beeinträchtigen: Mangel an Bildung, an Gesundheitsfürsorge, an Arbeit, an Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung. Auch das führt zur Instabilität in der Gesellschaft, zu Subkulturen und zu neuen Radikalismen.

Option für die Armen heißt auch, ökonomische Strategien zu entwickeln, um soziale Gerechtigkeit anzustreben. Dazu muß die Kirche Verbündete in der Gesellschaft suchen. Sie wird Lösungen nicht alleine verwirklichen können, aber ihr Auftrag, für soziale Gerechtigkeit einzutreten, bleibt unaufgebar.

Das erste Gebot „Ich bin der Herr, dein Gott, der dich aus dem Haus der Knechtschaft befreit hat, du sollst keine anderen Götter haben neben mir“ macht kritisch gegen die herrschenden ökonomischen Ideologien und steht über den „Gesetzen der Ökonomie und Wirtschaft“. Die Kirche braucht hier dringend mehr Problemlösungskompetenzen.

## VIII.

### Diakonische Arbeit verlangt ein hohes Maß an Kompetenz,

die die Würde der Menschen achtet. Solche Kompetenz erwarten wir sowohl in der hauptamtlichen als auch in der ehrenamtlichen diakonischen Arbeit. Die fachliche Kompetenz in den professionellen diakonischen Einrichtungen ist daher auch für die meist ehrenamtlich wahrgenommene Gemeindediakonie fruchtbar zu machen. Umgekehrt ist es auch für die diakonischen Einrichtungen wichtig, sich vom Engagement der Gemeindediakonie befruchten zu lassen.

Dazu bedarf es sowohl visionärer Ideen, als auch konkreter Taten. Vor allem aber braucht es Zeit und Liebe. Echte und herzliche Mitmenschlichkeit in der sozialen Arbeit ist das größte Geschenk. Die Grenzen des Menschen sind allerdings ebenfalls deutlich zu benennen. Es entspricht biblischer Nüchternheit und gehört darum zum evangelischen Selbstverständnis, daß sich die Helfenden nicht als Übermenschen verstehen.

## IX.

### Das Evangelium von Gottes Menschenliebe will gelebt werden

Indem die Kirche in ihrem diakonischen Handeln dem Menschen treu bleibt, macht sie das Evangelium von Gottes Menschenliebe glaubwürdig. Insofern ist die diakonische Kirche immer auch missionarische Kirche.

## X.

### Glaube und Liebe

Dankbar erkennen wir in der diakonischen Arbeit die Wirkung des Evangeliums „In Christus Jesus gilt der Glaube, der durch die Liebe tätig ist“ (Galater 5, 6).

Weiters hat die 6. Session der Generalsynode beschlossen:

#### A. Wahrnehmung der diakonischen Verantwortung

1. Die Generalsynode ersucht die Superintendentinnen/Superintendenten und den Landessuperintendenten H. B., im Rahmen ihres Visitationsamtes besonderes

Augenmerk auf die Wahrnehmung des Diakonischen Auftrages der Kirche zu achten. Insbesondere ist hier zu nennen:

2. In den Jahresberichten, Rechnungsabschlüssen und Haushaltsvoranschlägen sollen die diakonischen Aktivitäten der Gemeinde zur Darstellung kommen.

3. Bei Visitationen soll auf die diakonische Arbeit der Pfarrgemeinden und ihre Zusammenarbeit mit den übrigen lokalen sozialen Einrichtungen geachtet werden.

4. Die Gemeinden sollen ermutigt werden, Kirchen- und Gemeinderäume sowie den Zugang zu diesen behindertengerecht zu gestalten und für die Einrichtung von Behindertenparkplätzen Sorge zu tragen.

5. Die Generalsynode ersucht den Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. die Errichtung und Einrichtung von Ausbildungsmöglichkeiten für Diakonie wie Fachschulen, Fachhochschulen, Aus- und Fortbildungslehrgänge usw. zu fördern und zu unterstützen.

6. Die Generalsynode erinnert die Gemeinden und kirchlichen Einrichtungen aller Stufen an ihre Pflicht (§ 223 KV), den freiwilligen diakonischen Dienst angemessen wahrzunehmen und zu würdigen.

7. Die Generalsynode beauftragt den Diakonischen Ausschuss, Möglichkeiten zu erarbeiten, daß die ehrenamtliche diakonische Arbeit in Kirche und Gesellschaft im Hinblick auf Arbeits-, Sozial- und Ausbildungsrecht angemessen berücksichtigt werden kann.

8. Die Generalsynode beauftragt den Diakonischen Ausschuss einen Diakonie-Preis einzurichten, der jährlich von der Kirche an Gemeinden verliehen wird, die in besonderer Weise die diakonische Verantwortung wahrnehmen.

#### **B. Förderung der Diakoniewissenschaften und der Ausbildung zur Diakonie**

1. Die Generalsynode ersucht die Evangelisch-theologische Fakultät der Universität Wien, der Diakoniewissen-

schaft angemessenen Raum für Lehre und Forschung zu geben unter Berücksichtigung der Praxisfelder der Diakonie in Österreich und im Rahmen ihrer Autonomie dafür personell und finanziell Sorge zu treffen.

2. In Zusammenarbeit mit der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Wien hat sich der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. für die Errichtung eines diakoniewissenschaftlichen Institutes an der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Wien einzusetzen. Eine teilweise Finanzierung durch Drittmittel, etwa über das Diakonische Werk, ist denkbar.

230. Zl. 8731/97 vom 25. November 1997

#### **Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre**

Die Generalsynode der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich erklärt, daß die Zustimmung der Synode A. B. zur Gemeinsamen Erklärung zu verstehen ist vor dem Hintergrund der Gemeinschaft der Lutherischen und der Reformierten Kirche in Österreich.

Diese Gemeinschaft, zu der die beiden Evangelischen Kirchen in Österreich gemäß der Präambel der Kirchenverfassung „durch Gott zusammengeführt (worden sind) in ihrer Geschichte“, hat durch die Leuenberger Konkordie 1973 ihre ausdrückliche theologische Begründung erfahren, indem die beteiligten Kirchen aus der Reformation ihre Übereinstimmung im Verständnis der Rechtfertigungslehre erklärt haben.

Die Generalsynode der Evangelischen Kirche A. u. H. B. geht davon aus, daß die Evangelische Kirche A. B. mit dem Beschluß zur Gemeinsamen Erklärung sachlich nichts anderes erklären will, als was sie in ihrer Stellungnahme 1995 zu dem Dokument „Lehrverurteilungen — kirchentrennend?“ erklärt hat.

„In diesem Sinne nimmt die Synode der Evangelischen Kirche A. u. H. B. Stellung.“

## **Wahlen der 6. Session der XI. Generalsynode**

231. Zl. EA 9417/97 vom 18. Dezember 1997

#### **Nachwahlen und Ergänzungswahlen Mitglieder synodaler Ausschüsse der XI. Generalsynode**

##### **Theologischer Ausschuß der Generalsynode**

Dr. Duffek anstelle Dr. Böbel  
Dr. Reingrabner anstelle Dr. Wagner

Stellvertreter:  
Lintner anstelle  
Frischauf-Freudenberg (Stv. für Duffek)

Dipl.-Ing. Pusch anstelle  
Dr. Fritz (Stv. für Bischof Sturm)  
Dipl.-Ing. Juranek (Stv. für Fachinspektor Schacht)

##### **Religionspädagogischer Ausschuß der Generalsynode**

Mag. Rößler anstelle Dr. Lattinger

##### **Ausbildungsausschuß der Generalsynode**

Mag. Benz  
Stellvertreter:  
Mag. Németh anstelle Mag. Benz (Stv. für Mag. Benz)

##### **Nominierungsausschuß der Generalsynode**

Stellvertreter:  
Mörtl anstelle Dr. Fritz (Stv. für Bischof Sturm)

##### **Finanzausschuß der Generalsynode**

Dipl.-Ing. Ringhofer anstelle Dr. Fritz  
Dr. Uibeleisen anstelle Syn.-Kurator-Stv. Heinrich

Stellvertreter:  
Dr. Ludwig Muth anstelle  
Dr. Uibeleisen (Stv. für Dr. Uibeleisen)

##### **Rechts- und Verfassungsausschuß der Generalsynode**

Dr. Fussenegger anstelle Frischauf-Freudenberg  
Dr. Reingrabner anstelle Dr. Fritz

Sup.-Kurator Obermeier anstelle Dr. Lattinger  
Stellvertreter:

Mag. Göhring anstelle  
Sup.-Kurator Obermeier (Stv. für Obermeier)

##### **Ausschuß für Diakonie der Generalsynode**

Rektor Hülser anstelle Dr. Böbel  
Dr. Sandauer anstelle Pfarrer Schäfer

Dr. Peter Krömer

MMag. Robert Kauer

## Verordnungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

232. Zl. 9083/97 vom 10. Dezember 1997

### Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. gemäß § 116 Abs. 4 der Kirchenverfassung

§ 1: Pfarrer und Vikare, die ihre Diplomprüfung nicht an der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Wien bzw. ihre Pfarramtsprüfung nicht vor der Prüfungskommission der Evangelischen Kirche A. u. H. B. erfolgreich abgelegt haben, müssen schon bei ihrer Bewerbung nachweisen, daß sie eine theologische Ausbildung abgeschlossen haben, die den genannten Prüfungen entspricht.

§ 2: (1) Sie haben sich in jedem Fall vor Erlangung der Wahlfähigkeit einer Ergänzungsprüfung über Österreichisches Kirchenrecht und Österreichische Kirchengeschichte vor einer aus dem Vorsitzenden der Kommission für die Amtsprüfung und zwei aus den Mitgliedern derselben vom Oberkirchenrat A. u. H. B. zu bestellenden Prüfungskommission zu unterziehen.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. kann gegebenenfalls noch weitere Gegenstände für die Ergänzungsprüfung festlegen.

§ 3: Darüber hinaus haben die Kandidaten nachzuweisen, daß sie

1. über eine ausreichende Kenntnis des Lebens und der Struktur der Evangelischen Kirche in Österreich und
2. über eine hinreichende Ausbildung und praktische Erfahrung in Evangelischer Religionspädagogik verfügen.

OKR Mag. Michael Meyer  
Oberkirchenrat

Mag. Herwig Sturm  
Bischof

233. Zl. 9297/97 vom 15. Dezember 1997

### Verfügung mit einstweiliger Geltung

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. hat in seiner Sitzung am 2. Dezember 1997 nachstehende Verfügung mit einstweiliger Geltung betreffend § 47 OdgA beschlossen, die mit Zustimmung der gemeinsamen Sitzung der Synodalausschüsse vom 9. Dezember 1997 erlassen und veröffentlicht wird wie folgt:

#### Artikel I

##### Änderung des § 47 OdgA

§ 47: (1) Mit Ablauf des 30. Juni der bei einem geistlichen Amtsträger der Vollendung des 65. Lebensjahres folgt, endet das Dienstverhältnis.

(2) Nach Vollendung des 60. Lebensjahres kann der geistliche Amtsträger der Kirche A. B. um Beendigung des Dienstverhältnisses ansuchen, wenn einer der Fälle der vorzeitigen Alterspension nach dem ASVG vorliegen.

Abs. 3 bis 5 bisheriger Text unverändert.

#### Artikel II

Diese Änderung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

MR MMag. Robert Kauer  
Oberkirchenrat

Mag. Herwig Sturm  
Bischof

## Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

234. Zl. 9276/97 vom 15. Dezember 1997

### Termine synodaler Ausschüsse

Diakonischer Ausschuß der Generalsynode:  
Mittwoch, 14. Jänner 1998

Rechts- und Verfassungsausschuß der Synode A. B. und der Generalsynode:  
Freitag, 23. Jänner 1998, 9.30 Uhr

Religionspädagogischer Ausschuß der Synode A. B. und der Generalsynode:  
Mittwoch, 28. Jänner 1998

Bauausschuß:  
Montag, 2. März 1998

Außerordentliche Sitzung des Synodalausschusses A. B.:  
Freitag, 6. März 1998, 9.30 Uhr

Finanzausschuß der Synode A. B. und der Generalsynode:  
Montag, 23. März 1998, 9 Uhr

Synodalausschuß A. B.:  
Donnerstag, 26. März 1998, 9.15 Uhr

Gemeinsame Sitzung der Synodalausschüsse A. B. und H. B.:

Donnerstag, 26. März 1998, 14 Uhr

MR MMag. Robert Kauer  
Oberkirchenrat

235. Zl. 9257/97 vom 15. Dezember 1997

### Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, hat der Evangelische Oberkirchenrat A. B. am 2. Dezember 1997 beschlossen, beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz einzurichten, da vom Evangelischen Pressedienst schon bisher der Terminkalender geführt und weitergegeben worden ist. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentialversammlungen und dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — können daher ab sofort dem Presseamt mitgeteilt werden. Ebenso kann ab sofort telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

OKR MMag. Robert Kauer

236. Zl. 9253/97 vom 15. Dezember 1997

**Änderung des Gebührengesetzes 1957, BGBl. Nr. 267, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I, Nr. 103/1997**

Mit Wirkung vom 1. Dezember 1997 sind die im Gebührengesetz geregelten festen Gebührensätze wie folgt erhöht worden:

von S 30,— auf S	50,—
von S 60,— auf S	90,—
von S 80,— auf S	120,—
von S 120,— auf S	180,—
von S 140,— auf S	210,—
von S 180,— auf S	300,—
von S 240,— auf S	360,—
von S 320,— auf S	480,—
von S 400,— auf S	600,—
von S 700,— auf S	1050,—
von S 720,— auf S	1080,—
von S 800,— auf S	1200,—
von S 900,— auf S	1350,—
von S 1000,— auf S	1500,—
von S 1200,— auf S	1800,—
von S 1600,— auf S	2400,—
von S 2400,— auf S	3600,—
von S 3200,— auf S	4800,—
von S 5000,— auf S	7500,—
von S 7000,— auf S	10000,—

Diese Gebührensätze sind auf alle Sachverhalte anzuwenden, die nach dem 30. November 1997 verwirklicht werden.

§ 4 dieses Gesetzes enthält folgende neue Regelung:

§ 4: (1) Sind Gebühren durch Verwendung von Stempelmarken zu entrichten, so sind diese spätestens im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld auf der gebührenpflichtigen Schrift anzubringen.

(2) Wird eine Eingabe fernschriftlich, automationsunterstützt oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebracht, so können die erforderlichen Stempelmarken innerhalb von zwei Wochen auf einem den Gegenstand der Eingabe bezeichnenden Schreiben nachgereicht werden.

(3) Bei im Wege der Telekopie überreichten Eingaben können die erforderlichen Stempelmarken — abweichend von Abs. 2 — auf der beim Einschreiter verbleibenden Urschrift angebracht werden; in diesem Fall sind die Stempelmarken zu entwerten. Die Urschrift ist der Behörde auf deren Verlangen vorzulegen.

MR MMag. Robert Kauer

237. Zl. 9365/97 vom 17. Dezember 1997

**Kollektenaufruf für Sonntag, 8. Feber 1998 (Septuagesimae), Evangelischer Bund in Österreich**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe evangelische Christen!

Seit 100 Jahren versuchen evangelische Christen in Spanien, Kindern und Jugendlichen Bildung und Heimat zu geben. Seit Jahrzehnten unterstützt der Evangelische Bund in Österreich diese Bemühungen.

Bildung und Heimat zu geben, das sind kurz gefaßt auch die Ziele des Evangelischen Bundes. Um Menschen Entscheidungshilfen in Glauben- und Lebensfragen geben zu können, hat der Evangelische Bund Information und Begleitung zu seinen wichtigsten Aufgaben gemacht. Dazu gehört viermal im Jahr die Herausgabe der Schriftenreihe, die neben Nachrichten aus dem In- und Ausland grundsätzliche Beiträge zu aktuellen Themen enthält. Der Evangelische Bund unterstützt auch Gemeinden und Theologiestudenten und veranstaltet Tagungen zur Weiterbildung wie zuletzt über die Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre der römisch-katholischen Kirche und der lutherischen Kirchen.

Die Arbeit des Evangelischen Bundes wird ausschließlich durch Mitgliedsbeiträge und Spenden finanziert. Wir bitten Sie heute, diese zwar oft unspektakuläre aber dringend notwendige Arbeit der Bildung und Information zu unterstützen. Sie trägt dazu bei, daß Sie in Ihrer Kirche geistige Heimat finden. Vielen Dank für die Kollekte des heutigen Sonntags, die ein wichtiges finanzielles Standbein unserer Arbeit ist.

238. Zl. 8843/97 vom 28. November 1997

**Ergänzungsprüfung nach § 13 OdgA**

Pfarramtskandidat Mag. Marco Uschmann hat am 25. November 1997 die Ergänzungsprüfung in den Gegenständen „Österreichische Kirchengeschichte“ und „Österreichisches Kirchenrecht“ bestanden.

239. Zl. 8844/97 vom 28. November 1997

**Ergänzungsprüfung nach § 13 OdgA**

Pfarramtskandidat Mag. Andreas Lisson hat am 25. November 1997 die Ergänzungsprüfung in den Gegenständen „Österreichische Kirchengeschichte“ und „Österreichisches Kirchenrecht“ bestanden.

240. Zl. EA 9410/97 vom 18. Dezember 1997

**Kollektivvertrag**

abgeschlossen zwischen dem Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B., dem Evangelischen Oberkirchenrat A. B. und dem Evangelischen Oberkirchenrat H. B. als Kirchenleitungen gemäß der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich und dem Bundesgesetz vom 19. Juli 1961, BGBl. Nr. 182, über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche mit Ermächtigung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. einerseits

und dem Verein Evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer als der vom Bundeseinigungsamt gemäß § 4 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1974 i. g. F. anerkannten Freiwilligen Berufsvereinigung andererseits.

Die Vertragspartner schließen folgenden Kollektivvertrag:

**Gehaltsordnung 1998/1  
für geistliche Amtsträger der Evangelischen Kirche**

Teil I

Gehaltsordnung

Allgemeine Bestimmungen

§ 1: Die Gehaltsordnung regelt die Ansprüche der geistlichen Amtsträgerinnen und Amtsträger der Evangelischen Kirche in Österreich, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche A. B., zur Evangelischen Kirche H. B., zu einem Werk der Kirche, oder zu evangelisch-kirchlichen Vereinen, kirchlichen Stiftungen und Anstalten in Österreich stehen, letztere, soweit deren Rechtsträger sich diesem Kollektivvertrag anschließen.

(2) Nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ist diese Gehaltsordnung auch auf Lehrvikare und Pfarramtskandidaten anzuwenden

1. Das Gehalt

§ 2: Das Gehalt besteht aus

1. dem Grundgehalt und
2. den Zulagen.

§ 3: (1) Das Grundgehalt wird durch die Verwendungsgruppe und Gehaltsstufe bestimmt.

(2) In die Verwendungsgruppe A sind die akademisch vorgebildeten ordinierten geistlichen Amtsträger sowie die Pfarrhelfer gemäß § 14 Abs. 5 OgdA eingereiht; in die Verwendungsgruppe B sind die Pfarrhelfer eingereiht.

(3) Vikare und Vikarinnen erhalten 90 Prozent des Ansatzes der Verwendungsgruppe A. Jedoch erhalten Vikare, die eine Pfarrgemeinde selbständig versorgen, die vollen Bezüge der Verwendungsgruppe A.

(4) Den als Pfarrer bestellten Pfarrhelfern gebührt ein Gehalt in der Höhe von 90 Prozent des jeweiligen Grundgehaltes der Verwendungsgruppe A. Nach zehn Dienstjahren in der Kirche A. B. oder H. B. erhalten ordinierte Pfarrhelfer, die auf eine Pfarrstelle bestellt werden, das Gehalt der Verwendungsgruppe A.

(5) Für geistliche Amtsträger im Wartestand gelten die in § 12 getroffenen Regelungen.

(6) Die Bestimmungen der §§ 1, 3 und 18 (nur für Pfarramtskandidaten), finden für Lehrvikare und Pfarramtskandidaten sinnngemäße Anwendung.

(7) Die gemäß § 30 Abs. 3 und 4 der Ordnung des geistlichen Amtes kirchengesetzlich festgelegte Abtretungsverpflichtung ist von diesem Verträge nicht berührt und ist von jeder Amtsträgerin/jedem Amtsträger zu erfüllen.

(8) Die Gehaltsstufe geistlicher Amtsträger/innen richtet sich nach den zurückgelegten bzw. angerechneten Dienstjahren. Nach je zwei Dienstjahren wird die nächste Gehaltsstufe erreicht. Bei der Berechnung des zweijährigen Zeitraumes sind die in Teilbeschäftigung verbrachten Dienstzeiten bei einer Beschäftigung von mindestens der Hälfte der Vollbeschäftigung zur Gänze, sonst zur Hälfte anzurechnen.

§ 4: (1) Das Grundgehalt beträgt für vollbeschäftigte geistliche Amtsträgerinnen/Amtsträger im Dienst der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich

Gehalts-  
stufe

1	22.500,—
2	22.500,—
3	23.200,—
4	23.900,—
5	24.900,—
6	26.600,—
7	28.300,—
8	30.000,—
9	31.700,—
10	33.400,—
11	35.100,—
12	36.800,—
13	38.500,—
14	40.100,—
15	41.600,—
16	43.000,—
17	44.500,—
18	46.600,—

Seniorenzulage S 2.431,—.

Amtsanhälter/in:

Lehrvikar/in 1. Jahr	S 16.313,—
Lehrvikar/in 2. Jahr	S 17.020,—
Pfarramtskandidat/in	S 21.206,—.

Die Vergütung der über das Pflichtstundenausmaß nach der Regelstundenverordnung hinausgehenden Religionsunterrichtsstunden wird mit S 600,— pro Monatswochenstunde festgelegt (Belastungszulage).

(2) Das Grundgehalt beträgt für vollbeschäftigte geistliche Amtsträgerinnen/Amtsträger im Dienst der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich

Stufe      A-Pfarrer/in

1	22.500,—
2	22.500,—
3	23.200,—
4	23.900,—
5	24.900,—
6	26.600,—
7	28.300,—
8	30.000,—
9	31.700,—
10	33.400,—
11	35.100,—
12	36.800,—
13	38.500,—
14	40.100,—
15	41.600,—
16	43.000,—
17	44.500,—
18	46.600,—

Amtsanhälter/in:

Lehrvikar/in 1. Jahr	S 16.313,—
Lehrvikar/in 2. Jahr	S 17.020,—
Pfarramtskandidat/in	S 21.206,—.

Die Vergütung der über das Pflichtstundenausmaß nach der Regelstundenverordnung hinausgehenden Religionsunterrichtsstunden wird mit S 750,— pro Monatswochenstunde festgelegt (Belastungszulage).

(3) Außer den monatlichen Bezügen gebührt dem geistlichen Amtsträger für jedes Kalenderhalbjahr eine Sonderzahlung in der Höhe eines Monatsbezuges, der ihm für den Monat der Auszahlung zusteht. Steht der geistliche Amtsträger während des Kalenderhalbjahres, für das ihm die Sonderzahlung gebührt, nicht ununterbrochen im Genuß des vollen Monatsbezuges, so gebührt ihm aus der Sonderzahlung nur der entsprechende Teil. Die für das erste Kalenderhalbjahr gebührende Sonderzahlung ist am 31. Mai, die für das zweite Kalenderhalbjahr am 30. November auszubezahlen.

(4) Nicht Vollbeschäftigte erhalten den ihrem Beschäftigungsmaß entsprechenden Teil der ihnen nach der Gehaltsordnung gebührenden Bezüge.

(5) Zur Erzielung einer einheitlichen Auszahlung hat jeder Pfarrer den bezugsauszahlenden Stellen für den Religionsunterricht als Zahlstelle das entsprechende Konto der Evangelischen Kirche A. B. bzw. H. B. zu benennen. Bei der Gehaltsauszahlung ist im Kirchenamt dann so vorzugehen, daß lohnsteuerliche Nachverrechnungen tunlichst vermieden werden.

## 2. Zulagen

§ 5: (1) Geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger haben Anspruch auf Zulagen auf Grund der folgenden Bestimmungen.

(2) Die Kinder- und die Haushaltszulage sind mit dem Grundgehalt als Monatsbezug auszubezahlen, alle anderen Zulagen zwölfmal pro Jahr.

(3) Für die Bemessung von Zuschußleistungen bleiben die Zulagen gemäß §§ 6 bis 10 sowie Aufwandsentschädigungen außer Betracht.

§ 6: (1) Verheiratete geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger haben Anspruch auf Familienzulagen (Kinder- und Haushaltszulage).

(2) Dem geistlichen Amtsträger gebührt jedoch abweichend von den §§ 7 und 8 insoweit keine Kinderzulage, als er selbst oder sein Ehepartner Anspruch auf eine Kinderzulage oder eine ähnliche Leistung aus einem Dienstverhältnis zu einer österreichischen Gebietskörperschaft hat. Hierbei geht der früher entstandene Anspruch dem später entstandenen vor; bei gleichzeitigem Entstehen der Ansprüche geht der Anspruch des älteren Ehegatten vor.

(3) Verheirateten geistlichen Amtsträgerinnen gebühren Familienzulagen nur, wenn sie als Familienerhalterinnen anzusehen sind.

(4) Im übrigen sind die Bestimmungen des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, in der jeweils geltenden Fassung, die die Haushaltszulagen regeln, sinngemäß anzuwenden.

§ 7: (1) Die Kinderzulage gebührt dem geistlichen Amtsträger für jedes eigene Kind, welches das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und als unversorgt anzusehen ist.

(2) Den eigenen Kindern stehen gleich:

1. an Kindes statt angenommene Kinder;  
2. Kinder, die in den Haushalt aufgenommen sind, sofern die Amtsträgerin bzw. der Amtsträger nachweislich für deren Unterhalt sorgt.

(3) Für ein älteres, anderweitig nicht versorgtes Kind ist die Kinderzulage auf Antrag zuzuerkennen:

1. wenn das Kind infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen oder infolge schwerer Krankheit dauernd außerstande ist, sich selbst seinen Unterhalt zu verschaffen;

2. längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, wenn es wegen Studien oder erweiterter fachlicher Ausbildung die Selbsterhaltungsfähigkeit noch nicht erlangt hat. Im übrigen gelten die jeweiligen Bundesvorschriften betreffend die Gewährung von Familienbeihilfe sinngemäß.

(4) Als versorgt sind Kinder anzusehen, für deren Unterhalt die Amtsträgerin bzw. der Amtsträger nicht mehr aufzukommen hat.

(5) Die Kinderzulage ist im Amtsblatt für die Evangelische Kirche in Österreich zu verlautbaren.

§ 8: Die Haushaltszulage für verheiratete geistliche Amtsträger, die keine Kinderzulage erhalten und deren Ehepartner Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieben, selbständiger oder nicht selbständiger Arbeit beziehen, wird mit Zustimmung des Synodalausschusses A. B. und H. B. und nach Anhören der Finanzausschüsse A. B. und H. B. durch Übereinkunft zwischen dem Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. und dem Verein Evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer festgesetzt. Sie ist im Amtsblatt für die Evangelische Kirche in Österreich zu verlautbaren.

§ 9: (1) Für Kinder, deren Ausbildung an einer Lehranstalt außerhalb des Hauptwohnsitzes des geistlichen Amtsträgers oder des Hauptwohnsitzes des Erziehungsberechtigten erfolgen muß, weil an diesem Hauptwohnsitz keine geeignete Lehranstalt vorhanden ist, erhält der geistliche Amtsträger über Antrag eine Kindererziehungsbeihilfe.

(2) Der Anspruch auf Kindererziehungsbeihilfe kann nur geltend gemacht werden, wenn Anspruch auf eine Kinderzulage besteht. Die Beträge für Kinder, die eine außerhalb des Hauptwohnsitzes der Eltern gelegene Lehranstalt nur durch tägliche Fahrt vom Elternhaus erreichen können sowie für Kinder, die zum Besuch einer Lehranstalt auswärts untergebracht werden müssen, werden wie in § 8 Abs. 1 bestimmt, festgesetzt und verlaublich.

§ 10: (1) Den Pfarrhelfern und Kandidaten gebührt eine Bildungszulage, deren Höhe wie in § 8 Abs. 1 bestimmt, festgesetzt und verlaublich wird.

## 3. Auslagenersatz

§ 11: (1) Geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger haben gegenüber dem Dienstgeber Anspruch auf Ersatz ihrer durch den Dienst hervorgerufenen Auslagen, soweit sie nicht von Dritten zu tragen bzw. zu übernehmen sind.

(2) Pfarramtsverweser haben Anspruch auf eine Administrationsentschädigung für die Dauer ihrer Funktion. Die Höhe dieser Administrationsentschädigung wird wie in § 8 Abs. 1 bestimmt, festgesetzt und verlaublich.

(3) Der Auslagenersatz ist monatlich auszuzahlen.

## 4. Wartestandsbezug

§ 12: (1) Dem geistlichen Amtsträger im Wartestand gebührt für die auf die rechtskräftige Versetzung in den Wartestand folgenden drei Monate das volle Gehalt. Er verliert jedoch einen etwa bestehenden Anspruch auf eine Dienstwohnung.

(2) Bei Vorliegen besonders zu berücksichtigender Umstände kann der Oberkirchenrat die Frist gemäß Abs. 1 bis zu einem Jahr verlängern.

(3) In den Fällen der §§ 157, 183 und 185 der Kirchenverfassung ist auf Antrag des betreffenden geistlichen Amtsträgers die Frist bis zu einem Jahr zu verlängern.

(4) Der Wartestandsbezug beträgt 80 Prozent des Grundgehaltes.

(5) Die Kinderzulage und die Haushaltszulage werden, solange die Voraussetzungen dafür gegeben sind, im vollen Ausmaß ausbezahlt.

(6) Auslagenersätze gemäß § 11 werden mit dem Zeitpunkt der Versetzung in den Wartestand eingestellt.

(7) Ein weiblicher geistlicher Amtsträger, der gemäß § 43 Abs. 3 OdtG in den Wartestand versetzt worden ist, erhält keinen Wartestandsbezug.

#### 5. Auszahlung der Bezüge

§ 13: Das Gehalt gemäß § 4, die Zulagen gemäß §§ 5 bis 9 und der Auslagenersatz gemäß § 11 sind monatlich im nachhinein auszuzahlen.

#### 6. Meldepflichten

§ 14: (1) Personenstandsänderungen, die eine Änderung des Gehaltes zur Folge haben (Geburt oder Tod eines Kindes, Ausscheiden eines Kindes aus der elterlichen Versorgung, die Vollendung des 21. oder 27. Lebensjahres eines Kindes, Eintritt oder Wegfall der für die Zulagen festgesetzten Voraussetzungen usw.) sind vom Gehaltsempfänger dem Oberkirchenrat A. B. oder dem Oberkirchenrat H. B. unverzüglich, längstens aber binnen einem Monat anzuzeigen.

(2) Ebenso sind die für den Bezug der Zulagen gemäß §§ 8 und 9 erforderlichen Nachweise vorzulegen.

(3) Alle das Dienstverhältnis betreffenden Umstände wie z. B. die Meldung der Religionsunterrichtsstunden, Unfälle, Krankheiten, beabsichtigte Inanspruchnahme des Karenzurlaubes nach dem Mutterschutzgesetz bzw. dem Elternkarenzurlaubsgesetz und dergleichen sind unverzüglich anzuzeigen.

(4) Bezugsänderungen werden mit dem Ersten desjenigen Monats wirksam, der der bezugsändernden Tatsache folgt. Allfällige Übergüsse, welche durch eine verspätete Anzeige entstanden sind, hat der Oberkirchenrat A. B. oder der Oberkirchenrat H. B. im Abzugswege einzubringen.

#### 7. Erlöschen und Ruhen des Gehaltsanspruches

§ 15: (1) Der Anspruch auf das Gehalt erlischt:

1. mit dem Tode;
2. mit dem Verlust des geistlichen Amtes;
3. mit Beendigung des Dienstverhältnisses.

(2) Der Anspruch auf das Gehalt ruht:

1. bei vereinbarter Karenz für die Dauer des Karenzurlaubes; Karenzzeiten bis zu zwei Jahren im Laufe der gesamten Dienstzeit sind für die Vorrückung anzurechnen;
2. solange der geistliche Amtsträger eine nicht genehmigte Berufstätigkeit ausübt.

#### 8. Abfertigungsanspruch

§ 16: (1) Für alle Ansprüche geistlicher Amtsträgerinnen und Amtsträger gilt ausdrücklich der Vorbehalt, daß die Verpflichtung zur Leistung dann ganz oder teilweise entfällt, wenn sich die Wirtschaftslage des kirchlichen Dienstgebers derart verschlechtert hat, daß ihm die Erfüllung dieser Verpflichtung zum Teil oder zur Gänze billigerweise nicht zugemutet werden kann.

(2) Unter den Voraussetzungen des Angestelltengesetzes erhält der geistliche Amtsträger bei Beendigung des Dienstverhältnisses — ausgenommen bei dessen Auflösung durch ihn — Abfertigung im Umfang des § 23 AngG. Die Zahl der Monate, die der Abfertigungsberechnung zugrundeliegen, gilt als Abfertigungszeitraum.

(3) Abfertigungen von Schulbehörden oder sonstigen Schulerhaltern sind an den Dienstgeber abzuführen.

(4) Endet das Dienstverhältnis, weil der geistliche Amtsträger über seinen Wunsch in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis übernommen wird/wurde, gilt das Dienstverhältnis als über Wunsch des Dienstnehmers aufgelöst und besteht kein Abfertigungsanspruch.

(5) Die Hälfte der Abfertigung wird binnen acht Tagen nach Beendigung des Dienstverhältnisses ausgezahlt. Die zweite Hälfte wird in gleichen monatlichen Raten, einschließlich Sonderzahlungen innerhalb des Abfertigungszeitraumes ausgezahlt.

#### 9. Zusatzkrankenfürsorge

§ 17: (1) Im Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche stehende geistliche Amtsträger sind mit ihren Ehepartnern und unterhaltsberechtigten Kindern für die Dauer des Dienstverhältnisses Mitglieder der kirchlichen Zusatzkrankenfürsorge.

(2) Die Zusatzkrankenfürsorge erbringt insbesondere nachstehende Leistungen:

- a) Im Spitalsaufenthaltsfall den Aufwand für den sogenannten Selbstbehalt der Spitalskostenzusatzkrankenversicherung;
- b) vom Spital rückverrechnete Haushaltsersparnis; Angehörigenprozente der allgemeinen Klasse;
- c) für Brillen und Zahnartzkosten die Leistungen nach den bisherigen Richtlinien der kirchlichen Krankenfürsorge;
- d) Kurkostenbeiträge;
- e) den Begräbniskostenbeitrag;
- f) die Rezeptgebühr;
- g) außerordentliche Beihilfen in jenen Fällen, in denen der Sozialversicherungsträger den Aufwand nicht oder nicht zur Gänze trägt, und zwar bis 50 Prozent der verbliebenen Kosten, höchstens jedoch S 20.000,—.

Die Leistungen im einzelnen sind jeweils in einem Leistungskatalog zwischen den Vertragspartnern zu vereinbaren. Ist für eine ärztliche Leistung die Krankenversicherung inanspruchnehmbar, hat dies vorweg zu geschehen.

(3) Geistliche Amtsträger im Ruhestand können ihre weitere Zugehörigkeit zur Zusatzkrankenfürsorge mittels Erklärung an die Kirche herstellen bzw. aufrechterhalten. Der Beitrag zur Zusatzkrankenfürsorge beträgt 2 Prozent des Ruhegehaltes, darf aber den Beitrag, der vom Aktivbezug geleistet wurde, nicht übersteigen. Bei einem Austritt ist ein erneuter Eintritt nicht mehr möglich.

## Teil II

### Kirchliche Zuschußpension

#### 1. Die Anspruchsberechtigung

§ 18: (1) Nach Vollendung einer für das Ruhegehalt anzurechnenden Dienstzeit von zehn Jahren hat der geistliche Amtsträger im Fall der Beendigung des Dienstverhältnisses Anspruch auf Ruhegehalt. Für das Ruhegehalt anzurechnende Dienstzeit sind all jene Zeiträume, in denen der geistliche Amtsträger oder der Dienstgeber Beiträge an die kirchliche Pensionsvorsorge geleistet hat, Überweisungsbeiträge nach bundesrechtlichen Vorschriften oder von anderen Kirchen der Evangelischen Kirche A. B. bzw. der Evangelischen Kirche H. B. zugekommen sind.

(2) Vor Vollendung von zehn anrechenbaren Dienstjahren haben die geistlichen Amtsträger nur dann Anspruch auf Ruhegehalt, wenn sie wegen einer in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit zugezogenen Krankheit dauernd dienstunfähig geworden sind und die Dienstunfähigkeit vom Sozialversicherungsträger festgestellt wurde. Das Ruhegehalt ist in diesem Falle so zu bemessen, als ob sie zehn anrechenbare Dienstjahre zurückgelegt hätten.

(3) Jede Amtsträgerin bzw. jeder Amtsträger kann bis zur Zuerkennung der Zuschußpension die Rückzahlung von bereits geleisteten Beträgen ohne Anrechnung von Zinsen verlangen.

(4) Wird ein geistlicher Amtsträger infolge eines in Ausübung seines Dienstes erlittenen, mit ihm in unmittelbarem Zusammenhang stehenden und ohne sein Verschulden eingetretenen Unfalles (Dienstunfall) dienstunfähig, so werden ihm zu seiner anrechenbaren Dienstzeit zehn Jahre für die Bemessung des Ruhegehaltes unter den nachstehenden Voraussetzungen zugerechnet:

1. Es muß durch eine vom Sozialversicherungsträger durchgeführte amtsärztliche Untersuchung nachgewiesen sein, daß die Dienstunfähigkeit ausschließlich auf den Dienstunfall zurückzuführen ist;

2. Die Dienstunfähigkeit muß innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten sein;

3. Der Anspruch auf die begünstigte Ruhegebhaltsberechnung muß innerhalb eines Jahres nach Eintritt der Dienstunfähigkeit beim Oberkirchenrat A. B. oder beim Oberkirchenrat H. B. geltend gemacht werden.

(5) Geistliche Amtsträger, die ihr Amt freiwillig niederlegen, um einen freien kirchlichen Dienst zu übernehmen, bleibt der Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung gewahrt, wenn sie oder ihr Dienstgeber oder beide gemeinsam einen monatlichen Pensionsbeitrag von zehn Prozent des jeweiligen Bruttohöchstgehaltes eines Pfarrers (Verwendungsgruppe A) ohne familien-, Kinderzulage und Kindererziehungsbeihilfe leisten, wobei die errechneten Beträge auf den nächsthöheren durch fünf teilbaren Betrag aufzurunden sind. Der Anspruch erlischt mit der Nichtzahlung des Pensionsbeitrages durch mindestens sechs Monate, wenn einer schriftlichen Mahnung des Oberkirchenrates A. B. bzw. des Oberkirchenrates H. B. durch eingeschriebenen Brief nicht innerhalb von 30 Tagen Folge geleistet wird und wenn der Oberkirchenrat A. B. bzw. der Oberkirchenrat H. B. das Erlöschen der Ansprüche festgestellt hat. Bei Erlöschen des Anspruches sind die bereits geleisteten Beiträge unverzinst zurückzuzahlen.

#### 2. Die Höhe des Ruhegehaltes

§ 19: (1) Das Ruhegehalt beträgt bei zehn anrechenbaren Dienstjahren 52 Prozent der ruhegebhaltsfähigen Geldbezüge und erhöht sich mit der Zurücklegung je eines weiteren Jahres um 1,5 Prozent, jedoch höchstens auf 80 Prozent.

(2) Der Bemessung des Ruhegehaltes ist die jeweils letzte Gehaltsstufe, die der geistliche Amtsträger erreichte, zugrunde zu legen.

(3) Für geistliche Amtsträger, die während ihres Dienstverhältnisses zur Evangelischen Kirche A. B. oder der Evangelischen Kirche H. B. teilbeschäftigt waren, ist für die Berechnung der Höhe des Ruhegehaltes das Verhältnis der Gehaltssumme bei Vollbeschäftigung zur Gehaltssumme auf Grund der tatsächlichen Beschäftigungszeiten und der tatsächlichen Vorrückungen heranzuziehen. Dieser Berechnung ist die zum Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses geltende Gehaltstabelle zugrunde zu legen. Der auf Grund der Berechnung nach Abs. 1 ermittelte Hundertsatz ist durch die Verhältniszahl der Gehaltssummen zu dividieren.

(4) Selbständige oder unselbständige Erwerbseinkünfte, Pensionen oder sonstige Leistungen Dritter, die aus Zeiten resultieren, die auf die ruhegebhaltsfähige Dienstzeit angerechnet wurden, sind auf das Ruhegehalt anzurechnen.

(5) Auf das Ruhegehalt sind weiters Pensionen oder sonstige Leistungen Dritter anzurechnen, die der geistliche Amtsträger für jene Zeiten seiner Pensionsversicherung erhält, bei denen der Pensionsversicherungsbeitrag auf den kirchlichen Pensionsvorsorgebeitrag des geistlichen Amtsträgers angerechnet wurde.

(6) Den geistlichen Amtsträgern der Kirche H. B., die das Amt des Landessuperintendenten H. B. wann immer bekleidet haben, wird die Funktionsgebühr in die Bemessung des Ruhegehaltes eingerechnet.

(7) Das kirchliche Ruhegehalt wird analog dem ASVG angepaßt.

### Die Hinterbliebenenversorgung

#### 1. Die Anspruchsberechtigung

§ 20: (1) 1. Witwen oder Witwer geistlicher Amtsträger bzw. Amtsträgerinnen haben Anspruch auf einen Witwen- bzw. Witwerbezug, sofern die Ehe vor der Beendigung des Dienstverhältnisses geschlossen wurde, unter der Bedingung, daß die Ehe mindestens zwei Jahre vor dem Tode des geistlichen Amtsträgers geschlossen wurde und, falls die Eheschließung nach dem 50. Lebensjahr des geistlichen Amtsträgers erfolgte, der Altersunterschied zwischen den Ehegatten nicht mehr als 20 Jahre beträgt. Ohne Rücksicht auf die Dauer der Ehe wird der Witwen- bzw. Witwerbezug dann gewährt, wenn aus dieser Ehe ein Kinde geboren wurde, das im Zeitpunkt des Todes des geistlichen Amtsträgers am Leben gewesen ist, und endlich, wenn die Witwe zur Zeit des Todes des Ehegatten schwanger war und das nachträglich geborene Kinde als ehelich zu gelten hat.

2. Witwen- bzw. Witwerversorgung gebührt auf Antrag auch des Ehegatten, dessen Ehe mit dem bzw. der in der kirchlichen Pensionsvorsorge Versicherten für nichtig erklärt, aufgehoben oder geschieden worden ist, wenn ihr/ihm der geistliche Amtsträger/die geistliche Amtsträgerin

rin bis zur Zeit seines/ihres Todes Unterhalt (einen Unterhaltsbeitrag) auf Grund eines gerichtlichen Urteils, eines gerichtlichen Vergleiches oder einer bei Auflösung der Ehe eingegangenen schriftlichen Verpflichtung, die hinsichtlich des Datums und der Fertigung gerichtlich oder notariell beglaubigt ist, zu leisten hatte. Hat die frühere Ehefrau bzw. der frühere Ehemann gegen den verstorbenen geistlichen Amtsträger nur einen befristeten Anspruch auf Unterhaltsleistung gehabt, so besteht der Anspruch auf Witwen- bzw. Witwerversorgung längstens bis zum Ablauf der Frist.

3. Die Witwen- bzw. Witwerversorgung darf die Unterhaltsleistung nicht übersteigen, auf die die frühere Ehefrau bzw. der frühere Ehemann gegen den verstorbenen geistlichen Amtsträger an seinem Sterbetag Anspruch gehabt hat.

4. Die Witwen- bzw. Witwerversorgung und die Versorgung des früheren Ehepartners dürfen zusammen jenen Betrag nicht übersteigen, auf den der verstorbene geistliche Amtsträger Anspruch gehabt hat. Die Versorgung des früheren Ehepartners ist erforderlichenfalls entsprechend zu kürzen. Die Witwen- bzw. Witwerversorgung mehrerer früherer Ehepartner ist im gleichen Verhältnis zu kürzen.

(2) 1. Kinder eines verstorbenen geistlichen Amtsträgers haben Anspruch auf einen Waisenbezug, wenn der geistliche Amtsträger am Sterbetag ein Ruhegehalt bezieht oder Anspruch auf Ruhegehalt hätte.

2. Der Waisenbezug gebührt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

3. Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, gebührt auf Antrag ein Waisenbezug,

a) wenn sie infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen oder infolge schwerer Krankheit dauernd außerstande sind, sich ihren Unterhalt selbst zu verschaffen;

b) wenn sie in einer Schul- oder Berufsausbildung stehen oder sich einem ordentlichen Studium widmen bis zur Beendigung der Ausbildung bzw. des Studiums, längstens jedoch bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

(3) Der jährliche Waisenbezug für minderjährige und unversorgte Waisen einer verwitweten Vikarin bzw. eines verwitweten Vikars, wenn sie keinerlei sonstiges Einkommen beziehen, das ihre Versorgung und Erziehung gewährleistet, kann vom Oberkirchenrat A. B. oder vom Oberkirchenrat H. B. nach freiem Ermessen festgesetzt werden.

## 2. Die Höhe des Witwen-, Witwer- und Waisenbezuges

§ 21: (1) Der Witwen- bzw. Witwerbezug beträgt 60 Prozent jenes Betrages, der dem verstorbenen Ehegatten im Zeitpunkt seines Todes als Ruhegehalt gebührt hätte.

(2) Zur Vermeidung von Härtefällen kann der Evangelische Oberkirchenrat A. B. bzw. der Evangelische Oberkirchenrat H. B. den Witwen-, Witwer- und Waisenbezug von einer höheren Gehaltsstufe aus festsetzen und berechnen.

(3) Die Kinderzulage und die Kindererziehungsbeihilfen werden, solange die Voraussetzungen für ihre Gewährung gegeben sind, in vollem Ausmaß ausgezahlt. Sollte eine Witwe bzw. ein Witwer die nötigen Aufwendungen für die Erziehung der aus der Ehe mit dem verstorbenen geistlichen Amtsträger stammenden Kinder nicht bestreiten können, so hat der Evangelische Oberkirchenrat A. B. oder der Evangelische Oberkirchenrat H. B. im Einvernehmen mit dem Synodalausschuß A. B. oder dem Synodalausschuß H. B. für die Dauer der besonderen Bedürf-

tigkeit eine weitere Zuwendung bis zur Höhe eines Waisenbezuges zu gewähren.

(4) Der Waisenbezug beträgt für Vollwaisen 40 Prozent, für Halbwaisen 25 Prozent des Ruhegehaltes, auf den der geistliche Amtsträger im Zeitpunkt des Ablebens Anspruch hatte oder gehabt hätte.

(5) Die Gesamtsumme der Witwen-, Witwer- und Waisenbezüge darf nicht höher sein als der Ruhebezug des geistlichen Amtsträgers. Innerhalb dieses Höchstausmaßes sind die Anteile der einzelnen Anspruchsberechtigten verhältnismäßig festzusetzen.

(6) Insoweit Pensions- oder Ruhebezüge von Dritten auf ein Ruhegehalt des geistlichen Amtsträgers anrechenbar waren oder gewesen wären, trifft dies auch für Hinterbliebenenbezüge zu.

§ 22: (1) Hinsichtlich der Zuschußpension wird gemäß §§ 8 und 9 Betriebspensionsgesetz der Vorbehalt vereinbart, daß die Verpflichtung zur Leistung der Zuschußpension durch die Kirche als ehemaliger Dienstgeber dann ganz oder teilweise entfällt, wenn sich die Wirtschaftslage des kirchlichen Dienstgebers derart verschlechtert hat, daß ihr die Erfüllung dieser Verpflichtung zum Teil oder zur Gänze billigerweise nicht zugemutet werden kann.

(2) Die kirchliche Zuschußpension ist der Differenzbetrag zwischen der ASVG-Pension und dem nach § 19 vorliegenden Steigerungsprozentsatz bis auf höchstens 80 Prozent der Bemessungsgrundlage.

§ 23: Verstirbt der geistliche Amtsträger/die geistliche Amtsträgerin im Ruhestand unter Hinterlassung einer Witwe/eines Witwers oder nach dem Sozialversicherungsrecht anspruchsberechtigter Kinder, die noch einen Unterhaltsanspruch gegen den/die Verstorbene/n haben, ist für die Dauer von drei Monaten nach dem Tode des Betroffenen geistlichen Amtsträgers noch die volle Pension weiterzuzahlen und beginnt der Witwen-, Witwer- und Waisenbezug erst mit dem vierten auf das Ableben folgende Monat.

## 3. Fälligkeiten und Auszahlung der Pensionen

§ 24: (1) Die gesetzlichen Vorgaben des ASVG sind, die Auszahlung betreffend, auch bei der Auszahlung der kirchlichen Zuschußpension anzuwenden. Insbesondere die einschlägigen §§ 105 (Pensions[Renten]sonderzahlungen) und 563 Abs. 3 und 4 (Vorschußleistungen). Das analoge Vorgehen schließt verschiedene Fälligkeiten und daraus resultierende rechtliche Differenzen aus.

(2) Die Pension setzt sich aus der Pension nach dem ASVG und der kirchlichen Zuschußpension zusammen.

(3) Die Pension ist monatlich im nachhinein fällig. Im April und September ist je eine Sonderzahlung fällig. Die Höhe der Sonderzahlung gebührt in der Höhe der für den Monat April bzw. September ausgezahlten laufenden Pension. Das Aliquotierungsprinzip entfällt. Jeder, der für April eine Pension erhält, erhält auch die April-Sonderzahlung, jeder, der für September eine Pension erhält, erhält auch die September-Sonderzahlung. Die Sonderzahlungen sind zum 1. Mai und zum 1. Oktober auszuzahlen.

(4) Bei Pensionisten der Evangelischen Kirche A. B. und der Evangelischen Kirche H. B., die im August 1996 aus Anlaß der Umstellung der Zahlungen auf im nachhinein eine Nettovorschußzahlung erhalten haben, gilt diese Nettovorschußzahlung als für den Sterbemonat erbrachte Leistung. Sie wird im Sterbemonat versteuert.



Evangelische Religions- pädagogische Akademie von der Kirche A. B.	1,140.000,—		Campingmission von der Kirche A. B.	38.000,—	
von der Kirche H. B.	<u>60.000,—</u>	1,200.000,—	von der Kirche H. B.	<u>2.000,—</u>	40.000,—
Heimbeitragszuschüsse an Theologiestudenten von der Kirche A. B.	95.000,—		Äußere Mission von der Kirche A. B.	760.000,—	
von der Kirche H. B.	<u>5.000,—</u>	100.000,—	von der Kirche H. B.	<u>40.000,—</u>	800.000,—
Dienst an Gehörlosen von der Kirche A. B.	28.500,—		Evangelisches Religions- pädagogisches Institut von der Kirche A. B.	538.650,—	
von der Kirche H. B.	<u>1.500,—</u>	30.000,—	von der Kirche H. B.	<u>28.350,—</u>	567.000,—
					<b>47,712.086,—</b>
3. Gemeinsame Werke:			Verwendungen:		
Evangelische Frauenarbeit von der Kirche A. B.	1,635.586,—		1. Bundeszuschuß	S	S
von der Kirche H. B.	<u>63.000,—</u>	1,698.586,—	an die Kirche A. B.	33,593.900,—	
Evangelische Jugend Österreich von der Kirche A. B.	1,600.750,—		an die Kirche H. B.	<u>1,768.100,—</u>	35,362.000,—
von der Kirche H. B.	<u>84.250,—</u>	1,685.000,—	2. Gemeinsame Dienste:		
Diakonisches Werk von der Kirche A. B.	783.750,—		Amt für Hörfunk und Fernsehen . . . . .	1,760.000,—	
von der Kirche H. B.	<u>41.250,—</u>	825.000,—	Evangelisches Presseamt . . . . .	1,700.000,—	
Tage der Diakonie von der Kirche A. B.	47.500,—		Evangelisches Theologenheim . . . . .	550.000,—	
von der Kirche H. B.	<u>2.500,—</u>	50.000,—	Evangelische Militärseelsorge . . . . .	130.000,—	
4. Fonds, Vereine und Arbeitszweige:			Religionsunterrichtsfonds . . . . .	200.000,—	
Evangelische Studentengemeinde von der Kirche A. B.	133.000,—		Evangelische Religionspädagogische Akademie . . .	1,200.000,—	
von der Kirche H. B.	<u>7.000,—</u>	140.000,—	Heimbeitragszuschüsse an Theologiestudenten . . . . .	100.000,—	
Gustav-Entz-Stiftung von der Kirche A. B.	142.500,—		Dienst an Gehörlose . . . . .	30.000,—	
von der Kirche H. B.	<u>7.500,—</u>	150.000,—	3. Gemeinsame Werke:		
Diakonische Helfer von der Kirche A. B.	289.750,—		Evangelische Frauenarbeit . . . . .	1,698.586,—	
von der Kirche H. B.	<u>15.250,—</u>	305.000,—	Evangelische Jugend Österreich . . . .	1,685.000,—	
Evangelischer Presseverband von der Kirche A. B.	277.200,—		Diakonisches Werk . . . . .	825.000,—	
von der Kirche H. B.	<u>2.800,—</u>	280.000,—	Tage der Diakonie . . . . .	50.000,—	
Arbeitsgemeinschaft Evang. Missionsrat von der Kirche A. B.	9.500,—		4. Fonds, Vereine und Arbeitszweige:		
von der Kirche H. B.	<u>500,—</u>	10.000,—	Evangelische Studentengemeinde . . . .	140.000,—	
Ökumenischer Rat der Kirchen von der Kirche A. B.	75.525,—		Gustav-Entz-Stiftung . . . . .	150.000,—	
von der Kirche H. B.	<u>3.975,—</u>	79.500,—	Diakonische Helfer . . . . .	305.000,—	
Theologiegaststudenten von der Kirche A. B.	47.500,—		Evangelischer Presseverband . . . . .	280.000,—	
von der Kirche H. B.	<u>2.500,—</u>	50.000,—	Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Missionsrat . . . . .	10.000,—	
			Ökumenischer Rat der Kirchen . . . . .	79.500,—	
			Theologiegaststudenten . . . . .	50.000,—	
			Campingmission . . . . .	40.000,—	
			Äußere Mission . . . . .	800.000,—	
			Evangelisches Religionspädagogisches Institut . . . .	567.000,—	
					<b>47,712.086,—</b>
			Dr. Peter Krömer		OKR Mag. Balász Németh

## Kirchengesetze A. B.

242. Zl. EA 9418/97 vom 18. Dezember 1997

### Geschäftsordnung der Synode A. B. — Novelle 1997

Die 11. Synode A. B. hat auf ihrer 6. Session am 20. November 1997 nachstehende Novelle der „Geschäftsordnung der Synode A. B.“ beschlossen:

#### A. Änderung § 20

Abs. 1 bis 4 bisheriger Text unverändert.

(5) Wenn das Präsidium es beschließt oder auf Verlangen mindestens eines Fünftels der anwesenden Stimmberechtigten, ist über Sachanträge geheim, das heißt mittels Stimmzettels, abzustimmen. Zu diesem Zweck ist jedem Stimmberechtigten ein gleichartiger Stimmzettel auszugeben.

Abs. 6 bis 9 bisheriger Text unverändert.

#### B. Änderung § 21

Abs. 1 bisheriger Text unverändert.

(2) Die Bestimmungen der §§ 19, 20 und 21 Abs. 1 der Geschäftsordnung sind auf die Sitzungen der Ausschüsse sinngemäß anzuwenden mit der Maßgabe, daß in den Fällen des § 20 Abs. 5 dieser Geschäftsordnung an die Stelle des Präsidiums der jeweilige Obmann (Vorsitzende) und sein Stellvertreter treten.

Dr. Peter Krömer

MMag. Robert Kauer

243. Zl. EA 9414/97 vom 18. Dezember 1997

### Lektorenordnung — Novelle 1997

Die 11. Synode A. B. hat auf ihrer 6. Session am 20. November 1997 beschlossen:

Die Lektorenordnung wird geändert wie folgt:

(Motivenbericht siehe Seite 140, 10)

#### A. Änderung § 4

In Abs. 1 ist das Wort „Bestellung“ durch das Wort „Berufung“ zu ersetzen.

Abs. 2 bisheriger Text unverändert.

#### B. Änderung § 5

In Abs. 1, 2, 3 und 5 ist das Wort „Bestellung“ durch das Wort „Berufung“ zu ersetzen.

(4) Die Zustimmung des Superintendenten erfolgt nach Anhören des diözesanen Lektorenleiters schriftlich.

#### C. Änderung § 6

In Abs. 1 sind die Worte „damit betrauen“ durch das Wort „ermächtigen“ zu ersetzen. Ebenso ist in den Abs. 2 und 3 das Wort „Betrachtung“ durch „Ermächtigung“ zu ersetzen.

Dem Abs. 2 ist folgender Satz anzuschließen:  
Der diözesane Lektorenleiter ist zu hören.

#### D. Änderung § 7

Abs. 1 hat zu lauten:

(1) Über Antrag des Presbyteriums kann der Superintendent bewährte und besonders vorbereitete Lektoren zur Reichung der Sakramente sowie zur Durchführung von Amtshandlungen ermächtigen.

Abs. 2 bisheriger Text unverändert.

#### E. Änderung § 8

In Abs. 1 und 2 ist das Wort „bestellt“ durch das Wort „berufen“ zu ersetzen.

#### F. Änderung § 9

Abs. 1 hat zu lauten:

(1) Die Berufung zum Lektor oder die Ermächtigung gemäß §§ 6, 7, 8 dieser Ordnung können widerrufen werden:

1. wenn die Mitarbeit als Lektor in der Gemeinde beendet wurde und das Presbyterium oder der Superintendent dies festgestellt hat;

2. auf Beschluß des Presbyteriums;

3. durch den Superintendenten, auch auf Antrag des diözesanen Lektorenleiters oder des Leiters der Lektorenarbeit, wenn die Ordnung der Kirche, die Bestimmungen der Lektorenordnung eingeschlossen, wiederholt verletzt wurde.

Abs. 2 bisheriger Text unverändert.

244. Zl. 9419/97 vom 18. Dezember 1997

### Ordnung für Lehrfeststellungen

Die 11. Synode A. B. hat auf ihrer 6. Session am 20. November 1997 nachstehendes Kirchengesetz beschlossen:

#### Ordnung für Lehrfeststellungen

1. Um festzustellen, ob jemand in seinem Bekenntnis bzw. in seiner Lehre beharrlich und in wesentlichen Punkten der biblischen Botschaft nach reformatorischem Verständnis widerspricht, wird eine Begutachtungskommission eingerichtet.

2. Unter die Beurteilung der Begutachtungskommission gehören solche Fälle, die ihrer Natur nach nicht durch ein Disziplinarverfahren geklärt werden können.

3. Die Begutachtungskommission kann von jeder kirchlichen Stelle (§ 6 Kirchenverfassung) angerufen werden.

4. Sie ist von der Leitung und Verwaltung der Kirche unabhängig. Für das Verfahren gilt die Kirchliche Verfahrensordnung (KVO).

5. Sie besteht aus 5 Mitgliedern, und zwar 3 akademisch gebildeten Theologen, von denen wenigstens einer dem Lehrkörper der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Wien angehören muß und 2 weltlichen Mitgliedern.

6. Die Mitglieder werden vom Synodalausschuß A. B. für dessen Funktionsdauer berufen. Sie wählen aus ihrer Mitte den Obmann/die Obfrau und dessen/deren Stellvertreter/in. Mit Beschluß kann die Kommission Sachverständige beiziehen bzw. beauftragen (§ 13 KVO).

7. Die Begutachtungskommission erstellt mit Stimmenmehrheit ein Gutachten, das dem/der Betroffenen, dem

Oberkirchenrat und der antragstellenden Stelle schriftlich mitgeteilt wird. In ihrem Gutachten kann die Kommission über Punkt 1 hinaus analog zu § 116 Abs. 4 Kirchenverfassung (KV) bzw. § 13 der Ordnung des geistlichen Amtes (OdgA) eine Ergänzung der Ausbildung anregen.

8. Folgerungen und Maßnahmen auf Grund des Gutachtens bleiben dem Ermessen der kirchlichen Stellen überlassen.

Dr. Peter Krömer

MMag. Robert Kauer

245. Zl. 9368/97 vom 17. Dezember 1997

### **Erhebung einer Verfügung mit einstweiliger Geltung zum Kirchengesetz**

Die 11. Synode A. B. hat auf ihrer 6. Session die Verfügung mit einstweiliger Geltung ABl. Nr. 36/1997 (Wohnungskosten-Unterstützungsfonds) zum Kirchengesetz erhoben.

Dr. Peter Krömer

MMag. Robert Kauer

## **Beschlüsse der 6. Session der 11. Synode A. B.**

246. Zl. 8730/97 vom 25. November 1997

### **Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre**

Die Synode der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich erklärt:

Auf Grund der in der „Gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigungslehre“ dargelegten Übereinstimmung in der Rechtfertigungslehre stellt die Synode der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich fest: Die in den Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche enthaltenen Verurteilungen der Rechtfertigungslehre der römisch-katholischen Kirche treffen deren Lehre, wie sie in der „Gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigungslehre“ dargestellt ist, nicht.

Die Synode der Evangelischen Kirche A. B. begrüßt die im § 41 in der „Gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigungslehre“ ausgesprochene Aufhebung der gegenseitigen Verurteilungen, die kirchentrennende Bedeutung hatten, mit Freude und Dankbarkeit gegenüber Gott.

Diese Feststellung gilt vor dem Hintergrund folgender Klarstellungen:

1. Die „Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre“ stellt einen bedeutsamen Schritt der Kirchen zum gemeinsamen Zeugnis des Evangeliums dar, das die Kirchen der Welt schuldig sind. Diesem Ziel ist bereits die Übereinstimmung verpflichtet, die mit dem Beschluß der Synode der Evangelischen Kirchen A. B. vom Oktober 1995 gefunden wurde: „Eine Rechtfertigungslehre, die besagt, daß wir Sünder allein aus der vergebenden Liebe Gottes leben, die wir uns nur schenken lassen, aber auf keine Weise, wie abgeschwächt auch immer, ‚verdienen‘ oder an von uns zu erbringende Vor- oder Nachbedingungen binden können, wird von den Verwerfungen der Schmalkaldischen Artikel und der Konkordienformel nicht getroffen.“

2. Die „Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre“ ist eine wichtige und gute Grundlage für die Fortführung des Dialogs mit der römisch-katholischen Kirche zu Fragen der Rechtfertigungslehre, die bislang nicht behandelt worden sind sowie zu den weiteren ekklesiologischen Fragen, die für eine volle Kirchengemeinschaft noch einer Klärung bedürfen. Dieser Dialog sollte zügig im Licht bereits gefundener Übereinstimmungen geführt werden. Dabei muß sich auch die zentrale Bedeutung des Rechtfertigungsartikels für die Behandlung der weiteren Themen erweisen.

3. Die Synode A. B. versteht die im § 40 der Gemeinsamen Erklärung gemachte Aussage, daß „die in §§ 18 bis 39 beschriebenen verbleibenden Unterschiede tragbar“ sind in der Weise, daß es sich bei diesen Unterschieden nicht nur um solche „in der Sprache, der theologischen Ausge-

staltung und der Akzentsetzung“ und um „Verschiedenheiten in der Entfaltung“ handelt, sondern auch um Unterschiede in der Sache (vor allem im Bezug auf §§ 29 und 30).

4. Ein Problem stellt für uns der § 38 dar, weil in einer der wenigen Verurteilungen der evangelisch-lutherischen Bekenntnisschriften zur Rechtfertigungslehre (FC SD IV, 35 BSELK 949, 17 ff) ausdrücklich verworfen wird, „daß die empfangene Gerechtigkeit des Glaubens ... durch unsere Werke ... erhalten oder bewahrt werden“. Die Synode A. B. versteht den § 38 und die Rede von der Bewahrung empfangener Gerechtigkeit durch die guten Werke des Christen so, „daß der Gerechtfertigte dafür verantwortlich ist, die empfangene Gerechtigkeit nicht zu verspielen, sondern in ihr zu leben“. (Lehrverurteilungen im Gespräch, Göttingen 1993).

5. Das ökumenische Bemühen um eine vertiefte Gemeinschaft zwischen der römisch-katholischen Kirche und den Mitgliedskirchen des Lutherischen Weltbundes mit dem Ziel der vollen Kirchengemeinschaft setzt voraus, daß die Partner einander als Kirchen innerhalb der einen Kirche Jesu Christi achten und anerkennen. Wir bedauern es daher, daß in der Regel als Subjekt der Gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigung nicht von der römisch-katholischen Kirche und den lutherischen Kirchen geredet wird, obwohl es ja um die Lehre der Kirche, nicht um die subjektiven Anschauungen und theologischen Meinungen ihrer Mitglieder geht. Es muß berücksichtigt werden, daß die Evangelische Kirche A. B. von Österreich auf Grund der Leuenberger Konkordie in einer verbindlichen Kirchengemeinschaft mit den anderen reformatorischen Kirchen lebten und lehrten. Es muß weiter darauf geachtet werden, daß die angestrebte Gemeinschaft auf die Beteiligung aller Kirchen der weltweiten Christenheit ausgerichtet ist.

6. Mit Dankbarkeit stellen wir fest, daß die Einheit in Christus längst in gemeinsamen Wortgottesdiensten, Bildungsseminaren, diakonischer und gesellschaftlicher Aktivität ihren Ausdruck findet. Gleichzeitig bleiben wir beim Abendmahl, was besonders für die Menschen in konfessionsverbindenden Ehen und Familien ein Ärgernis ist, das Zeugnis der Einheit in Christus schuldig. Die reformatorischen Kirchen laden von sich aus die Glieder der römisch-katholischen Kirche zu ihrem Abendmahl im Sinne eucharistischer Gastbereitschaft ein. Weil letztlich Christus der Einladende ist, sehen wir darin einen Hinweis auf die vorgegebene Einheit in Christus.

Die Synode A. B. begrüßt die Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigung als eine gute Grundlage für die ökumenische Weiterarbeit und einen wichtigen Schritt auf dem Weg zu einer vertieften Kirchengemeinschaft.

In diesem Sinne nimmt die Synode der Evangelischen Kirche Augsburgischen Bekenntnisses Stellung.

247. Zl. 9454/97 vom 22. Dezember 1997

**Evangelisches Verständnis von Segen und kirchlicher Trauung und Segnung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften — Beschluß der Synode A. B.**

Die 6. Session der 11. Synode A. B. weiß um die Beschlußfassung der 6. Session der XI. Generalsynode zum evangelischen Verständnis von Segen und kirchlicher

Trauung sowie zur Frage der Segnung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften. Die Synode A. B. konnte die verschiedenen divergierenden Stellungnahmen zu dieser Frage nicht zu einem Magnum Consensus führen und weist sämtliche Anträge und Stellungnahmen zu diesem Problemkreis dem Theologischen Ausschuß A. B., dem Rechts- und Verfassungsausschuß A. B. sowie dem Ausschuß für Gottesdienst und Kirchenmusik zur weiteren Beratung zu.

**Wahlen der 6. Session der 11. Synode A. B.**

248. Zl. 9420/97 vom 18. Dezember 1997

**Nachwahlen und Ergänzungswahlen Mitglieder synodaler Ausschüsse der 11. Synode A. B.**

Theologischer Ausschuß der Synode A. B.

Dr. Duffek anstelle Dr. Böbel  
Dr. Reingrabner anstelle Dr. Wagner

Stellvertreter:  
Lintner anstelle  
Frischauf-Freudenberg (Stv. für Duffek)  
Dipl.-Ing. Pusch anstelle  
Dr. Fritz (Stv. für Bischof Sturm)  
Dipl.-Ing. Juranek (Stv. für Fachinspektor Schacht)

Religionspädagogischer Ausschuß der Synode A. B.

Mag. Rößler anstelle Dr. Lattinger

Nominierungsausschuß der Synode A. B.

Stellvertreter:  
Mörtl anstelle Dr. Fritz (Stv. für Bischof Sturm)

Synodalausschuß A. B.

Stellvertreter:  
Dr. Morandini anstelle Dr. Lattinger

Finanzausschuß der Synode A. B.

Dipl.-Ing. Ringhofer anstelle Dr. Fritz

Rechts- und Verfassungsausschuß der Synode A. B.

Dr. Fussenegger anstelle Frischauf-Freudenberg  
Dr. Reingrabner anstelle Dr. Fritz  
Sup.-Kurator Obermeier anstelle Dr. Lattinger  
Stellvertreter:  
Mag. Göhring anstelle  
Sup.-Kurator Obermeier (Stv. für Obermeier)

Kontrollausschuß der Synode A. B.

Sup.-Kurator Legat anstelle MR MMag. Kauer  
Dr. Peter Krömer MMag. Robert Kauer

**Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.**

249. Zl. 8979/97 vom 3. Dezember 1997

**Kirchenbeitragsingänge Jänner bis November 1997 mit Vergleichszahlen aus 1996 samt Sup.-Anteilen und Einbegebühren**

	1997	1996
	Schilling	
Superintendentenz		
Wien . . . . .	54,345.055,94	55,899.516,23
Burgenland . . . .	19,583.243,40	18,571.477,42
Niederösterreich . .	17,726.434,27	17,729.592,89
Steiermark . . . . .	26,396.279,02	27,434.234,72
Kärnten . . . . .	22,899.743,70	23,332.430,—
Oberösterreich . . .	32,100.729,21	29,073.088,30
Salzburg-Tirol . . .	18,698.772,63	18,649.059,99
	<b>191,750.258,17</b>	<b>190,689.399,55</b>

Steigerung: 0,56%.

250. Zl. 9355/97 vom 17. Dezember 1997

**Ausschreibung einer halben Pfarrstelle eines Anstaltsseelsorgers des Verbandes der Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden A. B. (SMZ-Ost)**

Es ist eine halbe Pfarrstelle des Anstaltsseelsorgers des Verbandes der Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden A. B. im Sozialmedizinischen Zentrum-Ost, Langobardenstraße 122, 1220 Wien, zu besetzen.

Diese Pfarrstelle wird hiermit ausgeschrieben.  
Eine Dienstwohnung kann zur Verfügung gestellt werden.

Die Bewerber und Bewerberinnen sollen ein besonderes Verständnis für Kranke und eine für die beabsichtigte Verwendung einschlägige Ausbildung/Erfahrung mitbringen. Zur ständigen Mitarbeit in einer Wiener evangelischen Pfarrgemeinde A. B. sollten die Bewerber und Bewerberinnen jedenfalls bereit sein.

Die Bestellung erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat A. B. nach Wahl durch den Verbandsausschuß.

Schriftliche Bewerbungen sind bis 15. Feber 1998 an den Verband der Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden

A. B., Hamburgerstraße 3, 1050 Wien, zu richten. Auskünfte erteilen der Obmann des Verbandes Mag. Gerhard Onder, Tel. (01) 804 73 92, Anstaltsseelsorgerin Mag. Frank-Schlamberger, Tel. (02232) 777 43, und der Leiter der Verbandskanzlei Dr. Harry Fretska, Tel. (01) 586 02 50 Dw. 10.

**251. Zl. EA 9211/97 vom 12. Dezember 1997**

**Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. B. für das Jahr 1998**

Der unter Mitwirkung des Kirchenamtes A. B. vom Budgetausschuß erarbeitete, vom Finanzausschuß der Synode A. B. am 1. Dezember 1997 empfohlene und vom Synodalausschuß A. B. am 9. Dezember 1997 genehmigte Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich für das Jahr 1998 lautet wie folgt:

Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. B.  
für das Jahr 1998

	Voranschlag 1998	
	S	S
Einnahmen		
Kirchenbeiträge	230.000.000,—	
abzüglich Kirchenbeitragsanteile u. Einhebegeb.	- 75.900.000,—	154.100.000,—
Versicherungsvergütung Erste Allgemeine		200.000,—
Religionsunterrichtsvergütungen (ohne ASVG)		34.050.000,—
Gehaltsrückerstattungen		1.300.000,—
Kirchliche Druckwerke:		
a) Amtsblatt		220.000,—
b) Amt und Gemeinde		130.000,—
c) Sonstige Druckwerke		90.000,—
d) Sonstige Drucksorten		10.000,—
Zinsenerträge		50.000,—
Kostenbeiträge H. B. zum Kirchenamt A. B.		90.000,—
Bundeszuschuß		33.593.900,—
Budgetdefizit		12.968.202,—
		<b>236.802.102,—</b>
Aufwendungen	S	S
1. Personalaufwand:		
a) Aktive geistliche Amtsträger und Theologen in Ausbildung, einschl. Werke	137.691.000,—	
b) Abfertigungen	2.250.000,—	
c) Dienstgeberbeiträge ASVG	18.880.000,—	
d) Zuweisung an den Pensionsfonds für geistliche Amtsträger und deren pensionsberechtigten Rechtsnachfolger	33.200.000,—	
e) Dienstwohnungsmieten d. geistlichen Mitarbeiter	330.000,—	

f) Gehälter Kirchenamt u. Kirchenmusiker	10.300.000,—	
g) Mitarbeiterfortbildung	100.000,—	
h) Pensionen Altkirchenkanzler und Pensionisten nach Dienstordnung	4.000.000,—	206.751.000,—
2. Kosten des Kirchenamtes:		
a) Beheizung Amtsgebäude und ERPA	180.000,—	
b) Strom	120.000,—	
c) Post- und Telefongebühren	500.000,—	
d) Bürobedarf	260.000,—	
e) Neuanschaffungen EDV-Hardware	100.000,—	
f) Neuanschaffungen EDV-Software	100.000,—	
g) Neuanschaffungen Büroeinrichtung	50.000,—	
h) Geldverkehrskosten	100.000,—	
i) Grundsteuer	30.000,—	
j) Betriebskosten	60.000,—	
k) Versicherung	15.000,—	
l) Wartungsverträge für techn. Einrichtung	90.000,—	1.605.000,—
3. Reisekosten:		
a) Autoaufwand	100.000,—	
b) Reisekosten Kirchenamt und Oberkirchenrat A. B. Mitglieder	200.000,—	
c) Reisekosten im Auftrag der Kirche A. B.	150.000,—	
d) Leuenberger Lehrgespräche	10.000,—	
e) Tagung Harare	40.000,—	500.000,—
4. Kirchliche Liegenschaften		
a) Grundkosten	10.000,—	
b) Instandhaltung	100.000,—	110.000,—
5. Kirchliche Druckwerke:		
a) Amtsblatt	250.000,—	
b) Amt und Gemeinde	180.000,—	
c) Sonstige Druckwerke	100.000,—	
d) Sonstige Drucksorten	120.000,—	650.000,—
6. Bücher und Zeitschriften	125.000,—	
7. Synode und Generalsynode	300.000,—	
8. Sitzungen im Auftrag der Synode	500.000,—	
9. Prüfungs- und Beratungskosten	250.000,—	
10. Baubetreuung	145.000,—	
11. Sonstige wirksame Ausgaben:		
a) Allgemeine Repräsentationen	100.000,—	
b) Freiwilliger Sozialaufwand	140.000,—	

c) Mitgliedsbeiträge	10.000,—				
d) Leasingrate Gemein- dezentrum Leberberg (Sept.—Dez. 1997)	2.000.000,—				
e) Zuweisung Disposi- tionsfonds Bischof	240.000,—				
f) Sonstiger Aufwand	50.000,—				
g) Beratungskosten externe	80.000,—				
h) Stipendium f. Studen- ten aus Osteuropa	190.000,—				
i) Zuweisung Flüchtlingsbetreuung					
α) Evangelischer Flüchtlingsdienst	800.000,—				
β) Gehalt Dr. Hennefeld	530.000,—	5.460.000,—			
12. Aufwand auf Grund übernommener Verpflichtungen:					
a) Lutherischer Weltbund	75.000,—				
b) Ökumenischer Rat der Kirchen	75.525,—				
c) Ökumenischer Rat der Kirchen in Österreich	9.000,—				
d) Konferenz Euro- päischer Kirchen	50.000,—				
e) Mitgliedschaft Leuen- berger Gespräche	8.000,—				
f) Ökumenische Kom- mission für Kirche und Gesellschaft	6.000,—	223.525,—			
13. Gehaltsrefundierung Jugendwarte	2.860.000,—				
14. Gehaltsrefundierung Anstaltenseelsorger	1.120.000,—				
15. Administrationskosten	300.000,—				
16. Übersiedlungskosten	200.000,—				
17. Urlauberseelsorge	100.000,—				
18. Zuschüsse und Subventionen:					
a) Evang. Presseamt	1.657.500,—				
b) Amt für Hörfunk und Fernsehen	1.672.000,—				
c) Religionsunterrichts- fonds für AHS, BHS und PA	190.000,—				
d) Werk für Evangeli- sation und Gemeindeaufbau	1.349.391,—				
e) Evangelisches Theologenheim	522.500,—				
f) Evangelische Jugend Österreich	1.600.750,—				
g) Diakonisches Werk	783.750,—				
h) Tage der Diakonie	47.500,—				
i) Diakonische Helfer	289.750,—				
j) Evangelische Militärseelsorge	123.500,—				
k) Dienst an Gehörlosen	28.500,—				
l) Evangelischer Presseverband	277.200,—				
m) Campingseelsorge	38.000,—				
n) Weltmission	760.000,—				
o) Evangelische Künst- ler-, Zirkus- und Schaustellerseelsorge	10.000,—				
p) EDV-Kommission	400.000,—				
q) Arbeitsgemeinschaft Evang. Missionsrat	9.500,—				
r) Fonds für ORF- Gottesdienste	100.000,—				
s) Amt für Kirchenmusik	100.000,—				
t) Sonstige Zuschüsse	200.000,—				
u) Schulung für KB-Beauftragte	120.000,—				
v) Heimbeitragszuschüsse an Theologiestudenten	95.000,—	14.954.841,—			
19. Bildungsaufwendungen:					
a) Pastoralkolleg	90.000,—				
b) Lektorenausbildung	130.000,—				
c) Pfarrertagung	170.000,—				
d) Evangelisches Predigerseminar:					
α) Gehalts- und Lohnkosten	853.000,—				
β) Betrieb	400.000,—				
e) Evangelische Frauenarbeit	1.635.586,—				
f) Evangelische Reli- gionspädagogische Akademie	1.140.000,—				
g) Gustav-Entz-Stiftung	142.500,—				
h) Theologie- gaststudenten	47.500,—				
i) Evang. Schulwerk Oberschützen	200.000,—				
j) Gesellschaft für die Geschichte des Protestantismus in Österreich	15.000,—				
k) Evangelische Studentengemeinde	133.000,—				
l) Bildungshaus Deutschfeistritz	350.000,—				
m) Evangelisches Reli- gionspädagogisches Institut	538.650,—				
n) Evangelische Akademie in Wien	260.000,—				
o) Haftentlassenen- betreuung	155.000,—				
p) Bildungsvorsorge	250.000,—				
q) Grundkurs Diakonie	37.500,—	6.547.736,—			
		<b>236.802.102,—</b>			
Dr. Peter Krömer					Prof. Mag. Gerd Zetter

252. Zl. 8770/97 vom 25. November 1997

**Bestellung von Mag. Erich Klein zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Korneuburg**

Mag. Erich Klein wurde gemäß § 117 KV zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Korneuburg bestellt und mit Wirkung vom 1. Oktober 1997 in diesem Amt bestätigt.

253. Zl. 8828/97 vom 27. November 1997

**Bestellung von Mag. Siegfried Kolck-Thudt zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Amstetten**

Mag. Siegfried Kolck-Thudt wurde gemäß § 118 KV und § 119 KV zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Amstetten bestellt und mit Wirkung vom 1. November 1997 in diesem Amt bestätigt.

254. Zl. 8976/97 vom 3. Dezember 1997

**Bestellung von Mag. Marco Uschmann zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Kitzbühel**

Mag. Marco Uschmann wurde gemäß § 121 KV und § 19 OgdA zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Kitzbühel bestellt und mit Wirkung vom 1. Dezember 1997 in diesem Amt bestätigt.

255. Zl. 9209/97 vom 12. Dezember 1997

**Bestellung von Mag. Ulrike Frank-Schlamberger zur Krankenhauspfarrerin des Verbandes der Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden A. B. im Allgemeinen Krankenhaus der Stadt Wien**

Mag. Ulrike Frank-Schlamberger wurde gemäß § 123 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich zur Krankenhauspfarrerin des Verbandes der Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden A. B. im Allgemei-

nen Krankenhaus der Stadt Wien im Umfang einer halben Stelle bestellt und mit Wirkung vom 1. Jänner 1998 in diesem Amt bestätigt.

256. Zl. 9210/97 vom 12. Dezember 1997

**Bestellung von Mag. Johanna Uljas-Lutz zur Krankenhauspfarrerin des Verbandes der Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden A. B. im Allgemeinen Krankenhaus der Stadt Wien**

Mag. Johanna Uljas-Lutz wurde gemäß § 123 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich zur Krankenhauspfarrerin des Verbandes der Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden A. B. im Allgemeinen Krankenhaus der Stadt Wien im Umfang einer halben Stelle bestellt und mit Wirkung vom 1. Jänner 1998 in diesem Amt bestätigt.

257. Zl. 7525/97 vom 9. Oktober 1997

**Zuteilung von Frau Susanne Baus — Berichtigung zu ABl. Nr. 210/97**

In Korrektur zur Publikation in ABl. Nr. 210/97 wird mitgeteilt, daß Frau abs. theol. Susanne Baus als Pfarrvikarin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Voitsberg befristet auf ein Jahr mit Wirkung vom 1. November 1997 zugeteilt wurde.

258. Zl. 8973/97 vom 3. Dezember 1997

**Telefon- und Telefaxnummer der Evangelischen Tochtergemeinde A. u. H. B. Gleisdorf**

Die Telefon- bzw. Telefaxnummer der Evangelischen Tochtergemeinde A. u. H. B. Gleisdorf, Dr.-Martin-Luther-Gasse 3, 8200 Gleisdorf, lautet:

**Telefon (03112) 221 70,  
Telefax (03112) 221 75.**

**Kundmachung des Evangelischen Oberkirchenrates H. B.**

259. Zl. 9165/97 vom 11. Dezember 1997

**Gemeindequoten der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich für das Jahr 1998**

Der Oberkirchenrat H. B. bringt auf Grund der Verordnung vom 30. September 1994, Zl. 3296/94 (ABl. Nr. 191/94) nach Anhörung des Finanzausschusses H. B. mit Zustimmung des Synodalausschusses H. B. folgende Gemeindequoten zur Vorschreibung:

	p. a. S	p. m. S
Wien-Innere Stadt	1,532.448,—	127.704,—
Wien-Süd	646.884,—	53.907,—
Wien-West	701.088,—	58.424,—

Oberwart	1,767.636,—	147.303,—
Linz	364.632,—	30.386,—
Bregenz	1,372.332,—	114.361,—
Dornbirn	795.516,—	66.293,—
Feldkirch	599.544,—	49.962,—
Bludenz	296.448,—	24.704,—
	<b>8,076.528,—</b>	<b>673.044,—</b>

Die Beitragszahlungen gelten ab 1. Jänner 1998 und sind regelmäßig von den Pfarrgemeinden spätestens bis Mitte des laufenden Monats an den Evangelischen Oberkirchenrat H. B. abzuführen.

HR Mag. Peter Karner  
(Landessuperintendent)

Dr. Norman Uibleisen  
(Synodalkurator)

## Motivenberichte

### 1. Dauer der XI. Gesetzgebungsperiode

Kirchenverfassungsgesetz über die Funktionsperiode der 11. Synode A. B. und der XI. Generalsynode

Als außerordentliches Problem hat sich das der Abfolge der Wahlen herausgestellt. Unsere Kirchenverfassung folgt dem Prinzip der „Hinaufwahl“. Nur wer einem Presbyterium angehört, kann in die Superintendentialversammlung entsandt werden und nur wer dieser angehört, kann in Synode und Generalsynode gewählt werden. Praktisch gilt das deshalb für alle weltlichen AmtsträgerInnen nur bedingt wegen der zur Zeit überlappenden Funktionsperioden. Die Periode der Gemeindevertretungen läuft mit 31. Dezember 1999 aus, Neuwahlen sind demnach im letzten Jahresdrittel 1999 anzusetzen. Schon vorher endet aber die Funktionsperiode der Synode und Generalsynode, nämlich im November 1998.

Daraus ergibt sich, daß die Neuwahl der Synodalen für die nächste Periode von 6 Jahren noch von den „alten“ Superintendentialversammlungen durchzuführen ist. Weltliche Abgeordnete, die bei den nachher durchzuführenden Wahlen in den Gemeinden nicht mehr ins Presbyterium berufen werden, verlieren dann automatisch ihr Mandat als Abgeordnete oder Ersatzleute und Nachwahlen sind durchzuführen.

Weltliche Abgeordnete sind damit eindeutig schlechter gestellt, als alle geistlichen Amtsträger, die von amtswegen der Gemeindevertretung, dem Presbyterium und den Superintendentialversammlungen angehören. Für die Arbeit der Synoden und ihrer Ausschüsse stellt dies eine außerordentliche Belastung dar, gegebenenfalls könnten ein Jahr lang Ausschüsse sogar beschlußunfähig werden.

Aus diesen Gründen ist schon am 29. Jänner 1994 von Univ.-Prof. Dr. Gustav Reingrabner ein Vorschlag vorgebracht worden, durch ein Kirchenverfassungsgesetz die Funktionsdauer dem Prinzip der „Hinaufwahl“ entsprechend so zu ordnen, daß die Wahl der Synodalen erst nach Konstituierung der „neuen“ Superintendentialversammlungen erfolgt.

Die andere Möglichkeit, nämlich die Funktionsdauer der Vertretungskörper der Gemeinden abzukürzen, scheidet aus mehreren Gründen aus. Zum einen erscheint es völlig unrealistisch, Wahlen auf Grund der nun adaptierten Wahlordnung durchzuführen, ohne den Presbyterien genügend Zeit zur Information und Einarbeitung zu lassen. Die Synoden und die Generalsynode können und werden darüber frühestens auf der Session 1997 Beschlüsse fassen, die frühestens im Jänner 1998 publiziert werden können.

Daher scheint nur der von Univ.-Prof. Dr. Reingrabner vorgeschlagene Weg einer einmaligen Erstreckung der Funktionsperiode von Synode und Generalsynode praktikabel, um für die Zukunft sicherzustellen, daß die

Organe künftig dem Prinzip der „Hinaufwahl“ entsprechend gewählt werden können.

Bei der Veränderung einer Funktionsperiode handelt es sich jedenfalls um eine wichtige Frage, zu der die Gemeinden aller Ebenen rechtzeitig zu informieren sind und die Möglichkeit haben müssen, dazu Stellung zu nehmen.

Die Synodalausschüsse haben dieses Ersuchen des RVA im Mai 1997 weitergegeben. Darauf sind insgesamt 66 Stellungnahmen eingegangen und zwar von 64 Pfarrgemeinden und zwei Superintendentialgemeinden. 61 Pfarrgemeinden und ein Superintendentialausschuß haben sich für die einmalige Verlängerung ausgesprochen, drei Pfarrgemeinden und eine Superintendenz brachten Bedenken vor. Die dabei auch vorgebrachte Frage, ob eine Synode ihre Funktionsperiode selbst verlängern kann, hatte den RVA zu dieser Umfrage bewogen. Die Anregung, die Funktionsperiode der Gemeindevertretungen zu verlängern, war vom RVA ebenfalls beraten und deshalb als nicht zielführend angesehen worden, weil schon jetzt für manche Gemeindevertretungen keine Ersatzleute mehr zur Verfügung stehen und bei einer Verlängerung Nachwahlen unvermeidlich wären.

### 2. Gemeinden

#### 2.1 Gemeindegrenzen

Seit längerer Zeit wird unter dem Stichwort „Strukturplanung“ das Problem diskutiert, wie traditionelle Organisationsformen zu verändern sind, um den heute zum Teil radikal veränderten Gegebenheiten zu entsprechen, konkret z. B. wie die Sprengel bestehender Pfarrgemeinden an die seit ihrer Errichtung veränderte Besiedlungs- und Verkehrssituation angepaßt werden könnten.

Die Kirchenverfassung behandelt dies unter dem Titel „Umpfarrungen“ in den §§ 48 und 49 KV, und zwar so, daß — ausschließlich! — antragsberechtigt ist entweder die Mehrheit der im umzupfarrenden Gebiet wohnhaften stimmberechtigten Gemeindeglieder oder das Presbyterium einer der beteiligten Pfarrgemeinden. Die Entscheidung liegt beim Superintendentialausschuß bzw. beim Oberkirchenrat, falls die Umpfarrung mehrere Superintendenzen berührt.

Die Bestimmungen der Kirchenverfassung über „Änderungen in der Abgrenzung der Pfarrgemeinden“ (§§ 47 bis 50 KV) sind aus der historischen Situation entstandener Altbestand der Verfassung. Sie gehen davon aus, daß erstens die Gemeindeglieder am Leben der Pfarrgemeinde teilnehmen und zweitens es vor allem ihre Entscheidung ist, zu welcher lokalen Pfarrgemeinde sie gehören wollen. Nun haben sich vor allem in urbanen Ballungszentren, aber nicht nur dort, seit der Errichtung der nun bestehenden

Pfarrgemeinden zum Teil außerordentlich starke Veränderungen ergeben, sowohl durch die seither erfolgte Wohnbautätigkeit, aber auch durch verkehrstechnische Entwicklungen. Änderungen in der Abgrenzung der Pfarrgemeinden, wie sie § 47 KV nennt, sind nach den §§ 48 und 49 KV auch dann nur außerordentlich schwierig durchzuführen, wenn sie sich zwingend nahelegen, etwa weil ein Gemeindeteil durch eine Autobahntrasse vom Rest des Gemeindegebietes abgetrennt worden ist oder sich durch eine neue U-Bahn-Linie völlig veränderte „Naheverhältnisse“ ergeben haben.

Um überhaupt Strukturplanung möglich zu machen, erschien es notwendig, ein zusätzliches Instrument zu schaffen. Dabei war besonders zu berücksichtigen, daß die betroffenen Pfarrgemeinden in ihren Rechten nicht verkürzt werden.

Jedes solche Verfahren ist daher besonders gründlich durchzuführen und es sind jedenfalls alle Bestimmungen der KVO exakt einzuhalten. Die Entscheidung wird, wie bisher, dort getroffen, wo die lokale Situation überblickt und berücksichtigt wird, nämlich durch den Superintendentialausschuß bzw. den Oberkirchenrat H. B.

Um die Erfahrungen aus der praktischen Durchführung berücksichtigen zu können, werden diese Änderungen zunächst nur befristet bis 31. Dezember 1999 in Geltung gesetzt.

Die Ergänzung des § 48 KV durch einen neuen Absatz 3, der auch ein amtswegiges Verfahren vorsieht, bedeutet damit zusammen mit § 49:

1. Es ist in jedem Fall, auch dem nun neu vorgesehenen amtswegigen Verfahren, nach der KVO vorzugehen, nach der die beteiligten Pfarrgemeinden nicht nur zu hören sind, sondern Parteistellung haben.

2. Gegen den Bescheid auf Änderung der Gemeindegrenzen ist damit sowohl das ordentliche Rechtsmittel der Berufung an den Oberkirchenrat A. B. bzw. die Synode H. B. zulässig, wie auch das außerordentliche Rechtsmittel, den Revisionsssenat anzurufen. Nicht verändert wurde das Verfahren in dem Fall, daß die Umpfarrung mehrere Superintendentenzen betrifft.

## 2.2 Gesamtgemeinde H. B.

Von der Reformierten Kirche wird vorgeschlagen, in der Kirchenverfassung einige Ergänzungen bzw. Klarstellungen vorzunehmen. Dabei handelt es sich zunächst um die Bereinigung der historischen Formulierung des Abs. 2 des § 159 KV. Die weiteren Vorschläge betreffen die von § 200 KV offen gelassene Frage, wie unterschiedliche Standpunkte der beiden Kirchen zu einfach gesetzlichen Vorlagen zu behandeln sind, da § 200 KV nur für Bestimmungen der Kirchenverfassung eine Regelung trifft. Gerade bei Behandlung der Datenschutzordnung, also eines einfachen Kirchengesetzes, war von der Kirche H. B. eine abweichende Position vertreten worden, die nur durch eine spe-

zielle Verordnungsermächtigung in § 10 DatSchO berücksichtigt werden konnte.

Die Vorschläge der Kirche H. B. haben zum Ziel, das bisher für Bestimmungen der Kirchenverfassung in § 200 vorgesehene Verfahren auch für einfache Kirchengesetze anwendbar zu machen.

## 2.3 Gemeindezugehörigkeit und Wahlberechtigung

Grundlagen der Wahlen in die Gemeindevertretung und für die PfarrerInnenwahl ist ein Verzeichnis der Wahlberechtigten, das vom Presbyterium als der Wahlbehörde anzulegen und zu führen ist (§ 14 Abs. 1 WahlO 92). In dieses Verzeichnis sind die Wahlberechtigten aufzunehmen, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde haben, am 1. Jänner des Wahljahres das 17. Lebensjahr vollendet hatten und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 8 Abs. 1 WahlO 92). Die Kirchenverfassung (KV) als übergeordnete Norm legt in § 3 Abs. 1 fest, daß Evangelische, die außerhalb des Sprengels einer Pfarrgemeinde ihres Bekenntnisses ihren Hauptwohnsitz oder Wohnsitz haben, als gleichberechtigte und gleichverpflichtete Glieder der ihrem Hauptwohnsitz oder Wohnsitz nächstgelegenen Pfarrgemeinde A. u. H. B. angehören. Die Anfechtung einer Wahl kann gemäß § 6 Abs. 1 WahlO 92 erfolgen, wenn ... sich sonstige grobe Ordnungswidrigkeiten ereigneten, die das Ergebnis der Wahl beeinflussen haben.

Für eine ganze Reihe von Pfarrgemeinden A. B. ergibt dies dann außerordentliche Schwierigkeiten bei der Anlegung bzw. Führung des Verzeichnisses der Wahlberechtigten, wenn in ihrem Sprengel Evangelische reformierten Bekenntnisses ihren Hauptwohnsitz oder Wohnsitz haben: Werden sie in das Verzeichnis aufgenommen und es gibt knappe Wahlergebnisse, müßte mit Sicherheit eine Wahlanfechtung erfolgreich sein, weil das Ergebnis dann, wenn sie nicht aufgenommen worden wären, anders ausfallen hätte können. Werden sie aber in der Gemeinde ihres Hauptwohnsitzes oder Wohnsitzes nicht aufgenommen und in der nächstgelegenen Gemeinde A. u. H. B. auch nicht, so verlagert sich das Problem dorthin.

So wären die 7 Lienzer Reformierten in das Verzeichnis von Klagenfurt aufzunehmen, die 5 Oberschützener Reformierten entweder in Kapfenberg oder in Graz, jedenfalls nicht in Oberwart, weil dies eine Gemeinde H. B. und nicht A. u. H. B. ist ...!

Hier war dringender Regelungsbedarf in Bezug auf die KV gegeben, um die Anfechtungsmöglichkeiten der kommenden Gemeindevertretungswahlen einzuschränken. Bei der beantragten Änderung ist auf die vom verewigten Landeskirchenkurator Dr. Kunert erarbeitete Formel zurückgegriffen worden, wobei die Zugehörigkeit nach dem Bekenntnis für Lutheraner in Pfarrgemeinden A. B. und A. u. H. B., für Reformierte in Pfarrgemeinden H. B. und A. u. H. B. gegeben ist.

Beim Studientag des Instituts für Kirchenrecht der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Wien

am 20. November 1996 zum Thema „Freie Wahl der Gemeindezugehörigkeit? — Zeitgeist, Theologie und Kirchenrecht“ ist außerordentlich reichhaltiges Material darüber vorgelegt worden, wie das Problem der Gemeindezugehörigkeit in deutschen Landeskirchen geregelt worden ist. Den Mitgliedern des RVA ist dieses Material bei ihren Beratungen ebenfalls vorgelegen.

Bei dem erwähnten Studientag ist als Kernproblem benannt worden, daß § 2 KV schon jetzt unter bestimmten Voraussetzungen eine Wahlmöglichkeit einräumt, allerdings nur in Bezug auf das Wahlrecht. Beitragspflichtig ist jede und jeder nach wie vor in der Gemeinde seines Hauptwohnsitzes bzw. Wohnsitzes. Insbesondere in urbanen Ballungsräumen ist das Problem dadurch besonders akut geworden, daß jede Veränderung der traditionellen Gemeindeprengele in die Gemeindeautonomie fällt, die Grenzen durch neue leistungsfähige Massenverkehrsmittel aber längst obsolet geworden sind.

So ist für ein Gemeindeglied aus Wien-Erdberg die Lutherische Stadtkirche in Wien-Innere Stadt, Dorotheergasse, viel schneller und bequemer erreichbar, als die Pauluskirche am Sebastianplatz, zu der es „eigentlich“ gehört. Die Beispiele lassen sich entlang jeder U-Bahn-Trasse fortsetzen. Dazu kommt, daß im urbanen Raum die Gemeinden mehr und stärker vor der Herausforderung stehen, durch die Betonung von Schwerpunkten ihrer Arbeit zusätzliche Attraktion zu gewinnen. Bei der 50-Jahr-Feier der Diözese A. B. Wien am 6. Jänner 1997 ist dies bei der Präsentation der Gemeinden eindrücklich bestätigt worden.

Es erscheint daher aus mehreren Gründen angezeigt, Wahlmöglichkeiten der Gemeindezugehörigkeit vorzusehen, allerdings mit bestimmten Kautelen, wie sie der Entwurf vorsieht.

#### 2.4 Wahlalter

Ein weiteres Problem betrifft das Wahlalter. Jede und jeder Konfirmierte kann zwar Taufpate sein, sie oder er ist mit Erreichen des 14. Lebensjahres „religionsmündig“, kann sich also vom Religionsunterricht selbst abmelden oder sogar aus der Kirche austreten, die Möglichkeit bei einer Wahl mitzubestimmen haben sie bzw. er nicht.

Dies wird seit langem und nicht nur in Österreich als außerordentlich unbefriedigend empfunden. So hat z. B. die Evangelische Kirche in Hessen-Nassau das Wahlalter auf 14 Jahre gesenkt, und zwar für Wahlen in die Kirchenvorstände. Wahlberechtigt sind dort nun „alle getauften und konfirmierten oder auf andere Weise zum Heiligen Abendmahl zugelassenen Gemeindeglieder, die am Wahltag das 14. Lebensjahr vollendet haben“ (epd Ö, Nr. 33 v. 29. 4. 96, S. 8).

In der besonderen österreichischen Situation sprechen mehrere Gründe für dieses Modell. So könnte damit in der Diasporasituation die Gemeindebindung vom Konfirman-

denunterricht und der Konfirmation her ohne Unterbrechung aufrecht erhalten werden. Damit könnte aber auch im römisch-katholischen Umfeld das Prinzip der Mitbestimmung aller Gemeindeglieder betont werden.

#### 2.5 Pfarrgemeinden mit Teilgemeinden

Die letzten Wahlen in die Gemeindevertretungen haben in einigen Pfarrgemeinden deshalb zu Unklarheiten geführt, weil die geltende Wahlordnung (WahlO 92) in § 8 ff. ganz allgemein nur „Wahlen in die Gemeindevertretung“ regelt, ohne zwischen den Gemeindevertretungen der Pfarrgemeinde und jener der Teilgemeinden (Muttergemeinde und Tochtergemeinde) zu differenzieren.

Dazu kommt, daß die Bestimmungen der KV selbst in sich widersprüchlich sind. So schreibt § 81 Abs. 1 zwingend vor, daß in jeder Pfarr-, Mutter- und Tochtergemeinde die Gemeindevertretung aus ihrer Mitte ein Presbyterium zu wählen hat, während § 63 Abs. 3 festlegt, daß die gemeinsamen Vertretungskörper (Pfarrpresbyterium, Pfarrgemeindevertretung und Ausschüsse) durch Entsendung aus den Vertretungskörpern der zusammengeschlossenen Gemeinden zu bilden sind.

Zusätzlich kompliziert wurde die Situation noch dadurch, daß nach der zuletzt durchgeführten Wahl auf Ersuchen des damaligen burgenländischen Superintendenten Univ.-Prof. Dr. Reingrabner vom Kultusamt im Juli 1994 auf Grund eines Ermittlungsverfahrens festgestellt worden ist, daß im Burgenland nicht nur die Pfarrgemeinde und Tochtergemeinde(n) rechtlich selbständige Körperschaften sind, sondern auch die jeweilige Muttergemeinde, die eine weitere Teilgemeinde mit der Bezeichnung Muttergemeinde darstellt (§ 57 KV).

Auf Grund zahlreicher Beschwerden wurde vom damaligen Obmann des Rechts- und Verfassungsausschusses, Herrn Univ.-Prof. Dr. Gustav Reingrabner, eine Umfrage durchgeführt, die im Wesentlichen erstens den Wunsch nach einer Vereinfachung des Vorganges ergab und in der zweitens das Begehren vorgebracht wurde, in vielen Pfarrgemeinden eingespielte Wahltraditionen auch rechtlich zu ermöglichen und abzusichern.

Eine Expertenkommission hat dieses Problem schon 1995 eingehend geprüft. Dabei wurde von Herrn Hofrat Dr. Schuster auf den Motivenbericht zum Revisionsentwurf der Kirchenverfassung 1887 verwiesen, wo folgendes ausgeführt wird: „In den meisten Fällen werden besondere Angelegenheiten der Muttergemeinde nicht bestehen bzw. werden sie von Organen der Pfarrgemeinde besorgt werden können; besteht aber in einer Gemeinde der Wunsch, neben den Organen der Pfarrgemeinde und jenen der Filiale besondere Organe für die Verwaltung etwaiger spezieller Angelegenheiten der Muttergemeinde zu haben, so soll die Gemeinde in der Ausstellung des von ihr gewünschten compliciten Organismus nicht gehindert werden.“

Weitere Überlegungen bezogen jene Bestimmungen ein, die seit der KV 1864/66 den Gemeinden freistellten, „innerhalb der Grenzen der Kirchenverfassung ein aus ihren besonderen Verhältnissen und ihren bisherigen Gepflogenheiten hervorgehendes Lokalstatut aufzustellen. Solche Statuten bedürfen vor ihrer Einführung der Genehmigung des Oberkirchenrates“.

In Aufnahme dieser schon sehr früh entwickelten subsidiären Regelungstechnik, ist die nun zur Beschlußfassung vorgelegte Novelle erarbeitet worden. Sie sieht vor, daß rechtzeitig vor Ausschreibung der Neuwahl die Pfarrgemeinde-Gemeindevertretung festlegt, was und wie gewählt bzw. bestellt wird. Damit soll ermöglicht werden, die „besonderen Verhältnisse“ und die „bisherigen Gepflogenheiten“ zu berücksichtigen. Die Regelungskompetenz für eine sehr entscheidende Frage wird damit auf die lokale Ebene verlagert, wobei an der Mitentscheidung der Superintendenz festgehalten wird. Konkret wird damit eine ganze Palette von Modellen möglich.

Modell A: Eine Pfarrgemeinde besteht aus einer Muttergemeinde und drei Tochtergemeinden. „Bisherige Gepflogenheit“ war und ist, daß jede dieser vier Teilgemeinden ein Viertel der Gemeindevertreter stellt. Hier könnte das „Localstatut“ = die Gemeindeordnung vorsehen, daß für die Pfarrgemeinde-Gemeindevertretung nominiert ist, wer in einer Vorwahl in der Teilgemeinde Y die Plätze 1—4, in der Teilgemeinde Z die Plätze 1—7 usw. erzielen konnte.

Modell B: „Bisherige Gepflogenheit“ war und ist, daß zwar alle Gemeindevertretungen gewählt werden, das Pfarrgemeinde-Presbyterium aber aus jeweils 4 von den Teilgemeinde-Gemeindevertretungen gewählten Presbytern gebildet wird.

Modell C: Ebenfalls „bisherige Gepflogenheit“: Die Muttergemeinde wählt, die Tochtergemeinde wählt und ein „Seelsorgebezirk“, also ein Wahlsprengel, wählt auch.

Der Rechts- und Verfassungsausschuß, von der Überzeugung geleitet, daß nur vor Ort geklärt werden kann, welcher Wahlmodus den lokalen Gegebenheiten und Traditionen entspricht, legt daher den Antrag vor, für Pfarrgemeinden mit Teilgemeinden diese Regelungskompetenz auf die lokale Ebene zu übertragen. Dazu ist es allerdings nötig, auch die entsprechenden Bestimmungen der KV zu adaptieren.

Für den Fall, daß in einer Gemeinde die Möglichkeiten von Vorwahlen vorgesehen werden sollte, war dafür jedenfalls sicherzustellen, daß die Rechte der Gemeindeglieder gemäß § 16 der WahlO 92 gewährleistet bleiben.

Um den Presbyterien die Handhabung der adaptierten Wahlordnung zu erleichtern, wird nach Beschlußfassung der Generalsynode dafür ein Leitfaden bis ausgearbeitet werden.

## 2.6 Regelungen für kleine Wahlkörper

Schwierigkeiten haben sich bei jenen Wahlen ergeben, wo relativ kleine Wahlkörper zu entscheiden hatten und nur zwei Kandidaten oder überhaupt nur einer zur Verfügung standen. Hier war das Problem, ob die allgemeinen Bestimmungen über die Pfarrerwahl heranzuziehen sind, oder die speziellen über „besondere Wahlbestimmungen“, wo die Wahl gegebenenfalls nach § 31 Abs. 11 bzw. Abs. 12 abzubrechen und neu durchzuführen ist.

Die Schwierigkeit dabei war und ist, daß bestimmte Arbeitsgebiete zwar als „Gemeinde“ bezeichnet werden, dies aber im Rechtssinn nicht sind, wie z. B. die Studentengemeinde und daher die Mitbestimmungsregelungen der Kirchenverfassung nicht greifen. Eine Regelung mußte hier versuchen, Konfrontationssituationen durch eine „Abkühlungs-Phase“ zu entschärfen.

## 2.7 Anträge von Synodalen

Von der 3. Session der XI. Generalsynode 1994 lagen noch zwei Anträge zur Wahlordnung zur Behandlung vor. Der eine begehrt, daß in § 3 WahlO 92 ein Abs. 6 angefügt werde, mit dem der Vorgang geregelt wird, wenn nur ein Wahlanwärter zur Wahl steht. Der andere begehrt, daß in den §§ 3, 31, 32, 33 und 34 WahlO 92 jeweils das Wort „gültigen“ gestrichen wird, sodaß gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

Da das Begehren des ersten Antrages zugleich auch für das Problem der Wahl durch kleinere Wahlgremien eine Klarstellung bringt, ist ihm in dieser Vorlage entsprochen worden.

Das zweite Begehren wird damit begründet, daß die Regelung, ungültige Stimmen nicht mitzuzählen, das Quorum verändert und gegebenenfalls ein/e Kandidat/in gewählt ist, die nur eine *Minderheit* von Stimmen auf sich vereinigt, also nicht von der Mehrheit gewählt worden ist. Wenn bei einem Wahlgremium von 50 Personen 20 für den Kandidaten A, 22 für den Kandidaten B und 8 ungültig stimmen, ist nach der geltenden Regelung Kandidat B gewählt, obwohl die Mehrheit des Gremiums nicht für ihn gestimmt hat. Da der Antrag geeignet erscheint, den oft beschworenen „magnus consensus“ herbeizuführen, ist ihm im § 3 WahlO entsprochen worden. In den §§ 31 bis 34 war das bereits geschehen.

## 2.8 Berichtspflicht der Abgeordneten

Im Zusammenhang der Adaptierung der Wahlordnung wurde festgestellt, daß nirgendwo vorgesehen ist, daß Abgeordnete dem Vertretungskörper, der sie gewählt hat, über ihre Tätigkeit auch Bericht erstatten. Eine regelmäßige Berichterstattung würde nicht nur wertvolle Informationen vermitteln können, es könnte so auch die Vielfalt der Arbeit und der Aufgaben besser sichtbar werden.

### 3. Unvereinbarkeiten

Anlaß zur Klärung des gesamten Komplexes der Unvereinbarkeiten war die Diskussion in der 4. Session anlässlich der Wahl des weiteren weltlichen Mitglieds des Oberkirchenrates A. u. H. B. Übereinstimmend ist festgestellt worden, daß die Bestimmungen über Unvereinbarkeiten präzisiert werden müssen. Eine Expertengruppe, der Unterausschuß Kirchenverfassung des RVA und dieser selbst haben sich dabei nicht nur mit der Frage der Doppelmitgliedschaft in kirchenleitenden Organen beschäftigt, sondern auch damit, daß weder für diese Organe, noch für das Synodalpräsidium, die Disziplinarbehörden und den Revisionsrat persönliche Unvereinbarkeiten festgelegt sind, sodaß in diese Verwandte und Verschwägte wählbar wären.

Als Ergebnis wurde die Lösung gewählt, die einzige existierende Unvereinbarkeitsregelung aus § 81 Kirchenverfassung (KV) vorzuziehen, als generelle Norm zu formulieren und aufzugliedern, und zwar nach persönlichen, formellen und politischen Kriterien.

Die persönlichen Kriterien sind, wie schon jetzt in § 81, nahe persönliche Beziehung und wirtschaftliche Abhängigkeit. Davon kann wie bisher dispensiert werden.

Auf der 5. Session der XI. Generalsynode ist beantragt worden, die vom RVA mit § 21 Abs. 2 beantragte Regelung:

„(2) Personen, die zu einer Pfarr- bzw. Superintendentialgemeinde in einem Dienstverhältnis oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis stehen, dürfen keinem Vertretungsorgan dieser Gemeinde angehören.“

so zu formulieren, daß Gemeindegewählte, Kantor u. a. in die Gemeindevertretung gewählt werden können. Diese Frage ist schon seinerzeit vom RVA eingehend erwogen worden. Zum vorgelegten Ergebnis ist der RVA aus folgenden Gründen gekommen.

Nach § 70 Abs. 1 der Kirchenverfassung gehört zum Wirkungskreis der Gemeindevertretung:

3. die Beschlußfassung über die Errichtung und Auflassung hauptamtlicher Stellen für ... Angestellte der Pfarrgemeinde;

7. die Einführung oder Änderung regelmäßig wiederkehrender Ausgaben;

11. die Genehmigung des vom Presbyterium aufgestellten Haushaltsplanes.

Auf Grund dieser Kompetenzlage wäre es unvermeidlich, daß Gemeindegewählte, Kantoren u. a. in eigener Sache zu beschließen haben. Sehr wohl sollen auch weiterhin diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihre Arbeit vertreten können, wie das in § 86 Abs. 2 und 3 KV z. T. sogar als Verpflichtung sie zu hören, vorgesehen ist.

Für den RVA war aber auch maßgeblich, daß in größeren Gemeinden eine manchmal durchaus erhebliche Anzahl

hauptamtlicher MitarbeiterInnen tätig ist. Würde keine Schranke dadurch eingeführt, daß sie nicht automatisch, sondern nur nach Dispens Mitglieder der Gemeindevertretung werden können, ist der Fall denkbar, daß die Gemeindevertretung überhaupt von Hauptamtlichen dominiert wird.

Zu den Kriterien Verwandtschaft und Ehe war neu das der Lebensgemeinschaften aufzunehmen, weil sich sonst als Konsequenz ergeben hätte, daß Ehegatten demselben Organ nicht, Lebensgefährten aber sehr wohl angehören können. Mit dieser neu definierten Unvereinbarkeit soll eine de-facto-Diskriminierung der Ehen vermieden und keinesfalls eine Abwertung der Institution der Ehe ausgedrückt werden.

Die Unvereinbarkeit der Mitgliedschaft in anderen Leitungsorganen wurde bereits von der 5. Session der XI. Generalsynode beschlossen.

Die Unvereinbarkeit mit einem nicht ehrenamtlichen politischen Mandat, jetzt als Grundnorm in § 131 Z. 4 KV geregelt und dann weiter nur zitiert in den §§ 157 Abs. 1, 183 Abs. 1, 185 Abs. 4 und 187 Abs. 5 KV, soll vorgezogen und als Grundsatz präziser formuliert werden. Das hat auf der 5. Session der XI. Generalsynode zu ausführlichen Diskussionen geführt, die in einen Antrag gemündet haben, die nun als § 25 Abs. 1 vorgeschlagene Regelung:

„§ 25: (1) Mit der Ausübung des geistlichen Amtes, der Tätigkeit als Lektor und als Religionslehrer sowie mit der Mitgliedschaft im Präsidium einer Synode, einem Synodalausschuß, einem Oberkirchenrat und einem Superintendentialausschuß ist die Übernahme eines politischen Mandates bzw. einer solchen Funktion auf Bundes- oder Landesebene und in Wien als Bezirksvorsteher und Bezirksvorsteherstellvertreter unvereinbar“

ersatzlos zu streichen. Als Begründung ist angeführt worden, es solle nicht die Mitarbeit von Politikern a limine ausgeschlossen werden. Dazu ist nachdrücklich auf den Hintergrund der besonderen österreichischen Geschichte bis 1945 hinzuweisen. Wegen des starken persönlichen Engagements römisch-katholischer Kleriker im politischen Leben bis 1938 einerseits, dem Eintreten von evangelischen Pfarrern und Laien für den Nationalsozialismus andererseits, war nach 1945 von den Kirchen der seither geltende Grundsatz der Unvereinbarkeit des Amtes der öffentlichen Verkündigung mit öffentlichem parteipolitischen Auftreten festgeschrieben worden. In der KV kommt das in § 131 Z. 4, in der OgdA insbesondere in § 23 Abs. 4 zum Ausdruck.

Weiters ist darauf hinzuweisen, daß der vorgeschlagene § 25 Abs. 1 die Mitgliedschaft in kirchenleitenden Organen betrifft, die die Aufgabe haben, die Anliegen der Kirche auch und gegebenenfalls sehr deutlich formuliert, den politischen Instanzen und Gremien vorzutragen.

Schließlich ist zu bedenken, daß es nicht um „die Politiker“ geht, sondern konkret immer um einen bestimmten Funktionär einer bestimmten Partei. Es wäre unvermeid-

lich, daß von Politikern anderer Parteien das kirchenleitende Organ, in dem ein konkreter Politiker Mitglied ist, unter parteipolitischen Gesichtspunkten gesehen und bewertet wird.

So ist die grundsätzliche Festlegung beibehalten worden und wird zur Beschlußfassung beantragt.

In Bezug auf „nicht ehrenamtliche“ Mandate war andererseits festzuhalten, daß Bürgermeister und Stadträte in Land- und Kleinstgemeinden, die eine geringfügige Entschädigung erhalten, nicht schon deshalb unter diese Unvereinbarkeit fallen sollten. Mit der Formulierung „auf Bundes- oder Landesebene“ sollte das klargelegt sein. So ist z. B. die Funktion der Bürgermeister von St. Pölten oder Krems deshalb auch eine Landesfunktion, weil diese Städte mit eigenem Statut sind, deren Bürgermeister die Funktion der Bezirkshauptleute für den Bereich der Stadt ausüben, was z. B. auf die Bürgermeister von Pinkafeld oder Lilienfeld nicht zutrifft.

Zusammenfassung: Konkret können den „allgemeinen“ Vertretungskörpern, also den Gemeindevertretungen, den Superintendentialversammlungen, den Synoden und der Generalsynode so wie bisher auch Ehegatten, Lebensgefährten, nahe Verwandte, Abgeordnete zum Landtag, Nationalrat, Bundesrat und EU-Parlament angehören, den Leitungsorganen aber nicht, wobei wie bisher für Ehegatten, Lebensgefährten und nahe Verwandte Dispens erteilt werden kann.

#### 4. Geistliche Amtsträger

##### 4.1 Pfarrstellen

Die Beschlußfassung über die Errichtung und Auflassung von Pfarrstellen fällt nach § 70 Abs. 1 Z. 1 KV in den Wirkungskreis der Gemeindevertretung. Ein solcher Beschluß bedarf nach § 70 Abs. 3 der Genehmigung des zuständigen Oberkirchenrates. Der Vorgang der „Systemisierung“ ist dabei deshalb rechtlich relativ unklar, weil Regelungen über ein „Systemisierungsverfahren“ völlig fehlen und erst 1995 auf mehrmaliges Betreiben des Kontrollausschusses A. B. ein Dienstpostenplan den Superintendenten zugeleitet worden ist.

In der Sitzung des Synodalausschusses A. B. am 8. März 1995 ist darüber informiert worden, daß vom Oberkirchenrat A. u. H. B. ein Antrag auf Änderung der KV erarbeitet und der Synode und Generalsynode vorgelegt werden wird, mit dem die Kompetenz zur Errichtung und Auflassung von Stellen geistlicher Amtsträgerinnen und -träger ausschließlich dem Oberkirchenrat übertragen werden soll. Konkret soll in § 70 Abs. 1 Z. 1, also bei den Pfarrgemeinden, nur mehr die Antragstellung auf Zuweisung von Vikaren und Vikarinnen verbleiben.

Dagegen ist von der Superintendentialversammlung der Superintendentenz A. B. Burgenland der Standpunkt vertreten worden, daß dann, wenn es in einzelnen Fällen notwendig sein sollte, diese Kompetenz ersatzweise auch einer anderen Instanz unserer Kirche zu übertragen, dafür ausschließlich der jeweils zuständige Superintendentialausschuß in Frage kommt. Nur im Bereich der Superintendentenz selbst sind alle personellen, finanziellen und organisatorischen Fakten bekannt, die z. B. bei der Umwandlung einer vollen Pfarrstelle in eine Teilstelle zu berücksichtigen sind. Es müsse jedenfalls sichergestellt sein, daß die Initiative grundsätzlich bei der betroffenen Gemeinde liegt und erst dann die Zuständigkeit übergeht, wenn diese innerhalb einer angemessenen Frist keinen Beschluß faßt.

Damit lagen zu diesem Problem vor der 5. Session der 11. Synode A. B. und der Generalsynode dem Rechts- und Verfassungsausschuß zwei Anträge vor: Der Antrag des Oberkirchenrates mit dem Ziel, ausschließlich ihm die Entscheidung über die Errichtung, Verlegung, Zusammenlegung, Umwandlung und Auflassung von Pfarrstellen aller Art zu übertragen und jener der burgenländischen Superintendentialversammlung, daß die Entscheidung grundsätzlich bei der Gemeinde zu verbleiben habe und subsidiär an den Superintendentialausschuß übergehen solle.

Inzwischen haben sich die Rahmenbedingungen dadurch verändert, daß nun nach Zuerkennung der Kollektivvertragsfähigkeit an den Verein Evangelischer Pfarrerrinnen und Pfarrer in Österreich (VEPPÖ), eine mit allen Rechten ausgestattete Vertretung der Pfarrerrinnen und Pfarrer existiert, die Schutz gegen einseitige Veränderungen des Pfarrerdienstverhältnisses bietet. Unter den nun veränderten Rahmenbedingungen erscheint es möglich, das Problem einer Lösung zuzuführen. Dabei ist von folgenden Fixpunkten auszugehen:

1. An der Autonomie der Gemeinden ist festzuhalten.
2. Die Kirchenleitung soll über das in § 70 KV verankerte Genehmigungsrecht hinaus Möglichkeiten zur Veränderung der vorgegebenen Strukturen erhalten.
3. Wird von der Gemeinde kein Antrag gestellt, können die Superintendentenz und der Oberkirchenrat die Veränderung usw. beantragen.
4. Trifft die Gemeinde sechs Monate nach Einlangen des Antrages (§ 24 KVO) keine Entscheidung, liegt diese zunächst beim Superintendentialausschuß bzw. dem Oberkirchenrat H. B., für Stellen der Kirche A. u. H. B. beim Oberkirchenrat A. u. H. B.
5. Gegen diese Entscheidung kann die Gemeinde Berufung an den entsprechenden Oberkirchenrat einlegen. Hat der Oberkirchenrat entschieden, kann dagegen an den Synodalausschuß, bei Stellen der Kirche H. B. an die Synode H. B., bei solchen der Kirche A. u. H. B. an die Synodalausschüsse berufen werden.
6. Diese Änderungen sollen befristet bis 31. Dezember 1999 eingeführt werden, um Erfahrungen berücksichtigen zu können.

7. Um für strukturelle Überlegungen bzw. Entscheidungen Grundlagen zu schaffen, wird in § 11 festgelegt, daß als Bestandteil der Haushaltspläne zwingend Dienstpostenpläne mit Angaben über beabsichtigte Veränderungen gegenüber dem Vorjahr und mit den Rechnungsabschlüssen Ausweise, also verbindliche und geprüfte Nachweise über das Vermögen einschließlich der Anlagen vorzulegen und der Beschlußfassung zuzuführen sind.

Konkret beschließt damit künftig der Synodalausschuß A. B., in dem alle Superintendentenzen vertreten sind, mit dem Budget jährlich den Dienstpostenplan bzw. dessen Veränderung, so wie das bei den Budgets des Bundes, der Länder und Gemeinden geschieht. So wie dort sind global, also z. B. für jede Diözese, Vollzeitäquivalente anzugeben und Veränderungen können — dort wegen der Pragmatisierung, im Bereich der Kirche wegen der „Definitivstellung“ — selbstverständlich erst mit der Erledigung von Stellen erfolgen.

Welche Parameter für die Verteilung der Dienstposten entscheidend sind, ist nicht von der Kirchenverfassung festzulegen, sondern allenfalls von der Synode durch Richtlinien gemäß § 161 Abs. 1 Z. 12 oder dem Synodalausschuß.

Das Verlangen einer Superintendentenz, selbst die Ausschreibung freier Pfarrstellen veranlassen zu können, wenn das Presbyterium die Ausschreibung beschlossen hat und innerhalb der Frist gemäß § 24 KVO weder die Ausschreibung erfolgt, noch ein Bescheid gemäß § 117 Abs. 5 bzw. Abs. 7 der Kirchenverfassung ergangen ist, wurde deshalb nicht berücksichtigt, weil vom Personalreferenten versichert wurde, daß jetzt jede Ausschreibung unverzüglich durchgeführt wird.

#### 4.2 Ordinationsrechte

Mit der bisher ungeregelten gebliebenen Frage der Ordinationsrechte bei Berufsunfähigkeit aus psychischen Gründen haben sich ein Unterausschuß und der RVA mehrmals und eingehend beschäftigt und den folgenden Vorschlag erarbeitet. Die OdgA soll in § 14 um zwei neue Absätze ergänzt werden, wonach die Ordinationsrechte für die Zeit einer psychisch begründeten Berufsunfähigkeit ruhen und weiters im Amtsblatt sowohl die erfolgte Ordination sowie der Verzicht auf das Ruhen der Rechte aus der Ordination kundzumachen sind, sodaß die innerkirchliche Information sichergestellt ist.

Der Feststellung über das Ruhen der Ordinationsrechte hat jedenfalls ein innerkirchliches Feststellungsverfahren voranzugehen, in dem Vorliegen oder Fehlen der Berufsvoraussetzung gemäß § 2 Abs. 1 Z. 3, ob also jemand für das Amt geistig und körperlich geeignet ist, von entsprechenden Fachleuten, i. e. Vertrauensärzten festgestellt wird.

#### 4.3 Lehrfeststellung

Ein Unterausschuß „Lehrfeststellung“ des Rechts- und Verfassungsausschusses hat sich ausführlich mit der Problematik beschäftigt und dem RVA vorgeschlagen, für den Komplex der Lehrbeurteilung entsprechend dem Beschluß der Generalsynode vom 25. Jänner 1949 (ABl. Nr. 11/1949) wieder in modifizierter Form eine Begutachungskommission einzurichten und den § 9 der Disziplinarordnung 1951 in der letztgültigen Fassung vom 25. März 1976 über die Lehrzucht aufzuheben.

Im UA und im RVA ist Übereinstimmung darüber erzielt worden, daß das Disziplinarverfahren kein adäquates Instrument zur Beurteilung von Fragen des Bekenntnisses oder der Lehre ist und sein kann. Da inzwischen durch die Anpassung des kirchlichen Verfahrensrechtes an die Standards des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) auch für Begutachtungsvorgänge eine hinreichende rechtliche Basis zur Verfügung steht, konnte von speziellen Verfahrensregelungen abgesehen werden. Formal muß eine solche Regelung in der KV verankert werden, wobei sich der Teil I vor § 46 KV anbietet, da die Begutachtung sowohl für geistliche wie weltliche Amtsträger vorzusehen ist. Die detaillierte Regelung könnte in einer „Ordnung zur Lehrfeststellung“ getroffen werden.

Ausdrücklich ist darauf hinzuweisen, daß ausschließlich Bekenntnis und Lehre von physischen Personen begutachtet werden soll und kann, also nicht die Position von Einrichtungen, Vereinen und dgl. Ebenso soll ausdrücklich darauf hingewiesen werden, daß die 1949 vorgesehene Einbeziehung des/der zuständigen Superintendenten/tin deshalb nicht übernommen worden ist, weil in aller Regel vor einer formellen Begutachtung eine Visitation vorzunehmen sein wird.

Übereinstimmung ist im UA und im RVA auch darüber erzielt worden, daß wie 1949 jede der in § 6 KV angeführten kirchlichen Stellen antragsberechtigt sein soll, also weder eine Einschränkung auf Stellen, die Dienstgeberfunktionen ausüben wie Superintendentialausschuß, Superintendent oder Oberkirchenrat adäquat erscheint, noch auch eine totale Öffnung auf praktisch jedermann wie im Disziplinarrecht.

#### 4.4 Dienstwohnung

Die im März 1997 vorgelegten Gutachten der Professoren Ruppe und Mazal haben ergeben, daß nur dann der Sachbezugswert nicht zum Bezug hinzuzurechnen und zu versteuern bzw. der Sozialversicherung zu unterziehen ist, wenn die geistliche Amtsträgerin/der geistliche Amtsträger der Pfarrgemeinde tatsächlich eine Vergütung in Höhe des Sachbezugswertes leistet.

Wird von der Gemeinde die Vergütung erlassen oder refundiert oder wird weniger als der Sachbezugswert gelei-

stet, dann ist dieser Wert dem Bezug zuzurechnen, zu versteuern und es sind davon die Sozialversicherungsbeiträge abzuführen und zwar sowohl vom Dienstnehmer wie vom Dienstgeber. Ausdrücklich gewarnt hat wegen der möglichen mietrechtlichen Konsequenzen Herr Univ.-Prof. Dr. Mazal in seinem sehr ausführlichen Gutachten, Vergütungen entgegenzunehmen, die den Sachbezugswert übersteigen (S. 19 des Gutachtens).

Zur Lösung des Problems schlägt Prof. Mazal vor,

1. dem Vorschlag von Dr. Tögl, dem Rechtsvertreter des Vereins Evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer (VEPPÖ) zu folgen und den Sachbezugswert zu versteuern und der Sozialversicherungspflicht zu unterwerfen;
2. durch eine zusätzliche Entlohnung i. e. Gehaltserhöhung die dadurch entstehenden Nachteile auszugleichen und
3. den Abs. 2 des § 36 OdgA aufzuheben und durch eine Meldeverpflichtung der Pfarrerin/des Pfarrers zu ersetzen.

Diesem Vorschlag ist der Oberkirchenrat gefolgt und hat mit Zustimmung der Synodalausschüsse eine Verfügung mit einstweiliger Geltung erlassen, die den Anspruch auf unentgeltliche Beistellung der Dienstwohnung klarstellt und den Abs. 2 des § 36 OdgA ersetzt.

## 5. Kirchenleitung

### Oberkirchenrat und Kirchenamt

Mit den Anträgen zur Amtszeitbegrenzung auch für den Bischof und die Superintendenten ist eine grundsätzliche Diskussion über Funktion und Organisation der Kirchenleitung ausgelöst worden. Auf der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Wien ist dazu ein Studientag durchgeführt worden, zu dem Univ.-Prof. DDr. Stein ein Grundsatzreferat beigetragen hat. Nach mehreren gemeinsamen Sitzungen haben sich der Theologische Ausschuss und der Rechts- und Verfassungsausschuss zu einer gemeinsamen Klausur am 30. April und 1. Mai 1996 in Deutsch-Feistritz zusammengefunden und mit Entgegennahme des Rücktritts von Kirchenkanzler Dr. Fritz hat der Synodalausschuss A. B. am 28. Feber 1997 eine eigene Kommission eingesetzt, die sich mit der inneren Organisation des Oberkirchenrates und des Kirchenamtes zu befassen hat. Bereits bei der Sitzung des Synodalausschusses A. B. am 21. März 1997 ist von dieser Kommission ein Zwischenbericht vorgelegt worden.

Damit ist zugleich die Aufgabenteilung vom Synodalausschuss klar geregelt worden: Die von ihm eingesetzte Kommission soll die Fragen der inneren Organisation, also die der Zuständigkeiten, der Optimierung von Verwaltungsabläufen und dgl. klären. Auf Grund der Ergebnisse werden dann vom Oberkirchenrat eine Geschäftsordnung und ein

Stellenplan zu erarbeiten sein, die dem Synodalausschuss gemäß § 173 Abs. 5 bzw. § 188 Abs. 3 KV zur Genehmigung vorgelegt werden.

Vom Rechts- und Verfassungsausschuss sind auf Grund der Ergebnisse der Klausur und jener der seither geführten Beratungen die entsprechenden Bestimmungen der Kirchenverfassung neu zu formulieren und zur Beschlußfassung vorzulegen.

In folgenden Punkten besteht eine praktisch einhellige Übereinstimmung:

1. Funktion und Bezeichnung „Kirchenkanzler“ stellen sich als Fortsetzung der Funktion und Stellung des Präsidenten des Oberkirchenrates dar und entsprechen der heutigen Wirklichkeit der Kirche nicht mehr. Sie ist daher aufzulassen.

2. Die Konstruktion des Kirchenkanzlers ist von der Illusion ausgegangen, es könne einen All-round-Juristen geben, der auf allen juristischen Spezialgebieten kompetent ist und für die Kirche „das Juristische“ erledigt. Das hat zu einer permanenten Überforderung geführt, der kein Amtsinhaber gewachsen gewesen wäre. Weiter verschärft wurde die Belastung dadurch, daß dem Kirchenkanzler dazu die Leitung des inneren Dienstes übertragen worden ist.

3. Gesteigert wurde diese Überforderung noch dadurch, daß die Konstruktion der Kirchenverfassung eine längst überholte Wirklichkeit spiegelt, nämlich die von Land- und Bauerngemeinden, die für die Abwicklung jedes rechtlichen Vorganges Hilfe brauchen. So sind nach der Kirchenverfassung auch heute ganz alltägliche Vorgänge und Rechtsgeschäfte vom Oberkirchenrat abzuwickeln bzw. zu genehmigen. Hier hat dringend eine Entlastung stattzufinden.

4. Juristischer Sachverstand wird „im Oberkirchenrat“ gebraucht und zwar in doppelter Weise: Einmal im Kirchenamt selbst und im Kollegium des Oberkirchenrates.

5. Der „Oberkirchenrat A. u. H. B.“ ist in seiner Zusammensetzung, nicht nach seiner Kompetenz!, nichts anderes, als der alte K. k. Oberkirchenrat. Auch hier hat sich die Situation mit der Etablierung der konfessionellen Oberkirchenräte total verändert, ohne daß die Kirchenverfassung dies berücksichtigt hätte.

6. Wie sich das Kollegium Oberkirchenrat und wie es das Kirchenamt organisiert, ist nicht von der Kirchenverfassung vorzugeben, sondern in der Geschäftsordnung vom Kollegium selbst zu regeln. Nur so kann auf die mit jeweils anderen Personen veränderte Fachkompetenz reagiert werden.

7. Geht man von diesen Punkten aus, in denen so gut wie völlige Übereinstimmung besteht und die auch von Herrn Kirchenkanzler Dr. Fritz ausdrücklich in seinen letzten Beiträgen vorgebracht worden sind, ergeben sich sowohl in den Punkten des Stimmrechtes in Synode und Generalsynode wie auch in Bezug auf die Amtszeit schlußig Konsequenzen.

Die sich daraus ergebende Adaptierung bzw. Bereinigung der Kirchenverfassung ist relativ einfach:

- § 187 wird ersatzlos aufgehoben.
- Ebenso aufgehoben und damit der Geschäftsordnung überlassen werden alle Fragen der inneren Organisation.
- Im Kirchenamt wird ein zweiter (juristischer) Kirchenrat vorgesehen.
- Die Kollegien werden paritätisch mit geistlichen und weltlichen Amtsträgern besetzt. Das „weltliche Mitglied der Generalsynode“ im Oberkirchenrat A. u. H. B. wird auch weltlicher Oberkirchenrat A. B. und ein weiterer weltlicher Oberkirchenrat A. B. wird vorgesehen.
- Da der Landessuperintendent und der Synodalkurator H. B. Sitz und Stimme in der Generalsynode haben, ist es systemkonform, dem Bischof und dem Landeskirchenkurator dasselbe Recht einzuräumen. Damit haben sie auch in der Synode A. B. Sitz und Stimme.
- Als einzige Mitglieder kirchenleitender Organe wären nun nur die Superintendenten und der Bischof ohne Amtszeitbegrenzung gewählt, sodaß sich auch hier eine Begrenzung auf zwölf Jahre bei Zulässigkeit der Wiederwahl anbietet.

Zur vorgeschlagenen Besetzung des Oberkirchenrates A. B. mit drei geistlichen und drei weltlichen Amtsträgern, nämlich dem Bischof, den beiden Oberkirchenräten und dem Landeskirchenkurator sowie zwei weltlichen Oberkirchenräten wird darauf hingewiesen, daß damit nur eine zusätzliche Stelle geschaffen wird, um die Parität geistliche : weltliche Mitglieder herzustellen. Das jetzt gemäß § 203 Abs. 2 der KV in den Oberkirchenrat A. u. H. B. gewählte weltliche Mitglied Dipl.-Ing. Walter Pusch würde bei Annahme der Vorlage auch weltlicher Oberkirchenrat A. B.

Der RVA hat sich ausführlich mit der Frage befaßt, ob eines, beide oder keines dieser Mitglieder des Oberkirchenrates A. B. haupt- oder nebenberuflich tätig sein soll, nachdem in deutschen Landeskirchen diese Funktionen meist hauptberuflich ausgeübt werden. Der RVA ist aus mehreren Gründen zu dem Schluß gekommen, diese Frage in der KV offen zu lassen. Zunächst und grundsätzlich ist es dem Oberkirchenrat selbst zu überlassen, wie er seine Arbeit organisiert. Aus diesem Grunde sind die inhaltlichen Festlegungen aus § 185 KV herausgenommen worden.

Zweitens erschien es in einer Zeit stagnierender Kirchenbeitragseingänge und angesichts der beantragten Verlagerung von Kompetenzen in die Diözesen schwer begründbar, zusätzliche haupt- oder nebenamtliche Stellen in der Kirchenleitung vorzusehen. Zu berücksichtigen war auch, daß in den Diözesen von den — ehrenamtlichen — weltlichen Mitgliedern der Superintendentialausschüsse, insbesondere den Superintendentialkuratorinnen und Superintendentialkuratoren außerordentliche Arbeitsleistungen erbracht werden.

Um dennoch für besondere Situationen Möglichkeiten offen zu lassen, hat der 1. Antrag des RVA dies mit Abs. 5 des § 185 (Seite 37) so geregelt, daß dann sowohl der Finanzausschuß wie der Synodalausschuß befaßt werden müssen.

Einem Vorschlag, die beiden Kirchenräte zu Vollmitgliedern des Oberkirchenrates A. B. zu machen, konnte sich der RVA nicht entschließen, weil er einerseits dem System der KV nicht entsprach — Wahl der Mitglieder der Kirchenleitung durch die Synode — und weil er andererseits wiederum eine Vermischung der Entscheidungsebene mit der Durchführungsebene bedeutet hätte.

Mit einer offenen Übergangsregelung soll sichergestellt werden, daß niemand in seinen Rechten verkürzt wird.

- Der Katalog des § 70 KV wird „entrümpelt“ und alles, was in der Superintendenz erledigt werden kann, in deren Zuständigkeit übertragen. Zu berücksichtigen ist hier das Ergebnis der Diskussion zu § 70 KV.

Wegen der weitreichenden und theologisch erst noch zu prüfenden Konsequenzen ist der Antrag G. Krömer zu § 137 KV vom RVA hier nicht berücksichtigt, sondern dem Theologischen Ausschuß übermittelt worden.

## 6. Öffentlichkeit und Verfahren

Die bisher unerledigt gebliebenen Fragen der Öffentlichkeit kirchlicher Gremien und ihr Verfahren — § 10 KV regelt nur das Verwaltungsverfahren — waren zu klären. Bei dieser Gelegenheit sind einige von Herrn Oberkirchenrat i. R. DDr. Dietrich auf der 4. Session vorgeschlagene sprachliche Vereinfachungen der Kirchlichen Verfahrensordnung (KVO) berücksichtigt worden.

Bei Durchberatung der Unvereinbarkeitsbestimmungen wurde festgestellt, daß dort die Formulierung der Unvereinbarkeit aus Gründen persönlicher Naheverhältnisse und verwandtschaftlicher Beziehungen präzisiert werden sollte. Deshalb ist auf die Befangenheitsbestimmungen der KVO zurückgegriffen worden, die jenen des AVG, des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes, entsprechen. Entgegen dem Vorschlag von DDr. Dietrich ist der Begriff „Geschwisterkind“ beibehalten worden, da er sich so im AVG findet.

Festzuhalten war weiters, daß die Synoden und die Generalsynode für sich und ihre Ausschüsse, inklusive der Synodalausschüsse Geschäftsordnungen zu erlassen haben, die primär gelten, sofern nicht die Kirchenverfassung selbst Vorgänge regelt.

Auslegungsunterschiede darüber, ob in Folge dreimaliger erfolgloser Ausschreibung bei Besetzung durch den Oberkirchenrat nochmals eine Ausschreibung zu erfolgen hat oder nicht, wobei es konkret um die §§ 117 Abs. 3 und

121 Abs. 1 KV geht, haben den RVA veranlaßt, das Verfahren so klarzustellen, daß der Grundsatz des § 117 Abs. 3 KV auch dann gilt, wenn der Oberkirchenrat besetzen kann und will.

Schließlich war in den Geschäftsordnungen der Synode A. B. und der Generalsynode klarzustellen, daß nach Aufhebung des § 26 KV für die Synode A. B., die Generalsynode und deren Ausschüsse eine andere Regelung zu gelten hat, als die durch die KVO nun für alle Vertretungskörper normierte.

## **7. „Leihpfarrer“, Zugangskriterien, Lehrvikariat, Karenzurlaubsgeld**

### **7.1 „Leihpfarrer“**

Die Stellung jener geistlichen Amtsträgerinnen und Amtsträger, die von deutschen Landeskirchen zum Dienst in unsere Kirche zur Verfügung gestellt worden sind, und zwar entweder unter Entfall oder unter Fortzahlung der Bezüge war bisher überhaupt nicht geregelt. Die Vorlage stellt nun klar, unter welchen Voraussetzungen welche Regelungen getroffen werden können.

### **7.2 Zugangskriterien**

Die wachsende Zahl von Bewerberinnen und Bewerber aus deutschen Landeskirchen um freie Stellung im Bereich der österreichischen Evangelischen Kirche macht es nötig, eine differenzierte und EU-konforme Zugangsregelung zu schaffen. Die zur Zeit in § 116 Abs. 4 KV bzw. § 13 OdgA getroffenen Regelungen genügen deshalb nicht, weil z. B. für Bewerber, in deren Studiengang bzw. Prüfung eine religionspädagogische Ausbildung bzw. Praxis nicht vorgesehen war, eine Ergänzung der praktischen Ausbildung nicht vorgeschrieben werden konnte. Das Arbeits- und Sozialrecht der EU ist andererseits in Entwicklung begriffen, insbesondere die Urteile des Europäischen Gerichtshofs führen zu ständiger Weiterentwicklung.

Es lag daher nahe, die inhaltlich in § 116 Abs. 4 KV und § 13 OdgA getroffenen Regelungen aus diesen Kirchengesetzen herauszunehmen und durch eine Verordnungsermächtigung zu ersetzen, weil in einer Verordnung speziell für Absolventen verschiedener deutscher Landeskirchen je entsprechende Regelungen vorgesehen werden können und weil die Anpassung dieser Bestimmungen sehr viel rascher erfolgen kann, als das mit einer Änderung der Kirchenverfassung oder der Ordnung des geistlichen Amtes geschehen kann. Um die synodale Mitbestimmung abzusichern, ist für diese Verordnung die Zustimmung der Synodalausschüsse vorgesehen.

### **7.3 Lehrvikariat**

Vom Oberkirchenrat wurde beantragt, die Dauer des Lehrvikariats in § 7 Abs. 3 der in Abs. 4 festgelegten Dauer anzupassen. Die nötige Flexibilität ist durch § 9 Abs. 4 und 5 gegeben. Der RVA ist diesem Antrag gefolgt.

### **7.4 Karenzurlaubsgeld**

Durch die 53. ASVG-Novelle ist eine Einbeziehung der geistlichen Amtsträgerinnen und Amtsträger im definitiven Dienstverhältnis in die Arbeitslosenversicherung nicht erfolgt. Damit gelten für diese Amtsträgerinnen und Amtsträger Karenzurlaubszeiten als volle Versicherungszeiten und sind bei Bemessung der Pension voll anrechenbar. Noch nicht erfolgt ist eine Anpassung der Regelung des § 34 c OdgA an jene Regelungen, die das Strukturangepassungsgesetz 1996 getroffen hat. Da dies Kollektivvertragsmaterie ist, war § 43 c entsprechend zu formulieren.

## **8. Kirchenbeitragsordnung — Novelle 1997**

Die Kirchenbeitragsordnung in der derzeit geltenden Fassung stammt in ihren wesentlichsten Teilen aus dem Jahr 1986. Damals sind vor allem die §§ 11 bis 14, mit denen die Beitragsgrundlage geregelt wurde, im Hinblick auf mögliche Novellierungen der Steuergesetzgebung so allgemein wie möglich formuliert worden. Dennoch konnten die nun seit 1. Jänner 1989 eingetretenen wesentlichen Änderungen nicht vorausgesehen werden, durch die u. a. mit dem Endbesteuerungsgesetz die Vermögensbesteuerung weggefallen ist. Dies erfordert, daß die §§ 11 bis 14 entsprechend adaptiert werden. Die Vorlage sieht daher deshalb vor, daß das Vermögen als Beitragsgrundlage wegfällt.

Zur Klarstellung wird festgehalten, was auch bisher geltendes Recht war, daß unter dem Titel „Einkommen“ als Beitragsgrundlage für den Kirchenbeitrag auch jenes Einkommen heranzuziehen ist, das staatlicherseits nur mit einer Quellenbesteuerung wie der KEST, besteuert wird. Um die Kirchenbeitragsstellen hinsichtlich der Zinseinkünfte nicht unnötig zu belasten, wird der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. ermächtigt, durch Verordnung — nach Anhörung des Finanzausschusses und mit Zustimmung der Synodalausschüsse — solche Einkommensteuerbestandteile bis zu einem Höchstbetrag beitragsfrei zu stellen.

Hier darf nicht übersehen werden, daß zahlreiche steuerliche Modelle im Zusammenhang mit der KEST dazu führen, daß manche Unternehmer über ein beachtliches Einkommen verfügen, das nur mit der begünstigten Quellenbesteuerung (KEST) besteuert wird. Die Vorlage sieht daher vor, daß dieses Einkommen — so wie bisher —

Beitragsgrundlage darstellen kann, sofern es nicht bis zu einem bestimmten Höchstbetrag ausgenommen ist. Dabei ist zu beachten, daß Einkünfte, die der KESt unterliegen, in Einkommensteuerbescheiden nicht aufscheinen. Es war deshalb auch klarzustellen, daß — so wie bisher — einkommensteuerfreie Einkünfte, mit denen ein beachtlicher Teil des Lebensaufwandes bestritten wird, sehr wohl Beitragsgrundlage für den Kirchenbeitrag darstellen können.

Ausdrücklich wird allerdings festgehalten, daß im Normalfall Beitragsgrundlage das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres ist. Andernfalls müßten die Kirchenbeitragsstellen so wie die Finanzämter mit Vorauszahlungen und nachträglicher Festsetzung arbeiten. Auch bei Arbeitern und Angestellten kann sich während des Jahres nach Vorschreibung des Kirchenbeitrages der Lohn oder das Gehalt ändern.

Die Ermächtigung für die Festsetzung der Kirchenbeitragsstaffel wurde in § 14 KBO näher umrissen.

Bei den Verfahrensbestimmungen wurde ausdrücklich festgehalten, daß nur subsidiär der zweite Teil der Kirchlichen Verfahrensordnung (KVO 1996) gilt, primär also die Sonderregelungen der KBO anzuwenden sind. Diese wurden adaptiert, weil inzwischen Änderungen der Bundesabgabenordnung (BAO) vorgenommen worden sind, die 1986 für die Verfahrensbestimmungen herangezogen worden war.

Ausdrücklich wird nun in der KBO und den einschlägigen Bestimmungen der Kirchenverfassung festgehalten, daß gegen den Berufungsentscheid des Superintendentialausschusses A. B. oder des Evangelischen Oberkirchenrates H. B. kein weiteres Rechtsmittel mehr zulässig ist, auch keine Anrufung des Revisionsssenates. Die Entscheidung einer dritten Instanz oder des Revisionsssenates ist deshalb entbehrlich, weil nach der Judikatur des Obersten Gerichtshofes eingeklagte Kirchenbeiträge bei nicht ausreichender, nicht gehörig belegter oder nicht fristgerechter Kirchenbeitragserklärung, vom Gericht auf Grund der von den kirchlichen Organen vorgenommenen Schätzung zu bemessen sind, wenn der Beklagte seiner Mitteilungs- oder Erklärungspflicht — auch im gerichtlichen Verfahren — nicht nachkommt (vgl. SZ 55/149).

Die staatliche Gerichtsbarkeit nimmt im Hinblick auf den zivilrechtlichen Charakter der Kirchenbeiträge an, daß die staatlichen Gerichte berechtigt sind, auf Grundlage der jeweiligen Kirchenbeitragsordnung der gesetzlich anerkannten Kirchen zu überprüfen, ob die Vorschreibung korrekt erfolgt ist, insbesondere auch die Schätzung. Deshalb scheint es entbehrlich, kirchliche Stellen mit Rechtsmittentscheidungen zu belasten. Die bisherigen Bestimmungen der KBO wurden auch so verstanden, es erfolgt daher eine ausdrückliche Klarstellung.

Im § 25 der KBO wird nun vorgesehen, daß Gemeindeumlagen maximal 25 Prozent betragen dürfen, wobei jene Umlagen, die 15 Prozent übersteigen, nun vom zuständigen Superintendentialausschuß zu genehmigen sind, der

die finanzielle Situation und die Berechtigung der Einhebung einer Gemeindeumlage auf Grund der örtlichen Nähe zu der entsprechenden Pfarr-, Mutter- und Tochtergemeinde in der Regel besser einschätzen kann.

## 9. Ordnung der Evangelischen Jugend — Novelle 1997

In der vorliegenden Novelle werden die Erfahrungen berücksichtigt, die inzwischen in Vollziehung der seit 1. Jänner 1996 geltenden neuen Ordnung gemacht worden sind.

So ist es in der Praxis wegen der starken Fluktuation nicht möglich, jeweils die Mitglieder der Jugendräte, die in den meisten Fällen die Entscheidungen treffen, korrekt in Evidenz zu halten und der Kirchenleitung zu melden. Daher erscheint es sinnvoll, die Zeichnungsberechtigung auf die jeweiligen Jugendleitungen zu übertragen. Dem entsprechend war die Bestätigung der Zeichnungsberechtigungen anzugleichen und zu vereinfachen.

Die Altersklausel bei der Mitgliedschaft der Gemeindejugendräte war der nun für das aktive Wahlrecht in die gemeindevertretungen vorgeschlagenen Regelung anzupassen (§ 8 der Wahlordnung — Art. S. 19).

In der Praxis hat sich weiters die Notwendigkeit ergeben, Kooptierungsmöglichkeiten vorzusehen, um Sachkundige beiziehen zu können. Klarzustellen war ferner, wer für die Erstellung des Rechnungsabschlusses verantwortlich ist. Schließlich waren einige kleinere redaktionelle Bereinigungen durchzuführen.

## 10. Lektorenordnung — Novelle 1997

Die inzwischen von der Generalsynode beschlossene Bereinigung verschiedener Bezeichnungen in der Ordnung des geistlichen Amtes (OdgA) führte dazu, auch die Lektorenordnung (LektO) entsprechend zu überprüfen. Was nun in der Kirchenverfassung (KV) in den §§ 110 bis 114 „Berufung“ genannt wird, heißt in der LektO durchwegs „Bestellung“. Wegen der Vorrangigkeit der KV war die LektO anzugleichen. In der LektO werden ferner für das Gleiche die Worte „betrauen“ und „Ermächtigung“ verwendet. Auch hier ist eine durchgängig idente Formulierung hergestellt worden. Bei der Bestellung von Lektoren erschien es sinnvoll, den diözesanen Lektorenleiter einzubinden. Aus Gründen der Rechtssicherheit war schließlich die zu allgemein formulierte Bestimmung über den Widerruf zu präzisieren.

---

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen —  
Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in  
einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer)  
anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse,  
Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle  
evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

---

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1180 Wien